



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 18/2006–2007

Inhalt	Seite
21. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden	1937

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	1937
1. Vorgaben auf Bundesebene	1937
2. Das heutige System und seine Mängel	1940
2.1 Entstehung des heutigen Finanzausgleichs	1940
2.2 Transferzahlungen Bund – Kantone heute	1940
2.3 Berechnung des Finanzkraftindex	1941
3. Die Ziele der NFA	1942
4. Die Instrumente der NFA	1943
4.1 Übersicht	1943
4.2 Die beiden Instrumente des neuen Finanzausgleichs	1944
4.3 Die drei Instrumente der Aufgabenreorganisation	1947
5. Die Vorteile der NFA	1950
6. Mechanismen des Übergangs zur NFA	1951
6.1 Haushaltsneutralität für den Bund und sämtliche Kantone	1951
6.2 Der Härteausgleich	1953
7. Finanzielle Auswirkungen der NFA auf Graubünden	1953
7.1 Grundsätzliche Bemerkungen	1953
7.2 Finanzielle Auswirkungen insgesamt	1954
7.3 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Aufgabebereiche und Departemente	1957
7.4 Mögliche Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden ..	1959
II. Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden	1959
1. Anforderungen und Rahmenbedingungen der NFA-Umsetzung	1959
2. Ziele der NFA-Umsetzung	1961
3. Vernehmlassung	1961
3.1 Vorgehen und Rücklauf	1961
3.2 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage	1962
3.3 Anliegen, Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Aufgabebereichen	1964
4. Projektorganisation	1965
5. Abstimmung mit separaten Revisionsvorlagen	1966
5.1 Grundsätzliche Bemerkungen	1966
5.2 Neue Spitexfinanzierung	1968
5.3 Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten zur Integration behinderter Erwachsener	1969
5.4 Sonderschulung	1971
	1933

III. Ausblick auf die Reform der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs im Kanton (FAG II-Reform)	1972
1. Umfeld der Reform	1972
2. Geplanter Mitteleinsatz des Kantons	1973
3. Die Bestandteile der Reform	1976
3.1 Aufgaben- und Leistungsorganisation	1976
3.2 Finanzausgleich im engeren Sinn	1976
3.3 Gemeindestruktur	1977
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im NFA-Mantelgesetz	1977
1. Allgemeine Bestimmungen	1978
2. Totalrevision von Gesetzen (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)	1979
3. Änderungen von Gesetzen (in einzelnen Aufgabenbereichen)	1988
3.1 Berufsbildungsgesetz	1988
3.2 Behindertengesetz	1989
3.3 Krankenpflegegesetz	2005
3.4 Finanzhaushaltsgesetz (Programmvereinbarungen)	2009
3.5 Strassengesetz	2013
3.6 Umweltschutzgesetz	2016
3.7 Gesetz über den öffentlichen Verkehr	2017
3.8 Landwirtschaftsgesetz	2019
3.9 Meliorationsgesetz	2020
3.10 Waldgesetz	2020
4. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen	2025
5. Schlussbestimmungen	2025
V. Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsrevisionen	2026
1. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden	2026
2. Viehwirtschaftsverordnung	2027
3. Waldverordnung	2027
4. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	2028
VI. Weiteres Vorgehen	2031
VII. Inkrafttreten der NFA-Umsetzung im Kanton	2031
VIII. Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2005–2008	2032

IX. Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton	2032
X. Auswirkungen der NFA-Umsetzung auf die Gemeinden	2038
XI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	2040
XII. Anträge	2040
Entwürfe Rechtserlasse	
Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (N FAG-GR)	2043
N FAG-GR Anhang: Totalrevision des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen vom 27. März 1966 (BR 544.300)	2057
Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)	2063
Teilrevision der Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 912.010)	2065
Teilrevision der kantonalen Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV; BR 920.110)	2067
Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)	2069
Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310)	2071
Geltendes Recht	2133
Anhang	2177
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der NFA in den einzelnen Aufgabenbereichen	2177
Beschreibung sämtlicher Aufgabenbereiche vor und nach Umsetzung der NFA	2181
Glossar zur NFA	2189
Abkürzungsverzeichnis	2193

Heft Nr. 18/2006–2007

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

21.

Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden

Chur, 9. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFA-GR) und für eine Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250), der Viehwirtschaftsverordnung (BR 912.010), der kantonalen Waldverordnung (BR 920.110), der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260) sowie für die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (BR 544.310). Das NFA-GR ist ein Mantelgesetz. Es beinhaltet die Teilrevisionen von zehn kantonalen Gesetzen sowie im Anhang eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (BR 544.300). Damit wird eine bundesrechtskonforme Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden sichergestellt.

I. Ausgangslage

1. Vorgaben auf Bundesebene

Am 28. November 2004 haben Volk und Stände den Änderungen der **Bundesverfassung** zur Realisierung der NFA mit deutlichem Mehr (Ja-Anteil von 64,4%) zugestimmt. Im Kanton Graubünden votierten 68,6% für die NFA. Geändert werden insgesamt 24 Verfassungsartikel, welche das Eidgenössische

Parlament – gestützt auf die 1. NFA-Botschaft des Bundesrates – am 3. Oktober 2003 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet hat. Das Parlament hat am 3. Oktober 2003 zugleich ein neues Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erlassen. Diese neuen Bestimmungen sind noch nicht in Kraft. Bund und Kantone müssen vorerst die Anschlussgesetzgebung ausarbeiten. Die NFA soll auf den 1. Januar 2008 eingeführt werden.

Am 7. September 2005 hat der Bundesrat die **2. NFA-Botschaft** mit der NFA-Ausführungsgesetzgebung des Bundes zuhanden des Eidgenössischen Parlamentes verabschiedet. Damit werden auf Gesetzesstufe die Aufgabenentflechtung umgesetzt, die bisherigen Finanzkraftabstufungen gestrichen und die Grundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen geschaffen. Gegenstand waren einerseits Gesetzesänderungen, deren verfassungsmässige Grundlage mit der Volksabstimmung vom 28. November 2004 geschaffen wurde, und andererseits Gesetzesänderungen in jenen Aufgabenbereichen, die keiner Verfassungsänderung bedurften. Die NFA-Ausführungsgesetzgebung des Bundes beinhaltet die Revision von 30 Bundesgesetzen, die in einem Mantelerlass (Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA) zusammengefasst sind, sowie drei neue bzw. total revidierte Gesetze. Zur Vorlage wurde vorgängig vom September 2004 bis Februar 2005 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden im Rahmen der bestehenden Projektorganisation – mit paritätischer Vertretung des Bundes und der Kantone – ausgewertet und es wurden, soweit erforderlich, Anpassungen vorgenommen; dies namentlich in den Bereichen Hochschul-Stipendien, Natur- und Heimatschutz, individuelle Leistungen der IV, Nationalstrassen sowie Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für behinderte Erwachsene.

Im Herbst 2005 haben die parlamentarischen Beratungen dieser Botschaft begonnen. Die Schlussabstimmungen in den beiden Räten erfolgten am 6. Oktober 2006 im Rahmen der Herbstsession 06. Die Gesetzestexte sind im Bundesblatt vom 17. Oktober 2006 publiziert, die Referendumsfrist läuft bis 25. Januar 2007. Es darf davon ausgegangen werden, dass gegen die Gesetzesänderungen kein Referendum ergriffen wird. Mit Ausnahme der Bereiche Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie Ergänzungsleistungen hat das Parlament keine namhaften Änderungen vorgenommen. Punktuell wurden Bestimmungen präzisiert.

Art. 5 Abs. 1 Bst. B des Gesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) wird wie folgt neu formuliert: «Um anerkannt zu werden muss eine Institution ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen.» Damit muss nicht ein bestimmtes Rechnungsmodell gesamtschweizerisch eingeführt, sondern sichergestellt werden, dass im Sinne der Kostentransparenz die Vollkosten nach einheitlichen

Grundsätzen ausgewiesen werden können. Im Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) wird die heute geltende Bestimmung wieder aufgenommen, dass die Kantone für die Finanzierung zusätzlicher Leistungen keine Arbeitgeberbeiträge vorsehen dürfen. Im Weiteren wird die zulässige Erhöhung des Vermögensverzehr durch die Kantone für in Heimen und Spitälern lebende Personen auf höchstens einen Fünftel beschränkt. Der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird von bisher 75'000 auf 112'500 Franken erhöht. Die ärztlich angeordneten Bade- und Erholungskuren werden wieder ins ELG aufgenommen.

Seit Herbst 2005 liefen im Rahmen der bestehenden Projektorganisation die Vorbereitungsarbeiten für die **3. NFA-Botschaft**. Diese Botschaft beinhaltet vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleichs in engerem Sinne, die Globalbilanz 2004/2005, die Dotierung der Ausgleichsgefässe (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Härteausgleich) sowie die einschlägigen Verordnungen des Bundesrates. Von Anfang Juli bis Mitte Oktober 2006 hat der Bund dazu eine Vernehmlassung durchgeführt. Wichtige Adressaten, wie die Kantone, die Bundesratsparteien sowie die Spitzenverbände der Wirtschaft, haben die Vorlage mehrheitlich positiv aufgenommen. Der Bundesrat hat Ende November 2006 die 3. NFA-Botschaft zuhanden des Eidgenössischen Parlaments verabschiedet. Die Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament ist im Sommer 2007 zu erwarten. Die Bundesverordnungen sind für den Kanton Graubünden insbesondere im Bereich der Beiträge an die Hauptstrassen, der allgemeinen nicht werkgebundenen Beiträge und des öffentlichen Regionalverkehrs finanziell von grösster Bedeutung. Auf die kantonale Gesetzgebung werden die Verordnungen des Bundesrates hingegen kaum Einfluss haben.

Die **weiteren Arbeiten** im Hinblick auf die Inkraftsetzung der NFA sehen wie folgt aus:

- Parallel zur Beratung der 3. NFA-Botschaft über die Dotierung der Ausgleichsgefässe wird die Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaV) aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung bereinigt.
- Die zuständigen Verwaltungsabteilungen des Bundes sind beauftragt, die Entwürfe für die Verordnungen zu den mit der NFA geänderten bzw. neu geschaffenen Bundesgesetzen bis Ende 2007 zu erstellen. Anschliessend wird dazu eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt.
- Eine neu zu bildende Projektgruppe soll die Erarbeitung der Programmvereinbarungen mit Vertretern des Bundes und der Kantone koordinieren.

2. Das heutige System und seine Mängel

2.1 Entstehung des heutigen Finanzausgleichs

Das heute geltende Transfersystem zwischen Bund und Kantonen basiert nicht auf einem ausgearbeiteten Konzept, sondern ist seit der Gründung des Bundesstaats allmählich entstanden. Als wesentliche Merkmale dieser Entwicklung können die zunehmende Zentralisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung sowie der gleichzeitig sich immer stärker breit machende Vollzugsföderalismus bezeichnet werden. Da aufgrund der ausgeprägten Kompetenzen der Kantone die Möglichkeiten des Bundes, Aufgaben direkt zu vollziehen, sehr beschränkt sind, ist er immer mehr dazu übergegangen, Subventionen an die Kantone mit Auflagen und Vorgaben bezüglich des Vollzugs von Aufgaben zu knüpfen. Dadurch ist es zu einer zunehmenden Konzentration der Entscheidungskompetenzen und Finanzierung beim Bund gekommen, während die Kantone immer mehr zu Vollzugsorganen herabgestuft worden sind.

Mit dem im Jahr 1958 geschaffenen Finanzausgleichsartikel der Bundesverfassung und dem im folgenden Jahr verabschiedeten Finanzausgleichsgesetz wurden die Grundlagen für finanzkraftabhängige Transfers an die Kantone geschaffen. Gestützt darauf richten sich heute fast alle Subventionssätze des Bundes in irgendeiner Form nach der Finanzkraft der Kantone. Trotzdem ist die Ausgleichswirkung relativ bescheiden. Der geltende Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen erfasst über 50 Einzelmassnahmen. Die Ausgleichswirkung des Systems ist deshalb heute kaum noch überschaubar und das System als solches lässt sich nur noch schwer steuern.

2.2 Transferzahlungen Bund – Kantone heute

Die Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen beliefen sich im Jahr 2004 auf rund 18.1 Mrd. Franken. Den grössten Anteil daran haben mit 11.4 Mrd. Franken die Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes an die Kantone. Sie sind in der Regel zweckgebunden, d.h. an den Vollzug von bestimmten Aufgaben durch die Kantone gekoppelt und mit entsprechenden finanziellen Eigenleistungen der Kantone verbunden. Rund 4.2 Mrd. Franken fliessen in Form von zweckfreien Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen vom Bund an die Kantone. Dazu gehören z.B. die Anteile der Kantone von 30% an der direkten Bundessteuer und 10% an der Verrechnungssteuer. Die restlichen 2.2 Mrd. Franken an Transfers umfassen die Finanzierungsbeiträge der Kantone an die Sozialwerke des Bundes (AHV und IV).

Trotz des hohen Transfervolumens werden jedoch effektiv nur rund 2.8 Mrd. Franken gemäss der Finanzkraft der Kantone verteilt. Die Ausgleichswirkung ist deshalb relativ gering. Aus ökonomischer Sicht problematisch ist der hohe Anteil der zweckgebundenen Subventionen. Sie bewirken für die Kantone indirekt eine Verbilligung der Produktion der entsprechenden staatlichen Leistung, wodurch der Anreiz geschaffen wird, eine grössere Menge bereitzustellen oder diese Leistung überhaupt erst anzubieten. In der Realität beinhalten aber zweckgebundene Subventionen häufig Fehlanreize, die sich z.B. in einer teuren Produktion oder einer die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung übersteigenden Mengenausweitung niederschlagen. Dies führt zu einem ineffizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln.

Hinzu kommt, dass die zweckgebundenen Transfers in den meisten Fällen an die Finanzkraft der Kantone gekoppelt sind. Das bedeutet, dass finanzschwache Kantone durch die Auszahlung von Finanzkraftzuschlägen von höheren Subventionssätzen profitieren als finanzstarke Kantone. Diese Praxis hat zur Folge, dass gerade die finanzschwachen Kantone tendenziell den beschriebenen Fehlanreizen stärker unterliegen und folglich eher zu einem ineffizienten Mitteleinsatz neigen. Da heute fast die Hälfte des Finanzausgleichs mit dem Vollzug von Bundesaufgaben verbunden ist und die Subventionen häufig an Eigenleistungen der Kantone gekoppelt werden, sind die Kantone überdies gezwungen, ihr Budget zu erhöhen, um mehr Ausgleichszahlungen zu erhalten. Dies führt vorab in den finanzschwachen Kantonen zu einer Ausweitung der Staatstätigkeit und einer höheren Steuerbelastung, was wiederum die Standortattraktivität beeinträchtigt.

2.3 Berechnung des Finanzkraftindex

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Berechnung des Finanzkraftindex. Die Finanzkraft der Kantone wird alle zwei Jahre durch den Bundesrat auf Antrag der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) neu festgelegt. Von der Finanzkrafteinstufung hängen die Höhe der Kantonsanteile an den Bundeserträgen (Direkte Bundessteuer, Treibstoffzollerträge etc.), die Höhe der Bundesbeiträge an die Kantone sowie die Kantonsanteile an bestimmten Aufwendungen des Bundes (AHV und IV) ab. Änderungen in der Finanzkraft wirken sich sehr stark auf den kantonalen Finanzhaushalt aus. Ein Finanzkraftpunkt hat für Graubünden einen Wert von 3 Mio. Franken bis 2001 bzw. 4 Mio. Franken ab 2002. Seit 1992/93 hat der Kanton Graubünden im Durchschnitt eine Änderung von gut 4 Indexpunkten pro FK-Periode von jeweils zwei Jahren erfahren, dies bei einer Streuung von 0 bis 14 Punkten.

Der Finanzkraftindex besteht aus folgenden Masszahlen:

- *Volkseinkommen*: Volkseinkommen der Kantone je Einwohner/in
- *Steuerkraft*: mit dem Index der Gesamtsteuerbelastung gewichtete Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden je Einwohner/in
- *Steuerbelastung*: Index der Belastung durch sämtliche Kantons- und Gemeindesteuern im umgekehrten Verhältnis
- *Berggebietsindex*: Prozentanteil der nicht im Berggebiet liegenden Kulturlfläche an der gesamten Kulturlfläche und der Bevölkerungsdichte

Das Volkseinkommen und die Steuerkraft bilden die Wirtschaftskraft des Kantons ab und werden deshalb auch als Einkommenselemente des Finanzkraftindex bezeichnet. Die Steuerbelastung und der Berggebietsindex figurieren hingegen als so genannte Lastenelemente des Finanzkraftindex.

Anlass zur Kritik gibt der Finanzkraftindex insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Steuerbelastung. Dieser Umstand bedeutet, dass Kantone, die eine relativ hohe Steuerbelastung aufweisen, tendenziell höhere Ausgleichszahlungen erhalten als vergleichbare steuergünstigere Kantone. Die ressourcenschwachen Kantone können dadurch der Versuchung unterliegen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage primär nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe möglichst hoher Bundessubventionen zu verbessern. Es erstaunt daher nicht, dass es mit dem gegenwärtigen Transfer- und Finanzausgleichssystem trotz seines hohen Volumens bis heute nicht gelungen ist, die wirtschaftlichen und finanziellen Disparitäten zwischen den Kantonen entscheidend zu reduzieren.

3. Die Ziele der NFA

Mit der NFA sollen der Föderalismus neu belebt, die Handlungsfähigkeit der Kantone gestärkt und deren Gestaltungsspielräume erweitert werden. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip soll der Bund nur jene Aufgaben übernehmen, die auf der kantonalen Ebene nicht (effizient) erfüllt werden können. Damit kann sich der Bund verstärkt jenen Aufgaben zuwenden, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen.

Damit die Kantone ihre Aufgaben eigenständig wahrnehmen und mit tragbarer Steuerbelastung finanzieren können, soll ein wirksames und faires Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen geschaffen werden. Darüber hinaus sind übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone und der grossen Zentren angemessen abzugelten. Die NFA verbessert damit die Grundlagen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Kantonen sowie für innovative und bedarfsgerechte Lösungen.

Mit der NFA wird insgesamt eine *Verbesserung der Effizienz, der Effektivität und der Anreizstruktur des föderalen Systems der Schweiz* angestrebt. Um diese Zielsetzung zu erreichen, setzt die NFA bei **zwei Hebeln** an:

Neuer Finanzausgleich

Ein vollständig neu konzipiertes Ausgleichssystem soll die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs beseitigen. Das heutige System ist darauf ausgerichtet, den Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone rund zur Hälfte über eine Abstufung der Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone zu bewerkstelligen. Neu soll die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone nur noch mit zwei separaten und von den Subventionen unabhängigen Ausgleichsinstrumenten geregelt werden. Dies soll die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kantone stärken und für diese einen Anreiz schaffen, ihren Mitteleinsatz gezielter auf die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung auszurichten.

Reorganisation der Aufgaben

In zahlreichen Aufgabenbereichen überlagern sich heute Kompetenzen und Finanzströme, was Doppelspurigkeiten, unklare Verantwortlichkeiten und eine zunehmende Abhängigkeit der Kantone vom Bund zur Folge hat. Die angestrebte Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung soll deshalb wieder Ordnung in das Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung bringen. Im Rahmen der Organisation der Aufgaben sollen drei Instrumente für mehr Effizienz sorgen:

- Mit der Aufgabenentflechtung wird das heutige Beziehungsgeflecht zwischen Bund und Kantonen reorganisiert.
- Für gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen (Verbundaufgaben) soll es neue Zusammenarbeitsformen geben.
- Schliesslich soll die interkantonale Zusammenarbeit ausgebaut und gestärkt werden, um Grössenvorteile besser ausschöpfen und sogenannte Spillover-Effekte (Mitnahme-Effekte) reduzieren zu können.

4. Die Instrumente der NFA

4.1 Übersicht

Mit der NFA werden der Finanzausgleich (Finanzströme) und die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen (Aufgaben) neu geregelt.

Innerhalb der beiden Hebel Finanzen und Aufgaben werden die Ziele der

NFA mit **fünf Instrumenten** erreicht. Diese ergänzen sich gegenseitig und wirken gezielt.

Die **Hauptelemente** der NFA sind:

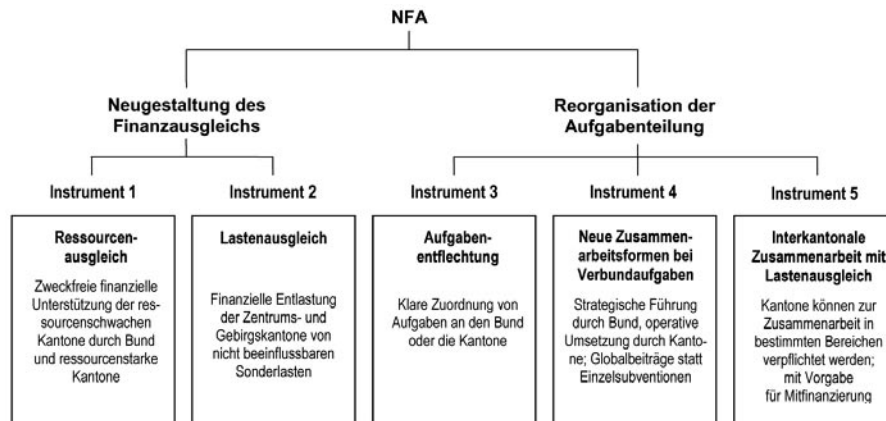
Hebel 1: Neuer Finanzausgleich

- Direkter **Ressourcenausgleich** (bisher Finanzausgleich)
- Direkter **Lastenausgleich** des Bundes für Bergkantone und Zentrums-kantone

Hebel 2: Reorganisation der Aufgaben

- Möglichst weitgehende **Aufgabentflechtung**
- Zweckmässige **Zusammenarbeit** bei gemeinsamen Aufgaben von Bund und Kantonen (Verbundaufgaben mit Programmvereinbarungen und Globalbeiträgen)
- Ausbau der **interkantonalen Zusammenarbeit**

Abbildung 1: Die 5 Instrumente der NFA



4.2 Die beiden Instrumente des neuen Finanzausgleichs

Mit der NFA entfallen die Finanzkraftzuschläge im Umfang von gut 1,4 Mrd. Franken (Basis 2004/2005) sowie die Finanzkraftabstufung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und am Nationalbankgewinn. Neu soll der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen. Der Ersatz der Finanzkraftzuschläge durch zweckfreie Ausgleichszahlungen befreit die Kantone davon, einen grossen Teil der Finanzausgleichszahlungen durch Eigenleistungen «erkaufen» zu müssen. Beim neuen Finanzausgleich wird zwischen

dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Abgeltung für Sonderlasten) unterschieden.

Instrument 1: Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird ein wirksamerer Ausgleich zwischen starken und schwachen Kantonen angestrebt. Alle Kantone sollen mit einem Grundstock an frei verfügbaren finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Grundlage für den Ressourcenausgleich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Dafür wird für jeden Kanton das Ressourcenpotenzial ermittelt und in einen Ressourcenindex umgerechnet (Ressourcenpotenzial pro Einwohner im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel). Diese Grösse widerspiegelt die besteuerbare Wertschöpfung eines jeden Kantons. Sie setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinnen der juristischen Personen zusammen. Kantone mit mehr als 100 Indexpunkten gelten als ressourcenstark, Kantone mit weniger als 100 Punkten als ressourcenschwach.

Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich; VRA; 1'644 Mio. Franken) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich; HRA; 1'151 Mio. Franken) finanziert. Er wird von der Bundesversammlung jeweils für 4 Jahre neu festgelegt. In der Globalbilanz 2004/2005 des Bundes weist der Kanton Graubünden einen Ressourcenindex von 89.1 Indexpunkten auf, womit er einen Ressourcenausgleich von rund 35.9 Mio. Franken (bei einem Gesamtvolumen von 2'794 Mio. Franken) erhielt.

Instrument 2: Lastenausgleich

Der Lastenausgleich (LA) besteht aus einem – volumenmässig gleich stark dotierten – geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich. Er wird vollständig vom Bund finanziert. Mit Inkrafttreten der NFA wird das Parlament alle vier Jahre unter der Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe entscheiden.

Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) entschädigt Gebirgskantone und dünn besiedelte Kantone für Lasten der Höhenlage (z.B. höhere Kosten für Winterdienst, Infrastruktur-Unterhalt), Lasten der Steilheit (z.B. höhere Kosten für Waldbewirtschaftung, Gewässerbau) sowie Lasten der feingliedrigen Besiedlung (z.B. Kosten für die Strassen, die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, das Schulwesen). Für den Kanton Graubünden ist der geografisch-topografische Lastenausgleich von immanenter Bedeutung. Auf unseren Kanton entfällt bei einem Gesamtvolumen von 312 Mio. Franken ein Anteil von gut 120 Mio. Franken (gemäss Globalbilanz 2004/2005).

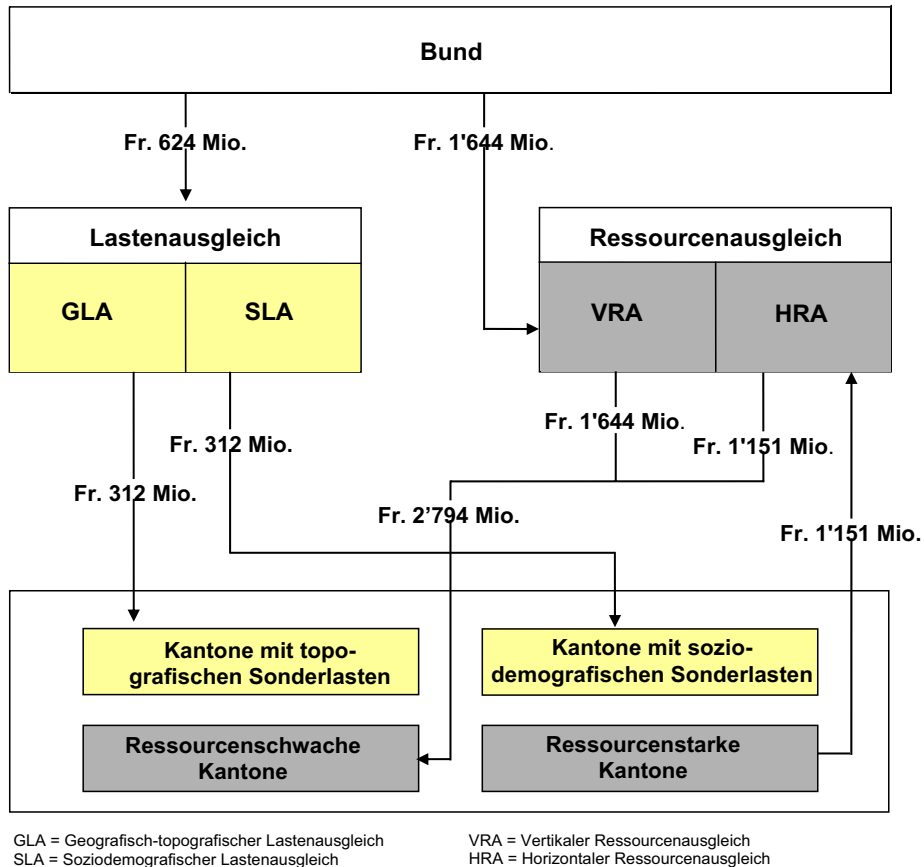
Der soziodemografische Lastenausgleich (SLA) kommt hauptsächlich den urbanen bzw. städtischen Kantonen zugute. Er entschädigt sie für Sonder-

lasten, die aufgrund der so genannten Kosten der Enge (z.B. höhere Kosten für die öffentliche Sicherheit sowie aufgrund der Arbeitsplatz- und Siedlungsdichte) anfallen. Für den Ausgleich dieser Lasten werden die Indikatoren Armut, Altersstruktur, Ausländerintegration und Kernstadt herangezogen.

Grafische Darstellung des neuen Ausgleichssystems

Das neue Ausgleichssystem ist schematisch in Abbildung 2 dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um Berechnungen auf der Grundlage der Jahre 2004/2005. Mit Inkrafttreten der NFA wird das Parlament alle vier Jahre unter Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe entscheiden.

Abbildung 2: Das neue Ausgleichssystem der NFA



4.3 Die drei Instrumente der Aufgabenreorganisation

Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung

Aufgrund der NFA wird die Zuständigkeit des Bundes und der Kantone in 34 Verbundaufgaben neu festgelegt. Insgesamt werden Aufgaben mit gegenseitigen zweckgebundenen Transferzahlungen im Umfang von über 5 Mrd. Franken zwischen Bund und Kantonen entflochten. Gemeinsam getragene staatliche Aufgaben im Umfang von rund 3 Mrd. Franken gehen in die alleinige Verantwortung des Bundes und im Umfang von rund 2 Mrd. Franken in die alleinige Verantwortung der Kantone über. Die Aufgabenentflechtung betrifft im Kanton Graubünden Aufgaben mit einem Finanzvolumen von brutto beinahe 650 Mio. Franken.

Durch die Aufgabenentflechtung können bei zahlreichen staatlichen Leistungen Doppelspurigkeiten abgebaut, Kompetenzen gebündelt und Fehlanreize beseitigt werden. Bund und Kantone erhalten klare Verantwortlichkeiten zugewiesen. Es gilt das Prinzip, dass der Bund eine Aufgabe nur dann übernimmt, wenn diese auf kantonaler Ebene nicht bzw. nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Aufgaben, für die der Bund die alleinige Verantwortung übernimmt

Für die nachstehenden sieben Aufgabenbereiche wird neu der Bund alleine verantwortlich.

- AHV, Individuelle Leistungen
- IV, Individuelle Leistungen
- Betagten- und Behindertenorganisationen (Dachorganisationen)
- Nationalstrassen
- Landesverteidigung
- Landwirtschaftliche Beratungszentralen
- Tierzucht

Aufgaben, die in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen

Zehn Aufgaben werden kantonalisiert. In diesen Bereichen können die Kantone ihre Aufgaben verstärkt nach ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen erfüllen.

- Behindertenheime, Bau- und Betriebsbeiträge
- Sonderschulung
- Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)
- Ausbildungsstätten für soziale Berufe
- Stipendien (bis und mit Sekundarstufe II)
- Turnen und Sport (Schulsport/Lehrmittel)
- Verkehrstrennung/Niveauübergänge
- Flugplätze

- Berggebiet, Wohnverhältnisse
- Landwirtschaftliche Beratung (direkte Beratungsarbeit)

Instrument 4: Zweckmässige Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Bei verbleibenden Verbundaufgaben sollen die Rahmenbedingungen neu definiert werden. Schliesslich sollen die Kantone bei überregionalen Aufgaben in fairer Weise zusammenarbeiten und für bezogene Leistungen eine korrekte Abgeltung erbringen.

Zahlreiche Aufgaben sollen auch weiterhin von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden. Statt Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen vermehrt Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge zum Tragen kommen. Dabei obliegt dem Bund die strategische Führung, während die Kantone die operative Verantwortung übernehmen. Ein verstärktes Controlling sorgt für die Qualitätssicherung. Die Finanzkraftzuschläge im Umfang von rund 1 Mrd. Franken entfallen und fliessen im Rahmen des neuen Ausgleichssystems zweckfrei an die Kantone.

Verbundaufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam wahrnehmen

In den nachstehenden 17 Bereichen sind der Bund und die Kantone weiterhin für die Aufgabenerfüllung zuständig. Der Bund legt die strategischen Vorgaben fest. Die Kantone übernehmen die operative Umsetzung.

- Krankenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien (Tertiärbereich)
- Agglomerationsverkehr
- Regionalverkehr
- Hauptstrassen
- Lärmschutz
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Amtliche Vermessung
- Heimatschutz/Denkmalpflege
- Natur- und Landschaftsschutz
- Hochwasserschutz
- Gewässerschutz
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Wald
- Jagd
- Fischerei

Instrument 5: Verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Aufgrund der wachsenden Mobilität von Unternehmen, Arbeitskräften und Wohnbevölkerung decken sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensräume immer weniger mit den Kantonsgebieten. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei der staatlichen Aufgabenerfüllung Grössenvorteile nicht genügend stark genutzt werden oder Mitnahme-Effekte (Spillovers) entstehen (z.B. im Kulturbereich oder beim Agglomerationsverkehr).

Die NFA regelt den kantonsübergreifenden Leistungsbezug in neun Sachbereichen. Dabei kann es sich sowohl um Verbundaufgaben als auch um kantonale Aufgaben handeln. Auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) schliessen die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen ab. Dem Bund kommt hier lediglich eine «Schiedsrichterrolle» zu: auf Antrag interessierter Kantone soll er nicht kooperationswillige Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten können.

Mit der NFA wird die Möglichkeit geschaffen, in den nachfolgenden neun im neuen Art. 48a der Bundesverfassung aufgeführten Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch zu erklären:

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Agglomerationsverkehr
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

In den meisten Bereichen nach Art. 48a BV besteht bereits eine intensive interkantonale Zusammenarbeit. Sie ist weiterzuführen und so weit nötig und sinnvoll auszubauen. Grundsätzlich neu eingerichtet werden muss die Zusammenarbeit hingegen im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird die Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV) bilden. Mit ihr sollen auf der Stufe interkantonale Normen wesentliche Aspekte der interkantonalen Zusammenarbeit harmonisiert und allgemein festgelegt werden.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat die IRV am 24. Juni 2005 zusammen mit einem erläuternden Kommentar zuhanden der Kantone verabschiedet. Die Kantone wurden eingeladen, diese im Hinblick auf die

Umsetzung der NFA so bald wie möglich zu ratifizieren. Die IRV wird für die unterzeichnenden Kantone in Kraft treten, sobald ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Gemäss Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich hat der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen. Eine rechtzeitige Ratifikation wäre ein wichtiges Indiz für das ernsthafte Bestreben der Kantone zum Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Die IRV ist so ausgestaltet, dass sie generell zum Tragen kommen kann und nicht nur in jenen Bereichen, in welchen die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Innerhalb der IRV legen die Kantone in den bereichsspezifischen interkantonalen Verträgen die Modalitäten der Zusammenarbeit detailliert und ergänzend fest (z.B. Kostenbeteiligung, Mitsprache, Leistungszugang).

In zahlreichen Aufgabenbereichen mit interkantionaler Zusammenarbeit laufen über die betroffenen Direktorenkonferenzen Vorarbeiten.

Erfolgreicher Beitritt des Kantons Graubünden zur IRV

Der Grosse Rat hat in der Aprilsession 2006 den Beitritt des Kantons Graubünden zur IRV mit 102:0 Stimmen beschlossen. Nach Ablauf der Referendumsfrist hat die Regierung mit Schreiben vom 29. August 2006 an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) den Beitritt des Kantons Graubünden zur IRV erklärt.

Im Dezember 2006 lagen die Beitrittserklärungen von zehn Kantonen vor (LU, UR, SZ, NW, GL, FR, BL, GR, AG und TI). In weiteren neun Kantonen haben die Parlamente den Beitritt zur IRV beschlossen (BE, OW, SO, BS, AI, SG, NE, JU).

5. Die Vorteile der NFA

Die NFA bringt – aus der Sicht des Kantons Graubünden – im Wesentlichen die folgenden **Vorteile**:

- Sie schafft die Grundlage für einen transparenten, gezielten und steuerbaren Finanzausgleich sowie eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- Sie vermindert die tendenziell steigenden Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen.
- Sie korrigiert falsche Anreizstrukturen.
- Die NFA erweitert die Möglichkeiten für innovative, kostengünstige und

- bürgernahe Dienstleistungen. Ein ausreichendes Grundangebot ist sicherzustellen.
- Die NFA schafft die Basis für neue und verbesserte Zusammenarbeitsformen zwischen den Kantonen.
 - Der geografisch-topografische Lastenausgleich vermindert die übermässigen finanziellen Lasten der Gebirgskantone.
Die genannten Vorteile gilt es zu nutzen.

6. Mechanismen des Übergangs zur NFA

6.1 Haushaltsneutralität für den Bund und sämtliche Kantone

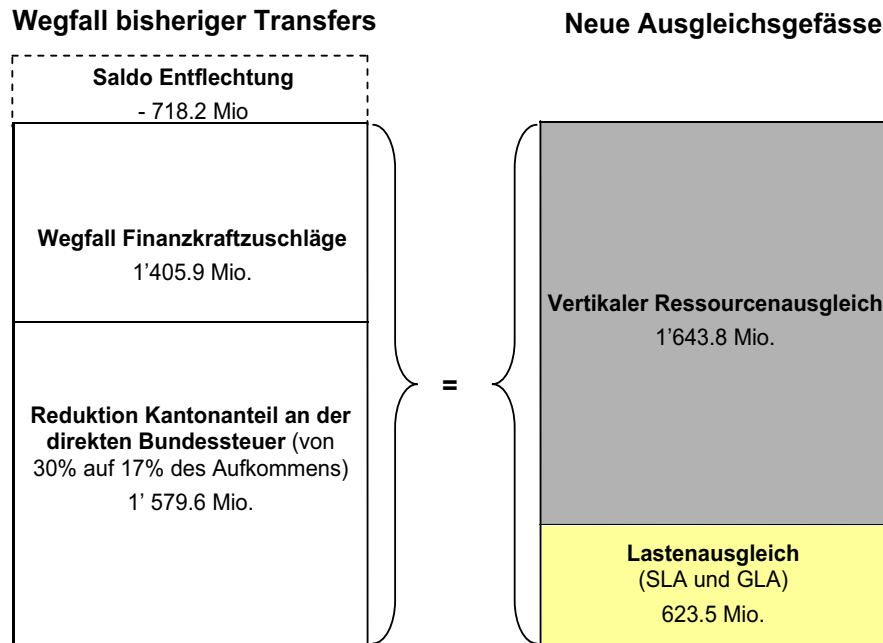
Die NFA verändert eine Vielzahl von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen. Es ist der Wille des Bundes und der Kantone, den Übergang zur NFA haushaltsneutral zu gestalten.¹ Das bedeutet, dass sich die finanziellen Be- und Entlastungen zwischen dem Bund und den Kantonen, die durch den Systemwechsel entstehen, insgesamt ausgleichen sollen. Dies hat zur Folge, dass die Belastung der Kantone insgesamt, die durch den Wegfall des heute geltenden Systems entsteht, durch die neuen Ausgleichsinstrumente ausgeglichen wird.

Das Konzept des haushaltsneutralen Übergangs ist in Abbildung 3 dargestellt. Auf der linken Seite der Grafik befinden sich jene Elemente der NFA, die den Wegfall des heute geltenden Systems umfassen und gleichzeitig vertikale finanzielle Auswirkungen zwischen Bund und Kantonen insgesamt hervorrufen. Dazu gehören der Saldo der Aufgabenentflechtung, der Wegfall der vertikalen Finanzkraftzuschläge sowie die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30% auf 17%. Auf der rechten Seite stehen entsprechend diejenigen Elemente des neuen Ausgleichssystems, die neue Beiträge vom Bund an die Kantone umfassen.

In der Abbildung nicht aufgeführt sind diejenigen Elemente, die lediglich zu horizontalen Verschiebungen unter den Kantonen führen. Diese sind zwar für den einzelnen Kanton mit Be- oder Entlastungen verbunden, sie verändern jedoch das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen insgesamt nicht. Dazu gehören z.B. die bisherigen horizontalen Finanzkraftabstufungen bei den Anteilen der Kantone an der Verrechnungssteuer und am Gewinn der Nationalbank sowie – im neuen Ausgleichssystem – der horizontale Ressourcenausgleich.

¹ Eine Ausnahme bildet der befristete Härteausgleich, der sicherstellt, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zur NFA weniger Mittel erhält als im bisherigen System. Er wird zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen finanziert, was zu einer temporären Mehrbelastung des Bundes führt.

Abbildung 3: Haushaltsneutralität des Übergangs zur NFA
 (+) Belastung Kantone = Entlastung Bund; (-) Entlastung Kantone = Belastung Bund



Die Haushaltsneutralität des Übergangs bedingt, dass der für das neue Ausgleichssystem zur Verfügung stehende Betrag gleich hoch ist wie die Summe aus dem Saldo der Aufgabenentflechtung, dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge und der Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Das bedeutet, dass die im Rahmen der NFA erarbeitete Aufgabenentflechtung nicht unabhängig von ihren Auswirkungen auf das neue Ausgleichssystem beurteilt werden kann. So würden zum Beispiel zusätzliche Entflechtungsmassnahmen, die eine stärkere Belastung der Kantone zur Folge haben, zu einem Anstieg des Ausgleichsvolumens führen. Davon würden vor allem die ressourcenschwachen Kantone und Kantone mit Sonderlasten profitieren. Andererseits führt ein Herausbrechen von solchen Entflechtungsmassnahmen zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Ausgleichssumme. Dies wäre wiederum mit finanziellen Nachteilen für die ressourcenschwachen Kantone und Kantone mit Sonderlasten verbunden.

6.2 Der Härteausgleich

Gegenüber heute werden durch die NFA die ressourcenschwachen Kantone stärker entlastet und die ressourcenstarken Kantone stärker belastet. Der Übergang zur NFA kann aber auch in einigen ressourcenschwachen Kantonen zu einer Belastung oder einer nur geringfügigen Entlastung führen. Diesen Kantonen wird zur Überbrückung der damit verbundenen finanziellen Folgen ein befristeter Härteausgleich gewährt.

Wenn der Wert des Ressourcenindex eines Kantons bei Inkrafttreten der NFA kleiner als 100 ist und die tatsächliche Wirkung der NFA unter derjenigen der erwarteten Wirkung liegt, hat ein Kanton Anspruch auf einen zusätzlichen Ausgleich. Der Härteausgleich beträgt gemäss Globalbilanz 2004/5 420 Mio. Franken. Er wird zu 2/3 vom Bund (beinahe 280 Mio. Franken) und zu 1/3 (140 Mio. Franken) von den Kantonen finanziert. Aufgrund seines nur temporären Charakters gilt für ihn das Prinzip der Haushaltsneutralität nicht.

Der Härteausgleich ist auf maximal 28 Jahre befristet. Er bleibt während acht Jahren konstant und reduziert sich anschliessend jährlich um 5% des Anfangsbetrags, wobei das Parlament alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann. Die Nettowirkung des Übergangs nach Härteausgleich führt somit zu einer Belastung des Bundes (Entlastung der Kantone) im Umfang seines Anteils an der Finanzierung des Härteausgleichs. Dieser Anteil beträgt gemäss Modellrechnung 2004/05 279 Mio. Franken.

Der Kanton Graubünden erhält gemäss Globalbilanz 2004/2005 des Bundes einen Beitrag aus dem Härteausgleich von brutto 28.2 Mio. Franken. Er muss sich indessen mit einem Betrag von 3.7 Mio. Franken an der Finanzierung desselben beteiligen. Die Nettoentlastung aus dem Härteausgleich beträgt damit 24.5 Mio. Franken.

7. Finanzielle Auswirkungen der NFA auf Graubünden

7.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton lassen sich nicht abschliessend und in allen Details ermitteln und beurteilen. Sie sind modellhaft in der NFA-Globalbilanz erfasst. Diese basiert im Wesentlichen auf effektiven Transferzahlungen in den Jahren 2004 und 2005, ergänzt um die mutmasslichen Beträge der neuen Ausgleichsgefässe nach Einführung der NFA. Die Globalbilanz stellt eine auf die Vergangenheit bezogene Momentaufnahme dar und lässt nur unzureichende Schlüsse für die effektive Be- und Entlastung beim tatsächlichen Übergang zur NFA zu. Es handelt sich um die

Ergebnisse unter der Annahme, dass die NFA in den Jahren 2004/2005 eingeführt worden wäre, und nicht um eine Hochrechnung der zu erwartenden Auswirkungen für das Einführungsjahr 2008.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass die NFA-Globalbilanz nur die direkten finanziellen Auswirkungen abbildet, welche sich durch die Aufgabenentflechtung und die Einführung des neuen Ausgleichssystems zum Zeitpunkt des Übergangs ergeben. Effizienzgewinne, wie auch indirekte Kosten, welche durch die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen entstehen können, sind darin nicht berücksichtigt. Die Globalbilanz zeigt die Transferzahlungen für jeden Kanton samt seinen Gemeinden. Die Globalbilanz berücksichtigt die innerkantonale Aufgabenteilung nicht.

Die effektiven Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden sind massgeblich von der Dotierung und der Ausgestaltung der Ausgleichsgefässe, insbesondere des geografisch-topografischen Lastenausgleichs, der Kantonsanteile an den Mineralölsteuern (allgemeine Strassenbeiträge) sowie von den Bundesbeiträgen an die Hauptstrassen und an den öffentlichen Regionalverkehr abhängig. Die Dotation der Ausgleichsgefässe wird erst im Rahmen der 3. NFA-Botschaft festgelegt. Diese Botschaft wird sich auf die Globalbilanz der Jahre 2004/2005 abstützen und im Sommer 2007 in den Eidgenössischen Räten behandelt.

Die Globalbilanz 2004/05 bildet die Grundlage für die definitive Festlegung des Härteausgleichs. Auch in diesem Bereich bestehen zurzeit gewisse Unsicherheiten. Der Ressourcenindex 2004/05, der das Ergebnis der NFA-Globalbilanz und des Härteausgleichs massgeblich beeinflusst, basiert teilweise noch auf Schätzungen und unvollständigen Daten. Er kann erst im Sommer 2007 – nach Vorliegen des Ressourcenindex 2008 – bereinigt werden. Die Verteilung des Härteausgleichs kann sich deshalb für einzelne Kantone noch leicht verändern.

Ausstehend sind im Weiteren die NFA-Ausführungsverordnungen des Bundesrates. Unsicherheiten infolge des fehlenden Konkretisierungsgrades bestehen auch bei der Umsetzung der Verbundaufgaben im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Im Anhang zu diesem Bericht findet sich eine Übersichtstabelle mit den finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden. Diese orientiert im Besonderen über die Auswirkungen in den einzelnen von der NFA-Aufgabenentflechtung betroffenen Bereiche.

7.2 Finanzielle Auswirkungen insgesamt

Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden ist von der Globalbilanz der Jahre 2004/2005 auszugehen.

Finanzielle Gesamtbilanz der NFA für den Kanton Graubünden
(Werte gemäss Globalbilanz 2004 / 2005)

Aufgabenentflechtung <i>(ohne Wegfall der Finanzkraftzuschläge)</i>	Entlastung	– 39,2 Mio.
Wegfall bisheriger Transfers		
Reduktion Anteil an der direkten Bundessteuer <i>(ohne Wegfall der Finanzkraftzuschläge)</i>	Belastung	+ 25,9 Mio.
Verzicht auf Finanzkraftabstufung <i>davon FK-Wegfall zweckfrei + 43,4 Mio.</i> <i>davon FK-Wegfall zweckgebunden + 14,7 Mio.</i>	Belastung	+ 185,1 Mio.
Neues Ausgleichssystem		
Ressourcenausgleich	Entlastung	– 35,9 Mio.
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	Entlastung	– 120,6 Mio.
Nettowirkung NFA vor Härteausgleich	Belastung	+ 15,3 Mio.
Härteausgleich netto	Entlastung	– 24,5 Mio.
Nettowirkung NFA nach Härteausgleich	Entlastung	– 9,2 Mio.

Die gegenseitigen durch die NFA betroffenen Zahlungen zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden werden sich von total gut 800 Mio. auf rund 550 Mio. Franken verringern. Allein die Veränderung dieser Zahlungsströme durch die Aufgaben- und Finanzentflechtung sagt über die Be- und Entlastungen noch nichts aus. Diese sind in der vorstehenden Tabelle ausgewiesen. Die Aufgabenentflechtung führt per Saldo zu einer Entlastung des Kantons von beinahe 40 Mio. Franken. Durch die Reduktion des Anteils an der direkten Bundessteuer und den Wegfall der Finanzkraftabstufung entgehen dem Kanton bisherige Bundesmittel von über 210 Mio. Franken. Andererseits erhält er durch die NFA Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichszahlungen von insgesamt 181 Mio. Franken. Ohne Härteausgleich (HA) entsteht eine Belastung von 15 Mio. Franken. Rund 24 Mio. Franken werden dem Kanton Graubünden durch den Härteausgleich zugesprochen. Dieser Beitrag bleibt während der ersten acht Jahre konstant und reduziert sich anschliessend jährlich um 5 Prozent des Anfangsbetrages, wobei das Parlament alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann. Für den Kanton Graubünden resultiert im Total unter Berücksichtigung des Härteausgleichs eine Entlastung von gut 9 Mio. Franken.

Die effektive Entlastung des Kantons durch die Einführung der NFA ab dem Jahre 2008 lässt sich nur modellhaft ermitteln. Diese Grösse hängt unter anderem davon ab, welche Finanzkraft der Kanton im gleichen Zeitraum

ohne die NFA gemäss bisherigem Berechnungsmodus aufweisen würde. Da nach Einführung der NFA der Finanzkraftindex der Kantone nicht mehr berechnet wird, können die effektiven finanziellen Auswirkungen der NFA nicht bzw. nur hypothetisch ermittelt werden. Änderungen in der Finanzkraft wirken sich sehr stark auf den kantonalen Haushalt aus. Für Graubünden hat ein Finanzkraftpunkt einen Wert von 3 bis 4 Mio. Franken. In den letzten 15 Jahren erfuhr die Finanzkraft von Graubünden aufgrund der periodischen Neuberechnung im Durchschnitt eine Veränderung von 4 Indexpunkten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Veränderung von rund 15 Mio. Franken. Der in der NFA-Globalbilanz ausgewiesene Saldo von gut 9 Mio. Franken liegt damit im Streubereich der Veränderungen infolge der bisherigen Aktualisierung der Finanzkraft. Es kann in diesem Sinne von einer haushaltsneutralen Bilanz gesprochen werden.

Für den Kanton Graubünden von besonderer Bedeutung ist – neben dem Ergebnis der Globalbilanz – der zusätzliche Handlungsspielraum durch die Zunahme an zweckfreien Transfermitteln.

Zunahme der zweckfreien Mittel durch die NFA

(Werte gemäss Globalbilanz 2004 / 2005)

Wegfall/Reduktion bisheriger zweckfreier Mittel	
Finanzausgleichsanteil an der direkten Bundessteuer	60,3 Mio.
Verrechnungssteuer; Wegfall Finanzkraftzuschläge	3,3 Mio.
SNB-Gewinn; Wegfall Finanzkraftzuschläge	<u>5,7 Mio.</u>
Total	69,3 Mio.
Neue zweckfreie Mittel	
Ressourcenausgleich	35,9 Mio.
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	120,6 Mio.
Härteausgleich netto	<u>24,5 Mio.</u>
Total	181,0 Mio.
Zunahme zweckfreier Mittel durch NFA	<u>111,7 Mio.</u>

Die bisherigen zweckfreien Kantonsanteile an den Bundeserträgen betragen insgesamt 140 Mio. Franken. Sie reduzieren sich um beinahe 70 Mio. Franken. Diesem Ausfall stehen zusätzliche zweckfreie Mittel aufgrund des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs mit einer Summe von total 181 Mio. Franken gegenüber. Per Saldo erhöhen sich die zweckfreien Einnahmen um gut 110 Mio. Franken auf neu 250 Mio. Franken. Zu beachten gilt zudem, dass allein mit der Entflechtung der AHV- und IV-Beiträge unbeeinflussbare Verpflichtungen in der Grössenordnung von jährlich gut 50 Mio. Franken wegfal-

len und bisherige aufwandabhängige Bundesbeiträge im Bereich der verbleibenden Verbundaufgaben neu mittels fixer Pauschalbeiträge (z.B. an Hauptstrassen) oder leistungsorientierter Pauschalen im Rahmen von Programmvereinbarungen ausgerichtet werden. Diese Veränderungen erhöhen den finanzpolitischen Entscheidungsspielraum des Kantons ebenfalls massgeblich.

Die neue Art der Finanzierung erhöht damit in entscheidendem Ausmass den Handlungsspielraum des Kantons. Diesen Spielraum gilt es zu nutzen. Wie die Regierung bei der Beantwortung der in der Dezembersession 2004 eingereichten Anfrage Schmid betreffend die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs bereits ausgeführt hat, besteht der Handlungsbedarf hierzu nicht primär in der Gesetzgebung, sondern bei den Planungsinstrumenten wie Regierungsprogramm und Finanzplan sowie IAFP. Konkret wird die Frage im Rahmen des nächsten Regierungsprogramms für die Jahre 2009 – 2012 zu diskutieren sein.

7.3 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Aufgabenbereiche und Departemente

Durch die Entflechtung von Aufgaben sowie den Wegfall der Finanzkraftzuschläge verändern sich die Belastungen des Kantons in verschiedenen Aufgabenbereichen relativ stark. Aus finanzieller Sicht am stärksten betroffen sind die folgenden 10 Bereiche (Reihenfolge entsprechend Entflechtungsvolumen):

Finanzielle Auswirkungen der Aufgabenentflechtung auf GR: Schwerpunktbereiche

(in Fr. 1'000.-; Durchschnitt Jahre 2004/2005) (+) *Belastung* (-) *Entlastung*

Aufgabenbereich¹	Saldo
Hauptstrassen (Ausbau)	33'362
IV-Wohnheime, Werk- und Tagesstätten	32'704
Individuelle Leistungen der IV	- 23'933
Individuelle Leistungen der AHV	- 21'722
Sonderschulung	17'138
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	15'927
Öffentlicher Regionalverkehr (Abgeltung)	14'002
Nationalstrassen (Bau und Unterhalt)	- 7'740
Förderung der Alters- und Behindertenhilfe	4'464
Wald	3'896

¹ inklusive Finanzkraftzuschläge

Die vorstehende Tabelle erfasst ein Entflechtungsvolumen (inkl. Wegfall der Finanzkraftzuschläge) von total rund 160 Mio. Franken, was gut 90% der gesamten finanziellen Auswirkungen im Kanton Graubünden entspricht. Die grössten Mehrbelastungen im Kanton Graubünden erfahren die Bereiche Hauptstrassen (33 Mio.), IV-Wohnheime, Werk- und Tagesstätten (32 Mio.), Sonderschulung (17 Mio.), individuelle Prämienverbilligung (15 Mio.) und öffentlicher Regionalverkehr (14 Mio.). Eine namhafte Entlastung entsteht durch die vollständige Verlagerung der AHV- sowie der IV-Beiträge und der Nationalstrassen zum Bund.

Bezogen auf die einzelnen Departemente sowie auf den Gesamthaushalt ergibt sich nachstehendes Bild:

Finanzielle Auswirkungen der NFA auf Graubünden

(in Fr. 1'000.-; Durchschnitt Jahre 2004/2005) (+) Belastung (-) Entlastung

	Beiträge bisher	Beiträge neu	Saldo Total
I. Aufgabenentflechtung¹			
Total DVS	- 27'850	- 32'204	- 4'354
Total DJSG	- 61'228	- 40'868	20'359
Total EKUD	- 38'914	- 14'251	24'664
Total DFG	0	0	0
Total BVFD	- 432'189	- 370'341	61'847
Total Entflechtung	-560'180	-457'665	102'516
II. Kantonsanteile an Bundeseinnahmen	- 139'947	- 70'650	69'297
III. Ressourcen, Lasten- und Härteausgleich	0	- 181'053	-181'053
Total Saldo NFA	-700'127	-709'368	- 9'240

¹ inklusive Finanzkraftzuschläge

Durch die Aufgabenentflechtung erfahren die einzelnen Departemente in ihren Bereichen per Saldo eine Mehrbelastung von etwas über 100 Mio. Franken. Davon betroffen sind das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD), das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) und das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD). Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche zweckfreie Bundesbeiträge. Innerhalb des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) erfolgt eine relativ grosse Verlagerung. Während die Kantonsbeiträge an die AHV und IV von rund 50 Mio. Franken wegfallen, erfahren die Bereiche IV-Wohnheime, Werk- und Tagesstätten eine Mehrbelastung von 32 Mio. Franken.

7.4 Mögliche Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden

Die Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden sind von der NFA-Umsetzung durch den Kanton abhängig. Auf die Gemeinden können sich einerseits der Wegfall von zweckgebundenen Bundesbeiträgen (aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge) und andererseits die neue Art der Subventionierung im Bereich der verbleibenden Verbundaufgaben zwischen Bund und Kanton (mittels Programmvereinbarungen) auswirken. Ohne Korrekturmassnahmen des Kantons würden die Gemeinden diese Bundesbeiträge ersatzlos verlieren und somit finanziell stärker belastet. Die jährliche Mehrbelastung würde rund 10 Mio. Franken betragen. Davon betroffen wären vor allem die Aufgabenbereiche Wald, Spitex, Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Berufsbildung, Amtliche Vermessung und Hochwasserschutz.

Die Regierung beabsichtigt, die NFA für die Gemeinden möglichst **struktur- und haushaltsneutral** umzusetzen. Um diese Vorgabe einhalten zu können, sind in der kantonalen NFA-Ausführungsgesetzgebung vor allem in jenen Aufgabenbereichen, in denen der Vollzug und die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden gemeinsam erfolgen, Anpassungen vorzunehmen. Im Abschnitt X. (Auswirkungen der NFA-Umsetzung auf die Gemeinden) dieser Botschaft sind nähere Ausführungen dazu enthalten. Eine umfassende Prüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie ein zusätzlicher Mitteleinsatz zu Gunsten der Gemeinden sind im Rahmen des Projektes Finanzausgleich II (FAG II) vorgesehen (siehe Abschnitt III. Ausblick auf die Reform der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs im Kanton).

II. Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden

1. Anforderungen und Rahmenbedingungen der NFA-Umsetzung

Die neue Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen bedingt auch eine umfangreiche Anpassung kantonalen Rechts. Die Rechtsgrundlagen für einzelne der auf den Bund übergehenden Aufgaben müssen aufgehoben oder angepasst und für neue Aufgaben des Kantons müssen die Rechtsgrundlagen bereitgestellt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei den Verbundaufgaben müssen geschaffen werden. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen sind die Zuständigkeiten zu bestimmen und die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte zu regeln.

Analog zur Bundesebene sind daher auf der kantonalen Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA

- zahlreiche Gesetze und Verordnungen anzupassen,
- Verfahrensabläufe umzustellen, Zuständigkeiten und der Ressourceneinsatz neu zu regeln,
- Finanzplan- und Budgetanpassungen vorzunehmen,
- Übergangsprobleme zu lösen.

In Anbetracht der Komplexität des Projektes und des notwendigen Zusammenspiels zwischen Bund und Kantonen ist der Zeitplan mit der Einführung auf den 1. Januar 2008 sehr anspruchsvoll. Damit der Zeitplan für die Umsetzung auf kantonaler Ebene eingehalten werden kann, hat die Regierung unmittelbar nach der Verabschiedung der 2. NFA-Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005 das Umsetzungskonzept festgelegt und eine Projektorganisation eingesetzt.

Im vorliegenden Bericht liegt das Schwergewicht der NFA-Umsetzung auf der Gesetzesebene. In der kantonalen Gesetzgebung sind unter anderem die Voraussetzungen zu schaffen, damit die neue Aufgabenteilung umgesetzt werden kann. Dies ist in jenen Bereichen mehr oder weniger problemlos, die neu Bundesaufgabe werden (z. B. Individuelle Leistungen von AHV und IV). Anspruchsvoller wird die Aufgabe dort, wo mit der NFA die Verantwortung ganz oder in Teilbereichen den Kantonen zugewiesen wird, wie z.B. bei den kollektiven IV-Leistungen, den Ergänzungsleistungen sowie im Spitex-Bereich. Zu überprüfen und neu zu schaffen sind im Weiteren die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen. Dabei sind auf kantonaler Ebene insbesondere die Zuständigkeiten für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zu klären.

Die **Rahmenbedingungen** für die Umsetzung der NFA im Kanton sind:

- in etwa haushaltneutrale Globalbilanz (Schlussbilanz inklusive Härteausgleich),
- konsolidierte Finanzlage und mittelfristig gute Finanzperspektiven des Kantons,
- geringe direkte Betroffenheit der Gemeinden in Bezug auf die Aufgabenerfüllung,
- relativ hohe Kompatibilität der kantonalen Gesetzgebung mit der NFA. In den heikelsten Bereichen mit zusätzlichen kantonalen Verpflichtungen (Sonderschulung, erwachsene Behinderte, Spitex, Berufsbildung, öffentlicher Regionalverkehr) sind die Voraussetzungen für die Umsetzung der NFA geschaffen oder im Rahmen von Separatprojekten in Erarbeitung.
- enge Terminvorgaben für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung.

Gestützt auf diese Vorgaben lassen sich für die NFA-Umsetzung im Kanton konkrete Ziele formulieren.

2. Ziele der NFA-Umsetzung

Für die NFA-Umsetzung im Kanton Graubünden setzt sich die Regierung insbesondere folgende Ziele:

1. Die NFA-Umsetzung soll sich im Rahmen eines relativ schlanken Kernpakets auf die unmittelbar betroffenen Bereiche konzentrieren. Weiterführende Reformen sind im Rahmen von Separatvorlagen vorzunehmen.
2. Der Kanton soll die zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielräume der NFA nutzen, um Art und Umfang der Aufgabenerfüllung wirksamer nach politischen Prioritäten zu steuern.
3. Die NFA ist für die Gemeinden möglichst struktur- und haushaltsneutral umzusetzen.
4. Der Kanton soll Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung von Aufgaben, für die er keine, nur noch verminderte oder pauschal festgelegte Beiträge des Bundes erhält, angemessen entschädigen können.

Diese Zielsetzungen galten als Grundlage für die Ausarbeitung der Kernpunkte, die im Anhang zum Einladungsschreiben zur Vernehmlassung über die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden separat aufgeführt sind. Im folgenden Kapitel wird darauf näher eingegangen.

3. Vernehmlassung

3.1 Vorgehen und Rücklauf

Im Auftrag der Regierung eröffnete das Finanz- und Militärdepartement anfangs Juli 2006 die Vernehmlassung über die Ausführungsgesetzgebung zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden. Die Vernehmlassung dauerte rund drei Monate. Eingeladen wurden alle Gemeinden, die kantonalen politischen Parteien, verschiedene Verbände und Interessenorganisationen sowie verwaltungsintern die Departemente und die Standeskanzlei.

Insgesamt gingen 52 Stellungnahmen ein. Mehr als die Hälfte der Vernehmlasser äusserte sich ausschliesslich zu den grundsätzlichen Vorgaben der Regierung. Zu einzelnen Aufgabenbereichen nahmen vor allem die Verbände und Interessenorganisationen Stellung.

3.2 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Sämtliche Vernehmlasser haben die Vorlage zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden positiv aufgenommen. Es wurde anerkannt, dass die vorgelegte Ausführungsgesetzgebung des Kantons inhaltlich und zeitlich gut auf die NFA-Bundesgesetzgebung abgestimmt ist.

Die Umsetzung der NFA soll nicht nur im Verhältnis zwischen Bund und Kanton zu einer Stärkung des Föderalismus führen, sondern auch innerkantonal die Gemeindeautonomie nachhaltig stärken. Die Gemeinden erwarten insbesondere eine für sie struktur- und kostenneutrale Umsetzung der NFA. Eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie ein zusätzlicher Mitteleinsatz zu Gunsten der Gemeinden soll im Rahmen des Folgeprojekts Finanzausgleich II (FAG II) erfolgen. Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass durch die Komplexität der Materie und infolge der noch ausstehenden Teilentscheide die Auswirkungen nur schwer abgeschätzt werden können.

Nachfolgend wird auf die im Einladungsschreiben zur Vernehmlassung aufgeführten zehn grundsätzlichen Vorgaben der Regierung zur NFA-Umsetzung im Kanton eingegangen. Diese Kernpunkte wurden von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt.

Die grundsätzlichen Vorgaben der Regierung zur NFA-Umsetzung (Kernpunkte)

1. Die kantonale Anschlussgesetzgebung konzentriert sich auf die unabdingbaren Anpassungen («Muss-Bereiche»).
2. Der Erlass der notwendigen Anschlussgesetzgebung erfolgt in Form eines NFA-Mantelgesetzes.
3. Sind in einzelnen – von der NFA betroffenen – Aufgabenbereichen Gesetzesrevisionen in Bearbeitung, ist die NFA-Kompatibilität im Rahmen dieser Separatvorlagen sicherzustellen.
4. Die NFA soll für die Gemeinden möglichst struktur- und kostenneutral umgesetzt werden.
5. Der zusätzliche finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons ist zu wahren.
6. In den Aufgabenbereichen, in welchen sich der Bund aus der Finanzierung oder Erfüllung zurückzieht, soll der Kanton an seine Stelle treten können. Von einer gesetzlich zwingenden und vollen Kompensation ist abzusehen.
7. Ein zusätzlicher Mitteleinsatz zu Gunsten der Gemeinden ist im Rahmen des Projektes Finanzausgleich II (FAG II) vorgesehen.
8. Die kantonale Rechtsgrundlage zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund wird zentral im Finanzhaushaltsgesetz geregelt. Die Regierung wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

9. Erbringen Gemeinden Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, sind ihnen die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten zu vergüten.
10. Das durch die NFA erhöhte Effizienzpotenzial ist vollumfänglich zu nutzen.

In einzelnen Stellungnahmen wurden zu bestimmten Kernpunkten besondere Anliegen in Bezug auf die konkrete Umsetzung der Vorgaben vorgebracht.

- Der Einsatz der zweckfreien Ausgleichsbeiträge des Bundes (Ressourcen-, Härte- und Lastenausgleich) muss grundsätzlich aufgrund einer durch den Grossen Rat zu verabschiedenden Prioritätenordnung erfolgen. In Aufgabenbereichen, die Kürzungen von Bundesbeiträgen erfahren, sollen die betroffenen Institutionen bei der Festsetzung der Prioritätenliste einbezogen werden.
- Den Gemeinden soll bei der Aushandlung der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ein Mitspracherecht eingeräumt werden.
- Das Instrument der Programmvereinbarung soll zwischen Kanton und Gemeinden erst im Rahmen des Projekts Finanzausgleich II (FAG II) eingeführt werden.
- Bei der Erarbeitung des FAG II-Projektes sollten Gemeindevertreter von Beginn an in den Projektgruppen Einsitz nehmen. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Projekts kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erreicht werden.

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten zu den zehn Kernpunkten der Vorlage ergibt sich nach Ansicht der Regierung – zumindest auf Stufe Gesetzgebung – kein wesentlicher Anpassungsbedarf. Zu ergänzen sind einzig die Bestimmungen über die Programmvereinbarungen im Finanzausgleichsgesetz. Bei der Beurteilung der vorstehend aufgeführten Anliegen ist Folgendes zu beachten:

- Gemäss Art. 2 NFA-G-GR soll der Kanton Ausfälle von Bundesbeiträgen in einzelnen Aufgabenbereichen nach eigenen Prioritäten ausgleichen können. Der Kanton hat dabei Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung von Verbundaufgaben angemessen zu entschädigen. Der kantonale Mitteleinsatz wird über das jährliche Budget des Grossen Rates gesteuert. Der finanzpolitische Handlungsspielraum soll nicht vorgängig eingeschränkt werden. Die Priorisierung der Mittel ist insbesondere im Rahmen des nächsten Regierungsprogramms und Finanzplans für die Jahre 2009–2012 zu diskutieren. Der Grosse Rat kann im Rahmen der bestehenden Instrumente die erforderlichen Prioritäten für den Mittel-

- einsatz festlegen. Er wird dabei die Interessen der mit dem Aufgabenvollzug betrauten Institutionen – wie bis anhin – ausreichend berücksichtigen.
- Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Subventionsgesetzes schreibt den Einbezug der Gemeinden beim Abschluss von Programmvereinbarungen wie folgt vor:
«Bezieht sich der Antrag auf eine Programmvereinbarung und berührt er die Interessen von Gemeinden, so unterbreitet der Kanton ihnen diesen Gemeinden zur Stellungnahme.» Die Mitsprache der Gemeinden ist somit gesetzlich garantiert.
 - Das Instrument der Programmvereinbarungen wird zur effizienten Erfüllung von Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen eingeführt. Soweit Gemeinden mit der Aufgabenerfüllung betraut sind, sind auch sie von diesen Vereinbarungen betroffen. Wieweit das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Rahmen dieser Programmvereinbarungen geregelt werden kann, ist noch offen. Im Detail soll diese Beziehung im Rahmen des FAG II festgelegt werden. Der Kanton benötigt jedoch bereits bei der Einführung der NFA eine ausreichende rechtliche Grundlage, um mit den Gemeinden ergänzend zu den Programmvereinbarungen gezielte Leistungsvereinbarungen abschliessen zu können. Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz soll in diesem Sinne präzisiert bzw. ergänzt werden.
 - Auf einen direkten Einbezug der Gemeinden in die Projektorganisation für die Erarbeitung des Projekts Finanzausgleich II (FAG II) ist zu verzichten. Zur Information und Mitwirkung werden aber eine Vernehmlassung und Informationsveranstaltungen in den Regionen durchgeführt. Damit werden sämtliche Gemeinden im gleichen Zeitraum und in gleicher Weise in die Projektbearbeitung einbezogen.

3.3 Anliegen, Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Aufgabenbereichen

Neben den Stellungnahmen zu den grundsätzlichen Vorgaben der Regierung konzentrierten sich verschiedene Vernehmlasser auf spezielle Gesetze oder Aufgabenbereiche. Bemerkungen und Anträge wurden vor allem zu folgenden Bereichen eingebracht:

- Ergänzungsleistungen
- Sonderschulung
- behinderte Erwachsene
- Krankenpflege (insbesondere Spitex)

- Strassen und Strassenrechnung (Ausgleich der Ausfälle an zweckgebundenen Bundesbeiträgen)
- Öffentlicher Verkehr
- Wald
- Hochwasserschutz
- Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

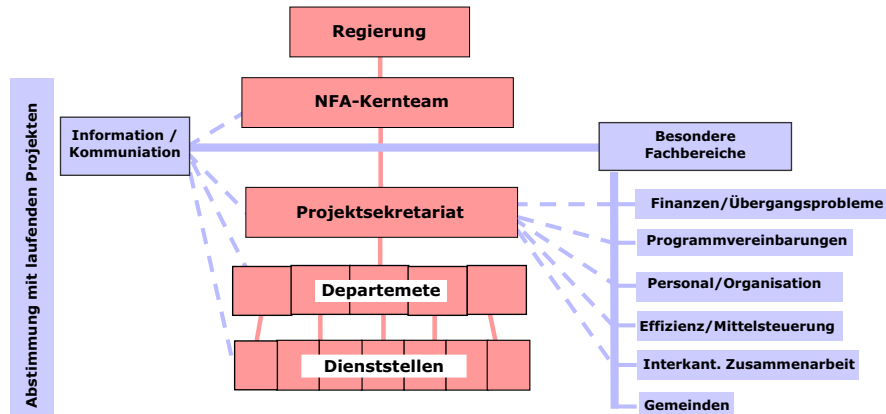
Verschiedene Vernehmlasser machten geltend, dass die Frage, wie die Verbundaufgabe im Bereich des Hochwasserschutzes und die damit zusammenhängende Finanzierung gelöst werden sollte, noch nicht beantwortet sei. In ihrem erläuternden Bericht hat die Regierung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei diesem Punkt darauf hingewiesen, dass die Aufgabe anhand einer separaten Revisionsvorlage geregelt werden soll, sobald die erforderlichen Grundlagen auf Bundesebene vorliegen werden. An dieser Aussage hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, so dass hier auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Auf die Anträge und Bemerkungen, die sich auf die Revision von einzelnen Gesetzen in bestimmten Aufgabenbereichen beziehen, wird bei der Erläuterung der entsprechenden Erlasse näher eingegangen. Konkrete Anpassungen in der NFA-Ausführungsgesetzgebung aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden in den Bereichen Sonderschulung, behinderte Erwachsene, Spitex, Ergänzungsleistungen, Programmvereinbarungen (Finanzhaushaltsgesetz), Strassen, Wald und Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vorgenommen.

4. Projektorganisation

Für die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden hat die Regierung im November 2005 eine interdepartementale Projektorganisation (NFA-Kernteam) unter der Federführung der Vorsteherin des Finanz- und Militärdepartements eingesetzt. In diesem Kernteam sind alle Departemente mit den Departementssekretären sowie das Gemeindeinspektorat vertreten. Unterstützt wird das Team im Sinne einer externen Beratung durch Kurt Stalder, Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und Direktor des Instituts für Finanzwissenschaft und Finanzrecht IFF in St. Gallen.

Abbildung 4: Projektorganisation



- Das NFA-Kernteam hat insbesondere
- alle NFA-relevanten Massnahmen im Kanton zu koordinieren,
 - alle auf Stufe Kanton erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu veranlassen und zu überwachen,
 - die Koordination mit laufenden verwaltungsinternen Projekten (wie die flächendeckende Einführung von GRiforma) und insbesondere mit den verschiedenen Teilprojekten im Rahmen der FAG II-Reform vorzunehmen,
 - eine optimale Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und den anderen Kantonen sicherzustellen,
 - für eine zweckmässige Information nach innen und aussen zu sorgen.

Zur Abklärung besonderer Fragen in einzelnen Aufgabenbereichen sowie in Bezug auf die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen für den Kanton, die Möglichkeit zur Effizienzverbesserung und die Betroffenheit der Gemeinden sollen nach Bedarf Fachgruppen ad hoc eingesetzt werden.

5. Abstimmung mit separaten Revisionsvorlagen

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden erfordert die Anpassung von zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die nötigen Revisionserlasse auf Stufe Gesetz sollen grundsätzlich in einem Mantelerlass erfasst werden. In verschiedenen Aufgabenbereichen sind indessen umfas-

sende Gesetzesrevisionen in Bearbeitung, die weit über die NFA-Umsetzung hinausgehen. In diesen Fällen soll die NFA-Kompatibilität im Rahmen der entsprechenden Separatvorlagen erreicht werden. Dieses Vorgehen erfordert eine besondere Abstimmung der Separatvorlagen mit der NFA-Ausführungsgesetzgebung im Rahmen des geplanten Mantelerlasses.

In den nachstehenden Aufgabenbereichen soll die notwendige NFA-Kompatibilität im Rahmen von separaten Revisionsvorlagen sichergestellt werden:

- Straf- und Massnahmenvollzug,
- Berufsbildung,
- Stipendien und Studiendarlehen,
- Hochwasserschutz,
- Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex),
- Einrichtungen zur Integration behinderter Erwachsener,
- Sonderschulung.

Der Handlungsbedarf, der Zeitplan sowie das Vorgehen sind in den genannten Bereichen sehr unterschiedlich.

In den beiden Bereichen *behinderte Erwachsene* und *Sonderschulung* erfolgt die Umsetzung erst nach dem Jahr 2008 in Separatvorlagen aufgrund einer jeweils vorgesehenen Neukonzeption. Die rechtlichen Grundlagen für eine Übergangsphase ab dem Jahr 2008 sind im NFA-Mantelerlass zu schaffen.

Die nötigen Anpassungen im Bereich *Straf- und Massnahmenvollzug* hat der Grosse Rat in der Aprilsession 2006 mit der Revision der Strafprozessordnung sowie mit der Genehmigung des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 vorgenommen (siehe Botschaft Heft Nr. 18/2005–2006 ab Seiten 1623). Die Beschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem fakultativen Referendum.

Für den Bereich *Stipendien/Ausbildungsbeihilfen* hat der Grosse Rat in der Dezembersession 2006 eine Totalrevision des kantonalen Stipendiengesetzes verabschiedet. Dieses berücksichtigt sämtliche NFA-Vorgaben des Bundes. Die Inkraftsetzung ist für den August 2007 geplant.

Im Bereich *Berufsbildung* ist eine Totalrevision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes vorgesehen. Die kantonale Gesetzgebung muss auf das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes abgestimmt werden. Die Botschaft über das neue kantonale Berufsbildungsgesetz wird dem Grossen Rat in der Aprilsession 2007 vorgelegt. Für den Fall, dass die Berufsbildungsgesetzgebung nicht planmässig auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann, ist im NFA-Mantelgesetz eine Bestimmung enthalten. Diese soll im Sinne eines Rück-

fallzenarios sicherstellen, dass die Gemeinden durch die Neuregelung auf Bundesebene im Berufsbildungsbereich finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

Im Bereich *Hochwasserschutz* wird im Rahmen dieses Projekts auf kantonale Revisionsarbeiten verzichtet. Die kantonale Wuhrgesetzgebung (BR 807.700 und BR 807.710) soll in einer späteren Phase im Rahmen einer Totalrevision an die veränderte Wasserbaugesetzgebung des Bundes angepasst werden. Zurzeit liegen die erforderlichen Grundlagen auf Bundesebene noch nicht vor. Es bestehen derzeit noch viele Unklarheiten bezüglich der konkreten Umsetzung des neuen Subventionsmodells im Rahmen der NFA.

Das geplante Vorgehen in den Bereichen *Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)*, *Einrichtungen zur Integration behinderter Erwachsener* und *Sonderschulung* wird in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich beschrieben.

5.2 Neue Spitexfinanzierung

Ausgangslage

Das heutige System der Finanzierung der häuslichen Pflege und Betreuung orientiert sich primär am Defizit und nicht an den tatsächlich erbrachten Leistungen. Es weist verschiedene Mängel auf: Kostenbewusste Organisationen erhalten für die gleiche Leistung weniger Kantonsbeiträge als Organisationen, deren Defizit gross ist und bei denen der maximale Kantonsbeitrag zur Auszahlung gelangt. Es bestehen nur beschränkte Anreize zur Kostenoptimierung. Das System bedingt umfangreiche operative Vorgaben, die den unternehmerischen Handlungsspielraum einschränken. Die nachträgliche Ermittlung des engeren Betriebsergebnisses und die Festlegung des massgebenden Kantonsbeitrages sind relativ aufwändig.

Ziel und Inhalt der Vorlage

Das neue Finanzierungssystem soll möglichst einfach und nachvollziehbar ausgestaltet werden und sich primär an den erbrachten Leistungen orientieren. Den Organisationen der häuslichen Pflege und Betreuung sollen an die im Gesetz definierten beitragsberechtigten Leistungskategorien fixe Beiträge pro erbrachte Leistungseinheit gewährt werden.

Den Leistungserbringern bzw. deren Trägerschaften ist damit im Voraus bekannt, wie viel sie für die erbrachte Leistung in den verschiedenen Leistungskategorien erhalten. Dies ermöglicht den Spitex-Organisationen, ihre betriebliche und finanzielle Planung auf gesicherten Kantonsbeitragssätzen vorzunehmen. Kostenbewusste Organisationen erhalten höhere Kantonsbeiträge als bei der geltenden Defizitfinanzierung, während Leistungserbrin-

ger mit überdurchschnittlich hohen Kostenstrukturen weniger kantonale Subventionen erhalten.

Das System schafft weitgehende unternehmerische Anreize und Handlungsspielräume, indem eine Kostenoptimierung nicht mehr mit einer Reduktion des Kantonsbeitrages verbunden ist. Die Herausforderung besteht darin, den Fokus auf die Optimierung der allgemeinen betrieblichen Strukturen und Prozesse zu richten, ohne die Qualität der Leistungserbringung beim Klienten selber zu tangieren.

5.3 Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten zur Integration behinderter Erwachsener

Gemäss den geltenden Bestimmungen des kantonalen Behindertengesetzes (BR 440.000) trägt der Kanton die durch Dritte nicht gedeckten Kosten der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration erwachsener Menschen mit einer Behinderung. Der Grosse Rat hat deshalb in der Juni-Session 2003 im Rahmen der Behandlung der Botschaft über die Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes eine leistungsbezogene Finanzierung von Einrichtungen im stationären Behindertenbereich befürwortet (Massnahme 91). Das bestehende System der Defizitfinanzierung dieser Einrichtungen durch den Kanton ist entsprechend durch ein Finanzierungssystem abzulösen, welches einen wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherstellt.

Das Justiz-, Polizei und Sanitätsdepartement hat im Jahr 2005 einen Entwurf für eine Teilrevision des Behindertengesetzes und für ein neues Finanzierungssystem für Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen ausgearbeitet und vom Juli bis Oktober 2005 eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Zurzeit wird das Finanzierungssystem aufgrund der Einwände in der Vernehmlassung angepasst.

Das neue Finanzierungssystem sieht folgende Kernelemente vor: Die Finanzierung der Einrichtungen durch den Kanton soll durch nach Behinderungsgrad abgestufte Pauschalbeiträge an die von diesen erbrachten Leistungen erfolgen. Für die Festsetzung der Pauschalbeiträge sollen nur diejenigen Kosten angerechnet werden, die bei wirtschaftlicher beziehungsweise sparsamer Leistungserbringung anfallen. Die Pauschalbeiträge sollen als weitere Neuerung für die zwei Leistungsbereiche «Arbeit/Beschäftigung» und «Wohnen» ausgerichtet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Wohnheime ohne Beschäftigung behinderte Personen tagsüber betreuen.

Als Alternative zur Weiterführung der Finanzierung der Einrichtungen durch die öffentliche Hand wird der Wechsel zu einer bedarfsorientierten

Unterstützung der behinderten Personen geprüft. Die behinderten Personen würden diesfalls nebst Unterkunft und Verpflegung auch die betreuenden Leistungen, das heisst die durch die Behinderung bedingten Kosten, die in einem Wohnheim beziehungsweise einer geschützten Werkstätte anfallen, selber bezahlen. Die entsprechenden Aufwendungen würden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Ausgaben anerkannt werden. Betriebsbeiträge würden damit entfallen.

Personen mit einer Behinderung (beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter) könnten bei dieser Regelung im Sinne einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung selber entscheiden, ob sie zu Hause mit den ambulanten Angeboten betreut werden wollen oder ob sie die Dienstleistungen eines Wohnheims, einer Tagesstätte oder einer Werkstätte in Anspruch nehmen möchten. Die Festlegung der Beiträge für Heimbewohner und Personen, die zu Hause leben, würde in diesem Finanzierungsmodell jedoch gemäss Ergänzungsleistungsgesetz nach unterschiedlichen Bestimmungen erfolgen.

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung haben die Kantone ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während dreier Jahre.

Eine von der Sozialdirektorenkonferenz zur Klärung der Tragweite der Übergangsbestimmungen eingesetzte Arbeitsgruppe ist im Frühjahr 2006 zum Schluss gelangt, dass Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung dahin gehend zu interpretieren ist, dass jede Einrichtung und jede anspruchsberechtigte Person während der Übergangsfrist Anrecht auf einen gleichwertigen Finanzbetrag wie vor der Inkraftsetzung der NFA hat. Entsprechend sei auch der Wechsel zu einer Subjektfinanzierung während der Übergangsfrist nicht möglich, da diesfalls behinderte Personen vermehrt zu EL-Bezüglern würden. Durch den damit verbundenen Vermögensverzehr würden diese zu einer während der Übergangszeit nicht zulässigen verstärkten Mitfinanzierung gezwungen. Die Arbeitsgruppe hat zu ihrem Positionsbezug ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Diese gegenüber dem Vernehmlassungsverfahren veränderte Ausgangslage hat die Regierung veranlasst, im Mantelerlass die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Positionsbezuges der Arbeitsgruppe einzubauen. Die Regierung behält sich vor, dem Grossen Rat auf das Jahr 2009 die Einführung eines leistungsorientierten Finanzierungssystems oder einer bedarfsorientierten Unterstützung der behinderten Personen zu beantragen, sollte sich im Rahmen der weiterführenden Abklärungen zeigen, dass den Kantonen ein grösserer Handlungsspielraum zusteht, als die Arbeitsgruppe annimmt.

5.4 Sonderschulung

Zur Frage, ob für die Umsetzung der NFA gesetzgeberisch ein unmittelbarer und zwingender Handlungsbedarf bestehe, ist Folgendes zu beachten: Der Kanton Graubünden hat bereits im Jahr 2000 im Rahmen des Projektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR)» die Bestimmungen über die Sonderschulung im Behindertengesetz so revidiert, dass sie im Falle des damals absehbaren Rückzugs des Bundes aus diesem Bereich für eine erste Phase eine tragfähige Grundlage bilden. Der Vernehmlassungsbericht zur NFA-Umsetzung im Kanton Graubünden hielt fest, dass die NFA auf den 1. Januar 2008 im Sonderschulbereich ohne Gesetzesanpassung umsetzbar sei. Gleichwohl wurden die Bestimmungen unter starker Gewichtung der Vorgaben der neuen Kantonsverfassung nochmals sorgfältig überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass Art. 21a des Behindertengesetzes präzisiert werden kann und soll. Zudem soll auch sichergestellt werden, dass die Erprobung von Neuerungen im Rahmen von Pilotprojekten möglich ist. Im Zusammenhang mit Änderungen in diesem Bereich ist zu beachten, dass Art. 197 Ziff. 2 der Bundesverfassung bis zum Ablauf einer drei Jahre dauernden (voraussichtlich somit bis Ende 2010) Übergangsphase nur wenig Handlungsspielraum für grundlegende Neuausrichtungen lässt.

Auch wenn im Rahmen des vorliegenden Projektes «Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden» gesetzgeberisch bloss ein geringer Handlungsbedarf besteht, zeichnen sich für den Bereich Sonderschulung Änderungen ab. So bereitet die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eine interkantonale Rahmenvereinbarung vor, welche Standards und Finanzierungsgrundsätze festlegt sowie die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung regelt. Die Regierung nahm zum Konkordatsentwurf mit Beschluss vom 21. November 2006 befürwortend Stellung. Noch im Jahr 2007 soll die Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK verabschiedet werden. Für den Kanton Graubünden wird im Zuge dieser Entwicklung auch geprüft, ob er – wie in einzelnen Vernehmlassungen postuliert – der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) beitreten wird.

Unter Berücksichtigung der Arbeiten auf nationaler Ebene sind auch auf kantonaler Ebene Grundlagenarbeiten in die Wege geleitet worden. So nennt das Kernprogramm Bündner Schule 2010 die «Integration» als eines von vier priorisierten Vorhaben. In Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wurde ein Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden erarbeitet. Zur Zielsetzung der umfassenden Integration gingen bei den Rückmeldungen zum Kernprogramm Bündner Schule 2010 sowie im Vernehmlassungsverfahren zum NFA-Man-

telerlass unterschiedliche Beurteilungen ein. Im Zuge der NFA entsteht unter Einbezug der HfH zudem ein Sonderschulkonzept. Dieses soll u.a. Finanzierungsregelungen für alle Bereiche der Sonderschulung und die Frage eines allfälligen Beitritts Graubündens zur IVSE thematisieren. Abgestimmt auf die Terminplanungen der EDK soll das Konzept im Jahr 2007 abgeschlossen werden und die Vorgaben der Interkantonalen Rahmenvereinbarung sowie der IVSE bereits mitberücksichtigen. Diese erforderlichen Vorbereitungsarbeiten bilden die Grundlage für eine materielle Diskussion und Gesetzesrevision. Angesichts des Entwicklungsschwerpunktes Integration (vgl. Regierungsprogramm 2005–2008) zeichnet sich zudem ab, dass die Sonderschulung inskünftig nicht im Behindertengesetz, sondern im Schulgesetz geregelt wird. Diese Revision wird im Kanton so vorangetrieben, dass die entsprechende Revisionsvorlage in der ersten Hälfte des Jahres 2010 dem Grossen Rat unterbreitet und im Parlament diskutiert werden kann. Die Neuregelung kann damit nach Ablauf der von Art. 197 Ziff. 2 BV vorgezeichneten Übergangsphase in Kraft treten.

III. Ausblick auf die Reform der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs im Kanton (FAG II-Reform)

1. Umfeld der Reform

Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 2005 das Gemeindegesetz (BR 175.050) sowie das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz; BR 720.350) mit dem Ziel revidiert, die interkommunale Zusammenarbeit sowie Gemeindegemeinschaften zu fördern (siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat Heft Nr. 12/2005–2006, ab Seite 993). Als Mittel dafür werden Steuerkraftbeiträge nach dem Heureka-Modell, Förderpauschalen und Talschaftsboni eingesetzt. Diese Revision bildet den ersten Bestandteil (FAG I-Revision) eines umfassenden Entwicklungsschwerpunktes im Regierungsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2005–2008 (ES 23; Neue Aufgabenteilung und Reorganisation der territorialen Strukturen).

Zu diesem Entwicklungsschwerpunkt 23 zählt als wichtiges Teilprojekt die fristgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung der NFA auf kantonaler Stufe. Diese Umsetzung soll im Rahmen des vorliegenden Projektes sichergestellt werden. In der genannten Botschaft zur FAG I-Revision hat die Regierung darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Anpassungen so vorzunehmen sind, dass die Gemeinden durch die NFA insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen erfahren (siehe genannte Botschaft Seite 1034).

Sodann ist als weiterer Bestandteil des genannten Entwicklungsschwerpunktes eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation sowie eine umfassende Revision des interkommunalen Finanzausgleichs und eine verbesserte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden vorgesehen (FAG II-Reform). Die anstehenden Strukturreformen sind soweit möglich und zweckmässig mit einer Aufgaben- und Finanzentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu verbinden. Parallel zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden gewinnen dabei vor allem Fragen der territorialen Strukturen sowie neue Zusammenarbeitsformen an Bedeutung. Die Umsetzung der NFA und die FAG II-Reform lassen sich aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen nicht in einer Botschaftsvorlage zusammenfassen.

2. Geplanter Mitteleinsatz des Kantons

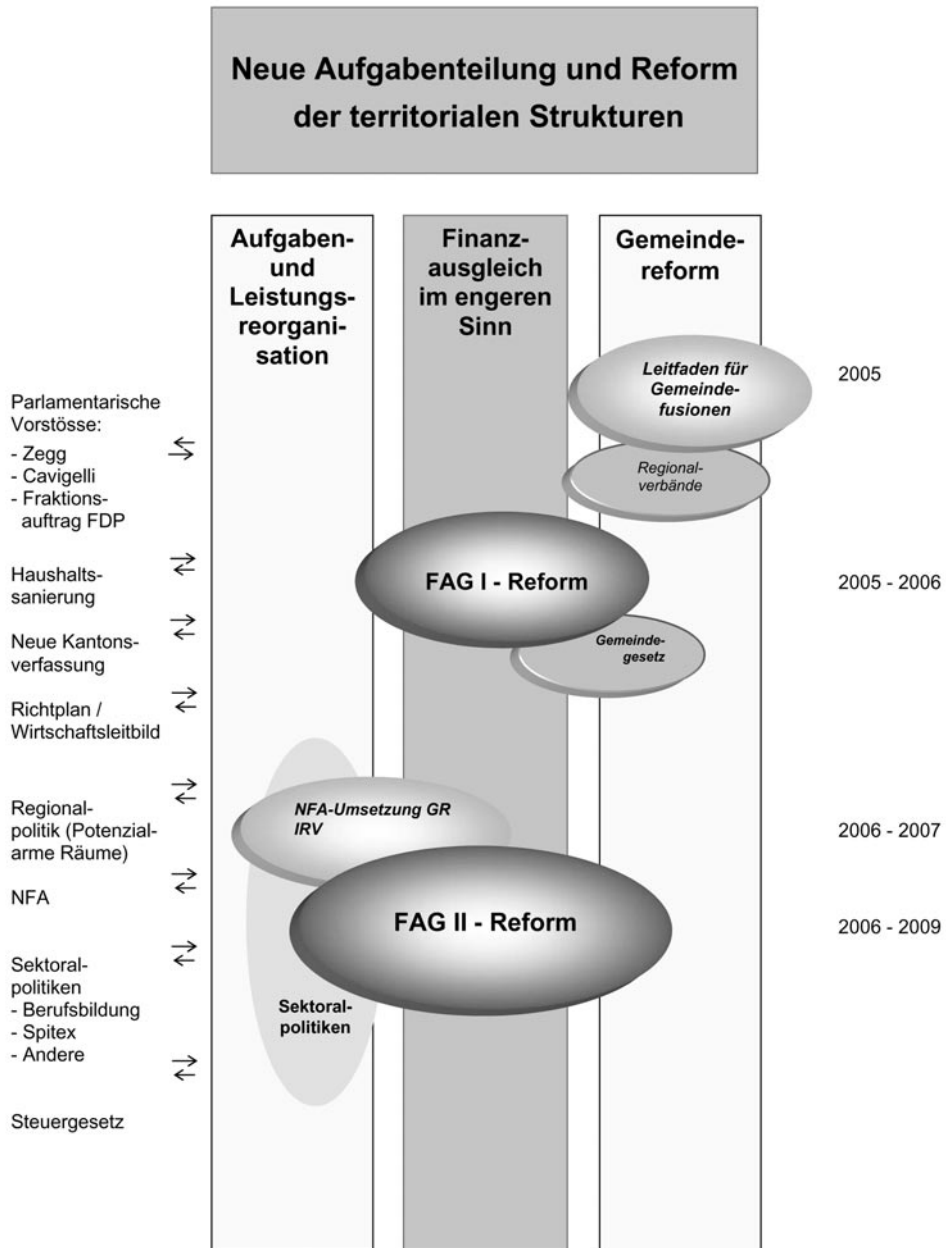
Im Zusammenhang mit der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen im Rahmen der erfolgten FAG I-Revision hat der Grosse Rat im Dezember 2005 die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden an den interkommunalen Finanzausgleich von 6% auf 10% angehoben. Damit werden der Kanton und die Gemeinden ab dem Jahr 2007 zusätzliche Beiträge von je gut 3.5 Mio. Franken leisten. Die geplanten Ausgaben für Gemeindefusionen wurden um 3 Mio. Franken angehoben.

Eine weitere Mittelzuweisung zur Förderung von Gemeindestruktur-Reformen im Umfang von 20 Mio. Franken beantragt die Regierung dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Verwendung von 100 Mio. Franken Sondererträgen aus der – im Februar 2006 erfolgten – Rückzahlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank für innovative Projekte. Der Grosse Rat hat in der Junisession 2006 diese Vorlage mit insgesamt fünf innovativen Projekten behandelt.

Grossrat Hardegger hat in der Februarsession 2006 eine *schriftliche Anfrage betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank (GKB) frei werdenden Geldmitteln* eingereicht. Er möchte von der Regierung insbesondere wissen, welche Möglichkeiten bestehen, um alle Gemeinden im Kanton – unter Vermeidung des Giesskannenprinzips – an den ausserordentlichen Finanzerträgen des Kantons durch die GKB partizipieren zu lassen. Die Regierung weist in ihrer Antwort vom 24. April 2006 darauf hin, dass sie beabsichtige, die Gemeinden unmittelbar an den ausstehenden Erträgen zu beteiligen, welche dem Kanton dank der Ausgabe von Partizipationsscheinen (PS) mittels einer Wandelanleihe der GKB voraussichtlich zufließen werden. Die GKB hat im April 2006 eine 8-jährige Wandelanleihe im Umfang von

240 Mio. Franken (210 Mio. Franken mit ausgeübter Mehrzuteilungsoption von 30 Mio. Franken) emittiert. Diese Anleihe ist auf dem Kapitalmarkt auf eine sehr grosse Resonanz gestossen, so dass das gesamte Emissionsvolumen von 240 Mio. Franken platziert werden konnte. Dieses Volumen entspricht dem theoretisch möglichen Bruttoerlös des Kantons, sofern sämtliche PS des Kantons zum vorgegebenen Wandelpreis von Fr. 1'200.– bezogen werden. In welchem Umfang und wann Anteile in PS umgewandelt werden, hängt von der künftigen Entwicklung des Marktes bzw. des Börsenkurses der – in den 90er Jahren emittierten – PS ab und kann damit heute nicht beantwortet werden. Bei günstigen Marktverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche PS vor Ende der Laufzeit der Anleihe am 8. Mai 2014 bezogen werden. In diesem Falle würden dem Kanton total 240 Mio. Franken zufließen, wobei 20 Mio. Franken als Rückzahlung von investierten Mitteln zu betrachten sind. Vorläufig wird davon ausgegangen, dass der Kanton mittel- bis längerfristig einen ausserordentlichen Nettoerlös von rund 200 Mio. Franken erhalten wird. Dieser Sondererlös soll für die Umsetzung der FAG II-Reform eingesetzt werden. Offen ist gegenwärtig noch, in welcher Form dieser Mitteleinsatz erfolgen soll.

Abbildung 5: Neue Aufgabenteilung und Reform der territorialen Strukturen



3. Die Bestandteile der Reform

Die FAG II-Reform betrifft alle drei Komponenten des Finanzausgleichs im weiteren Sinne: Die Aufgaben- und Leistungsorganisation, den Finanzausgleich im engeren Sinne sowie die Gemeindestrukturen.

3.1 Aufgaben- und Leistungsorganisation

Die bestehende Aufgaben- und Leistungsorganisation sowie die Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben sollen auf ihre Effizienz überprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Gesundheit, Berufsbildung, Sonderschulen, Verkehrs-, Umwelt- und Raumordnung. Ziel des Vorhabens ist eine möglichst weitgehende Entflechtung der Aufgaben (inklusive der Finanzierung) zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Im Rahmen der Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation sind sodann auch Fragen betreffend Ausgestaltung der dezentralen Besiedlung und der potenzialarmen Räume sowie der hierfür erforderlichen Mindestausstattung bzw. des Service public zu klären.

Einzelne Fragen dazu werden derzeit im Rahmen eines Projektes «Potenzialarme Räume» der Neuen Regionalpolitik (NRP) erörtert. Das aus Vertretern des Kantons und des Bundes zusammengesetzte Projektteam soll unter der Federführung des Amtes für Wirtschaft und Tourismus entsprechende Strategien zur nachhaltigen Förderung von entlegenen Talschaften entwickeln. Das Projekt bildet auch Grundlage für die Umsetzung der Massnahme 206 F der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts.

3.2 Finanzausgleich im engeren Sinn

Folgende Rahmenbedingungen bestimmen die weiteren Schritte der Revision der Finanzausgleichsgesetzgebung:

- Anpassung an die Erfordernisse der NFA und der NRP,
- Anpassung an die Ergebnisse der Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsreorganisation,
- Auffangen der Ausgleichsfunktionen, welche bisher anderen Instrumenten im Rahmen der Sektoralpolitiken und des indirekten Finanzausgleichs zukamen,
- Auffangen der unterschiedlichen und zunehmenden «Kosten der Weite»; Werterhaltung der Infrastrukturanlagen; Kosten der Mobilität bei verstärkten Kooperationslösungen.

Der Lösungsansatz muss eine weitergehende Annäherung des innerkantonalen Finanzausgleichs an ein NFA-kompatibles System sein. Dieser soll aus den beiden Komponenten Ressourcen- und Lastenausgleich bestehen und auf eine gesunde finanzielle Basis gestellt werden.

Neben der Neukonzeption des Lastenausgleichs bilden die Fragen um die Weiterentwicklung oder die Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs sowie die Fragen der Finanzierung zentrale Elemente.

Zur Sicherung und zur Neuregelung der Finanzierung des Finanzausgleichs im engeren Sinne sind folgende Ansätze zu prüfen:

- Wegkommen von der ausschliesslichen Abhängigkeit von den Steuern der juristischen Personen, was im Hinblick auf die anstehende Steuergesetzesrevision als unerlässlich erscheint,
- Steuerkraftausgleich mit Ausgleichs- und Abschöpfungskomponenten auf der Basis der Steuern der natürlichen und juristischen Personen (und allenfalls weiterer Komponenten des Finanzertrages),
- Finanzierung des Disparitätenausgleichs / Ressourcenausgleichs horizontal: Abschöpfung des Steuerertrages bei Gemeinden mit erhöhter Steuerkraft,
- Regelung der Finanzierung des Belastungsausgleichs (öffentliche Werke, Sonderbedarf, Mindestausstattung) und der Förderbeiträge für Gemeindezusammenschlüsse mit entsprechenden Lenkungsmöglichkeiten.

3.3 Gemeindestruktur

In Abhängigkeit von den Revisionschritten bzw. -fortschritten bei der Neuregelung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs sind auch für die Reform der Gemeindestrukturen weitere konzeptionelle und rechtliche Anpassungen erforderlich.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im NFA-Mantelgesetz

Um die NFA im Kanton Graubünden im Einklang mit der neuen Bundesgesetzgebung umzusetzen, sind Bestimmungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen aufzuheben oder anzupassen. Soweit derartige Revisionen nicht im Rahmen von Separatvorlagen vorgenommen werden, ist hierfür der Erlass eines Mantelgesetzes vorgesehen.

Das **NFA-Mantelgesetz** erfasst jene Erlasse und Bestimmungen, die zwingend angepasst werden müssen, um die Kompatibilität mit der Bundesgesetzgebung zu erreichen. Der Handlungsspielraum für den Kanton ist dabei relativ gering. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass alle Revisionspunkte Teil einer umfassenden und kohärenten Föderalismusreform bilden. Das gewählte Vorgehen ist daher mit dem Grundsatz der Einheit der Materie – sowohl aus der Sicht der kantonalen Gesetzgebung als auch aus jener der Rechtsprechung des Bundesgerichts – vereinbar. Mit dem Erlass eines NFA-Mantelgesetzes wird zudem das gleiche Vorgehen gewählt wie dies der Bund für seine NFA-Ausführungsgesetzgebung getan hat.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Da die NFA-Umsetzung in einem eigenständigen Rechtserlass geregelt werden soll, ist der Hauptzweck in einem einleitenden Artikel ausdrücklich festzuhalten.

Das Erreichen der durch die NFA gesetzten Ziele ist stark von der Qualität der Umsetzung abhängig. Die NFA ist insbesondere so umzusetzen, dass der Kanton sowohl die erweiterten finanziellen Handlungsspielräume effizient und bedarfsgerecht nutzen als auch reine Lastenabwälzungen auf Gemeinden und Dritte vermeiden kann. Die kantonale Anschlussgesetzgebung hat sowohl die nötigen Spielräume zu wahren als auch die Grundlagen für die Finanzierung der beabsichtigten Leistungen sicherzustellen.

Art. 2 Kantonaler Mitteleinsatz

Art. 2 knüpft am Zweckartikel (Art. 1) an und konkretisiert ihn teilweise.

Abs. 1 soll im Sinne einer grundsätzlichen Aufforderung vermeiden, dass die zusätzlichen zweckfreien Ausgleichsmittel des Bundes ausschliesslich zur Deckung der Beitragsausfälle in den einzelnen Aufgabenbereichen genutzt werden. Da die NFA-Gesamtbilanz für den Kanton in etwa ausgeglichen ist, würde sich auf diese Weise der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons durch die Einführung der NFA nicht vergrössern.

Eine Verschiebung der Prioritäten im kantonalen Mitteleinsatz muss verbunden sein mit entsprechenden Anpassungen auf der Leistungsseite. Sie darf nicht zu blossen Lastenabwälzungen auf Gemeinden und Dritte führen. Die Leistungserbringer sind daher nach wie vor für die erbrachten Leistungen angemessen zu entschädigen, wenn auch neu ohne oder mit reduzierten Bundesbeiträgen. Ausfälle von Bundesbeiträgen entstehen bei jenen Aufgaben, deren Erfüllung vollständig an die Kantone übertragen wird. Im Weiteren gilt zu beachten, dass zahlreiche durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden

und Dritte mit der Einführung der NFA wegfallen. Neu werden die Kantone im Bereich der Verbundaufgaben Pauschalbeiträge des Bundes erhalten, auch wenn die Leistungen von Gemeinden und Dritten erbracht werden. Die Kantone müssen die Leistungsersteller dann vollständig mit eigenen Mitteln entschädigen können.

2. Totalrevision von Gesetzen (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

Das geltende Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen; KELG, BR 544.300) muss total revidiert werden. Der neue – im Anhang aufgeführte – Erlass ist als integrierter Bestandteil des NFA-Mantelgesetzes zu verstehen.

a) Ausgangslage für ein neues KELG

Nach Artikel 112 BV haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Dies trifft heute in zahlreichen Fällen nicht zu. Reichen die eigenen Mittel einer Rentnerin oder eines Rentners zur Deckung des Existenzbedarfs nicht aus, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Gemäss Artikel 196 Ziffer 10 Übergangsbestimmungen BV subventioniert der Bund die Ergänzungsleistungen, welche die Kantone an Rentnerinnen und Rentner mit nicht gedecktem Existenzbedarf ausrichten. Die EL erfüllen heute neben der Gewährleistung einer angemessenen Existenzsicherung immer mehr auch Aufgaben einer Pflegeversicherung.

Im Rahmen der NFA kommt es im Bereich der EL zu einer Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Diese Aufgabenentflechtung und die Umgestaltung des heutigen Subventionsgesetzes in ein Leistungsgesetz machen eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erforderlich.

Für die jährliche Ergänzungsleistung als Bundeskompetenz räumt der Entwurf den Kantonen bei den Festsetzungsbestimmungen nur wenig Regelungsspielraum ein, da die Berechnung der EL für Heimbewohner nach den gleichen Grundsätzen erfolgt wie für Personen zu Hause. Dies, obwohl die Durchführung der EL auch weiterhin bei den Kantonen sein wird. Hervorzuheben ist, dass in der Neukonzeption bei den jährlichen EL auf die Festsetzung einer Obergrenze verzichtet wird.

Bei Nichtheimbewohnern spielt diese Obergrenze schon heute keine wesentliche Rolle, da sie nur in seltenen Fällen (in IV-Fällen bei Familien mit

mehreren Kindern) erreicht wird. Mit dem Verzicht auf diese Obergrenze wird ausserdem eine Vermischung mit der Sozialhilfe vermieden.

Etwas anders sieht es aus bei Heimbewohnern. Die Mitfinanzierung des Bundes beschränkt sich auf die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Soweit dieser überschritten wird, gehen die jährlichen EL vollumfänglich zu Lasten der Kantone. Die Kantone bestimmen selbständig die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen und beeinflussen damit auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil. Ein eigentlicher Regelungsspielraum bzw. -bedarf im Rahmen des ELG besteht aber nur bei der Festsetzung eines Betrages für persönliche Auslagen und bei der Berücksichtigung des Vermögensverzehr bei Heimbewohnern. Weitere Regelungen sind im Bereich der jährlichen EL nur zulässig, sofern sie im Rahmen des Vollzugs notwendig sind. Die Bestimmung einer Obergrenze für die jährlichen EL macht auch bei Heimbewohnern keinen Sinn.

Anders sieht es aus bezüglich des Regelungsbedarfs bei den Krankheits- und Behinderungskosten. Diese werden ausschliesslich von den Kantonen getragen. Grundsätzlich obliegt es deshalb in diesem Bereich den Kantonen festzulegen, welche Kosten den Bezügerinnen von EL vergütet werden. Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, legt das ELG immerhin einen Leistungskatalog fest (Art. 14 Abs. 1 ELG-Entwurf) und bestimmt die Frist für die Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 15 ELG-Entwurf). Mit der Umsetzung der 4. IVG-Revision wurde ab 1. Januar 2004 die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten für Bezügerinnen und Bezüger einer Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades, die zu Hause leben, bis auf Fr. 90'000.– erhöht. Dieser Entscheid wurde im Wissen um die zukünftige Aufgabenverteilung (Finanzierungszuständigkeit durch die Kantone) getroffen. Im ELG-Entwurf wird eine Lösung vorgeschlagen, die der kantonalen Hoheit in diesem Bereich Rechnung trägt, ohne dass sie zu einer Verschlechterung der Stellung der versicherten Personen führt. Den Kantonen soll die Kompetenz eingeräumt werden, Obergrenzen für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten festzulegen, welche aber die heutigen Höchstbeträge nicht unterschreiten.

b) Notwendigkeit einer Totalrevision des KELG

Im Bereich der jährlichen Ergänzungsleistung besteht in erster Linie Regelungsbedarf im Vollzugsbereich sowie bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten (Höhe der anrechenbaren Heimtaxen begrenzen), des Betrags für persönliche Auslagen für Heimbewohner und des Vermögensverzehr bei Heimbewohnern.

Eine weitergehende Regelungszuständigkeit besteht bei den Krankheits- und Behinderungskosten (Beschränkung der Vergütung auf im Rahmen einer

wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben; Obergrenzen für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten; direkte Vergütung der Kosten an den Rechnungssteller), da in diesem Bereich das ELG höchstens als Rahmengesetz dient.

Der erwähnte Regelungsbedarf erfordert eine Neukonzeption der heutigen kantonalen EL-Gesetzgebung per 1.1.2008. Die Änderung des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen stellt insgesamt eine Totalrevision dar. So wird die Gelegenheit wahrgenommen, das Gesetz von 1966, welches allgemein sehr kompliziert formuliert ist, sprachlich verständlicher zu machen und es auch gesetzestechnisch zu überarbeiten.

c) Ergebnisse der Vernehmlassung

Die angestrebte Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen (KELG) wurde grundsätzlich gut aufgenommen.

In Bezug auf Art. 20, welcher es der Regierung ausdrücklich erlaubt, in den Ausführungsbestimmungen die notwendigen Regeln über die **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten** (im Sinne der heutigen ELKV) zu erlassen, wird von einzelnen Vernehmlassern bemängelt, dass hier ein verbindlicher Hinweis auf die bundesamtliche Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) fehle. Die Kostenvergütung sei auf Bundesebene schon heute geregelt und in die Gerichtspraxis integriert. Diese jetzt geltenden Bestimmungen seien auf den Kanton Graubünden zu übertragen, indem in den Schlussbestimmungen die WEL (Stand 1. Januar 2006) als massgebend erklärt werde. Damit könne auf aufwändige Beitrags- und Vollzugsfestsetzungen im Kanton Graubünden verzichtet und der Vollzug lückenlos und praxiserprobt fortgeführt werden. Dies sei von der Regierung schon heute festzulegen. Dieses Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, da der vorgeschlagene «statische» Verweis auf die ELKV und/oder die entsprechenden Weisungen in der WEL, welche Ende 2007 ausser Kraft treten werden, zur Folge hätte, dass die Regeln über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich wären, was dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen würde. Es ist daher vorzuziehen, der Regierung in Art. 20 ausdrücklich zu erlauben, in den Ausführungsbestimmungen (der heutigen ELKV entsprechende) Regeln über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu erlassen und auf diese Weise die heutige (Gerichts-)Praxis auf das künftige kantonale Recht zu übertragen.

Zu Art. 3 (**Anspruchsberechtigung**) wird mit Verweis auf Versprechen im Vorfeld der NFA-Abstimmung weiter vorgebracht, es sei dafür zu sorgen, dass Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner durch die Finanzierung ihres Aufenthaltes nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Im Rahmenkonzept der SODK-Ost zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der

Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 22. Juni 2006 wird dieser Grundsatz ebenfalls statuiert. Menschen in speziellen Situationen, die zwar einen ausgewiesenen Bedarf an Pflege und Betreuung, aber keinen Anspruch auf IV und/oder EL haben, weil Beitragszeiten nicht erfüllt wurden oder eine Karenzfrist besteht, müssten entsprechend in Art. 3 des neuen KELG in einem zweiten Absatz miteinbezogen werden. Da Art. 7 Abs. 1 des IFEG vorsieht, dass sich die Kantone an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, damit keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt, wird im kantonalen Behindertengesetz eine Bestimmung aufgenommen, dass die Taxe einer Person, welche infolge fehlender IV-Rente bzw. fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen kann, reduziert werden kann. Damit erübrigt es sich, den Kreis der berechtigten Personen im KELG zu erweitern.

Von mehreren Interessenorganisationen werden zudem **bessere Regelungen** resp. höhere Leistungen **für die EL-Bezüger** verlangt:

- *So wird zu Art. 5 (Persönliche Auslagen) zum einen angeführt, eine Unterscheidung der Regelung für Menschen in Pflegeheimen und solchen mit einem Aufenthalt in einem Alters- oder Wohnheim für Behinderte sei nicht mehr berechtigt. Alle seien gleich zu behandeln.
Zum andern wird festgehalten, der monatliche Beitrag für persönliche Auslagen müsse auf Fr. 500.– bis Fr. 1'000.– erhöht werden. Dies entspricht mindestens 40% des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.*
- *Zu Art. 6 lit. a (Liegenschaften und Grundstücke) wird darauf hingewiesen, dass die Kantone ermächtigt sind, die Anrechnung der selbstbewohnten Liegenschaften zu privilegieren. Sie können den Freibetrag auf maximal Fr. 150'000.– erhöhen. Einige Kantone berücksichtigen dies bereits heute, andere Kantone beabsichtigen, dies auf den 1. Januar 2007 ebenfalls zu tun. Die stete Erhöhung des Steuerwertes in den vergangenen Jahren rechtfertige es, den Freibetrag auch in Graubünden von Fr. 75'000.– auf Fr. 100'000.– bis Fr. 150'000.– anzuheben.*
- *In Bezug auf Art. 6 lit. b (Liegenschaften und Grundstücke) wird gefordert, nur 80% des Verkehrswertes anzurechnen oder einen Ausnahmeartikel für Situationen zu schaffen, bei denen gemäss amtlicher Schätzung ein Vermögen zwar vorhanden, dieses aber aus verschiedenen Gründen nicht verwertbar ist. Damit könne verhindert werden, dass Pflegeheimbewohner trotz fortlaufenden Bemühungen Liegenschaften zu verkaufen oder zu vermieten in akute finanzielle Probleme gelangten. Im Übrigen entsprächen solche Ausnahmen weitgehend der jetzigen Praxis.*
- *Mit Bezug auf Art. 7 (Vermögensverzehr) wird beantragt, die bisherigen Abstufungen betreffend den Vermögensverzehr seien beizubehalten: 1/5 für*

AHV-Rentner im Alters- oder Pflegeheim, 1/10 für AHV-Rentner, 1/15 für IV-Rentner.

- *Beanstandet wird auch, die geltenden Freibeträge von Fr. 25'000.– für Alleinstehende, resp. Fr. 40'000.– für Ehepaare seien viel zu tief angesetzt. Die Motivation sich ein finanzielles Polster zu schaffen sei somit sehr gering. Aufgrund der heutigen Situation und der wiederholten und bekannten Vollzugsprobleme sei der Freibetrag in einem neuen Artikel 7 b auf Fr. 100'000.– für Alleinstehende und auf Fr. 200'000.– für Ehepaare anzusetzen.*
- *Zu Art. 9 (Begrenzung der Vergütung) wird eingewendet, entweder sei die Obergrenze zu erhöhen, weil diese bereits bisher bei hohem Pflegebedarf sehr knapp bemessen sei und im Zusammenhang mit der anstehenden KVG-Revision unrealistisch tief sein dürfte, oder es sei eine Bemerkung im Gesetz vorzusehen, wonach die Regierung bei Änderung der Pflegefinanzierung im Bereich der zu Hause lebenden Menschen eine Erhöhung der Obergrenzen vornehmen könne.*

Die kantonale Anschlussgesetzgebung hat sich gemäss der Vorgabe der Regierung auf die unabdingbaren Anpassungen («Muss-Bereiche») zu konzentrieren und dementsprechend grundsätzlich einzig den gegenwärtigen Zustand zu sichern. Die aufgeführten Anliegen, welche allesamt materiell über den unabdingbaren NFA-Revisionsbedarf hinausgehen und mit welchen höhere Leistungen für EL-Bezüger angestrebt werden, können deshalb nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen ist die Forderung betreffend die persönlichen Auslagen (Art. 5).

Da moderne Konzeptionen von Alters- und Pflegeheimen auf die Unterscheidung von Alters- und Pflegeheimbetten verzichten und das kantonale Gesetz über die Förderung der Krankenpflege dementsprechend seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr zwischen Alters- und Pflegeheimen unterscheidet, wird in Art. 5 (**Persönliche Auslagen**) des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die obsoleete Unterscheidung in Aufenthalt in einem Altersheim und einem solchen in einem Pflegeheim verzichtet, indem auch beim Aufenthalt in einem Pflegeheim für persönliche Auslagen 27 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gewährt wird. Auf diese Weise würde die 16 Prozent-Regel nur noch beim Aufenthalt in einem Spital gelten. In Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich beim Aufenthalt in einem Spital um Ausnahmefälle handelt, rechtfertigt es sich aus Sicht einer ökonomischen Durchführung, auch beim Aufenthalt in einem Spital für persönliche Auslagen 27 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende zu gewähren. Der Verzicht auf die bisherige Unterscheidung zwischen Aufenthalt in einem Pflegeheim resp. in einem Spital und einem solchen in einem Altersheim bzw. in einem Wohnheim für Behinderte wird jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 1.9 Millionen Franken zur Folge haben.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass die vorgesehene Totalrevision des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen den «Status Quo» (mehr als) sichert:

Bereich	Regelung 2006	Künftige Regelung
<i>Persönliche Auslagen beim Aufenthalt:</i>		
in einem Spital	16% von Fr. 17'040.–	27% von Fr. 18'140.–
in einem Pflegeheim	16% von Fr. 17'040.–	27% von Fr. 18'140.–
in einem Altersheim	27% von Fr. 17'040.–	27% von Fr. 18'140.–
in einem Wohnheim für Behinderte	27% von Fr. 17'040.–	27% von Fr. 18'140.–
<i>Anrechnung von Liegenschaften und Grundstücken:</i>		
von EL-Berechtigten oder in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen bewohnte Liegenschaften	Anrechnung zum Steuerwert	Anrechnung zum Steuerwert
übrige	Anrechnung zum amtlichen Verkehrswert	Anrechnung zum amtlichen Verkehrswert
<i>Freibeträge bei:</i>		
Alleinstehenden	Fr. 25'000.–	Fr. 25'000.–
Ehepaaren	Fr. 40'000.–	Fr. 40'000.–
Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen	Fr. 15'000.–	Fr. 15'000.–
von EL-Berechtigten oder in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen bewohnte Liegenschaften	Fr. 75'000.–	Fr. 112'500.– (Gemäss Vorgabe in Art. 11 Abs. 1 lit. c des ELG des Bundes)
<i>Vermögensverzehr:</i>		
grundsätzlich	ein Fünfzehntel	ein Fünfzehntel
bei Altersrentnern	ein Zehntel	ein Zehntel
bei Altersrentnern in Heimen oder Spitälern	ein Fünftel	ein Fünftel

Bereich	Regelung 2006	Künftige Regelung
<i>Begrenzung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten</i>		
für zu Hause wohnende Personen	Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.–, Fr. 10'000.– oder Fr. 90'000.–	Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.–, Fr. 10'000.– oder Fr. 90'000.–
für in einem Heim oder Spital wohnende Personen	Fr. 6'000.–	Fr. 6'000.–

d) Finanzielle Auswirkungen des neuen KELG

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der NFA und der daran anzupassenden EL-Gesetzgebung für die Jahre 2008 und folgende sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

e) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des KELG

Art. 1 Subsidiäres Recht

Der Verweis auf das ELG und das AHVG schliesst sowohl die entsprechenden Verordnungen als auch das ATSG (vgl. Art. 1 Abs. 1 ELG-NFA und Art. 1 Abs. 1 AHVG) mit ein.

Da das ELG und das AHVG Abweichungen vom ATSG vorsehen (vgl. z.B. Art. 26 ELG-NFA), wäre ein ausdrücklicher Verweis auf das ATSG falsch, weshalb darauf verzichtet wird.

Art. 2 Grundsatz

Art. 2 Abs. 1 nimmt die Regelung von Art. 2 Abs. 1 ELG-NFA in das Gesetz auf. Damit soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass noch Sozialhilfe beansprucht werden muss.

Art. 2 Abs. 2 gewährleistet die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Die allgemeinen Voraussetzungen für EL sind im Bundesrecht abschliessend geregelt, so dass darauf verwiesen werden kann. Es erübrigt sich, den Kreis der berechtigten Personen im KELG (über den Rahmen des ELG-NFA) zu erweitern. Im kantonalen Behindertengesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Taxe einer Person, welche infolge fehlender IV-Rente bzw. fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen kann, reduziert werden kann. So ist sichergestellt, dass keine invalide Person wegen des Aufenthaltes in einem Wohnheim Sozialhilfe benötigt.

Art. 4 Kosten in Heimen

Eine generelle Taxbegrenzung ist nötig, da die heutige Grenze (Art. 3a Abs. 2 ELG) wegfällt. Die Anrechnung der von der Regierung festgelegten Maximaltarife (Alters- und Pflegeheime) bzw. die von ihr verbindlich festgelegten Taxen (Behinderteneinrichtungen) entsprechen den realen Bedürfnissen und gelten sowohl beim Aufenthalt in einem vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Heim als auch beim Aufenthalt in einem vom Kanton nicht mit Beiträgen unterstützten Heim.

Art. 5 Persönliche Auslagen

Art. 5 nimmt die Regelung der Vollziehungsverordnung ins Gesetz auf, verzichtet aber auf die heute obsoletere Unterscheidung in Aufenthalt im Altersheim und Aufenthalt im Pflegeheim. Moderne Konzeptionen von Alters- und Pflegeheimen verzichten auf die Unterscheidung von Alters- und Pflegeheimbetten. Dementsprechend unterscheidet das kantonale Gesetz über die Förderung der Krankenpflege seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr zwischen Alters- und Pflegeheimen. Der Verzicht auf die bisherige Unterscheidung in Aufenthalt in einem Pflegeheim resp. in einem Spital und Aufenthalt in einem Altersheim bzw. in einem Wohnheim für Behinderte wird jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 1.9 Mio. Franken zur Folge haben.

Art. 6 Liegenschaften und Grundstücke

Die Anwendung des Steuer- resp. Verkehrswerts entspricht der bisherigen Praxis und dient der Klarheit. Sie ist gesetzlich zu verankern.

Art. 7 Vermögensverzehr

Art. 7 nimmt die Regelung der Vollziehungsverordnung in das Gesetz auf. Neu können die Kantone auch bei Personen im Heim oder Spital, welche eine IV-Rente beziehen, den Vermögensverzehr stärker oder schwächer berücksichtigen (Art. 11 Abs. 2 ELG-NFA).

Art. 8 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 8 übernimmt die Grundsätze des Bundesrechts, in dessen Rahmen die Krankheits- und Behinderungskosten auch künftig vergütet werden sollen.

Art. 9 Begrenzung der Vergütung

Die Grenzbeträge in Abs. 1 bis 3 entsprechen Art. 14 ELG-NFA sowie bisherigem Recht (Art. 3d ELG).

Abs. 2 und 4: Wenn der Bundesrat die entsprechende Erhöhung bei mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare regelt (Art. 14 Abs. 4 letzter Satz ELG-NFA), sind diese Beträge zusätzlich als Höchstbeträge in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen (Abs. 2). Wenn

der Bundesrat die (Mindest-)Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten ändert (Art. 19 ELG-NFA), hat die Regierung die Höchstbeträge nach Absatz 1 bis 3 für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten dementsprechend anzupassen (Abs.4). Die Auflagen des Bundes können in der kantonalen Gesetzgebung sichergestellt werden, indem Art. 9 Abs. 4 KELG wie folgt geändert wird:

«Ändert der Bund die Mindesthöhe der Krankheits- und Behinderungskosten, gelten diese geänderten Ansätze als kantonale Höchstbeiträge für die Krankheits- und Behinderungskosten.»

Art. 10 Wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung

Abs. 1 begrenzt die Kosten im Geltungsbereich obligatorischer Sozialversicherungen auf die entsprechenden Pflichtleistungen.

Abs. 2 regelt die Vergütung von Kosten ausserhalb des Geltungsbereichs obligatorischer Sozialversicherungen, z.B. für krankheitsbedingte Zahnbehandlung oder Betreuung, die vom KVG ausgenommen sind.

Art. 11 Auszahlung

Da es sich bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten um Sachleistungen handelt (Art. 3 Abs. 2 ELG-NFA), finden die Bestimmungen des ATSG über die Geldleistungen keine Anwendung. Um dennoch in gewissen Fällen die entstandenen Kosten direkt dem Leistungserbringer vergüten zu können, braucht es die vorgeschlagene Regelung.

Art. 12 Aufsicht

In Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 1 ELG-NFA ist es naheliegend, dass die Regierung den Vollzug dieses Gesetzes beaufsichtigt.

Art. 13 Durchführungsstelle

Art. 13 Abs. 1 nimmt die Regelung der Vollziehungsverordnung in das Gesetz auf.

Art. 13 Abs. 2 berücksichtigt, dass der Bund sich neu an den Verwaltungskosten beteiligt (voraussichtlich in Form einer Fallpauschale).

Art. 14 bis 17 Mitwirkung der Gemeinden, Verfahren und Auskunftspflicht

Art. 14 bis 17 nehmen die Regelungen der Vollziehungsverordnung in das Gesetz auf.

Art. 18 und 19 Einsprache und Beschwerde

Art. 18 und 19 ergeben sich aus Bundesrecht und Art. 1 dieses Gesetzes. Die Verweise im kantonalen Recht dienen der Klarheit für die Betroffenen.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Art. 20 erlaubt es der Regierung ausdrücklich, in den Ausführungsbestimmungen Regeln über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (im Sinne der heutigen ELKV) zu erlassen, weil der Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auch künftig näher definiert werden muss (heute: Art. 19, 19a ELV; ELKV; WEL).

Art. 21 Aufhebung des bisherigen Rechts

Da es sich um eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen handelt, wird das bisherige Gesetz aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Beim Inkrafttreten ist darauf zu achten, dass die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen vom Bund genehmigt werden müssen (Art. 29 Abs. 1 ELG-NFA).

3. Änderungen von Gesetzen (in einzelnen Aufgabenbereichen)

3.1 Berufsbildungsgesetz

Art. 51sexies Weiterleitung von Bundesbeiträgen

Für den Fall, dass sich die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes verzögern sollte, muss für die Weiterführung der Beitragszahlungen des Bundes eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, welche gewährleistet, dass die Beitragsempfänger auch weiterhin Bundesbeiträge im Rahmen der heutigen Leistungen des Bundes erhalten.

Mit dem neuen Artikel 51sexies kann sichergestellt werden, dass weder die Gemeinden noch Dritte stärker belastet werden als bis anhin, da an die Berufsfachschulen und die übrigen Leistungserbringer ein Beitrag anstelle des Bundesbeitrags in der heutigen Höhe zusätzlich zum Kantonsbeitrag bezahlt wird.

Dem Kanton Graubünden werden von den übrigen Kantonen die Kosten für den Besuch der ausserkantonalen Berufsschulen und Kurse nach Abzug des Bundesbeitrages in Rechnung gestellt. Der Kanton übernimmt von diesen Rechnungen 40% (Art. 51 KBBG) und verrechnet den Rest den Gemeinden. Es ist zu erwarten, dass mit der Umstellung des Bundes auf Pauschalen die vollen Kosten für den ausserkantonalen Schulbesuch in Rechnung gestellt werden, da der Bundesbeitrag den Kantonen auch für die Kosten des ausserkantonalen Schulbesuches über die Pauschale pro Lehrvertrag entrichtet wird. In Abs. 2 ist daher ein fiktiver Bundesbeitrag vor der Weiterverrechnung an die Gemeinden berücksichtigt.

3.2 Behindertengesetz

A. Sonderschulung

a) Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Ausführungen zur Sonderschulung sind im Kapitel II. 5.4 (Abstimmung mit separaten Revisionsvorlagen; Sonderschulung) enthalten.

b) Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 21 Beitragsberechtigung

Die bisherige Marginalie «Grundsatz» trifft besser auf den neu formulierten Art. 21a zu und ist neu zu fassen.

Art. 21a Grundsätze

Der neue Absatz 1 lehnt sich an Artikel 29 Abs. 1 FHG an und geht Art. 58 Abs 4 des Behindertengesetzes vor. Er hält fest, dass Beiträge nur für unbedingt erforderliche Aufwendungen gewährt werden. In Verbindung mit der zu beachtenden Bestimmung von Art. 197 Ziff. 2 BV, welche zumindest für die Personen mit Behinderung den Beibehalt bisheriger Leistungen sichert, bringt Absatz 1 von Art. 21a den Willen zur Kostenkontrolle sowie einen für die Beitragsbemessung wesentlichen Parameter klar zum Ausdruck. Anzustreben sind im Interesse von Personen mit Behinderungen liegende zweckmässige Lösungen. Absatz 2 übernimmt weitgehend die Regelung nach bisherigem Art. 21a. Neu ist sie nicht mehr als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet. Die Bestimmung beauftragt die Regierung, Regelungen in der Anschlussgesetzgebung zu erlassen und zu bestimmen, wer zuständig ist für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen und Rechnung von Sonderschulinstitutionen (bisher liegt die Zuständigkeit beim Amt). Die Bestimmung ist somit weniger offen formuliert. Beibehalten wird aber die flexible Ausgestaltung, wonach z.B. der Kanton an die Kosten der Sonderschulung Akontozahlungen leistet (aktuell betragen diese bis zu 80% der Leistungen des Vorjahres). Die Regierung hatte bereits im Jahr 1999 in der «VFRR-Botschaft» (Heft 6, 1999–2000, S. 615/16) zu Artikel 21a mit Blick auf den sich abzeichnenden Rückzug des Bundes aus der Sonderschulfinanzierung ausgeführt, dass die offen formulierte Bestimmung der Regierung einen Entscheidungsspielraum erhalten soll, so dass ihre Regelungen auch den «Zahlungsrhythmus, andere Arten von Akontozahlungen usw. betreffen können». Weiter hielt die Botschaft ausdrücklich fest: «Mit der Möglichkeit zum Erlass von Regelungen wird auch der Weg zu neuen Beitragsmodellen eröffnet». Inzwischen werden im Kontakt mit den Betroffenen konzeptuell in den Bereichen Sonderschulen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen Neuerungen vorbereitet. Das Beitragssystem basiert nach wie vor auf einer Aufwandssubventionierung, wobei mit Leistungsvereinbarungen und aufwandorientierten Pauschalen

Erfahrungen gesammelt werden sollen. Um dem Einwand begegnen zu können, die bisherige gesetzliche Regelung sei für diese Pilotprojekte aufgrund von Art. 31 der Kantonsverfassung eher zu offen formuliert, wird der neue Absatz 3 eingefügt. Da das Sonderschulkonzept durch die Regierung genehmigt wird, kann im Rahmen des Pilotprojekts ein befristetes Abweichen von ansonsten zu beachtenden Vorgaben wie z.B. der Stellenplangenehmigungspflicht vorgesehen sein.

B. Integration behinderter Erwachsener

a) Ausgangslage

Im Rahmen der NFA kommt es im Bereich der Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zu einer Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Die IV zieht sich aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Einrichtungen zur Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderungen (Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) zurück. Die fachliche und finanzielle Verantwortung für diesen Bereich tragen die Kantone. Gestützt auf den neuen Artikel 112b BV hat die Bundesversammlung am 6. Oktober 2006 mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ein Rahmengesetz erlassen. Gemäss dem Rahmengesetz muss jeder invaliden Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihren persönlichen Verhältnisse und ihrem Gesundheitszustand der Zugang zu einer Einrichtung zur beruflichen und sozialen Integration gewährleistet sein. Die Kantone haben das Angebot so auszugestalten, dass es den im Rahmengesetz als Minimalstandards formulierten Vorgaben gerecht wird.

Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung haben die Kantone ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während dreier Jahre.

b) Notwendigkeit der Teilrevision

Das kantonale Behindertengesetz ist auf eine zum Bund komplementäre und nicht auf eine alleinige Finanzierung der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration erwachsener Menschen mit einer Behinderung durch den Kanton ausgerichtet. Entsprechend sind im kantonalen Behindertengesetz Instrumente zur Planung und Steuerung der finanziellen Aufwendungen des Kantons nicht oder zumindest nicht ausreichend vorhanden.

c) Eckpunkte der Teilrevision

Mit der Teilrevision wird das Behindertengesetz im Sinne der Vorgabe von Artikel 197 Ziffer 4 BV in dem Sinne angepasst, dass die bis anhin vom Bund gestützt auf Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) und Artikel 100 ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 (SR 831.201) den Einrichtungen ausgerichteten Betriebs- und Baubeiträge vom Kanton übernommen werden. Zu diesem Zweck wird das bisherige Finanzierungssystem des Bundes, welches in den Details in Kreisschreiben geregelt ist, in das kantonale Recht implementiert.

Schliesslich wird in Analogie zur Regelung des Bundes die Kostenbeteiligung von Personen, die in einem Wohnheim leben, sowie von zu Hause lebenden Personen, die tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, geregelt.

d) Ergebnisse der Vernehmlassung

In genereller Hinsicht ist festzustellen, dass die in Aussicht genommene Überführung des bisherigen Finanzierungssystems des Bundes in das kantonale Recht, soweit sich die Vernehmlasser dazu geäussert haben, begrüsst wird. Die von den Vernehmlassern zu einzelnen Punkten eingebrachten Einwände und Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Kriterium des Hilflosigkeitsgrades für die Ausrichtung von Betreuungszuschlägen trägt der Situation von psychisch behinderten Personen nur ungenügend Rechnung.
- Der Betreuungsaufwand der Arbeitsstätten ist unabhängig vom Wohnort der behinderten Person (Wohnheim oder zu Hause) gleich gross. Es ist daher nicht plausibel, dass sich zu Hause lebende behinderte Personen nur mit einem Sechstel ihrer Hilflosenentschädigung an den behinderungsbedingten Kosten der Beschäftigung in Wohnheimen, Werk- oder Tagesstätten zu beteiligen haben, während Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, ein Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Person an diese Einrichtung zu überweisen haben.
- Nicht nur das Finanzierungssystem sondern auch die Qualitätsvorgaben des Bundes sollen übernommen werden.
- Anstelle einer kantonalen Regelung betreffend die Abgeltung der Kosten der Betreuung von Personen mit ausserkantonaler Herkunft in Bündner Einrichtungen soll der Kanton der IVSE beitreten.
- Es ist festzulegen, welche Dienstleistungen mit der Taxe abgegolten werden und welche Dienstleistungen separat verrechnet werden dürfen.
- Die durch die NFA wegfallenden Bundesbeiträge für Betriebseinrichtungen (Mobilen) sind ebenfalls durch den Kanton zu kompensieren.

Im Folgenden wird auf die in der Vernehmlassung eingebrachten Einwände und Vorschläge eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen erfolgt.

- *Das Kriterium des Hilflosigkeitsgrades für die Ausrichtung von Betreuungszuschlägen trägt der Situation von psychisch behinderten Personen nicht Rechnung.*

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird davon ausgegangen, dass ein Betreuungszuschlag nur gewährt wird, wenn bei einer betreuten Person eine Verschiebung von einer leichten oder mittelschweren Hilflosigkeit zu einer schweren Hilflosigkeit erfolgt ist. Der Bund gewährt demgegenüber auch einen Betreuungszuschlag, wenn die Einrichtungen anderweitig einen gegenüber dem Vorjahr erhöhten Betreuungsaufwand nachweisen können. Da die in der Vernehmlassung vorgeschlagene administrativ einfachere Lösung der Situation von psychisch behinderten Personen nicht gerecht wird, ist die vom Bund praktizierte Lösung durch den Kanton zu übernehmen. Der Kommentar zu Artikel 46g sei dementsprechend wie folgt anzupassen:

- *Der Betreuungsaufwand der Arbeitsstätte ist unabhängig vom Wohnort der behinderten Person (Wohnheim oder zu Hause) gleich gross. Es ist daher nicht plausibel, dass sich zu Hause lebende behinderte Personen nur mit einem Sechstel ihrer Hilflosenentschädigung an den behinderungsbedingten Kosten der Beschäftigung in Werkstätten und Wohnheimen zu beteiligen haben, während Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, ein Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Person an diese Einrichtung zu überweisen haben.*

Die Vernehmlasser gehen hier von falschen Annahmen aus. Mit der Regelung, dass Personen, die zu Hause leben, sich mit einem Sechstel ihrer Hilflosenentschädigung an den behinderungsbedingten Kosten der Beschäftigung in Wohnheimen, Werk- oder Tagesstätten zu beteiligen haben, während Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, ein Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Person an diese Einrichtung zu überweisen haben, wird bezweckt und sichergestellt, dass die Einrichtungen bei gleicher Betreuungsdauer die gleich hohe Abgeltung erhalten. Personen, die zu Hause leben, erhalten eine doppelt so hohe Hilflosenentschädigung wie Heimbewohner. Ein Sechstel der Hilflosenentschädigung von zu Hause lebenden Personen entspricht somit betragsmässig einem Drittel der Hilflosenentschädigung eines Heimbewohners beziehungsweise einer Heimbewohnerin.

- *Nicht nur das Finanzierungssystem sondern auch die Qualitätsvorgaben des Bundes sollen übernommen werden.*

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Litera h IFEG muss eine Einrichtung u.a die Qualitätssicherung gewährleisten, um vom Kanton anerkannt zu werden. Die Anerkennung bedeutet, dass der Kanton die betreffende Einrichtung in seine Bedarfsplanung aufnimmt und dass er der betreffenden Einrichtung Betriebsbeiträge ausrichtet. Die Qualitätssicherung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Litera h IFEG gilt als gewährleistet, wenn die heute geltenden Qualitätsvorgaben und -standards des Bundes eingehalten werden. Qualitätsvorgaben auf kantonalen Ebene erweisen sich somit als nicht notwendig.

- *Anstelle einer kantonalen Regelung betreffend die Abrechnung von Personen mit ausserkantonaler Herkunft in Bündner Einrichtungen soll der Kanton der IVSE beitreten.*

Die Pflicht der Einrichtung zur Einholung einer Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons von behinderten Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz soll die Beteiligung dieses Kantons an den Aufenthalts- und Betreuungskosten der betreffenden Person auch im Falle einer Wohnsitzverlegung in den Kanton Graubünden sicherstellen. Ein Beitritt zur IVSE macht die in Frage stehende Bestimmung nicht gegenstandslos, da nicht alle Kantone allen Teilen der IVSE beigetreten sind und auch nicht sichergestellt ist, dass alle Kantone dem vorliegend massgebenden Teil der IVSE beitreten werden.

Die Frage des Beitritts zur IVSE oder zumindest zu einzelnen Teilen der IVSE wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Da die IVSE ein Staatsvertrag ist, bedarf der Beitritt der Zustimmung des Grossen Rates.

Die Vereinbarung ist als Folge der Einführung der NFA bzw. des IFEG revisionsbedürftig. Vor einem allfälligen Beitritt wird zweckmässigerweise die Revision der IVSE abgewartet.

- *Die durch die NFA wegfallenden Bundesbeiträge für Betriebseinrichtungen (Mobilien) sind ebenfalls zu kompensieren.*

Der Einwand ist begründet. Im Vernehmlassungsentwurf wurde diesem Punkt nicht Beachtung geschenkt.

e) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Generelle Bemerkung

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden in Bezug auf die Konzeption der Überführung des bisherigen Finanzierungssystems des Bundes

verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen bezwecken, das heutige Finanzierungssystem des Bundes genauer abzubilden und die Verständlichkeit sowie die Lesbarkeit des Gesetzes zu verbessern.

Art. 45a Kantonale Bedarfsplanung

In der kantonalen Bedarfsplanung wird der voraussichtliche kurz-, mittel- und langfristige Bedarf an Plätzen für Menschen mit Behinderungen festgelegt. Gestützt auf den prognostizierten Bedarf werden den einzelnen Einrichtungen die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Plätze zugewiesen. Dabei werden die bisher bestehenden Angebotskategorien (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) beibehalten. Zudem bildet die Bedarfsplanung die Grundlage zur Beurteilung von Gesuchen für Kauf- und Baubeiträge sowie für Anschaffungsbeiträge.

Die bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigenden qualitativen und quantitativen Kriterien werden in Koordination mit den anderen Ostschweizer Kantonen festgelegt. Die Bedarfsplanung erfolgt zweckmässigerweise durch das für den Behindertenbereich zuständige Departement.

Art. 46 Betriebsbeitrag a) Grundsatz

Wie bisher beim Bund erfolgt die Ausrichtung des Kantonsbeitrages an die Einrichtungen grundsätzlich leistungsbezogen (Absatz 1).

Der gemäss Artikel 46a ermittelte leistungsbezogene Betriebsbeitrag wird in der Folge in einem ersten Schritt (Absatz 2) mit dem gemäss dem bisherigen Modus des Bundes ermittelten maximalen Betriebsbeitrag (Artikel 46b) verglichen. Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der leistungsbezogene Betriebsbeitrag ebenfalls wie bisher beim Bund auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.

In einem zweiten Schritt (Absatz 3) wird der kleinere der beiden Betriebsbeiträge mit dem anrechenbaren Aufwandüberschuss, der sich aus der Anwendung der gemäss Artikel 58 Absatz 3 von der Regierung festgelegten anrechenbaren Aufwendungen und Erträge ergibt, verglichen. Übersteigt er diesen, wird der Betriebsbeitrag auf den anrechenbaren Aufwandüberschuss begrenzt. Der zweite Schritt entspricht der geltenden Regelung von Artikel 46 Absatz 1, wonach der Kanton die von der eidgenössischen Invalidenversicherung oder anderweitig nicht gedeckten Kosten übernimmt, höchstens aber den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

Im nachstehenden Beispiel wird im Zusammenhang mit der Beitragsbemessung für das Wohnheim Muster für das Betriebsjahr 2008 die Konzeption des Beitragsystems des Kantons während der NFA-Übergangszeit aufgezeigt.

	Anzahl Plätze	Auslastung pro Platz (in Tagen)	Maximaler Beitrag gemäss Art. 46b	Betriebsbeitrag pro Aufenthaltstag gemäss Art. 46a Abs. 2
Maximaler Beitrag des Bundes 2007 gemäss Art. 46b lit. a	34	312.00	1'100'000	103.70
Maximaler Beitrag des Bundes gemäss Art. 46b lit. a einschliesslich Teuerung gemäss Art. 46b lit. b (Annahme: 1% Teuerung)	34	312.00	1'111'000	
Zusätzlicher Kantonsbeitrag 2008 gemäss Art. 46b lit. c / Art. 46f (Annahme: Kantonsbeitrag 2008 beträgt Fr. 100'000)	34	312.00	100'000	
Platzzuschlag 2008 gemäss Art. 46b lit. d (oder g / Art. 46g) (Annahme: 1 zusätzlicher Platz)	35	312.00	30'000	
Betreuungszuschlag 2008 gemäss Art. 46b lit. e (oder h) / Art. 46g (Annahme: 1000 Std. Mehrbetreuung à Fr. 50/Std)	35	312.00	50'000	
Maximaler Beitrag gemäss Art. 46b für das Jahr 2008	35	312.00	1'291'000	118.22

Der maximale Beitrag dividiert durch die Anzahl Plätze und die Auslastung pro Platz ergibt den Betriebsbeitrag pro Aufenthaltstag ($1'291'000 / 35 / 312 = 118.22$)

Leistungsbezogener Beitrag für das Jahr 2008 gemäss Art. 46a (Annahme: 10'000 Aufenthaltstage im 2008):

– $10'000 \times 118.22 = 1'182'200$

– Anrechenbarer Aufwandüberschuss im Jahre 2008 (Annahme): 1'201'000

1. Schritt: Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag wird mit dem maximalen Betriebsbeitrag verglichen. Da in diesem Beispiel der leistungsbezogene Betriebsbeitrag von Fr. 1'182'200 den maximalen Betriebsbeitrag von Fr. 1'291'000 unterschreitet, kommt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag von Fr. 1'182'200 in Schritt 2 zur Anwendung. Würde der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag überschreiten, wäre der leistungsbezogene Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag von Fr. 1'291'000 beschränkt (Art. 46 Abs. 2).

2. Schritt: Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag wird mit dem anrechenbaren Aufwandüberschuss verglichen. Die Einrichtung Muster erhält einen Betriebsbeitrag von Fr. 1'182'200, da der anrechenbare Aufwandüberschuss von Fr. 1'201'000 über diesem Betrag liegt. Würde der anrechenbare Aufwandüberschuss zum Beispiel Fr. 1'100'050 betragen, erhielte die Einrichtung Muster einen Betriebsbeitrag in der Höhe des anrechenbaren Aufwandüberschusses (Art. 46 Abs. 3).

Art. 46a Abs. 1 b) Leistungsbezogener Beitrag

Dieser Absatz bildet die Berechnung des leistungsbezogenen Betriebsbeitrages durch den Bund ab. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des Betriebsbeitrages pro Aufenthaltstag beziehungsweise Arbeitsstunde mit der Anzahl anrechenbarer Aufenthaltstage beziehungsweise Arbeitsstunden des entsprechenden Beitragsjahres.

Die für die Berechnung des leistungsbezogenen Betriebsbeitrages anrechenbaren Aufenthaltstage beziehungsweise Arbeitsstunden werden von der Regierung in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Art. 46a Abs. 2

Der in Artikel 46b ermittelte maximale Betriebsbeitrag wird für die Berechnung des leistungsbezogenen Betriebsbeitrages pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde durch die Anzahl der der Einrichtung im entsprechenden Betriebsjahr anerkannten Plätze und die durchschnittliche Auslastung pro Platz im Jahre 2000 geteilt. Mit diesem Vorgehen werden alle Komponenten des maximalen Betriebsbeitrages bei der Berechnung des leistungsbezogenen Betriebsbeitrages berücksichtigt.

Art. 46a Abs. 3

Der Bund hat den Betriebsbeitrag pro behinderte Person und Aufenthaltstag beziehungsweise Arbeitsstunde für jede Angebotskategorie beschränkt. Diese Limiten werden vom Kanton übernommen.

Art. 46a Abs. 4

Da der heutige Kantonsbeitrag in Zukunft in das vom Bund übernommene Finanzierungssystem eingebaut wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Limiten für Einrichtungen, die heute einen Kantonsbeitrag erhalten, nach oben anzupassen.

Art. 46b c) Maximaler Beitrag

Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons an die Einrichtungen setzt sich zusammen aus den bisherigen Leistungen des Bundes für das Jahr 2007 zuzüglich der Teuerungszuschläge für die Folgejahre, aus einem zusätzlichen Beitrag des Kantons sowie aus den Platz- und Betreuungszuschlägen.

Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf werden der zusätzliche Kantonsbeitrag und die Platz- und Betreuungszuschläge nicht separat ausbezahlt sondern in das heutige Finanzierungssystem des Bundes eingebaut. Dadurch wird der zusätzliche Kantonsbeitrag nach dem gleichen Mechanismus wie der bisherige Bundesbeitrag ausbezahlt. Der zusätzliche Kantonsbeitrag wird wie die Betreuungs- und Platzzuschläge in die Berechnung des maximalen

Betriebsbeitrages einbezogen und damit auch bei der Berechnung des leistungsbezogenen Betriebsbeitrages berücksichtigt. Mit dieser Lösung vereinfacht sich das Finanzierungssystem und reduziert sich der administrative Aufwand für die Einrichtungen und den Kanton. Litera a in Verbindung mit Litera b stellt sicher, dass der Kanton während der NFA-Übergangsfrist den Einrichtungen die bisherigen Leistungen des Bundes ausrichtet.

Nicht alle Einrichtungen können den Betrieb mit den bisherigen Beiträgen des Bundes und den Einnahmen aus den Taxen in den Wohnheimen beziehungsweise dem in den Werkstätten erzielten Ertrag kostendeckend führen. Litera c sieht entsprechend vor, dass der Kanton wie bis anhin den Einrichtungen zusätzlich zum bisherigen Bundesbeitrag einen Kantonsbeitrag ausrichtet.

Plätze, die aufgrund der Bedarfsplanung ab dem Jahre 2008 zusätzlich geschaffen werden müssen, werden den Einrichtungen mit den Beiträgen gemäss Litera a und c nicht abgegolten. Litera d sieht entsprechend für ab dem Jahre 2008 neu geschaffene Plätze einen Platzzuschlag durch den Kanton vor. Bedingung für den Platzzuschlag ist, dass die neu geschaffenen Plätze vom zuständigen Departement gestützt auf die Bedarfsplanung anerkannt werden.

Im Gegenzug muss der auf der Basis 2007 errechnete maximale Betriebsbeitrag bei Platzreduktionen entsprechend gekürzt werden (Litera g).

Für Personen mit einem gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöhten Betreuungsaufwand gewährt der Kanton gemäss Litera e und f wie bis anhin der Bund einer Einrichtung einen Betreuungszuschlag. Die Einrichtungen müssen den gegenüber dem Vorjahr erhöhten Betreuungsbedarf nachvollziehbar begründen. Dabei kann eine Verschiebung im Grad der Hilflosigkeit ein Kriterium sein. Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann aber auch beispielsweise anhand der Veränderung der Persönlichkeit einer betreuten Person begründet werden. So kann bei einer psychisch behinderten Person die Zunahme der Verhaltensauffälligkeiten zu einem erhöhten Betreuungsbedarf führen.

Litera h stellt sicher, dass der kantonale Betreuungszuschlag der Einrichtung nur so lange gewährt wird, als der intensive Betreuungsaufwand anfällt.

Art. 46c d) Vorschusszahlung

Der Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 2. Der Ansatz der Vorschusszahlungen wird von 80 auf 100% erhöht. Dadurch wird die periodengerechte Auszahlung der Beiträge gewährleistet.

Art. 46d Grosser Rat

Der Grosse Rat legt je einen Kredit für die Beiträge des Kantons an innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest.

Auf die Beitragshöhe der ausserkantonalen Platzierungen kann der Kanton nur beschränkt Einfluss nehmen. Steuern kann er hingegen die Höhe der Beiträge an die innerkantonalen Einrichtungen.

Art. 46e Regierung

Der Regierung obliegt es, unter Berücksichtigung des für die Weiterführung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich Teuerung erforderlichen Mittelbedarfs festzulegen, welche Anteile des vom Grossen Rat gewährten Kredites für die Beiträge an innerkantonale Einrichtungen für die zusätzlichen Kantonsbeiträge und die Platz- und Betreuungszuschläge verwendet werden.

Art. 46f Zusätzliche Beiträge des Kantons

Gestützt auf die von der Regierung vorgenommene Aufteilung des vom Grossen Rat gewährten Kredites legt das zuständige Departement gemäss der im Jahr 2007 erfolgten Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen die Höhe der zusätzlichen Kantonsbeiträge an die einzelnen Einrichtungen fest.

Art. 46g Platz- und Betreuungszuschläge

Der Betreuungsaufwand ist in den einzelnen Angebotskategorien unterschiedlich. Die Höhe der Platzzuschläge ist deshalb nach den Angebotskategorien abzustufen. Mit den Platzzuschlägen wird der durch eine Platzvergrößerung resultierende zusätzliche durchschnittliche Betreuungsaufwand abgegolten. Mit dem Betreuungszuschlag wird die Mehrbetreuung gegenüber dem Vorjahr abgegolten. Das zuständige Departement legt gestützt auf die von der Regierung vorgenommene Aufteilung des vom Grossen Rat gewährten Kredites und der Anzahl der Platz- und Betreuungszuschläge die Höhe der Platzzuschläge pro Angebotskategorie und die Höhe des Betreuungszuschlages pro zusätzliche Betreuungsstunde fest. In den Vorjahren zugesprochene Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt von Artikel 46b Litera g und h und den zur Verfügung stehenden Mitteln vorrangig ausgerichtet. Damit die Anträge für allfällige Platz- und Betreuungszuschläge von der Regierung berücksichtigt werden können, müssen diese fristgerecht bis zu dem in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Termin beim zuständigen Amt eingereicht werden.

Art. 47 Kauf- und Baubeiträge

Mit dem minimalen Beitragssatz von 35% wird sichergestellt, dass der vom Kanton ausgerichtete Beitrag an die anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Sanierung bestehender Bauten mindestens dem bisher vom Bund ausgerichteten Beitrag ent-

spricht. Der Kanton beteiligt sich an den anrechenbaren Kosten für den Kauf, für den Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Sanierung bestehender Bauten höchstens mit einem Beitragssatz von 85%. Dieser Beitragssatz entspricht gerundet dem geltenden maximalen Beitragssatz von Bund und Kanton an den Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Sanierung bestehender Bauten. Die nicht durch Kantonsbeiträge gedeckten Kauf- und Baubeiträge müssen die Einrichtungen über die Taxeinnahmen oder anderweitig finanzieren.

Art. 48 Abs. 1 Anschaffungsbeiträge

Mit dem minimalen Beitragssatz von 35% wird sichergestellt, dass der Kanton die vom Bund ausgerichteten Anschaffungsbeiträge übernimmt. Der Kanton beteiligt sich an den Anschaffungskosten von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden höchstens mit einem Beitragssatz von 65%. Dieser Beitragssatz entspricht gerundet dem geltenden maximalen Beitragssatz von Bund und Kanton an die Anschaffungskosten von Mobilien. Die nicht durch Kantonsbeiträge gedeckten Anschaffungskosten müssen die Einrichtungen über die Taxeinnahmen oder anderweitig finanzieren.

Art. 49 Abs. 1 Ausserkantonale Einrichtungen

Findet eine invalide Person in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten innerkantonalen Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht keinen Platz, so hat sie gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) Anspruch darauf, dass der Wohnkanton sich an den Kosten des Aufenthaltes in einer ausserkantonalen Einrichtung beteiligt. Voraussetzung für die Ausrichtung eines Beitrages des Kantons ist, dass vor dem Eintritt in die ausserkantonale Einrichtung eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt wird.

Die Bestimmungen des Behindertengesetzes finden gemäss Artikel 1 Absatz 3 Anwendung auf Personen, die im Kanton Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Durch die Ergänzung in Absatz 1 kann der Kanton auch Beiträge an Personen ausrichten, die ihren Wohnsitz mit oder nach dem Eintritt an den Ort der ausserkantonalen Einrichtung verlegen. Dadurch soll, da die Verlegung des Wohnsitzes grundsätzlich die Zahlungspflicht des Standortkantons auslöst, verhindert werden, dass Personen, die eine spezifische Unterbringung benötigen, die im Kanton Graubünden nicht angeboten wird oder für die in den innerkantonalen Einrichtungen kein Platz zur Verfügung steht, von den ausserkantonalen Einrichtungen nicht aufgenommen werden.

Durch den Einbezug der Kapitalzinsen und den Abschreibungen in die Betriebsbeiträge beteiligt sich der Kanton anteilmässig an den Investitionskosten der ausserkantonalen Einrichtung.

Art. 49 Abs. 2

In ausserkantonalen Einrichtungen untergebrachte Personen sollen gegenüber solchen in innerkantonalen Einrichtungen nicht besser gestellt sein. Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 49 Abs. 3

Im interkantonalen Verkehr werden die vom Bund und Kanton nicht finanzierten Investitionen gemäss heutiger Praxis in Form von Kapitalkosten und Abschreibungen den Betriebskosten zugeschlagen. Entsprechend werden die geltenden Absätze 2 und 3, welche die Gewährung von Baubeiträgen an ausserkantonale Baubeiträge regeln, hinfällig. Der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz der Möglichkeit der Gewährung von Baubeiträgen an ausserkantonale Einrichtungen wird durch die Möglichkeit, im Rahmen der Betriebsbeiträge auch anteilmässig Beiträge an die Kapitalzinsen und Abschreibungen zu leisten, ersetzt. Die Bestimmung von Absatz 3, welche die für Baubeiträge an innerkantonale Einrichtungen geltenden Bestimmungen als sinngemäss anwendbar erklärt, ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Der Kanton hat im Übrigen seit Jahren keine Baubeiträge an eine ausserkantonale Einrichtung ausgerichtet.

Art. 53a Kostenbeteiligung der betreuten Personen a) Grundsatz

Diese Bestimmung hält im Sinne der bisherigen Vorgabe des Bundes fest, dass die betreuten Personen in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen sich in Form einer Taxe an den Kosten zu beteiligen haben.

Art. 53b Abs. 1 b) Personen in Wohnheimen

In der NFA Übergangszeit gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV dürfen betreuten Personen keine neuen finanziellen Belastungen übertragen werden. Deshalb wird die Höhe der Taxe für Wohnheimbewohner im Gesetz auf dem Stand des Jahres 2007 festgelegt, zu- beziehungsweise abzüglich allfällige Anpassungen der Hilflosenentschädigung, der IV-Rente für Frühinvaliden, des bei den Ergänzungsleistungen als Ausgaben anerkannten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf beziehungsweise anerkannten Höchstbetrages für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten, des Betrages für persönliche Auslagen gemäss kantonalem ELG, der für die individuelle Prämienverbilligung massgebenden Prämie und des AHV-Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige.

Heime, die vom Kanton weder Betriebsbeiträge noch Kauf- oder Baubeiträge und auch keine Beiträge für die Anschaffungskosten von Mobilien erhalten sind in der Taxgestaltung frei.

Art. 53b Abs. 2

Der Bund geht für das Jahre 2007 bei der EL für zu Hause lebende Personen von einem maximalen Grundbedarf für die Miete (Fr. 13'200/Jahr) und den allgemeinen Lebensbedarf (Fr. 18'140/Jahr) von rund Fr. 86.– pro Tag aus. Mit diesem Betrag sollten in etwa auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim gedeckt werden können. Der über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hinausgehende Teil der Heimtaxe dient wie bis anhin zur Mitfinanzierung der behinderungsbedingten Kosten.

Art. 53b Abs. 3

Personen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, weil sie die Karenzfrist nicht erfüllt haben oder Personen, die keine IV-Rente erhalten obwohl sie behindert sind, können die Taxe oft nicht selber bezahlen. Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht dem zuständigen Departement, in den genannten Ausnahmefällen reduzierte Taxen ohne Nachteil für die Einrichtung zu genehmigen.

Art. 53b Abs. 4

Die Hilflosenentschädigung wird an Personen ausgerichtet, die für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind. Es ist deshalb angebracht, dass Wohnheime bei Personen, die sich in einem Wohnheim aufhalten, tagsüber jedoch in einer Werkstätte betreut werden, die Hilflosenentschädigung anteilmässig der Werkstätte weiterleiten, da die Hilfe und persönliche Überwachung während dieser Zeit, in der Regel 6–8 Stunden, von dieser Einrichtung geleistet wird.

Art. 53b Abs. 5

Die Einrichtungen müssen mit den Taxeinnahmen und den Betriebsbeiträgen des Kantons sowohl die Kosten für die behinderungsbedingten als auch diejenigen für die nicht behinderungsbedingten Dienstleistungen decken. In der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, dass festzulegen sei, welche Dienstleistungen zusätzlich zur Taxe verrechnet werden dürfen. Absatz 5 stellt klar, dass einzig Kosten, die bei EL-Bezüglern über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen abgedeckt sind, den betreuten Personen separat in Rechnung gestellt werden dürfen. Kosten für die Hilfe, Pflege und Betreuung in einer Tagesstruktur dürfen nicht separat verrechnet werden, da diese Leistungen bereits mit den Betriebsbeiträgen und den Taxen abgegolten sind.

Art. 53c Abs.1 c) Zu Hause lebende Personen

Personen mit Behinderungen, die zu Hause leben, erhalten eine doppelt so hohe Hilflosenentschädigung wie Personen mit Behinderungen, die in einem Heim leben. Diese Regelung bezweckt, Personen mit Behinderungen soweit möglich eine selbstbestimmte Lebensführung ausserhalb eines Wohnheimes zu ermöglichen.

In Anlehnung an die Kostenbeteiligung von Personen, die in einem Heim wohnen, haben auch Personen, die zu Hause leben, sich anteilmässig an den Betreuungskosten zu beteiligen und zwar für die Zeit, in welcher sie in einer Werkstätte oder einem Wohnheim beschäftigt beziehungsweise betreut werden. Der Betreuungsaufwand fällt für die Zeit, in welcher sich Betroffene nicht zu Hause aufhalten, beim Betreuungspersonal der betreffenden Einrichtung an. Die Angehörigen werden im entsprechenden Umfang entlastet.

Die Kostenbeteiligung von zu Hause lebenden und tagsüber in einer Einrichtung betreuten Personen wurde von der Regierung bereits im Rahmen der Subventionsbemessungsvorgaben für das Betriebsjahr 2007 beschlossen.

Mit der Begrenzung der Kostenbeteiligung auf ein Sechstel der Hilflosenentschädigung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreuung der in Frage stehenden Personen auch bei einer Betreuung während der Woche in einer Werkstätte oder einem Wohnheim zum grössten Teil zu Hause erfolgt. Mit der getroffenen Lösung bleibt der finanzielle Anreiz erhalten, dass betreute Personen möglichst lange zu Hause leben.

Die betreuten Personen bezahlen pro Stunde Beschäftigung beziehungsweise Arbeit einen nach ihrer Hilflosenentschädigung abgestuften Beitrag. Die Regierung legt die Anzahl Stunden Beschäftigung beziehungsweise Arbeit fest, bei der die Kostenbeteiligung ein Sechstel der Hilflosenentschädigung beträgt. Jede weitere Stunde Arbeit beziehungsweise Beschäftigung in dem entsprechenden Monat ist für die betreute Person kostenlos.

Art. 53c Abs. 2

Personen, die zu Hause leben, tagsüber jedoch in einem Heim oder einer Werk- oder Tagesstätte beschäftigt und betreut werden, haben die Kosten für die Verpflegung zu übernehmen. Durch die Verpflegung im Heim oder in der Werkstätte fallen ihnen diese Kosten zu Hause nicht an. Für die Verpflegung sind die Ansätze der AHV für die Bewertung des Naturallohnes in Rechnung zu stellen (Frühstück = Fr. 4.-; Mittagessen = Fr. 9.-; Abendessen = Fr. 7.-). Die meisten Einrichtungen stützen sich schon heute bei der Verrechnung der Verpflegung auf diese Ansätze.

Art. 53d Abwesenheitstage

In Analogie zu der für das Jahr 2007 geltenden Regelung ist von den Einrichtungen an Abwesenheitstagen der betreuten Person eine um die Verpfle-

gungstaxen und die Hilflosenentschädigung reduzierte Taxe in Rechnung zu stellen. An angebrochenen Tagen ist die volle Taxe gemäss Artikel 53b Absatz 1 zu verrechnen.

Art. 53e Datenbearbeitung

Im Rahmen der Erarbeitung der Bedarfsplanung oder bei der Bearbeitung von Gesuchen um Gewährung von Betreuungszuschlägen erhält das zuständige Amt Personendaten, die aus datenschutzrechtlicher Sicht als besonders schützenswerte Daten zu qualifizieren sind. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 Litera a kann ausnahmsweise vom Erfordernis einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage abgesehen werden, wenn es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Diese Ausnahmeregelung stellt sicher, dass die mit einer in einem formellen Gesetz enthaltenen Aufgabe betrauten Behörden vorübergehend die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten erheben und bearbeiten können. Dementsprechend darf das zuständige Amt grundsätzlich die für die Finanzierung der Behinderteneinrichtungen notwendigen Daten erheben und bearbeiten. Wie dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 Litera a DSG zu entnehmen ist, handelt es sich bei dieser Ermächtigung um eine Ausnahmeregelung. Soll eine Datenbank dauerhaft geführt werden, so ist zwingend eine konkrete Rechtsgrundlage im einschlägigen Gesetz zu erlassen. Dementsprechend wird nach Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der vorliegenden Teilrevision in Absatz 1 die ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, die das zuständige Amt definitiv zur Bearbeitung von Daten und zum Betrieb einer Datenbank ermächtigt.

Damit die vom zuständigen Amt erhobenen Personendaten nicht für immer in einer Datenbank gespeichert bleiben, statuiert Absatz 2, dass der Kanton die sensiblen Personendaten nicht länger als notwendig aufbewahrt. Zurzeit wird abgeklärt, ob eine solche Datenbank in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen zentral betrieben werden soll. Um dies zu ermöglichen braucht es die Bestimmung in Absatz 3.

Art. 54 Zuständige Departemente

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Die Zuständigkeit ergibt sich bereits aus der Geschäftsordnung der Regierung (BR 170.320) und dem Beschluss über die Zuweisung von Sachgebieten an die Departemente (BR 170.325).

Art. 56 Regierung

Die Aufsicht über den Vollzug des Behindertengesetzes obliegt dem Grossen Rat. Die Bestimmung erübrigt sich damit.

Art. 57 Beratende Kommissionen

Die Regierung hat mit Beschluss vom 25. Mai 2004 (Nr. 791) die Fachkommissionen für die Sonderschulung und für die Förderung der Integration behinderter Erwachsener auf den 30. Juni 2004 aufgelöst. Angesichts des Bestehens der Fachstelle für Behindertenfragen beim Sozialamt und der Stelle der Bereichsleitung Sonderschulung und Integration beim Amt für Volksschule und Sport können die Aufgaben der Fachkommissionen weitgehend verwaltungsintern wahrgenommen werden. Für spezifische Problemstellungen können im Bedarfsfall projektbezogen Kommissionen oder ad hoc Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Bestimmung kann demnach gestrichen werden.

Art. 58 Abs. 2 Beitragsgrundsätze

Absatz 2 verweist in seiner heutigen Fassung in Bezug auf die Festlegung von Baubeiträgen auf die Krankenpflegegesetzgebung. Dieser Verweis erweist sich nicht als zweckmässig, ist doch die Krankenpflegegesetzgebung auch im Bereich der Investitionsbeiträge Änderungen unterworfen.

Projektbezogene Baubeiträge werden heute nur noch bei den Pflegeheimen ausgerichtet, wobei auch hier Änderungen nicht auszuschliessen sind. Es ist daher angezeigt, das für die Festlegung der Baubeiträge im Behindertenbereich massgebende Verfahren selbstständig in den Ausführungsbestimmungen zum Behindertengesetz zu regeln. Der vorliegende Absatz schafft die dafür notwendige Grundlage.

Art. 58 Abs. 3

Aufgrund des Rückzuges des Bundes aus der Finanzierung von Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Integration von Menschen mit Behinderung kann sich der Kanton bei den für seinen Beitrag massgebenden anrechenbaren Betriebskosten nicht mehr wie bisher auf die Vorgaben des Bundes und dessen Prüfungsberichte abstützen. Die Regierung muss deshalb die für die Ermittlung des anrechenbaren Aufwandüberschusses massgebenden Aufwendungen und Erträge der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zwingend selbst festlegen. Dementsprechend ist die Einschränkung in Absatz 3, dass die Regierung die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge «soweit erforderlich» festlegt, zu streichen.

Art. 58 Abs. 6

Diese Bestimmung soll als Gegenstück zu derjenigen von Artikel 49 Absatz 1 sicherstellen, dass sich der Wohnkanton einer behinderten Person mit ausserkantonalem Wohnsitz bei einem Eintritt in eine Einrichtung im Kanton Graubünden auch im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes in den Kan-

ton Graubünden an den Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen beteiligt. Leistet der Wohnsitzkanton vor der Aufnahme der betreffenden Person keine Kostengarantie, hat die Einrichtung die Aufnahme abzulehnen oder aber die ungedeckten Betriebskosten selber zu tragen, indem die entgangenen Erträge als Einnahmen angerechnet werden.

Art. 58b Abs. 1 Beitragskürzung

Für die Ermittlung der Beiträge ist der Kanton auf korrekte, vollständige und den zeitlichen Vorgaben des zuständigen Departements entsprechende Datenlieferungen durch die Einrichtungen angewiesen. Durch die Möglichkeit der Kürzung des anrechenbaren Aufwandüberschusses um bis zu zwanzig Prozent im Falle unkorrekter, unvollständiger oder verspäteter Datenlieferungen soll die Einreichung korrekter, vollständiger und den zeitlichen Vorgaben entsprechenden Datenlieferungen sichergestellt werden.

Art. 58b Abs. 2

Die Taxen gemäss Artikel 53b Absatz 1 und Artikel 53c sind für die Einrichtungen verbindlich. Werden sie von den Einrichtungen abgesehen von der Ausnahme in Artikel 53b Absatz 3 unterschritten, wird der nicht realisierte Ertrag bei der Berechnung des anrechenbaren Aufwandüberschusses als Ertrag angerechnet. Überschreiten Einrichtungen die vorgeschriebene Taxe oder stellen sie über in Artikel 53b Absatz 1 beziehungsweise Artikel 53c hinausgehende Aufwendungen mit Ausnahme der Krankheits- und Behindernungskosten gemäss in Artikel 53b Absatz 5 in Rechnung, ist der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag der dadurch erzielten Mehreinnahmen zu kürzen. Damit soll verhindert werden, dass den betreuten Personen über die von der Regierung festgelegte Kostenbeteiligung hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.3 Krankenpflegegesetz

a) Ausgangslage

Spitex-Dienste

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kommt es im Bereich der Spitex zu einer Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisationen von Kursen und Wahrnehmung von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben bleibt beim Bund. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten (Krankenpflege, Hauspflege und Haushalthilfe sowie Mahlzeitendienste und Tagesheime) werden durch die Kantone unterstützt.

Gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben die Kantone bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause den Subventionsbetrag an gemeinnützige private Institutionen (Spitex-Träger), die bisher nach Artikel 101^{bis} alten Rechts AHV-Subventionen erhielten, auf Grund der Löhne des Vorjahres und des massgebenden Prozentsatzes für die Beitragshöhe im Kalenderjahr vor Inkrafttreten der NFA festzusetzen. Sie haben zudem pro Aufenthaltstag im Tagesheim Fr. 30.– und pro ausgelieferte Mahlzeit einen Franken zu bezahlen.

Zurzeit existieren im Kanton Graubünden einige Tagesheimplätze, welche aber keine Beiträge des Bundes erhalten (zu wenig Plätze), und werden ca. 90'000 Mahlzeiten pro Jahr verteilt. Der Bundesbeitrag für den Mahlzeitendienst beträgt ca. Fr. 90'000.–. In Relation zum gesamten vom Bund gemäss Artikel 101^{bis} im Jahr 2005 bezahlten und vom Kanton per 1. Januar 2008 zu übernehmenden Beitrag von 4.6 Mio. Franken ist der Anteil für den Mahlzeitendienst marginal.

Pflegeheime

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kommt es im Bereich der Ergänzungsleistungen zu einer Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch die Kantone getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten gehen hingegen vollständig zu Lasten der Kantone. Die Kantone können die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen selbständig bestimmen und damit auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil beeinflussen.

b) Notwendigkeit der Teilrevision

Das Krankenpflegegesetz enthält derzeit keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Betriebsbeiträgen an die Tagesheime und an die Mahlzeitendienste. Im Krankenpflegegesetz sind entsprechend Bestimmungen über die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Tagesheime und an die Mahlzeitendienste aufzunehmen.

Die Regelung der Bemessung der Maximaltarife in Pflegeheimen ist auf das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abzustimmen. Dieses Gesetz sieht neu vor, dass die Heimtaxen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt werden.

c) Ergebnisse der Vernehmlassung

Praktisch alle Vernehmlassungsadressaten begrüssen die im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA vorgeschlagenen Änderungen im Kran-

kenpflegegesetz. Kritisch hinterfragt wurde bei der Bemessung der Maximaltarife der Pflegeheime das alleinige Abstellen auf deren Wirtschaftlichkeit. Einige Vernehmlasser forderten, dass neben der Wirtschaftlichkeit auch die Qualität der Angebote berücksichtigt werden müsse.

Praktisch alle Vernehmlasser unterstützen die Übernahme der ausfallenden Bundesbeiträge an die Spitex durch den Kanton. Die vorgeschlagene Bestimmung zur Übernahme der Bundesbeiträge an die Spitexorganisationen wurde indessen allgemein als zu wenig verständlich empfunden. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund zwei verschiedenen Beitragsarten kennt, einerseits einen Beitrag in Prozenten der Lohnsumme der Organisation und andererseits einen Beitrag pro verrechenbare Stunde für Organisationen, bei denen die Spitexlohnsumme nicht genau ermittelbar ist. Der Spitex Verband Graubünden fordert im Weiteren die Übernahme der vom Bund an ihn direkt ausbezahlten Beiträge durch den Kanton.

Der Forderung des Spitex Verbandes Graubünden nach Übernahme der Direktzahlungen des Bundes durch den Kanton kann nicht nachgekommen werden. Nach Meinung der Regierung ist die Finanzierung des Spitex Verbandes Graubünden Sache der ihm angeschlossenen Spitexorganisationen. Der Verband erbringt Leistungen für die Organisationen und nicht für den Kanton. Um die ausfallenden Beiträge des Bundes zu kompensieren, sind allenfalls die Mitgliederbeiträge zu erhöhen. Der Kanton ist bereit, die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Subventionsbemessung als beitragsberechtigten Aufwand der Spitexorganisationen anzuerkennen und entsprechend zu finanzieren. Diese Art der indirekten Mitfinanzierung durch den Kanton wird auch bei anderen Verbänden, wie z.B. beim Verband Heime und Spitäler Graubünden, angewendet.

Auf die übrigen in der Vernehmlassung eingebrachten Einwände und Vorschläge wird im Rahmen der Erläuterungen zum Entwurf für die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes eingegangen.

d) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 21b Abs. 2 und 3 Taxen

Gemäss dem im Zuge der Umsetzung der NFA von der Bundesversammlung am 6. Oktober 2006 erlassenen neuen Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gehören die Heimtaxen bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, neu zu den Ausgaben, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt werden. Ohne Begrenzung der Heimtaxen würde der Kanton über Ergänzungsleistungen auch Kosten der Pflegeheime, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht anfallen, finanzieren. Die Heimtaxen sind somit weiterhin zu begrenzen. Neu soll in Analogie zur Spitalfinanzierung der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime im Kanton als

Basis zur Festlegung der Maximaltarife verwendet werden. Es ist vorgesehen, die Daten von mindestens einem Drittel aller Heime, welche über eine verlässliche Kostenrechnung verfügen, zur Berechnung heranzuziehen. Im Gesetz wird in diesem Zusammenhang in Ergänzung zum Vernehmlassungsentwurf festgehalten, dass es sich dabei um Heime mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen handeln muss. Damit wird dem Anliegen einiger Vernehmlasser Rechnung getragen, welche darauf hingewiesen haben, dass neben der Wirtschaftlichkeit auch die Qualität der Leistung zu berücksichtigen sei.

Auf Grund des neuen Berechnungsmodus der Maximaltarife ist Absatz 3 gegenstandslos und entsprechend zu streichen.

Art. 21c Abs. 3 Betriebsbeiträge

In der Vernehmlassung wurde die Notwendigkeit der Beibehaltung von Art. 21c Abs. 3 hinterfragt. Da gemäss Art. 4 des kantonalen Ergänzungsgesetzes bei der Berechnung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen die effektiven Tarife bis zu den von der Regierung festgelegten Maximaltarifen als Ausgaben anerkannt würden, dürften grundsätzlich keine ungedeckten Kosten mehr zu Lasten der Gemeinden anfallen.

Der Einwand ist berechtigt. Da in Art. 4 des kantonalen ELG die maximal anrechenbaren Heimkosten auf Höhe der Maximaltaxen der Pflegeheime festgelegt werden, ergeben sich für die Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen keine Finanzierungslücken mehr. Damit entfällt die Notwendigkeit der Verpflichtung der Gemeinden, diese ungedeckten Kosten zu übernehmen. Absatz 3 kann somit gestrichen werden.

Art 31 Abs. 2 Häusliche Pflege und Betreuung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zum Vorschlag, die Beiträge an die Spitexorganisationen auf die Lohnkosten abzustellen, eingewendet, dass im Bereich der Bundessubventionen an die Spitexorganisationen zwei unterschiedliche Modelle zur Anwendung gelangten. Bei reinen Spitexorganisationen werde der Bundesbeitrag in Prozenten der Lohnsumme ausbezahlt. Trägerschaften, welche neben der Spitex noch weitere Dienstleistungen anbieten, hingegen erhielten einen Beitrag von Fr. 15.– pro geleistete verrechenbare Stunde, weil bei gemeinsamen Trägerschaften die Lohnkosten nicht vollständig den einzelnen Bereichen zugeordnet werden könnten.

Die Regierung erachtet es in Würdigung der Vernehmlassungen als angezeigt, wenn der Kanton im Sinne einer praktikablen Lösung alle Organisationen gestützt auf die verrechenbaren Stunden unterstützt. Im Gesetz wird entsprechend der Grundsatz der Beteiligung des Kantons an den verrechenbaren Stunden der Spitexorganisationen, am Betrieb von Tagesheimen und an den Kosten ihrer Mahlzeitendienste festgehalten. Da es sich bei den Tages-

heimen um ambulante Angebote handelt, sind diese Angebote im Rahmen der Spitexfinanzierung zu unterstützen.

Für die Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrages an die Spitexorganisationen, an die Tagesheime und an den Mahlzeitendienst wird wie bei den Beiträgen an die stationären Angebote zweckmässigerweise die Regierung zuständig erklärt. Um eine Mehrbelastung der Gemeinden durch die NFA zu vermeiden, übernimmt der Kanton bis zum Inkrafttreten einer neuen kantonalen Finanzierungsregelung für den Spitex-Bereich den bisherigen Beitrag des Bundes. Umgerechnet auf die verrechenbaren Stunden ergäbe sich im Mittel der Jahre 2004 und 2005 ein Betrag von Fr. 13.50 pro verrechenbare Stunde. An den Kosten des Mahlzeitendienstes beteiligt sich der Bund derzeit mit Fr. 1.– pro Mahlzeit. Die Regierung sieht vor, den Beitrag an Tagesheime auf Fr. 30.– pro Pfllegetag festzulegen.

Art 31 Abs. 3 und 4

Entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Art 31 Abs. 5

In Analogie zu den Pflegeheimtarifen soll die Regierung auch bei den Tagesheimen die Kompetenz zur Festsetzung der Maximaltaxen erhalten.

3.4 Finanzhaushaltsgesetz (Programmvereinbarungen)

a) Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Beiträge des Bundes an die Kantone im Bereich der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben (Verbundaufgaben) werden heute in Form von Verfügungen Aufwand orientiert und auf Einzelprojekte bezogen ausgerichtet. Diese Beiträge bemessen sich nach den Kosten bzw. Ausgaben der Kantone. Der Beitragssatz ist in vielen Fällen zudem nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Diese Subventionierungsform ist mit zahlreichen Nachteilen verbunden (falsche Anreize, fehlender Bezug zur Leistung, geringer Handlungsspielraum der Kantone, Doppelspurigkeiten). Neu sollen die Bundesbeiträge an die Kantone im Bereich der verbleibenden Verbundaufgaben in der Regel im Rahmen von mehrjährigen Programmvereinbarungen in globaler oder pauschaler Form gewährt werden. Die Mehrjahresprogramme sind ein Instrument zur wirkungs- und leistungsorientierten sowie wirtschaftlichen Erfüllung der gesetzlichen Aufträge und haben selbst keinen gesetzesändernden Charakter. Die neuen Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung (der Bund beschränkt sich grundsätzlich auf strategische Vorgaben) und Subventionierung regelt der Bund in den einzelnen Spezialerlassen der NFA-Ausführungsgesetzgebung. Betroffen sind im Einzelnen die Aufgabenbereiche

Amtliche Vermessung, Natur- und Landschaftsschutz / Heimatschutz und Denkmalpflege, Hochwasserschutz, Lärmschutz, Gewässerschutz, Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Wald und Jagd.

Eine Besonderheit bildet die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Betriebs und des projektfreien Unterhalts der Nationalstrassen. Diese Aufgabe wird vollständig an den Bund übertragen. Der Bund kann jedoch gestützt auf Art. 49a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11) die Aufgabenerfüllung Kantonen übertragen und dafür Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die kantonale Rechtsgrundlage zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung soll in Art. 2 des kantonalen Strassengesetzes geschaffen werden.

Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund sind auch auf Kantonsebene die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die Regierung beantragt, im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) dafür eine für alle Aufgabenbereiche geltende Regelung aufzunehmen. In den einzelnen Spezialgesetzen sind betreffend die Kompetenzen keine Bestimmungen mehr nötig, allenfalls auf Stufe Verordnung.

Zurzeit bestehen noch keine Entwürfe von Programmvereinbarungen. Der Bund sieht in diesem Bereich keine detaillierten und verbindlichen Vorgaben für alle betroffenen Aufgabenbereiche vor. Es ist daher mit einer relativ grossen Vielfalt in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung zu rechnen. Offen ist im Weiteren der Verhandlungs- und Entscheidungsspielraum jedes einzelnen Kantons. Analoges gilt für die ergänzenden Leistungsvereinbarungen des Kantons mit den Gemeinden. Die kantonale Gesetzgebung muss sicherstellen, dass der Kanton die erforderlichen Kompetenzen zum Abschluss derartiger Vereinbarungen hat.

Bei den Programmvereinbarungen handelt es sich um ein neues und überaus anspruchsvolles Instrument. Die Erarbeitung erfordert relativ viel Zeit. Möglicherweise müssen diese Vereinbarungen vor der Einführung der NFA innerhalb relativ kurzer Fristen ausgehandelt und abgeschlossen werden. Es handelt sich hier in gewissem Sinne um ein Experimentierfeld. Die zu schaffende Gesetzesgrundlage ist entsprechend auszugestalten. Der Kanton muss aus heutiger Sicht einen relativ grossen Verhandlungsspielraum erhalten und zum verbindlichen Abschluss derartiger Vereinbarungen ermächtigt werden. Diese Auflage setzt voraus, dass die Gesetzesgrundlage einerseits relativ offen gefasst und andererseits die Kompetenzen zum Vertragsabschluss grosszügig ausgestaltet werden. Wie weit der Kanton diesen Spielraum dann auch wirklich nutzen kann, ist wie bereits erwähnt noch offen.

b) Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Absicht der Regierung, die Grundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen zentral im

FHG zu regeln, positiv aufgenommen. Vor allem die Gemeinden legen Wert darauf, dass sie beim Abschluss derartiger Verträge rechtzeitig einbezogen werden und für ihre Leistungen eine kostendeckende Entschädigung erhalten. Unbehagen wurde insbesondere wegen der noch grossen Ungewissheiten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung dieser Vereinbarungen («Black-Box-Bereich») geäussert. Die ERFA-Regio hat im Besonderen ange-regt, in Art 17a FHG neben den Gemeinden auch die Regionalverbände zu erwähnen.

Das Anliegen betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Erar-beitung der Vereinbarungen ist im Eidgenössischen Subventionsgesetz grundsätzlich berücksichtigt. Es soll in der kantonalen Gesetzgebung in ver-bindlicher Form verankert werden. Soweit die Gemeinden am Aufgabenvoll-zug beteiligt sind, sollen ihre Leistungen weiterhin entsprechend dem in den jeweiligen Spezialgesetzen vorgesehenen Anteil entschädigt werden. Lasten-abwälzungen auf die Gemeinden sind nicht vorgesehen. Verzichtet werden soll hingegen auf das Festschreiben einer aufwandabhängigen Subventionie-rung. Gestützt auf die Beitragsgrundsätze im FHG kann der Kanton seine Beiträge in Form einer leistungsorientierten Pauschalsubventionierung gewähren.

Unter dem Begriff Gemeinden sind auch die Regionalverbände im Sinne von Art. 69 der Kantonsverfassung zu subsumieren. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschuss von Gemeinden zur Erfüllung regionaler Aufgaben. Diese Gebietskörperschaften müssen im Gesetz daher nicht mehr ausdrück-lich genannt werden.

c) Erläuterung zur Revision des Finanzhaushaltsgesetzes

Art. 17a Programm- und Leistungsvereinbarungen

Die nötige kantonale Rechtsgrundlage zum Abschluss von Programmver-einbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden wird zentral im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen. Die Regie-rung soll zum Vertragsabschluss und der Grosse Rat soll zur abschliessenden Bewilligung der erforderlichen Kredite ermächtigt werden. Es ist davon aus-zugehen, dass der Bund mit den Kantonen vierjährige Programmvereinba-rungen abschliesst. Der Grosse Rat soll dafür grundsätzlich entsprechende Verpflichtungskredite genehmigen.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Programmvereinba-rungen zwischen Bund und Kantonen. Die Regierung wird zum Vertragsab-schluss ermächtigt. Zu beachten hat sie dabei – wie bei allen anderen Geschäf-ten – den Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Der vom Kanton zu überneh-mende Kostenanteil wird im Wesentlichen durch die Gesetzgebung im ent-sprechenden Aufgabenbereich geregelt. Die zu tragenden Aufwendungen lassen sich in etwa abschätzen, wenn auch zurzeit offen ist, welche Garantien

und finanziellen Risiken für Teilbereiche der Aufgabenerfüllung zu übernehmen sind. Zu regeln sein werden teilweise auch Übergangsprobleme. Diese entstehen vor allem in Aufgabenbereichen, die nach Einführung der NFA laufende Projekte beinhalten, die der Bund noch altrechtlich mit Finanzkraftzuschlägen und Aufwand abhängig subventionieren muss.

Absatz 2 betrifft die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kantonen (Ver einbarungen und Konkordate). Die interkantonale Zusammenarbeit wird im Rahmen der NFA ebenfalls intensiviert. Deren Ausbau beschränkt sich nicht auf jene Aufgaben, die direkt der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) unterstehen und für die der Bund – gemäss Art. 48a der Bundesverfassung – eine interkantonale Zusammenarbeit allgemein verbindlich erklären kann. In Absatz 2 wird bewusst offen gelassen, welche Aufgaben im Einzelnen darunter fallen. Es kann sich jedoch nur um Aufgaben handeln, die der Kanton aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfüllen muss. In Zusammenhang mit der Ermächtigung der Regierung zum Abschluss von Vereinbarungen und Konkordaten mit rechtsetzendem Inhalt gilt es, die Verfassungsordnung (Art. 16 Ziff. 2, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 KV) zu beachten.

Absatz 3 verweist auf die Anforderungen des Eidgenössischen Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) hinsichtlich der Entschädigung von Leistungen, welche Gemeinden im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erbringen. Das SuG gilt nur subsidiär. Sofern auch Gemeinden am Aufgabenvollzug beteiligt sind, sollen diese Bestimmungen beim Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton verbindlich sein. Art. 20a Abs. 4 SuG (neu) verpflichtet die Kantone, den Gemeinden die Kosten zu vergüten, welche ihnen bei der Erfüllung von Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen entstehen; dies mindestens entsprechend dem betreffenden Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten. Führen die Gemeinden die Leistungen aus, zahlt der Bund heute seine Beiträge in der Regel direkt den Gemeinden. Der Kanton erfasst diese Zahlungen sodann als durchlaufende Beiträge. Neu wird der Bund seine Beiträge in der Regel den Kantonen gewähren und nicht mehr den Leistungserbringern. Mit der beantragten Revision des FHG wird die Grundlage geschaffen, um die Bundesbeiträge den Gemeinden entsprechend weiterzuleiten. Gemäss Art. 19 Abs. 2 SuG sind die Gemeinden vor dem Abschluss von Programmvereinbarungen, welche Gemeindeinteressen berühren, durch die Kantone zu konsultieren. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden/Dritte soll das Instrument der Programmvereinbarungen erst im Rahmen des FAG II als festes Instrument eingeführt werden. Soweit jedoch die Gemeinden von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton direkt betroffen sind, soll der Kanton mit den Gemeinden besondere Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Diese Vereinbarungen kön-

nen für die ersten Jahre ebenfalls Pilotcharakter erhalten. Sofern von den Vereinbarungen nur einzelne Gemeinden betroffen oder die finanziellen Auswirkungen relativ gering sind, soll die Regierung die Ermächtigung für den Vertragsabschluss an die Departemente oder Dienststellen delegieren können. Die Delegationsmöglichkeiten sind in der regierungsrätlichen Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz zu regeln.

Absatz 4 sieht vor, dass der Grosse Rat für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden eigenständig bzw. in abschliessender Kompetenz Kredite bewilligen kann. Sämtliche Vertragsabschlüsse unterstehen damit auch ausdrücklich dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Mit dieser Kompetenzregelung müssen die Ausgaben des Kantons nicht mehr nach den Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung überprüft werden. Diese Absicherung ist für einen effizienten Vollzug der entsprechenden Geschäfte wichtig.

Grundsätzlich sind vierjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund vorgesehen. Dafür soll der Grosse Rat Verpflichtungskredite (VK) sprechen. Gemäss geltendem FHG kann der Grosse Rat für alle Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, Verpflichtungskredite beschliessen. Im Falle von finanzrechtlich gebundenen Ausgaben können die VK im Rahmen des Budgets, der Rechnung oder der Finanzplanung beschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Grossen Rates zur flächendeckenden Einführung von GRiforma in der Oktobersession 2006 wurde zudem eine Bestimmung in das FHG aufgenommen, wonach im Rahmen von Verpflichtungskrediten zur Erfüllung von mehrjährigen Leistungsaufträgen des Bundes keine Nachtragskredite beantragt werden müssen (Art. 20 Abs. 2 Lit. h FHG). Für die Kreditsteuerung müssen daher keine weiteren Anpassungen am FHG vorgenommen werden.

3.5 Strassengesetz

a) Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Anhang des Einladungsschreibens zur Vernehmlassung über die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden vom 7. Juli 2006 ist unter den Vorgaben für besondere Aufgabenbereiche betreffend die Strassenrechnung Folgendes festgehalten:

«Der Ausfall von Bundesbeiträgen an die Strassenrechnung gegenüber den Jahren 2004/2005 (gemäss Globalbilanz 2004/2005 gut Fr. 35 Mio.) soll durch eine entsprechend verstärkte Zuweisung von allgemeinen Kantonsmitteln in die Strassenrechnung bedarfsgerecht im Rahmen der jährlichen Budgets gedeckt werden. Die Anpassung der gesetzlich fixierten Bandbreite für den

Umfang von allgemeinen Staatsmitteln zugunsten der Strassenrechnung von 45% bis 110% der Motorfahrzeugsteuern ist noch vertieft zu prüfen (Budget 2006: 45% bzw. 29,81 Mio. Franken).»

In den Vernehmlassungsantworten zum Strassengesetz wird der Vorgabe der Regierung grundsätzlich zugestimmt. Eine verstärkte Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung wird im Hinblick auf die relativ grossen Ausfälle an Bundesbeiträgen befürwortet. Einzelne Vernehmlasser weisen auf die besonderen Strassenlasten im Kanton hin und fordern, dass der Minimalsatz für den Einsatz von allgemeinen Staatsmitteln zugunsten der Strassenrechnung im Strassengesetz auf 100% der Motorfahrzeugsteuern festzulegen ist. Damit würde der durch die NFA bedingte Ausfall der Bundesbeiträge auf jeden Fall mehr als vollständig kompensiert.

Gestützt auf Modellberechnungen erfährt die Strassenrechnung ab dem Jahr 2008 durch die NFA einen Ausfall von Bundesleistungen im Betrag von rund 35 Mio. Franken. Im Gegenzug erhält der Kanton zusätzliche zweckfreie Ausgleichsmittel. Ziel der NFA ist es unter anderem, den Kantonen zusätzlichen Handlungsspielraum beim Mitteleinsatz zu gewähren. Ausdrückliches Ziel der Regierung ist es, den zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum (durch die Verlagerung von bisher zweckgebundenen zu neu zweckfreien Bundesbeiträgen) zu wahren. Auf Stufe Gesetz soll daher der Ausfall in der Strassenrechnung nicht vollständig kompensiert werden.

Gemäss den Budgets 2006 und 2007 beträgt die Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung 45% der Motorfahrzeugsteuern, was einer Summe von rund 30 Mio. Franken entspricht. Im aktualisierten Finanzplan 2008–2011 wurden die allgemeinen Staatsmittel an die Strassenrechnung um 35 Mio. Franken auf neu 65 Mio. Franken bzw. von 45% auf 97% der Motorfahrzeugsteuern (MfzSt.) angehoben. (Die MfzSt. betragen im Jahr 2007 rund 67 Mio. Franken.) Die Frage, in welchem Umfang die allgemeinen Staatsmittel an die Strassenrechnung ab dem Jahr 2008 effektiv erhöht werden sollen, ist bei der Erarbeitung des Budgets 2008 zu klären. Vorliegend geht es ausschliesslich darum, im Strassengesetz die zulässige Bandbreite (Minimal- und Maximalansatz) festzulegen.

Eine volle Kompensation der durch die NFA bedingten Mehrbelastung würde ein Volumen von allgemeinen Staatsmitteln im Umfang von 65 Mio. Franken bzw. 97% der MfzSt. erfordern. Ein Wert von 100% kann als neutraler Mittelwert betrachtet werden. Dieser Ausgangswert trägt dem Grundsatz Rechnung, wonach eine ausgewogene bzw. in etwa gleich grosse Belastung zwischen Motorfahrzeughalter und Allgemeinheit angestrebt werden soll. Ausgehend davon muss ausreichend Spielraum für bedarfsorientierte Mittelverschiebungen gewahrt werden. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist das gesetzliche Minimum bei 75% und das Maximum bei 125% der MfzSt. festzulegen. Der gesetzliche Minimalanteil wird dadurch gegenüber der gelten-

den Regelung um 30% bzw. rund 20 Mio. Franken angehoben. Das Maximum erhöht sich um 15%. Der Spielraum für Mittelverschiebungen beträgt damit neu 50% der MfzSt (ausgehend von 100% +/- 25%), was gut 30 Mio. Franken entspricht. Die relevante Bandbreite ist im Strassengesetz neu mit 75% bis 125% festzulegen. Offen bleibt die effektive Dotierung ab dem Jahr 2008. Der Finanzplanwert von 65 Mio. Franken (= 97% der MfzSt.) wird vorläufig belassen.

b) Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2 Zuständigkeiten

Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen bilden heute gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen. Mit der NFA-Umsetzung bleibt die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand ebenfalls eine Gemeinschaftsaufgabe. Diesbezüglich gelten die bisherige Kompetenzregelung und die gemeinsame Finanzierung. Hingegen gehen der Ausbau und die Erweiterung des Netzes durch Aufnahme neuer Strecken sowie der Unterhalt und der Betrieb der Nationalstrassen mit der NFA-Lösung vollständig auf den Bund über. Dies gilt sowohl für die Finanzierung als auch für die Aufgabenerfüllung. Die Nationalstrassen bilden künftig also keine Verbundaufgabe mehr zwischen Bund und Kantonen. Der Bund kann aber den Kantonen aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Regelung kleinere bauliche (d.h. projektfreie) Unterhaltsarbeiten sowie den betrieblichen Unterhalt im Rahmen von Leistungsaufträgen übertragen.

Diese Neuerung hat zur Folge, dass ein Kanton, der sich für die Erfüllung solcher Bundesaufgaben bewirbt, über eine eigenständige gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verfügen muss, weil er neu insbesondere nicht mehr einfach die anteilmässigen Kosten entschädigt erhält, sondern das unternehmerische Risiko zu tragen und beispielsweise auch die Haftpflicht zu übernehmen hat.

Mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 2 des Strassengesetzes wird nun die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund geschaffen, wobei die Regierung mit dieser Kompetenz ausgestattet wird. Dabei ist es denkbar, dass nicht nur die bereits erwähnten Aufgaben, sondern auch weitere Vorhaben auf den Kanton übertragen werden können, die im Bereich des Nationalstrassennetzes ausgeführt werden sollen.

Art. 2 Abs. 3 und 4

Durch das Einfügen des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 neu zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 neu zu Absatz 4 des genannten Artikels.

Art. 55 Abs. 3 Spezialfinanzierung, Kompetenzen und Abgrenzungen

Im Zusammenhang mit dem Ausfall von zweckgebundenen Bundesmitteln an die Strassenrechnung (rund 35 Mio. Franken gemäss Globalbilanz 2004/2005 sowie Hochrechnung für das Jahr 2008) ist die geltende gesetzliche Bandbreite für die Festlegung des Volumens an allgemeinen Staatsmitteln für die Strassenrechnung anzupassen. Der derzeitige Anteil beträgt mindestens 45% und höchstens 110% der Motorfahrzeugsteuern. Er soll auf 75% und 125% angehoben werden. Diese Erhöhung lässt eine volle Kompensation der durch die NFA bedingten Mehrbelastungen der Strassenrechnung zu und sichert auch ausreichenden Spielraum für bedarfsorientierte Anpassungen.

3.6 Umweltschutzgesetz

Art. 21 Abs. 4 Sanierung bestehender ortsfester Anlagen

Mit der in der NFA vorgesehenen Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen ist davon auszugehen, dass der Kanton Graubünden pro Einheit Lärmschutz künftig via Programmvereinbarungen weniger Geld vom Bund erhalten wird als dies projektbezogen bisher der Fall war. Um die Aktivitäten im Lärmschutz mindestens halten zu können, soll die Grundlage geschaffen werden, dass diese Differenz durch Mittel aus der Pauschalabgeltung ausgeglichen werden kann. Eine neue Rechtsgrundlage soll es ermöglichen, kantonale Beiträge an Lärmsanierungen, welche von den Gemeinden durchgeführt werden, zu leisten. Dabei geht es einerseits um Beiträge an die Lärmsanierung der übrigen Strassen, deren Sanierung gemäss Art. 21 Abs. 2 KUSG den Gemeinden obliegt. Daneben sollen auch Beiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen geleistet werden, die von den Gemeinden durchgeführt werden, weil wegen der geringen Siedlungsdichte im Kanton Graubünden Lärmschutzmassnahmen durch den Inhaber der Anlage als unverhältnismässig beurteilt und deshalb nicht durchgeführt und stattdessen lediglich Erleichterungen gewährt werden. Weiter ist denkbar, dass zahlreiche Gebäude bzw. deren Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen knapp unter dem Grenzwert belastet werden. Besonders in Gebieten mit Empfindlichkeitsstufe ES III ist eine solche Lärmbelastung sehr lästig und stellt eine erhebliche Verminderung der Lebensqualität dar. Auch in solchen Fällen soll es möglich sein, Lärmschutzmassnahmen, welche die Gemeinden durchführen, durch Beiträge zu unterstützen. Damit sollen insbesondere finanzschwache Gemeinden mit Bezug auf den Lärmschutz gegenüber finanzstarken Gemeinden nicht benachteiligt werden.

Bei der Bemessung der Beiträge sollen die Finanzkraftgruppe der Gemeinde, die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen und die Höhe der Lärmbelastung als Kriterien herangezogen werden.

3.7 Gesetz über den öffentlichen Verkehr

a) Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind im Bereich des öffentlichen Verkehrs einzelne Anliegen geäußert worden, die sich nicht direkt auf die NFA und auf die vorliegende kantonale Gesetzgebung beziehen (z. B. Erhöhung der maximalen Beitragshöhe bei Park-and-ride-Anlagen). Seit dem Erlass des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Jahre 1993 hat das übergeordnete Bundesrecht indessen zahlreiche materielle Änderungen erfahren. Es erscheint daher angezeigt, die Gelegenheit zu nutzen, um verschiedene notwendige Anpassungen der kantonalen Bestimmungen vorzunehmen.

Mit Bezug auf den öffentlichen Verkehr wird gefordert, das heutige Angebot im Regionalverkehr solle trotz Belastung des Kantons durch die NFA aufrecht erhalten und gegebenenfalls sogar erweitert werden. Um objektbezogen genügend Flexibilität zu haben, wird zudem verlangt, dass der maximale Subventionierungssatz für den Bau von Park-and-ride-Anlagen erhöht werde.

b) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision ist ausschliesslich Artikel 30 GöV für die NFA-Umsetzung von Bedeutung. Es sollen jedoch auch punktuell Bereinigungen ohne materielle Relevanz vorgenommen werden.

Art. 6 Enteignung

Der Hinweis, wonach die Enteignung von Rechten für die Erstellung von Anlagen der Eisenbahnunternehmen sich nach dem Bundesrecht richtet, hat im kantonalen Recht keine eigenständige Bedeutung. Daher kann dieser Artikel ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 15 Abs. 2 Beiträge des Kantons

Mit der Revision des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) im Jahre 1996 wurden die verschiedenen Zahlungen des Bundes und der Kantone für die ungedeckten Betriebskosten des öffentlichen Regionalverkehrs in eine einzige Abgeltung zusammengefasst. Zudem erfolgte ein Systemwechsel von der Defizitdeckung im Nachhinein zur Festlegung der Plankosten im Voraus. Dies bedingt eine formelle Anpassung von Artikel 15 Absatz 2 GöV.

Art. 27 Park-and-ride-Anlagen

Für den Begriff der Park-and-ride-Anlagen verweist die geltende Fassung von Artikel 27 Absatz 1 GöV auf das Bundesrecht. Massgebend hierfür war die Bahnhofsparkplatz-Verordnung des Bundes (AS 1986 1201; AS 1996 3393). Diese Verordnung hat der Bundesrat im Rahmen der im Jahre 1994 beschlos-

senen Sanierung des Bundeshaushaltes ersatzlos aufgehoben (AS 1998 2308). Daher ist der Begriff der «Park-and-ride-Anlage» neu in Artikel 27 GöV zu definieren. Hierzu wird die heute in Artikel 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (RABzGöV; BR 872.150) verwendete Umschreibung auf Gesetzesstufe überführt.

Der Kanton entrichtet für den Bau von Park-and-ride-Anlagen bei Bahnhöfen einen Beitrag von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bemessungsgrundlagen sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofes und die Grösse des Einzugsgebietes. Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht und werden unverändert in den neuen Artikel 27 GöV übernommen.

Art. 30 Beteiligung an Bundesbeiträgen

Heute werden die Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen analog dem Regionalverkehr über Vereinbarungen bzw. Zahlrahmen der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der konzessionierten Transportunternehmen (KTU) finanziert. Der Bund beteiligt sich jedoch nicht an Investitionen zu Gunsten des eigentlichen Ortsverkehrs in städtischen Räumen.

Auch künftig obliegt die Verantwortung für den Agglomerationsverkehr – mit Ausnahme der S-Bahnen und des regionalen Schienenverkehrs – den Kantonen und Gemeinden. Der Bund engagiert sich nur subsidiär. Unterstützt werden Investitionen im Umfange von höchstens 50 Prozent. Für Betriebsbeiträge werden hingegen keine Bundesmittel entrichtet.

Vorbedingung für die künftige Ausrichtung von Bundesbeiträgen an den Agglomerationsverkehr ist, dass sich die Agglomerationen in zweckmässigen Trägerschaften organisieren. Diese Trägerschaften sollen sich über Mitglieder- und Kantonsbeiträge finanzieren. In Artikel 30 GöV wird die gesetzliche Grundlage für die Gewährung entsprechender Kantonsbeiträge geschaffen.

Art. 34 Abs. 1 und 2 Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung der SBB und der Unternehmung «Die Schweizerische Post» richtet sich gemäss geltendem Artikel 34 Absatz 1 GöV nach dem Bundesrecht. Dieser unnötige Verweis auf das Bundesrecht steht im Widerspruch zu den VFRR-Grundsätzen. Daher kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

Die Bezeichnung «Furka-Oberalp-Bahn» in Artikel 34 Absatz 2 GöV wird dem neuen Namen dieser Eisenbahnunternehmung angepasst und durch «Matterhorn Gotthard Bahn» ersetzt.

Art. 36 Abs. 2 Regierung

Der Grund für die Anpassung dieser Bestimmung liegt ebenfalls in der erfolgten Revision des eidgenössischen Eisenbahngesetzes. Diesbezüglich

kann auf die vorstehenden Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 2 verwiesen werden.

Art. 38 Verkehrskommission

Im Rahmen der Parlamentsreform hat der Grosse Rat die Bezeichnung ständiger Kommissionen beschlossen. Mit dem Sachbereich «öffentlicher Verkehr» befasst sich seither die grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVe). Die Beibehaltung einer ausserparlamentarischen Kommission in gleicher Sache erweist sich somit als nicht notwendig. Artikel 38 GöV wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 40 Übergangsbestimmung

Diese Übergangsbestimmung wurde seinerzeit erlassen, damit der Kanton bestehende Tarifverbände sowie Bestrebungen zur Einführung neuer Tarifverbände umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr finanziell unterstützen konnte. Insbesondere sollte damit nicht zugewartet werden, bis auf kantonaler Ebene die entsprechenden konzeptionellen Arbeiten abgeschlossen waren (vgl. dazu Botschaften, Heft Nr. 4 / 1992–1993, S. 224).

Massgebend für die Mitfinanzierung von Tarifverbänden durch den Kanton sind heute ausschliesslich die Artikel 23 ff. GöV. Damit ist Artikel 40 GöV hinfällig und kann aufgehoben werden.

3.8 Landwirtschaftsgesetz

Art. 14 Tierzucht a) Grundsatz

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kanton wird die Tierzucht künftig zur Bundesaufgabe, soweit Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden, welche von den Züchtern nicht selbst wahrgenommen werden können. Der Artikel 14 ist deshalb im vorliegenden Sinn zu ändern.

Die Möglichkeit, dass der Kanton eigenständige Massnahmen mit Beiträgen unterstützen kann, ist beizubehalten. Dies war bisher in Art. 15 Abs. 2 festgehalten und wird neu in Art. 14 übernommen. Die unter diesem Titel möglichen Förderungsmassnahmen des Kantons ohne den Bund sind in der Viehwirtschaftsverordnung (BR 912.010) enthalten.

Art. 15 Tierzucht b) Beiträge und Prämien

Da die Tierzucht künftig alleinige Aufgabe des Bundes ist, ist der Art. 15 aufzuheben.

3.9 Meliorationsgesetz

Art. 49 Abs. 1 Höhe der Kantonsbeiträge

Der Kantonsbeitrag an Meliorationen soll bis zu höchstens 40% (bisher 30%), und jener an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50% (bisher 40%) der subventionsberechtigten Kosten angehoben werden. Damit lässt sich der Wegfall der Finanzkraftzuschläge des Bundes mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen auffangen. Offen bleibt jedoch die Frage, was im Falle von massiven Kürzungen der Bundesbeiträge – über die Streichung der Finanzkraftzuschläge hinaus – passieren würde. In diesem Fall müsste der Kanton die Möglichkeit haben, höhere Beiträge als der Bund auszurichten, da sonst neue Projekte kaum mehr finanzierbar wären. Die gewählte Formulierung trägt dem genannten Anliegen in hohem Masse Rechnung.

Art. 50^{bis} Ersatz für Kulturlandverminderung

In Gutheissung zweier Rekurse hat das Verwaltungsgericht mit Urteilen vom 17. Juni 2003 die Kulturlandverminderungsabgabe im Sinne von Art. 50^{bis} MelG als verfassungswidrig beurteilt. Auf die dagegen von der Regierung am 9. September 2003 erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist das Bundesgericht mit Urteilen vom 23. September 2003 nicht eingetreten. Damit wurde der Kulturlandverminderungsabgabe die gesetzliche Grundlage entzogen, womit sie nicht mehr erhoben werden kann. Der Art. 50^{bis} MelG ist aufgrund seiner festgestellten Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit zu streichen.

3.10 Waldgesetz

a) Ergebnisse der Vernehmlassung

Einzelne Vernehmlasser haben die Auffassung vertreten, es sei, weil die Waldwirtschaft weiterhin eine Verbundaufgabe bleibe, sinnvoll, die Voraussetzungen für die Betragsleistungen des Bundes auch in Artikel 41 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wörtlich zu übernehmen. Diesem Anliegen ist im Lichte der Rechtssetzung gemäss VFRR-Grundsätzen nicht zu folgen, da der besagte Artikel 41 KWaG aufgrund seiner Formulierung den nötigen Bezug zum Bundesrecht bereits klar herstellt. Vertikale Wiederholungen sollen vermieden werden.

Hingegen verlangten einzelne Vernehmlasser zu Recht, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens noch vorgeschlagene Kann-Formulierung von Artikel 41b KWaG sei durch eine verpflichtende Regelung zu ersetzen. Da die Bedingungen für die Zusicherung von Beiträgen an Waldeigentümer in Artikel 41 und 41a KWaG bereits festgelegt sind, steht es nicht im Belieben des Kantons zu entscheiden, ob er Beiträge für die entsprechenden För-

derungsmassnahmen sprechen will. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist der Kanton vielmehr zur Beitragsleistung verpflichtet.

b) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die geltende Waldgesetzgebung des Bundes kennt unterschiedliche Subventionstatbestände. Die Beitragssätze an die Projekte belaufen sich im Bereich der Finanzhilfen auf höchstens 50 Prozent und im Bereich der Abgeltungen auf höchstens 70 Prozent der Kosten. Diese Bundesbeiträge sind abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Es bestehen heute 12 Kategorien von Finanzkraftabstufungen, wobei die Kantone innerhalb dieser Abstufungen ihre Beitragssätze und damit indirekt auch die Bundesbeitragssätze nochmals differenzieren.

Der Bund wird sich im Rahmen der NFA-Umsetzung wie bis anhin in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft finanziell engagieren. Die wesentlichen Mittel sind Abgeltungen und Finanzhilfen, die künftig in der Regel in Form von Globalbeiträgen und Pauschalen an die Kantone ausgerichtet werden. Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen definieren die zu erreichenden Ziele bzw. die zu erbringenden Leistungen.

Die Finanzierung dieser Verbundaufgaben ist im kantonalen Recht neu zu regeln. Aber auch für Aufgabenbereiche, welche neu in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, müssen die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Art. 41 Beitragsberechtigte Massnahmen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen, welche auch für die Entrichtung von Kantonsbeiträgen gelten, sind im neuen Artikel 35 des eidgenössischen Waldgesetzes (nWaG; SR 921.0) festgelegt. Demzufolge werden nur wirtschaftlich sinnvolle und fachkundig durchgeführte, wirkungsorientierte Projekte finanziert. Die entsprechenden forstlichen Massnahmen müssen überdies mit jenen aus anderen Bereichen (Raumplanung, Landschaftsschutz, Jagd, Landwirtschaft, Wasserbau usw.) gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Damit sollen Zielkonflikte möglichst vermieden und Synergien genutzt werden.

Die Empfänger von Bundes- und Kantonsbeiträgen haben eine Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den übrigen Finanzierungsquellen und der ihnen zumutbaren Selbsthilfe steht. Zur Mitfinanzierung beizuziehen sind gemäss Bundesrecht zudem die Nutzniesser der forstlichen Massnahmen sowie allfällige Schadenverursacher. Nutzniesser sind in Graubünden hauptsächlich der Kanton, vom Kanton massgeblich mitfinanzierte Unternehmen (z.B. Rhätische Bahn) oder die Gemeinden bzw. Waldeigentümer.

Der Aspekt der Nutzniessung ist bei der Bemessung der Beitragshöhe mitzuberechnen. Schadenverursacher haften nach Massgabe des Haftpflichtrechts. Auf kantonaler Ebene besteht daher diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Art. 41a Beitragshöhe

Die hier genannten Förderungsmassnahmen werden vom Kanton nach Massgabe des Bundesrechts mitfinanziert. Demzufolge sind auch für die Bemessung des Kantonsbeitrags an die Waldeigentümer die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts anwendbar. Diese allgemeine Feststellung gilt für alle vier nachfolgenden Verbundaufgaben.

An Massnahmen zum *Schutz vor Naturgefahren* leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 % der anerkannten Kosten. Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen. Dazu gehören namentlich die Erstellung, die Instandstellung und der Ersatz von Schutzbauten und Schutzanlagen. Aber auch die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen sowie der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen dienen diesem Schutz. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages sind das Gefährdungspotenzial sowie die Kosten und die Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Artikel 36 nWaG).

Massnahmen, welche für die *Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes* notwendig sind, werden von Bund und Kanton ebenfalls mit einem Beitrag von höchstens 80 % unterstützt. Die entsprechenden Mittel werden insbesondere für die Pflege des Schutzwaldes und für die dafür notwendigen Infrastrukturen eingesetzt. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Artikel 37 nWaG).

An Massnahmen zur *Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt* im Wald leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70% der anerkannten Kosten. Beitragsberechtigte Massnahmen sind vor allem der Schutz und Unterhalt von Waldreservaten, die Vernetzung von Waldlebensräumen, die Erhaltung traditioneller Waldbewirtschaftungen und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages sind die Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt des Waldes und die Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Artikel 38 nWaG).

Massnahmen, welche zur *Verbesserung der Wirtschaftlichkeit* der Waldbewirtschaftung beitragen, werden von Bund und Kanton ebenfalls mit höchstens 70% mitfinanziert. Diese Mittel werden insbesondere für die Erarbeitung überbetrieblicher Planungsgrundlagen und zur Verbesserung der Bewirt-

schaftungsbedingungen der Waldwirtschaftsbetriebe eingesetzt. Aber auch gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung dienen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Gleiches gilt für die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich bei diesen Massnahmen ausschliesslich nach deren Wirksamkeit (vgl. auch Artikel 38a nWaG).

Art. 41b Beitragszusicherung

Nach geltendem Forstrecht reichen die Subventionsempfänger ihre Beitragsgesuche über den Kanton an den Bund ein. Dieser bewilligt die Gesuche einzeln pro Projekt (Vorstudie, Vorprojekt). Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und des Projekts «effor 2» wird eine Vereinfachung und Verwesentlichung des Subventionssystems angestrebt.

Die Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden in mehrjährigen wirkungsorientierten Programmen mit klar definierten Leistungen abgeschlossen. Entsprechend der Mehrjährigkeit der Programmvereinbarungen und den eingegangenen Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Kantonen soll die Bundesversammlung die entsprechenden Mittel in der Form von Rahmenkrediten für jeweils vier Jahre bereitstellen. Überdies werden die Programme in der Regel mit einem Globalbudget finanziert.

Empfänger der Bundesbeiträge sind ausschliesslich die Kantone, denen auch die operative Verantwortung vollumfänglich delegiert wird. Die Kantone treten den Subventionsgesuchstellern und damit den Leistungserbringern alleine gegenüber. Deshalb ist im kantonalen Recht zu regeln, in welcher Form die Förderbeiträge in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern zugesichert werden.

Leistungserbringer sind in der Regel die Waldeigentümer (Gemeinden, Korporationen und Private) oder Unternehmer der Holz- und Waldwirtschaft. Diesen sichert der Kanton die Beiträge für die erwähnten Fördermassnahmen neu aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder wie bis anhin im Rahmen von Forstprojekten zu. Wie bereits vorstehend bei den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens ausgeführt, wird die Kann-Formulierung im vorliegenden Artikel durch eine Pflicht des Kantons zur Beitragsleistung ersetzt. Die Voraussetzungen für die Zusicherung von Beiträgen sind in Artikel 41 KWaG festgehalten.

Art. 42 Nutzwald

Für Massnahmen in Wäldern mit ausschliesslicher Nutzfunktion werden künftig keine Bundesbeiträge mehr gewährt. Deshalb ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit der Kanton entsprechende Massnahmen weiterhin unterstützen kann. Dazu gehören die Jungwaldpflege, Wald-Weide-Ausschei-

dungen, Walderschliessungen sowie die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen.

Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projekts. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten. Bei Waldkorporationen und privaten Waldeigentümern rückt vor allem die Bedeutung des Projektes in den Vordergrund, da die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in aller Regel mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Art. 42a Forstpersonal

Massgebend für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Ausbildung des Forstpersonals sind die Artikel 52 bis 59 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10). In Abweichung von diesem Gesetz übernimmt der Bund weiterhin bis zu 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und für Lehrmittel. Ausserdem übernimmt der Bund bis zu 50 Prozent der Kosten für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Forstingenieuren, welche das Wählbarkeitszeugnis erwerben wollen (Art. 39 WaG).

Im Bereich der Ausbildung des Forstpersonals besteht demzufolge in materieller Hinsicht weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der neu nummerierte Artikel 42a entspricht denn auch im Wesentlichen der bisherigen Regelung gemäss Artikel 42 Absatz 1 Litera d KWaG.

Art. 42b Forstliche Planung

Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton, während die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne zu Lasten der Waldeigentümer gehen. Auch diese Bestimmung entspricht der heute in Artikel 42 Absatz 2 KWaG festgelegten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Waldeigentümern.

Art. 53 Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der neuen Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) darf der Grosse Rat Verordnungen nur erlassen, wenn er durch ein Gesetz im formellen Sinne hiezu ermächtigt ist. Laut Artikel 103 Absatz 1 KV bleiben jedoch Erlasse, bei denen – wie bei der grossrätlichen Waldverordnung – nur ein formeller Anpassungsbedarf an die Kantonsverfassung besteht, weiterhin in Kraft, obwohl sie von einer nicht mehr zuständigen Behörde erlassen wurden. Die Erlassform ist in diesen Fällen erst bei der nächsten Revision anzupassen (Artikel 103 Absatz 2 KV). In Artikel 53 wird daher die nötige gesetzliche Grundlage für die Kompetenz zum Erlass der

kantonale Waldverordnung durch den Grossen Rat wieder geschaffen, nachdem diese Bestimmung im Rahmen der VFRR-Umsetzung gestützt auf das damalige Verfassungsrecht als selbsterklärend aufgehoben worden war.

4. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 5 Ermächtigung

Die grossrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung muss im Zusammenhang mit der Einführung der NFA in einzelnen Bestimmungen revidiert werden. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) kann der Grosse Rat Verordnungen nur erlassen und revidieren, wenn er durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Da ein Gesetz über die amtliche Vermessung fehlt, wird die nötige Ermächtigung an den Grossen Rat zur Anpassung der Verordnung über die amtliche Vermessung im Rahmen des vorliegenden NFA-Gesetzes geschaffen. Durch die Beschränkung auf die NFA relevanten Änderungen stellen die Anpassungen keine wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 31 KV dar.

5. Schlussbestimmungen

Art. 6 Nachschüssige Leistungen

Nach der Einführung der NFA werden noch Zahlungen fällig, die an Aufwendungen aus den Vorjahren geschuldet sind. In relativ hohem Umfang ist dies im Bereich der IV-Leistungen der Fall. Es ist noch nicht vollständig geklärt, in welchen Bereichen welche Beträge zu leisten sind und woran sich die Kantone zu beteiligen haben. Art. 6 soll sicherstellen, dass der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinden derartige Leistungen vollständig übernehmen kann.

Art. 7 Sicherstellung der NFA-Konformität

Die NFA-Konformität soll in einzelnen Aufgabenbereichen, wie insbesondere in den Bereichen der Berufsbildung und der Spitex, im Rahmen von eigenständigen Revisionsvorlagen erreicht werden. Diese Projekte sind mit der vorliegenden Vorlage so zu koordinieren, dass die notwendigen Anpassungen auf jeden Fall rechtzeitig vorgenommen werden können. Das NFA-Mantelgesetz beinhaltet einzelne Bestimmungen, die nur dann in Kraft gesetzt werden sollen, wenn die in Planung stehenden Gesetzesrevisionen im Rahmen von Separatvorlagen nicht wie vorgesehen bis spätestens auf den Einführungstermin der NFA in Kraft gesetzt werden können. Es handelt sich daher um Absicherungs- oder Rückfallbestimmungen.

Art. 8 Referendum, Inkrafttreten

Die Regierung wird das Gesetz zeitgleich mit der NFA-Bundesgesetzgebung in Kraft setzen. Vorgesehen ist der 1. Januar 2008. Vorbehalten bleibt die Inkraftsetzung der Bestimmungen aufgrund von Art. 7 des Gesetzes.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsrevisionen

1. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Art. 33 Vermarkung

Der bisherige Kantonsbeitrag in Ergänzung zum Bundesbeitrag an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet soll von 50 Prozent auf maximal 60 Prozent angehoben werden. Damit kann die Reduktion des Bundesbeitrages aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge nach Bedarf aufgefangen werden. Die effektive Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34 Abs. 1 und 2 Vermessung

Der Kantonsbeitrag an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, soll von bisher 30 bis 50 Prozent auf 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben, angehoben werden. Damit kann die Reduktion des Bundesbeitrages aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge nach Bedarf aufgefangen werden. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden.

Mit der gleichen Begründung werden die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen von bisher 30 bis 50 Prozent auf 40 bis 60 Prozent angehoben. Anrechenbar sind jene Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben.

Art. 36 Periodische Nachführung und Erhaltung

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (z.B. Anpassung Datenmodell) und für die periodische Nachführung, die nicht der Verursacher trägt, (z.B. Nachführung Waldrand) entrichtet der Bund Beiträge von 60 Prozent, sofern die Restkosten zu 100 Prozent vom Kanton getragen werden. Diese Finanzierung der Restkosten soll ein rasches Vorgehen in zusammenhängenden, grossen und gemeindeübergreifenden Gebieten ermöglichen.

An nicht überwältzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen soll der Kanton den Gemeinden neu Beiträge bis zu 60 Prozent (bisher 50 Prozent) der anrechenbaren Kosten leisten können.

2. Viehwirtschaftsverordnung

Art. 2 Beiträge

Art. 2 regelt die Beitragsleistung des Kantons bei der Tierzucht zusammen mit dem Bund. Da diese Aufgabe neu vom Bund übernommen wird, entfallen auch die Leistungen des Bundes und der Artikel kann aufgehoben werden.

Art. 10 Zusammenschluss

Die Aufhebung dieses Artikels hat keinen Zusammenhang mit der NFA, sollte jedoch bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden, da der Zusammenschluss der Viehversicherungen abgeschlossen ist.

Art. 11 Viehexperten

Die Aufhebung dieses Artikels hat keinen Zusammenhang mit der NFA, sollte jedoch bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden, da die Massnahme bis 31.12.2005 befristet war.

3. Waldverordnung

a) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 29 Abs. 1 Grundsätze

Der Kanton gewährt den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern Beiträge für Förderungsmassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft. Diese Beiträge werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Forstprojekten zugesichert. Der Begriff «Subventionsabrechnung» in Artikel 29 Absatz 1 KWaV wird daher durch den zutreffenden Begriff «Abrechnung» ersetzt.

Art. 35 Abs. 3 Strafanzeige

Die Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane werden von ihren forstpolizeilichen Pflichten entbunden, da diese Tätigkeiten nicht zu ihren Kernaufgaben gehören. Der Kreis der Anzeigerstatter wird entsprechend angepasst.

Art. 36 Disziplinar-massnahmen

Nach geltendem Recht kann die Regierung bei der Revierträgerschaft die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen fehlbare Revierförster beantragen oder gegebenenfalls selber ein entsprechendes Verfahren einleiten. Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss, da die Revierförster von den Gemeinden bzw. den Revierträgerschaften angestellt werden. Künftig sollen daher diese Stellen-Verfehlungen von Revierförstern im Rahmen von Disziplinar- oder Administrativverfahren ahnden.

Art. 41 Änderung bisherigen Rechtes

Der Grosse Rat hat am 29. Mai 1998 die geltende kantonale Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) erlassen und die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989 aufgehoben. Damit wird Artikel 41 KWaV hinfällig und kann aufgehoben werden.

4. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

a) Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Graubünden hat seit dem Jahr 1951 zusammen mit dem Bund und den Gemeinden oder Dritten rund 3'300 Wohnbausanierungen unterstützt. Dabei wurden rund 78 Mio. Franken Bundes- und 47 Mio. Franken Kantonsbeiträge sowie ca. 19 Mio. Franken Beiträge der Gemeinden oder Dritter gewährt. Das damit ausgelöste Bauvolumen, grösstenteils zu Gunsten der regionalen Wirtschaft, beträgt mehrere hundert Millionen Franken.

Im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonsshaushalts (SLSK) hat der Grosse Rat im Jahre 2003 die Massnahme A01, «Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau ab 2006», namentlich aus der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (WS), beschlossen. Der Entscheid wurde insbesondere mit dem Ausstieg des Bundes begründet. Aufgrund der Verlängerung der Massnahme beim Bund bis zum Inkrafttreten der NFA hat auch der Grosse Rat in der Februarsession 2006 einer Verlängerung der Hilfe parallel zum Bund zugestimmt. Nach Inkrafttreten der NFA, also voraussichtlich ab 1.1.2008, könnten im Kanton Graubünden keine Wohnbausanierungen mehr unterstützt werden.

Der Ausstiegsentscheid des Bundes erfolgte ausserhalb der NFA. Es war damals noch nicht geklärt, ob und gegebenenfalls wie dieser Entscheid in die NFA-Vorlage hineinspielt. Er wurde nun als Bestandteil der 2. NFA-Botschaft des Bundesrates aufgenommen (Bereich Aufgabenentflechtung – neu Kantonsaufgaben), obwohl keine Anpassungen am Bundesgesetz und an der

Verordnung mehr notwendig sind. Es handelt sich somit nicht um einen Ausstieg des Bundes, sondern um eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA. Der Bund hat nicht das Instrument an sich in Frage gestellt, sondern die Zuständigkeit an die Kantone delegiert. Die bisher zweckgebundenen Zahlungen des Bundes an den Kanton GR von 1.76 Mio. Franken pro Jahr (Basis 2004/2005) für die Wohnbausanierungen im Berggebiet sind in der NFA-Globalbilanz erfasst. Sie werden daher auch künftig im Rahmen der nicht zweckgebundenen Ausgleichszahlungen der NFA an den Kanton fliessen. Es steht dem Kanton jedoch frei, wie diese Gelder eingesetzt werden.

b) Vernehmlassungsergebnisse

Die Regierung hat im Vernehmlassungsverfahren festgehalten, dass über eine Fortsetzung der Aufgabe im Rahmen der Umsetzung der NFA zu entscheiden sei. Zu diesem Punkt haben sich nur sehr wenige Vernehmlasser geäußert. Sie treten mehrheitlich für die Weiterführung dieser Aufgabe durch den Kanton ein oder fordern zumindest ein Überdenken des möglichen Ausstiegs des Kantons im Rahmen der NFA. Eine grundsätzliche Überprüfung dieser Aufgabe sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll im Rahmen der anstehenden FAG II-Reform erfolgen. Sie kann nicht Gegenstand der NFA-Umsetzung bilden.

Entsprechend den allgemeinen Vorgaben der Regierung, die NFA so umzusetzen, dass der Handlungsspielraum des Kantons möglichst gross bleibt, soll die kantonale Gesetzgebung so angepasst werden, dass der Entscheid über die kantonale Unterstützung in diesem Bereich durch den Grossen Rat im Rahmen der Budgetsteuerung getroffen werden kann. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) sieht ausdrücklich die Möglichkeit der eigenständigen Weiterführung der Unterstützung durch den Kanton vor. Diese Bestimmung kann so belassen werden. In der grossrätlichen Vollziehungsverordnung (BR 950.260) sind jedoch geringfügige Anpassungen vorzusehen.

c) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 31 Beitragsansatz

Im Zuge der NFA fallen die Beiträge des Bundes weg. Auf Stufe Gesetzgebung soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Ausfälle durch zusätzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons aufzufangen. Das Verhältnis

zwischen dem Kantons- und dem Gemeindebeitrag wird mit Vorteil in der Verordnung festgelegt. Der Beitrag von Kanton und Gemeinde soll zusammen 50% der anrechenbaren Kosten betragen. Der Beitrag der Gemeinden ist – nach Finanzkraft abgestuft – im nachfolgenden Art. 32 Abs. 1 festgehalten. Die Volumensteuerung erfolgt über die Festlegung der anrechenbaren (beitragsberechtigten) Kosten. Diese werden vom Kanton festgesetzt und betragen zurzeit maximal Fr. 200'000.–. Die Höhe der anrechenbaren Kosten und somit der auszurichtenden Beiträge hat sich nach den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten, dem Ausmass der vorgesehenen Massnahme, namentlich der Investitionen sowie der Finanzlage des Gesuchstellers zu richten.

Art. 32 Beitrag der Gemeinde

Der Bund hat bisher mehr als die Hälfte der Beiträge ausgerichtet. Sie betragen seit dem Jahr 2005 60% der Gesamtbeiträge. Nach Inkrafttreten der NFA fällt der Bund als Mitfinanzierer weg. Um diese Ausfälle nach Bedarf und verfügbaren Mitteln zumindest teilweise auffangen zu können, müssen der Kanton und die Gemeinden oder Dritte die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen insgesamt zu verstärken. Es ist deshalb vertretbar, wenn die Beitragssätze der Gemeinden etwas angehoben werden. Die bisherigen nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuften Ansätze von 4% bis 12% sollen auf 6% bis 20% angehoben werden. Bei einem maximal möglichen Beitrag von Fr. 100'000.– (50% von maximal Fr. 200'000.– anrechenbare Kosten) ergibt sich neu folgende Verteilung auf Kanton und Gemeinden:

<u>Gemeinde:</u>		<u>Kanton:</u>
FK I:	40'000.–	60'000.–
FK II:	32'000.–	68'000.–
FK III:	24'000.–	76'000.–
FK IV:	20'000.–	80'000.–
FK V:	12'000.–	88'000.–

Da der Kanton den Hauptteil des wegfallenden Bundesbeitrages übernimmt, verschiebt sich das Beitragsverhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu Lasten des Kantons. Die Mehrheit der Fälle fällt in den Gemeinden der Finanzgruppe III bis V an. Im Durchschnitt trägt der Kanton deshalb zwischen 75% und 80% und tragen die Gemeinden 20 % bis 25 % der Gesamtbeiträge.

Die bisherigen Gesamtbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden in der Grössenordnung von 3.8 Mio. Franken pro Jahr dürften sich nach Einführung der NFA um gut ein Drittel auf etwa 2.4 Mio. Franken reduzieren. Die NFA erhöht für die Kantone bei Aufgaben ohne direkte Bundesunterstützung den

Effizienzdruck beträchtlich. Eine volle Kompensation der ausfallenden Bundesbeiträge ist nicht vorgesehen. Die Volumensteuerung erfolgt durch den Grossen Rat über das jährliche Budget. Der Kanton wird den Mitteleinsatz stärker priorisieren und teilweise auch den Gesuchsteller etwas weniger unterstützen. Damit sind wichtige Massnahmen eingeleitet, um eine Weiterführung dieser regionalpolitischen Aufgabe zu rechtfertigen. Die Gemeinden werden sich im Einzelfall mit einem etwas höheren Ansatz beteiligen. Da gesamthaft jedoch weniger Fälle abgewickelt werden, bleiben ihre Gesamtbeiträge in etwa gleich gross (gut 0.5 Mio. Franken pro Jahr). Insgesamt ist die Neuregelung für die Gemeinden haushaltsneutral.

Art. 34 Bedingungen und Auflagen

Da der Bund keine Beiträge mehr leistet, sind für neue Unterstützungen durch den Kanton und die Gemeinden auch keine Bedingungen und Auflagen des Bundes zu beachten. Die Bedingungen und Auflagen des Kantons werden im Rahmen der Beitragszusicherungen, in der Regel in einem Regierungsbeschluss oder in einer Departementsverfügung, festgeschrieben.

VI. Weiteres Vorgehen

Die Planung für das weitere Vorgehen geht davon aus, dass die Eidgenössischen Räte im Sommer 2007 die 3. NFA-Botschaft des Bundesrates verabschieden und anschliessend keine Volksabstimmung durchgeführt werden muss (fakultatives Referendum).

Der Bundesrat wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2007 bei den Kantonen eine Vernehmlassung über die durch die NFA bedingten Verordnungsrevisionen durchführen. Anschliessend können kantonsintern die regierungsrätlichen Verordnungen zur NFA-Ausführungsgesetzgebung revidiert werden. Sämtliche Arbeiten sind so zu terminieren, dass die Erlasse per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden können.

VII. Inkrafttreten der NFA-Umsetzung im Kanton

Es ist davon auszugehen, dass die NFA auf den 1. Januar 2008 integral eingeführt wird. Die kantonalen Anchlusserrlasse (NFAG-GR sowie die Teilrevisionen von grossrätlichen Verordnungen) sind daher ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Damit wird eine fristgerechte und bundesrechtskonforme Umsetzung der NFA im Kanton sichergestellt.

Gemäss Art. 8 NFAG-GR (Übergangs- und Schlussbestimmungen) setzt die Regierung einzelne Artikel der NFAG-GR nicht in Kraft, wenn die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in Form von Separatvorlagen erfolgen. Davon betroffen sind: die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden sowie die Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

VIII. Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2005–2008

Das Regierungsprogramm 2005–2008 enthält unter dem Entwicklungsschwerpunkt 23 «Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Reorganisation der territorialen Strukturen» die Massnahme der gesetzeskonformen Umsetzung der NFA auf kantonaler Stufe (siehe Botschaft Heft Nr. 1/2004–2005, Seite 48). Die NFA ist im Rahmen einer separaten Vorlage zu bearbeiten und zeitlich vor der Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs (FAG II) umzusetzen. Sie hat sich im Wesentlichen auf die unabdingbaren Anpassungen zu beschränken. Damit wird die Föderalismusreform im Kanton etappiert und klar nach «Muss-Bereichen» und weiterführenden Reformen unterteilt.

Mit dem Erlass des kantonalen NFA-Gesetzes und den ergänzenden Teilrevisionen von grossrätlichen Verordnungen wird die NFA im Kanton fristgerecht und bundesrechtskonform eingeführt.

IX. Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden lassen sich nicht umfassend und abschliessend ermitteln. Die wichtigste Beurteilungsgrundlage bildet die NFA-Globalbilanz. Sie gibt Hinweise über die Funktionsweise der NFA und Anhaltspunkte über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nach deren Einführung. Ermittelt werden die hypothetischen Ergebnisse, wenn die NFA in den Jahren 2004/05 eingeführt worden wäre. Nicht ausgewiesen werden damit die Veränderungen im Einführungsjahr 2008 gegenüber dem Jahr 2007 bzw. die Bilanz unmittelbar vor und nach Einführung der NFA. Es existiert auch keine Globalbilanz für das Jahr 2008. Die Jahre 2006 und 2007 fallen in eine Bemessungslücke. Für den Kanton

Graubünden ist dieser Umstand von besonderer Bedeutung, da er für diese beiden Jahre eine ausserordentlich tiefe Finanzkraft von 58 Indexpunkten ausweist. Damit gehört der Kanton Graubünden erstmals zur Gruppe der finanzschwachen Kantone und erhält dadurch wesentlich höhere Bundesbeiträge als noch in den Jahren 2004/05. Diese Verbesserung beläuft sich auf rund 32 Mio. Franken. Sie wird mit der Einführung der NFA ersatzlos wegfallen. Das Ergebnis der NFA-Globalbilanz für Graubünden ist auf der Basis der Jahre 2004/05 (63 Finanzkraftpunkte) berechnet. Die finanzkraftbedingte Entlastung in den Jahren 2006/07 ist nicht berücksichtigt. Trotz der in der Globalbilanz 2004/05 ausgewiesenen Entlastung von gut 9 Mio. Franken wird ab dem Jahr 2008 gegenüber den beiden Vorjahren eine Verschlechterung der Transferbilanz eintreten. Damit müsste aber auch bei der Weiterführung des bisherigen Systems gerechnet werden. Die ausserordentlich tiefe Finanzkraft von 58 Punkten würde kaum längerfristig bestehen bleiben. Eine kantonsinterne Hochrechnung der Globalbilanz ins Jahr 2008 muss realistischerweise auf der Grundlage einer höheren Finanzkraft vorgenommen werden. Der Saldo ist wesentlich von den Annahmen bezüglich Finanzstärke abhängig. Er bewegt sich in der Grössenordnung der bisherigen Veränderungen aufgrund der periodischen Neuberechnung der Finanzkraft. In diesem Sinne kann für den Kanton Graubünden ab dem Einführungsjahr mit einer in etwa ausgeglichenen Bilanz gerechnet werden.

In der NFA-Globalbilanz nicht erfasst sind Mehraufwendungen im Personalbereich. Durch Stellenschaffungen in den von der NFA betroffenen Bereichen erhöhen sich die Lohnkosten um insgesamt rund 1.2 Mio. Franken. Ebenfalls nicht erfasst sind Mehrbelastungen, die im Bereich Ergänzungsleistungen entstehen. Im Erlass des neuen kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen wird in Bezug auf die persönlichen Auslagen nicht mehr zwischen Alters- und Pflegeheimen unterschieden. Der Verzicht auf die bisherige Unterscheidung hat jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 1.9 Mio. Franken zur Folge. Diese Anpassung drängt sich unabhängig von der NFA auf und ist daher nicht diesem Projekt zuzurechnen.

In verschiedenen Bereichen bestehen in Bezug auf die definitive Ausgestaltung der NFA und deren finanzielle Auswirkungen noch Unsicherheiten. Dazu gehören insbesondere die bundesrätlichen Ausführungsverordnungen, die Dotierung der Ausgleichsgefässe und die definitive Festlegung des Ressourcenindex (3. NFA-Botschaft) sowie die Programmvereinbarungen.

Eine ausgeglichene bzw. leicht positive Bilanz resultiert für den Kanton Graubünden ausschliesslich aufgrund des Härteausgleichs. Dieser beträgt netto gut 24 Mio. Franken. Ohne Härteausgleich ergäbe sich für den Kanton Graubünden eine Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken. Das Ziel des Härteausgleichs besteht darin, für sämtliche ressourcenschwachen Kantone in den Einführungsjahren Mehrbelastungen durch die NFA zu vermeiden. Diese

Beiträge werden auf der Grundlage der Globalbilanz 2004/05 im Sommer 2007 durch das Eidgenössische Parlament definitiv festgelegt. Sie werden für die ersten acht Jahre in gleicher Höhe ausgerichtet und nicht der Teuerung bzw. der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung angepasst. Anschliessend werden die Beiträge schrittweise abgebaut. In langfristiger Perspektive wird die anfängliche Entlastung des Kantons Graubünden wegfallen und tendenziell eher zu Belastungen führen. Zu berücksichtigen ist in langfristiger Hinsicht jedoch der Umstand, dass die Abhängigkeit des Kantons von der – teilweise schwer berechenbaren – Finanzpolitik des Bundes durch die NFA abnehmen dürfte. Es waren bislang vor allem die finanzschwächeren Gebirgskantone, die durch zahlreiche Sanierungsprogramme und Budgetkürzungen des Bundes stark getroffen wurden. Nach Einführung der NFA erfolgt der Finanz- und Lastenausgleich im Wesentlichen über die neuen Instrumente des Ressourcenausgleichs sowie des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA). Das Volumen kann das Bundesparlament nicht über das jährliche Budget festlegen, sondern nur alle vier Jahre in einem dem Referendum zu unterstellenden Beschluss unter Berücksichtigung des Wirksamkeitsberichts. Die Volumensteuerung ist damit der Tagespolitik entzogen und kann nicht von der jeweils aktuellen Finanzlage des Bundes abhängig gemacht werden.

Von Bedeutung ist im Weiteren der zusätzliche finanzielle Handlungsspielraum, der vor allem durch die Zunahme der zweckfreien Mittel sowie die Einführung der Pauschalsubventionierung entsteht. Der Vorteil daraus lässt sich nicht beziffern. Mögliche Effizienzgewinne sind in der NFA-Globalbilanz nicht erfasst.

Eine weitere nicht bezifferbare Auswirkung ergibt sich indirekt durch eine Verstärkung des interkantonalen Steuerwettbewerbs. Durch die NFA lösen weder eine hohe Steuerbelastung noch ein hohes Ausgabenniveau zusätzliche Bundesbeiträge aus (Beseitigung dieser Fehlanreize). Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen wird durch die NFA auf eine fairere Grundlage gestellt. Zudem erfahren die finanzschwächeren Kantone tendenziell die grössten Entlastungen. Sie werden dadurch verstärkt zu Konkurrenten. Diese Effekte kommen bereits heute zum Tragen (Vorwirkungen der NFA). Bei den Steuervorlagen verschiedener Kantone werden die neuen Rahmenbedingungen der NFA bereits berücksichtigt. Der Effizienzdruck nimmt damit ebenfalls zu.

Für die Erarbeitung des Budgets 2008 und des Finanzplans ist entscheidend, wie sich die NFA ab dem Einführungsjahr auf den kantonalen Haushalt auswirken wird.

Auf der Basis der Zahlen der NFA-Globalbilanz 2004/05 wurde eine Hochrechnung für die Finanzplanjahre 2008–2011 vorgenommen. Die Auswirkungen der NFA sind – unter Beachtung der vorgesehenen Ausführungsgesetzgebung des Kantons – in der aktualisierten Finanzplanung 2008–2011

berücksichtigt. Es handelt sich vorerst um eine technische Umsetzung. Die politischen Entscheide bezüglich der Mittelzuweisung in den betroffenen Aufgabenbereichen sind insbesondere im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2008 und der Beschlussfassung im Grossen Rat zu treffen.

Eine Hochrechnung für die Spezialfinanzierung Strassen im Jahr 2008 zeigt, dass durch die NFA rund 35 Mio. Franken weniger zweckgebundene Bundesbeiträge in die Bündner Strassenrechnung fliessen. Um diese Ausfälle bedarfsgerecht auffangen zu können, wird im kantonalen Strassengesetz (im Rahmen des NFA-Mantelgesetzes) die Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung neu geregelt. Der derzeitige Anteil beträgt mindestens 45% und höchstens 110% der Motorfahrzeugsteuern. Er wird auf mindestens 75% und höchstens 125% angehoben.

Übergangsprobleme

Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA kann aus zwei Gründen zu vorübergehenden Doppelbelastungen führen. Einerseits können altrechtliche Verpflichtungen (Ansprüche für in der Zukunft zu erbringende Leistungen, welche noch auf der Grundlage des geltenden Rechts zugesichert wurden) bestehen, die erst nach der Einführung der NFA ausgabenrelevant sind. Andererseits können nachschüssige Beiträge an Dritte noch zu Schlussabrechnungen bzw. Schlusszahlungen nach Einführung der NFA führen. Von diesen Übergangsproblemen sind sowohl der Bund als auch die Kantone betroffen.

Der Bund wird seine altrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen im Rahmen von Krediten nach Einführung der NFA abtragen. Davon betroffen sind die Bereiche, die nach dem Übergang zur NFA Verbundaufgaben bleiben (Ausnahme: Verkehrstrennung). Allerdings verbleiben mit dem gewählten Vorgehen weniger Mittel für die ordentlichen Beiträge und es kann zu Verzögerungen bei der Einführung der neuen Finanzierungsformen der NFA kommen. Dieser Effekt ist in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Übergangsprobleme und einmalige Mehrbelastungen bei den Kantonen können in den Bereichen entstehen, die sie an den Bund abgeben.

Im Kanton Graubünden entsteht im Hinblick auf den Systemwechsel zur NFA im Jahr 2007 ein ausserordentlicher Mehraufwand von total 15.4 Mio. Franken. Die Belastungen, die aus heutiger Sicht ein Übergangsproblem aufgrund der Einführung der NFA darstellen, sind im Budget 2007 berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die durch die periodengerechte Abgrenzung betroffenen Konten im Budget 2007. Diese Mehrbelastungen sind einmalig und in der NFA-Globalbilanz nicht berücksichtigt.

Einmalige Mehrbelastungen im Budget 2007

Konto Nr.	Kontobezeichnung	Betrag
2320.3604	Periodengerechte Abgrenzung des Beitrages an die IV	Fr. 6'200'000
3212.364012	Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge an häusliche Krankenpflege	Fr. 4'400'000
4210.365012	Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge an Sonderschulen	Fr. 3'000'000
4221.365027	Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge an Fachschulen im Kanton	Fr. 790'000
4221.365028	Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge Restkosten an Fachschulen	Fr. 630'000
2310.356012	Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge an anerkannte Bündner Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener	Fr. 400'000
Total		Fr. 15'420'000

Mit der Einführung der NFA per 1.1.2008 kommt es bei den IV-Leistungen zu einer Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone zahlen im Jahr 2007 im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Nachzahlungen bei den individuellen und den kollektiven IV-Leistungen einen einmaligen Beitrag. Die Übergangsprobleme bei der IV und die vorgesehene Beteiligung der Kantone an den entsprechenden Kosten sind in der 3. NFA-Botschaft des Bundesrates ausführlich beschrieben. Die definitive Regelung wird das Eidgenössische Parlament – voraussichtlich in der Sommersession 2007 – in einer Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung festlegen.

Die vor Einführung der NFA vorzunehmende periodengerechte Erfassung der Beiträge an die häusliche Krankenpflege (Spitex) ergibt sich durch den Umstand, dass die Kantonsbeiträge mit einer Verzögerung von einem Jahr geleistet werden. Daher sind im Budget 2007 die Beiträge für zwei Jahre (2006 und 2007) berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Einführung der NFA sollen dann im Jahr 2008 zusätzlich zu den laufenden Kosten die Defizitbeiträge des Jahres 2007 entrichtet werden.

In den Bereichen Fachhochschulen und Einrichtungen zur Integration behinderter Erwachsener ist im Jahr 2007 ebenfalls eine periodengerechte Abgrenzung erforderlich und im Budget 2007 berücksichtigt. Damit wird in allen durch die NFA betroffenen Aufgabenbereichen die Ausgangslage vor deren Einführung bereinigt.

Personelle Auswirkungen

Die NFA regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen in zentralen Aufgabenbereichen neu und führt ein vollständig neues Finanzausgleichssystem ein. 7 Aufgabenbereiche gehen organisatorisch und finanziell in die Zuständigkeit des Bundes über, für 11 Aufgabenbereiche werden die Kantone allein zuständig sein und 17 Bereiche bleiben als gemeinsame Aufgabe zwischen Bund und Kantonen bestehen. Bei den verbleibenden Verbundaufgaben werden die Kantone Pauschalbeiträge (ohne Finanzkraftzuschläge) im Rahmen von Programmvereinbarungen erhalten. Diese Vereinbarungen sind noch zu erarbeiten, was vor allem im Jahr 2007 erfolgen sollte. Offen ist vor allem, mit welchen Leistungsvorgaben gearbeitet wird.

Durch die Aufgabenentflechtung und die klare Zuteilung von Zuständigkeiten entstehen für den Bund und die Kantone insgesamt administrative Entlastungen. In der Einführungsphase der NFA kann der Wechsel von der kostenorientierten Einzelsubventionierung des Bundes zu pauschal subventionierten Mehrjahresprogrammen mit zu definierenden Leistungs- und Wirkungszielen hingegen zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen.

Die personellen Auswirkungen der NFA lassen sich nicht global erfassen. Sie sind aufgabenspezifisch zu prüfen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es allerdings schwierig, genaue Angaben zu machen, da vor allem im Bereich der Programmvereinbarungen erst vage Vorstellungen bestehen. Die Einführung der NFA hat nur in einzelnen Dienststellen namhafte personelle Auswirkungen. Die meisten durch die NFA betroffenen Dienststellen sind lediglich von einer Veränderung der Finanzströme betroffen oder können den geringen Mehraufwand durch das bestehende Personal decken. Bei Aufgaben, die vollständig an den Bund übertragen werden, ist die Arbeitsentlastung relativ bescheiden, weshalb nur geringe Beschäftigungsanteile frei werden.

Stark betroffen ist hingegen das kantonale Tiefbauamt. Die Entflechtung im Bereich Ausbau und baulicher Unterhalt der Nationalstrassen führt zu einem Stellenabbau von ca. 13 Einheiten. Im Bereich des betrieblichen sowie projektfreien baulichen Unterhalts der Nationalstrasse wird das Tiefbauamt die Arbeiten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund ausführen. Daraus ist kein Stellenabbau zu erwarten.

Die Aufgabenverschiebungen vom Bund zum Kanton führen – gemäss Meldungen der Dienststellen – zu einem Mehrbedarf von insgesamt rund 10 Stellen in den Bereichen Sonderschulung, Wohnheime, Werk- und Tagesstätten für behinderte Erwachsene, Heimatschutz, Berufsbildung und Wald. Dadurch entsteht ein jährlicher Mehraufwand in der Grössenordnung von insgesamt 1.2 Mio. Franken.

In Bezug auf die Anzahl Stellen neutralisieren sich die Veränderungen beinahe. In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass die gesamte Entlastung

(inklusive Personal) im Bereich Nationalstrassen in der NFA-Globalbilanz und in der kantonalen Finanzplanung vollständig berücksichtigt ist. Diese Entlastung im Nationalstrassenbereich ist für den Kanton haushaltsneutral. Kostenwirksam sind hingegen die zusätzlichen Personalaufwendungen. Sie sind weder im Budget 2007 noch in der Finanzplanung enthalten. Die personellen Konsequenzen der NFA lassen sich zurzeit nicht ausreichend beurteilen und erfassen. Die finanzielle Gesamtbilanz des Kantons aus der NFA wird sich im Umfang der zusätzlichen Personalkosten verschlechtern.

Für das Jahr 2007 werden Mehrkosten von 360'000 Franken geschätzt. Da sie im Budget 2007 nicht enthalten sind, müssen sie durch Nachtragskredite abgedeckt werden. In der Finanzplanung werden zusätzliche Stellen zurzeit noch nicht berücksichtigt. Die Angaben dazu sind noch zu vage. Die Stellenschaffungen für die Jahre 2008 und 2009 müssen über das normale Budgetverfahren beantragt werden.

X. Auswirkungen der NFA-Umsetzung auf die Gemeinden

Die NFA betrifft die Gemeinden in jenen Aufgabenbereichen, in denen der Vollzug und die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden gemeinsam erfolgt.

Auswirkungen auf die Gemeinden haben vor allem die Reduktion von zweckgebundenen Beiträgen des Bundes (aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge) und die neue Art der Subventionierung im Bereich der verbleibenden Verbundaufgaben. Heute leitet der Kanton in verschiedenen Aufgabenbereichen Bundesbeiträge direkt an die Gemeinden weiter, so insbesondere in den Bereichen Berufsbildung, Wald und Hochwasserschutz. Nach Einführung der NFA wird der Bund diese Beiträge nicht mehr den Leistungserbringern bezahlen, sondern den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen. Ohne Korrekturen auf Kantonsseite würden die Gemeinden diese Bundesbeiträge verlieren. Davon ausgenommen sind die Bereiche Landwirtschaft und öffentlicher Regionalverkehr.

Die Auswirkungen der NFA auf die Bündner Gemeinden sind abhängig von der Umsetzung der NFA durch den Kanton. Ohne Korrekturmassnahmen auf Kantonebene müssten die Gemeinden mit Mehrbelastungen rechnen.

Ohne Eingreifen des Kantons würden für die Gemeinden durch die NFA in den nachstehenden Bereichen folgende zusätzliche Belastungen entstehen (Basis 2004/2005):

- | | |
|--|----------|
| – Wald | 2.7 Mio. |
| – Spitex (Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause) | 2.2 Mio. |

- Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft 2.2 Mio.
- Berufsbildung (kaufmännische und gewerbliche Berufsschulen) 2.1 Mio.
- Amtliche Vermessung 0.5 Mio.
- Hochwasserschutz 0.3 Mio.

Insgesamt müssten die Gemeinden in den durch die NFA tangierten Bereichen mit jährlichen Mehrbelastungen von rund 10 Mio. Franken rechnen. Bereiche mit Entlastungen der Gemeinden gibt es nicht.

Die NFA soll hingegen so umgesetzt werden, dass die Auswirkungen auf die Gemeinden möglichst bescheiden bleiben und vor allem finanziell keine namhaften Veränderungen eintreten.

In den Bereichen **Berufsbildung** und **Spitex** sind die Gemeinden am Defizit der Leistungserbringer beteiligt. Hier ist sowohl im NFA-Mantelgesetz als auch in separaten Vorlagen vorgesehen, für die Gemeinden finanziell den Status quo zu sichern. Für die übrigen Bereiche, in denen sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht, wird sichergestellt, dass der Kanton an seine Stelle treten kann. Von einer gesetzlich zwingenden und vollen Kompensation wird hingegen abgesehen.

Rechnung zu tragen ist auch Art. 3 der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV). Danach verpflichten sich die Kantone, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten. Die konkrete Bedeutung dieser Bestimmung ist im Detail noch auszuloten.

Indirekte Auswirkungen

Neben den genannten möglichen Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden verändern sich für sie die Rahmenbedingungen in Bezug auf laufende Reformprojekte. Die NFA schafft insbesondere gute Grundlagen für die geplante Reform der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs im Kanton (FAG II-Reform). Im Rahmen dieser Neugestaltung sollen die Grundzüge der NFA soweit möglich und zweckmässig auch innerhalb des Kantons berücksichtigt werden.

In Bezug auf die indirekten Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

- Ausgehend von den nachstehenden 5 Hauptelementen der NFA:
- Neugestaltung des Finanzausgleichs im engeren Sinne,
 - Neugestaltung des Lastenausgleichs,
 - möglichst weitgehende Aufgabenentflechtung,
 - neue Zusammenarbeitsformen bei verbleibenden Verbundaufgaben,
 - Ausbau der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich,

erhöht sich der Druck:

- zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Gemeinden durch den Kanton,
- zur Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs,
- zur Einführung eines Lastenausgleichs nach der NFA-Methodik,
- zur Anpassung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden,
- zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Die neuen Rahmenbedingungen werden vor allem bei der FAG II-Reform zu berücksichtigen sein. Das Effizienzpotenzial der NFA lässt sich nur dann umfassend nutzen, wenn auch innerkantonal die Aufgabenteilung und der Finanzausgleich nach den gleichen Grundsätzen ausgestaltet sind.

XI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind im vorliegenden Mantelgesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden (NFAG-GR) und in den Teilrevisionen der Verordnungen berücksichtigt. Eine Verordnung (VV zum Gesetz über Ergänzungsleistungen) wird aufgehoben. Das Mantelgesetz beinhaltet die Teilrevisionen von 10 kantonalen Gesetzen sowie den Erlass eines neuen Gesetzes über Ergänzungsleistungen. Es handelt sich um die kantonale Anschlussgesetzgebung zur NFA. Sie konzentriert sich materiell und formell auf die unabdingbaren Anpassungen («Muss-Bereiche»).

XII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR) zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) zu beschliessen;
4. die Teilrevision der Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 912.010) zu beschliessen;
5. die Teilrevision der kantonalen Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV; BR 920.110) zu beschliessen;

6. die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260) zu beschliessen;
7. die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen (BR 544.300) aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur bundes-
rechtskonformen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und
der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Gegenstand und
Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung und
eine effiziente Nutzung der finanzpolitischen Handlungsspielräume.

Art. 2

¹ Ausfälle von Bundesbeiträgen in einzelnen Aufgabenbereichen soll der
Kanton nach eigenen Prioritäten ausgleichen können. Kantonaler
Mittelleinsatz

² Der Kanton hat Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung
von Aufgaben, für die er nach Einführung der NFA keine oder
ausschliesslich pauschal festgelegte Beiträge des Bundes erhält, ange-
messen zu entschädigen.

II. Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Ergänzungsleistungen

Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen in der Fassung gemäss Anhang) wird erlassen.

III. Änderung von Gesetzen

Art. 4

Anzupassende Erlasse

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 51 sexies

Weiterleitung von Bundesbeiträgen

¹ Die Regierung leitet an die anrechenbaren Kosten Beiträge im Umfang der altrechtlichen Bundesbeiträge weiter. Es gelten folgende Beitragsätze:

1. 43 Prozent für Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung und für Berufsschulen;
2. 37 Prozent für hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, für Berufsmittelschulen und für Handelsmittelschulen, für Veranstaltungen für die Weiterbildung und für Höhere Fachschulen;
3. 30 Prozent für Einführungskurse, für den Betrieb von interkantonalen Fachkursen und für Bauten;
4. 27 Prozent für Lehrmeisterkurse.

² Von den Kosten für den Besuch von ausserkantonalen Berufsklassen und Fachkursen tragen die Gemeinden 55 Prozent.

2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Art. 21 Mariginalie

Beitragsberechtigung

Art. 21a

Grundsätze

¹ Beiträge werden nur für Aufwendungen gewährt, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

² Die Regierung erlässt Regelungen insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten

und der auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausrichtung von Teilzahlungen. Sie bestimmt die für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen und Rechnung zuständige Stelle.

³ Im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts kann das Departement befristete Pilotprojekte bewilligen.

Art. 45a

¹ Das zuständige Departement erstellt eine kantonale Bedarfsplanung.

Kantonale
Bedarfsplanung

² Die kantonale Bedarfsplanung bildet die Grundlage:

- a) für die Zuweisung von beitragsberechtigten Plätzen an die anerkannten Einrichtungen;
- b) für die Beurteilung von Gesuchen der anerkannten Einrichtungen um Investitionsbeiträge.

Art. 46

¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Einrichtungen einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag.

Betriebsbeitrag
a) Grundsatz

² Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.

³ Der Kanton übernimmt höchstens den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

Art. 46a

¹ Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag des Kantons errechnet sich anhand der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage oder Arbeitsstunden multipliziert mit dem Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde.

b) Leistungsbezogener Beitrag

² Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde errechnet sich aus dem maximalen Betriebsbeitrag dividiert durch die Anzahl Plätze im Beitragsjahr und die Auslastung pro Platz im Jahr 2000.

³ Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde beträgt grundsätzlich maximal:

- a) 125 Franken für Tagesstätten;
- b) 155 Franken für Wohnheime ohne Beschäftigung;
- c) 280 Franken für Wohnheime mit Beschäftigung;
- d) 17 Franken für Werkstätten pro anrechenbare Arbeitsstunde.

⁴ Die Regierung kann für Einrichtungen, die im Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag erhalten haben, die Beiträge gemäss Absatz 3 maximal im entsprechenden Umfang erhöhen.

	<p>Art. 46b</p> <p>Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons wird wie folgt ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der maximale Beitrag des Bundes für das Betriebsjahr 2007;b) zuzüglich des von der Regierung festgelegten Teuerungszuschlags;c) zuzüglich des zusätzlichen Beitrags des Kantons;d) zuzüglich der Platzzuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr geschaffene und vom zuständigen Departement anerkannte zusätzliche Plätze;e) zuzüglich der Betreuungszuschläge für behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich intensiveren Betreuungsbedarf;f) zuzüglich der Betreuungszuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr neu aufgenommene behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten intensiven Betreuungsbedarf;g) abzüglich der im Betriebsjahr gewährten Platzzuschläge bei einer Reduktion der Plätze;h) abzüglich der ab dem Jahr 2008 gewährten Betreuungszuschläge beim Wegfall des Betreuungsbedarfs.
c) Maximaler Beitrag	
	<p>Art. 46c</p> <p>Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages leisten.</p>
d) Vorschusszahlung	
	<p>Art. 46d</p> <p>Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget je einen Kredit für innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Gesamtkredit für die Beiträge gemäss Artikel 46 Absatz 1 Litera a;b) den Teuerungszuschlag gemäss Artikel 46 Absatz 1 Litera b;c) den Gesamtkredit für die zusätzlichen Beiträge des Kantons gemäss Artikel 46 Absatz 1 Litera c;d) den Gesamtkredit für die Platzzuschläge gemäss Artikel 46 Absatz 1 Litera d;e) den Gesamtkredit der Betreuungszuschläge gemäss Artikel 46 Absatz 1 Litera e und f.
Grosser Rat	
	<p>Art. 46e</p> <p>Die Regierung legt fest, welche Anteile des Kredites für innerkantonale Einrichtungen für die Ausrichtung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich der Teuerung, die zusätzlichen</p>
Regierung	

Beiträge des Kantons, die Platzzuschläge und die Betreuungszuschläge verwendet werden.

Art. 46f

Das zuständige Departement teilt den für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge des Kantons zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend der im Jahr 2007 vorgenommenen Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen auf.

Zusätzliche
Beiträge des
Kantons

Art. 46g

¹ **Das zuständige Departement legt jährlich für das Betriebsjahr die Höhe der Platz- und Betreuungszuschläge fest.**

Platz- und
Betreuungs-
zuschläge

² **Die Platzzuschläge werden nach Angebotskategorien abgestuft.**

³ **Der Betreuungszuschlag wird pro zusätzliche Betreuungsstunde festgelegt.**

⁴ **Die in den Vorjahren gewährten Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich weiterhin ausgerichtet.**

⁵ **Platz- und Betreuungszuschläge werden nur ausgerichtet, wenn sie von den Einrichtungen bis zum festgelegten Termin dem zuständigen Amt beantragt werden.**

Art. 47

Der Kanton gewährt Beiträge von **mindestens 35 Prozent und maximal 85 Prozent** der (...) anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke.

Art. 48 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag von **mindestens 35 Prozent und maximal 65 Prozent** der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden.

Art. 49

¹ Besteht die Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, **leistet** der Kanton **der betreffenden Einrichtung anteilmässig Betriebsbeiträge einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen (...)**. Der Kanton kann den Beitrag auch für den Fall leisten, dass die betreffende Person mit oder nach dem Eintritt in die Einrichtung den Wohnsitz an den Ort der Einrichtung verlegt. Voraussetzung für die Gewährung der

Betriebsbeiträge ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

² Die betreuten Personen haben sich entsprechend den bei einer Unterbringung in einer innerkantonalen Einrichtung geltenden Vorgaben an den Kosten zu beteiligen.

³ Aufgehoben

Art. 53a

Kostenbeteiligung der betreuten Personen
a) Grundsatz

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Art. 53b

b) Personen in Wohnheimen

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und
- f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c

c) Zu Hause lebende Personen

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilflosenentschädigung der betreffenden Person.

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist die Taxe um die in Artikel 53c Absatz 2 festgelegte Verpflegungstaxe für Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, und um die Hilfflosenentschädigung zu reduzieren.

d) Abwesenheitstaxe

Art. 53e

¹ Das zuständige Amt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

Datenbearbeitung

² Es darf Personendaten vorbehältlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

³ Das zuständige Amt kann unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragen.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 56

Aufgehoben

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2, 3 und 6

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten (...). Bei der Festsetzung des Beitragssatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen. (...)

³ Die Regierung legt (...) die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

⁶ Einrichtungen haben vorgängig der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Garantie des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen während des Aufenthaltes im Kanton einzuholen. Auf Grund fehlender Kostenübernahmegarantie

entgangene Erträge werden bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 58a

Beitragskürzung ¹ Der anrechenbare Aufwandüberschuss kann bei inhaltlich oder zeitlich nicht gemäss den Vorgaben des zuständigen Departementes eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

² Wenn den betreuten Personen über ihre Kostenbeteiligung gemäss Artikel 53a ff. hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, wird der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages gekürzt.

3. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 21b Abs. 2 und 3

² Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³ Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 2 bis 5

² Der Kanton gewährt den von ihm als beitragsberechtigten anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die verrechenbaren Stunden, an die Pflagetage in Tagesheimen und an den Mahlzeitendienst. Die Regierung legt die Beiträge fest.

³ Er gewährt den von ihm als beitragsberechtigten anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung zusätzlich jährliche Beiträge in der Höhe von 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung. Er fördert die Koordination in der häuslichen Pflege und Betreuung.

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Die Regierung legt für die vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Tagesheime nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 (BR 710.100)

Art. 17a

¹ Die Regierung ist ermächtigt, für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

Programm- und
Leistungsverein-
barungen

² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

³ Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz¹⁾ zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

5. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 2 Abs. 2

² Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts der Nationalstrassen sowie für weitere Aufgaben in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 55 Abs. 3

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss

¹⁾ Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und nach der Finanzkraft der Gemeinde.

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 6

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

Art. 27

Park-and-ride-Anlagen

¹ Park-and-ride-Anlagen sind Parkieranlagen in Bahnhöfen oder deren Bereich, die geeignet sind, das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern.

² An den Bau entsprechender Anlagen entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bemessungsgrundlagen sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofes und die Grösse des Einzugsgebietes.

Art. 30

Entrichtet der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraussetzt.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn sind von jeglicher kantonalen und kommunalen Steuer befreit.

Art. 36 Abs. 2

² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, **die durch den Bund nicht mitfinanziert werden** (Art. 15 Abs. 2 und 3) oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

8. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 14

Der Kanton **kann für** die Tierzucht **eigenständige Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten.**

Art. 15

Aufgehoben

9. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 1

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens **40** Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens **50** Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus (...).

Art. 50bis

Aufgehoben

10. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 2, 31 Absatz 3, 48 Absatz 3, 54 Absatz 1 und 55 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 7 Absatz 2, 14 Absatz 7, 16 Absatz 2, 19 Absatz 6, 48 Absatz 3 und 55 Absatz 4 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 1 wird der Ausdruck "Kreisforstämter" durch "regionale Ämter für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 3 wird der Ausdruck "Kantonsforstinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

Art. 41

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen

Der Kanton kann nach Massgabe des Bundesrechtes Beiträge für Förderungsmassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft gewähren.

Art. 41a

Beitragshöhe

¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 41b

Beitrags-
zusicherung

Der Kanton sichert den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern Beiträge für Förderungsmassnahmen gemäss den Artikeln 41 und 41a dieses Gesetzes aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Forstprojekten zu.

Art. 42

Nutzwald

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Forstpersonal

Art. 42b

¹ **Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton.** Forstliche Planung

² **Die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne gehen zu Lasten der Waldeigentümer.**

Art. 53

Der Grosse Rat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über den Schutz des Waldes, den Schutz vor Naturereignissen, die Pflege und Nutzung des Waldes, die Finanzierung von Förderungsmassnahmen sowie die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei Bagatellfällen. Zuständigkeiten

IV. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 5

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies die Umsetzung der NFA erfordert. Ermächtigung

V. Schlussbestimmungen

Art. 6

Der Kanton übernimmt den gesamten auf ihn entfallenden Anteil an Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur NFA aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind. Nachschüssige Leistungen

Art. 7

Wird die NFA-Konformität im Rahmen von separaten Gesetzesrevisionen sichergestellt, kann die Regierung einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Kraft setzen. Diese Kompetenz gilt für: Sicherstellung der NFA-Konformität

- a) die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden;
- b) die Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

Gesetz über die Umsetzung der NFA in Graubünden (NFAG-GR)

Art. 8

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

NFAG-GR Anhang

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Ergänzungsleistungen

Art. 1

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

Art. 2

¹ Die Ergänzungsleistungen dienen zur Deckung des Existenzbedarfs der berechtigten Personen. Grundsatz

² Der Kanton Graubünden gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des ELG.

Art. 3

Der Kreis der berechtigten Personen und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen richten sich nach dem ELG. Anspruchsberechtigung

Art. 4

Bei Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die vom Kanton für die von ihm mit Beiträgen unterstützten Heime festgelegten Maximaltarife Kosten in Heimen

544.300 Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen

(Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die von ihm festgelegten Taxen (Behinderteneinrichtungen) angerechnet.

Art. 5

Persönliche Auslagen

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird für persönliche Auslagen ein Anteil des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende von 27 Prozent gewährt.

Art. 6

Liegenschaften und Grundstücke

Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen werden

- a) von EL-Berechtigten oder in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen bewohnte Liegenschaften und Grundstücke zum Steuerwert,
 - b) die übrigen Liegenschaften und Grundstücke zum amtlichen Verkehrswert,
- angerechnet.

Art. 7

Vermögensverzehr

Für Altersrentnerinnen und Altersrentner in Heimen oder Spitälern ist der Vermögensverzehr mit einem Fünftel zu berechnen.

Art. 8

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Den Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen werden ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des ELG vergütet.

² Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten umfasst Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entstanden sind und nicht von Versicherungen oder Dritten gedeckt werden.

Art. 9

Begrenzung der Vergütung

¹ Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist auf höchstens

- a) 25 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende
 1. alleinstehende und verwitwete Personen,
 2. Ehegatten oder eingetragene Partner von Personen, die in einem Heim oder Spital leben,
 - b) 50 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende Ehepaare,
 - c) 10 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende Vollwaisen,
 - d) 6 000 Franken im Jahr für Personen, die in einem Heim oder Spital leben,
- begrenzt.

² Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Höchstbetrag nach Absatz 1 Buchstabe a bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

³ Der Höchstbetrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 2 erhöht.

⁴ Ändert der Bund die Mindesthöhe der Krankheits- und Behinderungskosten, gelten diese geänderten Ansätze als kantonale Höchstbeiträge für die Krankheits- und Behinderungskosten.

Art. 10

¹ Pflichtleistungen, die im Rahmen von obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten für Behandlungen, die ausserhalb des Leistungskatalogs einer obligatorischen Sozialversicherung liegen, werden in der Regel nicht vergütet.

Wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung

² Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereiches von Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

Art. 11

In Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, können direkt der Rechnungsstellerin oder dem Rechnungssteller vergütet werden.

Auszahlung

II. Organisation und Verfahren

Art. 12

Die Regierung beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

Aufsicht

Art. 13

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) vollzieht dieses Gesetz. Innerhalb der SVAG führt die AHV-Ausgleichskasse dieses Gesetz durch.

Durchführungsstelle

² Die sich aus dem Vollzug ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Bundes und des Kantons.

Art. 14

¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.

Mitwirkung der Gemeinden

544.300 Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.

³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 15

Verfahren Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. Nach Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist das Gesuch an die AHV-Ausgleichskasse weiterzuleiten, welche darüber entscheidet.

Art. 16

Auskunftspflicht ¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und alle Stellen, die die Ergänzungsleistung beanspruchende oder beziehende Person betreuen, sind verpflichtet, der AHV-Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Einreichung eines Gesuches befugt ist, hat der AHV-Ausgleichskasse alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse notwendig sind, sowie über eingetretene Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Meldung zu erstatten.

Art. 17

Schweigepflicht Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe haben Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

III. Rechtspflegebestimmungen

Art. 18

Einsprache Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder - bei persönlicher Vorsprache - mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben.

Art. 19

Beschwerde Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese legen insbesondere fest, welche Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des Leistungskatalogs gemäss ELG vergütet werden können.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 21

Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. März 1966 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 22

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu **60** Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung **sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen**. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen **60 bis 80** Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² **Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.**

Art. 36

¹ **Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.**

217.250 VO amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

²An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Viehwirtschaftsverordnung

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 2. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 7 Absatz 2, 23 Absatz 2 und 3, 26 Absatz 1, 27 und 33 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 9 Absatz 1, 19 Absatz 4, 24 Absatz 2 und 4 und 26 Absatz 2 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In den Artikeln 24 Absatz 3, 35 Absatz 1 und 39 Absatz 1 und 2 werden die Ausdrücke "Kreisforstingenieur" beziehungsweise "Kreisförster" durch "Regionalforstingenieur" ersetzt.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die **Abrechnung** erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

Art. 35 Abs. 3

³ **Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Forst- und Regionalforstingenieure, die Revierförster und die Kantonspolizei sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen.**

Art. 36

Aufgehoben

920.110 Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Art. 41
Aufgehoben

II.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 31

Der Kantonsbeitrag **beträgt** zusammen mit dem **Beitrag** der Gemeinde, **in welcher die Verbesserung ausgeführt wird, (...) 50 Prozent der (...) anrechenbaren Kosten. Die zuständige Bewilligungsinstanz setzt die anrechenbaren Kosten nach dem Ausmass der vorgesehenen Massnahmen, der Finanzlage des Gesuchstellers und den im kantonalen Budget bereitgestellten Mitteln fest.**

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:

Finanzkraftgruppe	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistungen Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten
-------------------	--

I	20
II	16
III	12
IV	10
V	6

950.260 VV zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau

Art. 34
Aufgehoben

II.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen

Aufhebung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310) wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft.

Lescha per realisar la nova concepziun da la guli- vaziun da finanzas e da las incumbensas tranter la confederaziun ed ils chantuns en il Grischun (LNGF-GR)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla l'adattaziun da relaschs chantunals per realisar la nova concepziun da la guli-
vaziun da finanzas e da las incumbensas tranter la confederaziun ed ils chantuns (NGF) conform al dretg federal.

Object ed intent

² Ella ha en spezial l'intent d'ademplir las incumbensas conform als bas-
segns e da nizzegiar effizientamain las libertads d'agir da la politica da fi-
nanzas.

Art. 2

¹ Perditas da contribuziuns federalas en singuls champs d'incumbensa duai
il chantun pudair cumpensar tenor atgnas prioritads.

Utilisaziun da
meds finansials
chantunals

² Il chantun sto indemnizar adequatamain prestaziuns che vischnancas e
che terzas persunas furneschan per ademplir incumbensas, per las qualas il
chantun na survegn naginas contribuziuns da la confederaziun suenter l'in-
troducziun da la NGF ubain per las qualas el survegn contribuziuns da la
confederaziun ch'èn fixadas exclusivamain en moda pauschala suenter
l'introducziun da la NGF.

II. Revisiun totala da leschas

Art. 3

Prestaziuns
supplementaras

I vegn relaschada la lescha davart las prestaziuns supplementaras chantunals tar l'assicuranza da vegls, survivents ed invalids (lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras en la versiun tenor l'agiunta).

III. Midada da leschas

Art. 4

Relaschs che ston
vegnir adattads

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

1. Lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun dals 6 da zercladur 1982 (DG 430.000)

Art. 51sexies

Repartiziun da
contribuziuns
federalas

¹ Per ils custs imputabels reparta la regenza contribuziuns en la dimensiun da las contribuziuns federalas tenor il dretg vegl. I valan las suandantas tariffas da contribuziun:

1. 43 pertschient per lavuratori d'emprendissadi, per scolas d'art applitgà e per scolas professiunalas;
2. 37 pertschient per scolas e per curs d'economia da chasa, per scolas medias professiunalas e per scolas medias commercialas, per occurrenz a favur da la furmaziun supplementara e per scolas professiunalas superiuras;
3. 30 pertschient per curs introductivs, per manar curs professiunals interchantunals e per edifizis;
4. 27 pertschient per curs per patruns d'emprendissadi.

² Las vischnancas surpiglian 55 pertschient dals custs per frequentar classas professiunalas extrachantunals e curs professiunals extrachantunals.

2. Lescha davart la promoziun da personas cun impediments dals 18 da favrer 1979 (DG 440.000)

Art. 21 marginala

Dretg da
contribuziuns

Art. 21a

Princips

¹ Contribuziuns vegnan concedidas mo per custs ch'èn absolutamain necessaris per ademplir las incumbensas en moda adequata ed economica.

² La regenza relascha regulaziuns cunzunt davart las prestaziuns che ston vegnir furnidas, davart la fixaziun dals custs imputabels, davart las contribuziuns che ston vegnir pajadas sco er davart ils pajaments parziels. Ella nominescha il post ch'è cumpetent per approvar il preventiv, ils plans da plazzas ed il quint.

³ En il rom d'in concept per la scola speziala ch'è vegnì approvà da la regenza po il departament permetter projects da pilot ch'èn limitads areguard il temp.

Art. 45a

¹ Il departament cumpetent elavura ina planisaziun chantunala dal basegn.

Planisaziun chantunala dal basegn

² La planisaziun chantunala dal basegn è la basa:

- a) per attribuir plazzas cun dretg da contribuziun a las instituziuns renconuschidas;
- b) per giuditgar dumondas da contribuziuns d'investiziun che vegnan tschentadas dad instituziuns renconuschidas.

Art. 46

¹ A las instituziuns renconuschidas conceda il chantun ina contribuziun da gestiun che sa drizza tenor la prestaziun.

Contribuziun da gestiun
a) princip

² Sche la contribuziun da gestiun che sa drizza tenor la prestaziun surpassa la contribuziun da gestiun maximala, vegn limitada la contribuziun da gestiun sin la contribuziun da gestiun maximala.

³ Il chantun surpiglia maximalmain il surpli d'expensas imputabel.

Art. 46a

¹ La contribuziun da gestiun dal chantun che sa drizza tenor la prestaziun vegn calculada a maun dal dumber dals dis da dimora imputabels u da las uras da lavur imputablas multiplitgà cun la contribuziun da gestiun per mintga di da dimora imputabel u per mintga ura da lavur imputabla.

b) contribuziun che sa drizza tenor la prestaziun

² La contribuziun da gestiun per mintga di da dimora imputabel u per mintga ura da lavur imputabla vegn calculada a maun da la contribuziun da gestiun maximala dividida tras il dumber da plazzas l'onn da contribuziun e tras l'occupaziun per mintga piazza l'onn 2000.

³ La contribuziun da gestiun per mintga di da dimora imputabel u per mintga ura da lavur imputabla importa da princip maximalmain:

- a) 125 francs per centers da di;
- b) 155 francs per chasas da dimora senza occupaziun;
- c) 280 francs per chasas da dimora cun occupaziun;
- d) 17 francs per lavuratori per mintga ura da lavur imputabla.

⁴ Per instituziuns che han survegnì l'onn 2007 ina contribuziun chantunala po la regenza augmentar las contribuziuns tenor l'aleina 3, dentant maximalmain en la dimensiun correspudenta.

Art. 46b

c) contribuziun
maximala

La contribuziun da gestiun maximala dal chantun vegn calculada sco suonda:

- a) la contribuziun maximala da la confederaziun per l'onn da gestiun 2007;
- b) plus il supplement da chareschia ch'è vegnì fixà da la regenza;
- c) plus la contribuziun supplementara dal chantun;
- d) plus ils supplements per plazzas supplementaras ch'èn vegnidas creadas a partir da l'onn 2008 en cumparegliaziun cun l'onn precedent e ch'èn vegnidas renconuschidas dal departament competent;
- e) plus ils supplements d'assistenza per persunas cun impediments che han – quai ch'è cumprovà da l'uffizi competent – a partir da l'onn 2008 in basegn d'assistenza ch'è bler pli intensiv en cumparegliaziun cun l'onn precedent;
- f) plus ils supplements d'assistenza per persunas cun impediments che vegnan recepidas da nov a partir da l'onn 2008 en cumparegliaziun cun l'onn precedent e che han – quai ch'è cumprovà da l'uffizi competent – in basegn d'assistenza intensiv;
- g) minus ils supplements per plazzas ch'èn vegnids concedids l'onn da gestiun, sche las plazzas èn vegnidas reducidas;
- h) minus ils supplements d'assistenza ch'èn vegnids concedids a partir da l'onn 2008, sch'il basegn d'assistenza è crudà davent.

Art. 46c

d) pajaments
anticipads

En il rom dals meds finanzials ch'èn avant maun po il chantun pagar pajaments anticipads da maximalmain 100 pertschient da la contribuziun da gestiun probabla.

Art. 46d

Cussegl grond

En il preventiv chantunal fixescha il cussegl grond mintgamai in credit per instituziuns infrachantunals e per plazzaments extrachantunals:

- a) il credit global per las contribuziuns tenor l'artitgel 46 alinea 1 litera a;
- b) il supplement da chareschia tenor l'artitgel 46 alinea 1 litera b;
- c) il credit global per las contribuziuns supplementaras dal chantun tenor l'artitgel 46 alinea 1 litera c;
- d) il credit global per ils supplements per plazzas tenor l'artitgel 46 alinea 1 litera d;

- e) **il credit global per ils supplements d'assistenza tenor l'artitgel 46 alinea 1 literas e ed f.**

Art. 46e

La regenza fixescha, tge parts dal credit per instituziuns infrachantunals che vegnan duvradas per pagar las contribuziuns federalas da fin ussa inclusiv la chareschia, las contribuziuns supplementaras dal chantun, ils supplements per plazzas ed ils supplements d'assistenza.

Regenza

Art. 46f

Conform a la repartiziun da las contribuziuns dal chantun ch'è vegnida fatga l'onn 2007 reparta il departament cumpetent la summa, che stat a disposiziun per pagar contribuziuns supplementaras dal chantun, sin las singulas instituziuns.

Contribuziuns supplementaras dal chantun

Art. 46g

¹ Per l'onn da gestiun fixescha il departament cumpetent mintga onn l'atezza dals supplements per plazzas e dals supplements d'assistenza.

Supplements per plazzas e supplements d'assistenza

² Ils supplements per plazzas vegnan graduads tenor categorias da purschida.

³ Il supplement d'assistenza vegn fixà per mintga ura d'assistenza supplementara.

⁴ Ils supplements per plazzas ed ils supplements d'assistenza ch'èn vegnids concedids ils onns precedents vegnan da princip pajads vinvant, cun resalva dals meds finanzials che stattan a disposiziun.

⁵ Supplements per plazzas e supplements d'assistenza vegnan pajads mo, sche las instituziuns als dumondan tar l'uffizi cumpetent fin al termin fixà.

Art. 47

Il chantun conceda contribuziuns **d'almain 35 pertschient e da maximalmain 85 pertschient** dals custs imputabels (...) per la cumpra, per construcziuns novas, per renovaziuns e per engrondiments, per la sanaziun d'edifizis existents sco er per l'acquisiziun dals bains immobigliars necessaris.

Art. 48 al. 1

¹ Il chantun **paja** ina contribuziun **d'almain 35 pertschient e da maximalmain 65 pertschient** dals custs imputabels per l'acquisiziun da mobiglias che na stattan betg en connex cun in project da construcziun ch'è sut-tamess a l'obligaziun da dumandar ina permissiun e che na vegnan betg subvenziunadas **sur las contribuziuns** da manaschi.

Art. 49

¹ Sch'igl exista ina necessitad da plazzar umans creschids cun impediments en ina instituziun ordaifer il chantun Grischun, **paja** il chantun (...) **proporzionalmain** contribuziuns **da gestiun a l'instituziun respectiva**, e quai inclusiv tschains da chapital ed amortisaziuns. Il chantun po pagar la contribuziun er en cas che la persuna respectiva transferescha ses domicil al lieu da l'instituziun, e quai entrond u suenter esser entrada en l'instituziun. Per conceder las contribuziuns da gestiun vegn premess ch'il chantun dettia ses consentiment a l'entrada en l'instituziun.

² Las personas assistidas ston sa participar als custs conform a las prescripziuns che valan en cas d'in plazzament en ina instituziun infrachantunala.

³ aboli

Art. 53a

Participaziun da las personas assistidas als custs
a) princip

Las personas che vegnan assistidas en instituziuns ch'il chantun sustegna cun contribuziuns ston sa participar als custs correspondent.

Art. 53b

b) personas en chasas da dimora

¹ Las taxas da las chasas da dimora correspundan a l'autozza da las taxas da l'onn 2007, e quai resguardond eventualas adattaziuns:

- a) da las prestaziuns da la AI;
- b) da l'import ch'è fixà en la LPS per personas che vivan sulettas a chasa per ils bains generals necessaris per viver sco er da l'import maximal per il tschains da locaziun;
- c) da las premias ch'èn decisivas per la reduziun da las premias;
- d) da las contribuziuns minimalas da la AVS;
- e) da l'indemnisaziun a personas dependentas d'agid; e
- f) da l'import per expensas persunalas ch'è fixà en la lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras.

² Las taxas cuvran ils custs per ils bains generals necessaris per viver ed ils custs per abitar sco er ina part dals custs che vegnan chaschunads da l'impediment.

³ Sch'ina persuna na po betg pagar u na po betg pagar cumplainamain la taxa, perquai ch'ina renta da la AI u perquai che prestaziuns supplementaras mancan, po sia taxa vegnir reducida suenter l'approvaziun dal departament competent.

⁴ Chasas da dimora che surdattan durant il di l'assistenza da lur abitants ad in'autra instituziun, ston pagar a questa instituziun in terz da l'indemnisaziun ch'è prevista per las personas respectivas dependentas d'agid.

⁵ Ils custs da malsogna e d'impediment fin a l'import maximal ch'è fixà en la lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras n'èn betg cuntgnids en las taxas tenor l'alineia 1.

Art. 53c

¹ Persunas che vegnan assistidas mo durant il di en ina instituziun ston sa participar als custs che vegnan chaschunads da l'impediment, e quai fin ad in dumber d'uras che vegn fixà da la regenza. La participaziun als custs sa drizza tenor il dumber d'uras da lavur e d'occupaziun. Tar il dumber d'uras che vegn fixà da la regenza importa ella in sisavel da l'indemnisaziun ch'è prevista per la persuna respectiva dependenta d'agid. c) persunas che abitan a chasa

² Persunas che vivan a chasa e che vegnan assistidas durant il di en ina instituziun ston sa participar als custs d'alimentaziun tenor las tariffas da la AVS davart il giudicament dal salari en natiralias.

Art. 53d

Sch'ina persuna è absenta, ha la chasa da dimora da metter a quint a questa persuna l'entira taxa, e quai per mintga di cumenzà. Tar ils ulteriurs dis d'absenza sto la taxa vegnir reducida d'ina vart per la taxa d'alimentaziun ch'è fixada en l'artitgel 53c alineia 2 per persunas che abitan a chasa e che vegnan assistidas durant il di en ina instituziun, sco er da l'autra vart per l'indemnisaziun a persunas dependentas d'agid. d) dis d'absenza

Art. 53e

¹ Per ademplir sias incumbensas legalas dastga l'uffizi cumpetent elavurar datas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas e manar sistems ch'èn adattads per l'elavuraziun da datas. Elavuraziun da datas

² Cun resalva da normas spezialas dastga el conservar datas da persunas mo uschè ditg, sco che quai è necessari.

³ Sut la garanzia che la protecziun da datas vegnia observada po l'uffizi cumpetent incumbensar terzas persunas cun l'elavuraziun da datas da persunas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas.

Art. 54

aboli

Art. 56

aboli

Art. 57

aboli

Art. 58 al. 2, 3 e 6

² La regenza fixescha ils custs da construcziun imputabels (...). Cun fixar la tariffa da contribuziun dal chantun ston vegnir resguardads ils interess dal chantun e la capacita' finanziaria **da l'instituziun responsabla**. (...)

³ La regenza fixescha (...) las expensas ed ils retgavs ch'èn imputabels per la calculaziun da las contribuziuns da gestiun.

⁶ Avant che recepir persunas cun in domicil extrachantunal ston las instituziuns procurar per ina garanzia dal chantun da domicil ch'el surpiglia – durant la dimora en il chantun – ils custs da gestiun proporzionals inclusiv ils tschains da chapital e las amortisaziuns. Retgavs ch'èn ids a perder, perquai che la garanzia da surpigliar ils custs mancava, vegnan deducids tar la calculaziun da la contribuziun da gestiun.

Art. 58a

Reducziun da las contribuziuns

¹ Il surpli d'expensas imputabel po vegnir reduci per maximalmain 20 pertschient, sche documents na vegnan – areguard il cuntegn ed areguard il temp – betg inoltrads tenor las prescripziuns dal departament competent.

² Sch'i vegnan mess a quint a las persunas assistidas custs che surpasan lur participaziun als custs tenor ils artitgels 53a ss., vegn reduci il surpli d'expensas imputabel per l'import dubel da l'import dal quint che surpassa la participaziun als custs.

3. Lescha per promover la tgira da malsauns e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira dals 2 da december 1979 (DG 506.000)

Art. 21b al. 2 e 3

² La basa per fixar las tariffas maximalas per mintga stgalim da prestaziun è la media dals custs da las chasas da tgira che lavuran en moda economica, e quai tenor la calculaziun dals custs da l'onn che preceda l'onn dal conclus. Tar la fixaziun resguarda la regenza las midas dals custs ch'èn vengnidas chaschunadas – cumpareglià cun l'onn da basa – da facturs exogens e da la chareschia.

³ aboli

Art. 21c al. 3

aboli

Art. 31 al. 2 fin 5

² Als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa ch'el renconuscha sco servetschs cun dretg da contribuziun conceda il chantun contribuziuns per las uras imputablas, per ils dis da tgira en centers da di e per il servetsch da pasts. La regenza fixescha las contribuziuns.

³ Als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa ch'el renconuscha sco servetschs cun dretg da contribuziun conceda il chantun supplementarmain contribuziuns annualas en l'autezza da 50 pertschient dal deficit dal quint da manaschi pli stretg. El promova la coordinaziun en la tgira ed assistenza a chasa.

⁴ ainea 3 d'enfin ussa

⁵ Per ils centers da di ch'il chantun sustegna cun contribuziuns fixescha la regenza tariffas maximalas ch'èn graduadas tenor la dimensiun da las prestaziuns.

4. Lescha davart las finanzas dal chantun Grischun dals 18 da zercladur 2004 (DG 710.100)

Art. 17a

¹ Per che las incumbensas vegnian ademplidas en moda efficazia è la regenza autorisada da far cunvegnas da program cun incaricas da prestaziun d'in u da plirs onns cun la confederaziun. Sche quai è necessari per quest intent, po ella prender las mesiras correspondentas, far acts giuridics e surpigliar obligaziuns.

Cunvegnas da program cun incaricas da prestaziun

² Sch'i basegna la cooperaziun da plirs chantuns per ademplir ina incumbensa, è la regenza autorisada da far las cunvegnas correspondentas u ils concordats correspondentes.

³ Sche las vischnancas furneschan prestaziuns en il rom da cunvegnas da program tranter la confederaziun ed il chantun, ston – cur ch'il contract vegn fatg e cur che las prestaziuns vegnan furnidas – vegnir ademplidas las pretensiuns correspondentas tenor la lescha federala da subvenziuns¹⁾. La regenza è autorisada da far cunvegnas cun las vischnancas, e quai analogamain e supplementarmain tar las cunvegnas da program tenor l'aleina 1. Ella po delegar questa cumpetenzza als departaments ed als posts da servetsch.

⁴ Il cussegl grond fixescha en atgna cumpetenzza ils credits per ils custs dal chantun en il rom da cunvegnas da program cun la confederaziun sco er en il rom da cunvegnas complementaras cun las vischnancas.

¹⁾ en spezial l'art. 19 al. 2 e l'art. 20a (nov; cunvegnas da program) da la lescha da subvenziuns dals 5 d'october 1990 (LSu; CS 616.1)

5. Lescha davart las vias dal chantun Grischun dal 1. da settember 2005 (DG 807.100)

Art. 2 al. 2

² Per exequir il mantegniment dal manaschi da las vias naziunalas ed il mantegniment architectonic da las vias naziunalas che na fa betg part d'in project sco er per ulteriuras incumbensas en quest sectur è la regenza autorisada da far cunvegns cun la confederaziun.

³ alinea 2 d'enfin ussa

⁴ alinea 3 d'enfin ussa

Art. 55 al. 3

³ Cun il preventiv fixescha el la contribuziun ordinaria or da meds publics generals per il quint da las vias. Questa contribuziun importa minimalmain 75 e maximalmain 125 pertschient da la taglia da traffic. En cas d'in quint final positiv dal chantun po il cussegl grond concluder contribuziuns supplementaras per reducir il debit da las vias.

6. Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient dals 2 da december 2001 (DG 820.100)

Art. 21 al. 4

⁴ Il chantun po pajar a las vischnancas contribuziuns per mesiras da protecziun e d'isolaziun cunter la canera. L'atezza da las contribuziuns sa drizza tenor l'efficacitad da las mesiras e tenor la forza finanziaria da la vischnanca.

7. Lescha davart il traffic public en il chantun Grischun dals 7 da mars 1993 (DG 872.100)

Art. 6

aboli

Art. 15 al. 2

² Sche (...) la confederaziun (...) na **confinanziescha betg** prestaziuns tenor l'alineia 1, po il chantun sa participar als custs betg cuvrids, sche l'interess public dad ina u da pliras vischnancas pretenda quai.

Art. 27

¹ **Implants da park-and-ride èn implants da parcar en staziuns u en lur conturns. Els han l'intent da facilitar la midada dal traffic privat al traffic public.** Implants da park-and-ride

² **Per construir implants correspondentes paja il chantun maximalmain 30 pertschient dals custs imputabels. La basa da valitaziun sa cumpogna da l'impurtanza da la staziun per il traffic e da la grondezza da l'intschess.**

Art. 30

Sche la confederaziun paja contribuziuns per promover il traffic public u per megliar l'**infrastructura da traffic en citads ed en aglomeraziuns**, po il chantun sa participar als custs, premess ch'il dretg federal premetta prestaziuns dal chantun u da las vischnancas.

Art. 34 al. 1 e 2

¹ **aboli**

² La viafier retica e la viafier **Matterhorn-Gottard** èn liberadas da tut las taglias chantunalas e communalas.

Art. 36 al. 2

² Sche las vischnancas participadas na vegnan betg da sa cunvegner davart l'introducziun e **davart** la finanziaziun da prestaziuns che **na vegnan betg cofinanzias da la confederaziun** (art. 15 al. 2 e 3) u da manaschis d'emprova dals servetschs (...) da transport sin via (art. 20 al. 1), po la regenza prender las disposiziuns necessarias.

Art. 38

aboli

Art. 40

aboli

8. Lescha per mantegnair e promover l'agricultura dals 25 da settember 1994 (DG 910.000)

Art. 14

Per l'allevament da muvel po il chantun sustegnair atgnas mesiras da promoziun e pajar contribuziuns.

Art. 15

aboli

9. Lescha da meglieraziun dal chantun Grischun dals 5 d'avrigl 1981 (DG 915.100)

Art. 49 al. 1

¹ Il chantun paga contribuziuns da fin maximalmain 40 pertschient dals custs cun dretg da subvenziuns, ad arrundaziuns dal terren contribuziuns da fin maximalmain 50 pertschient (...).

Art. 50bis
aboli

10. Lescha chantunala davart il gaud dals 25 da zercladur 1995 (DG 920.100)

Remplazzament d'expressiuns

En ils artitgels 27 alinea 2 e 4, 28 alinea 2, 31 alinea 3, 48 alinea 3, 54 alinea 1 e 55 alinea 1 vegnan remplazzadas las expressiuns "inspecturat forestal" respectivamain "inspecturat forestal dal chantun" tras "uffizi cumpetent".

En ils artitgels 7 alinea 2, 14 alinea 7, 16 alinea 2, 19 alinea 6, 48 alinea 3 e 55 alinea 4 vegnan remplazzadas las expressiuns "uffizi forestal cirquital" respectivamain "uffizi forestal cirquital cumpetent" tras "uffizi forestal regional".

En l'artitgel 55 alinea 1 vegn remplazzada la noziun "uffizis cirquitals forestals" tras "uffizis forestals regional".

En l'artitgel 55 alinea 3 vegn remplazzada la noziun "inspectur forestal dal chantun" tras "schef da l'uffizi cumpetent".

Art. 41

Mesiras cun dretg da contribuziuns

A norma dal dretg federal po il chantun conceder contribuziuns per mesiras da promoziun en ils secturs da la protecziun cunter eveniments da la natira, dal gaud da protecziun, da la diversidad biologica dal gaud e da la cultivaziun dal gaud.

Art. 41a

Autezza da las contribuziuns

¹ Per mesiras da protecziun cunter privels da la natira e per ch'il gaud adempleschia sia funcziun da protecziun pajan la confederaziun ed il chantun contribuziuns da maximalmain 80 pertschient dals custs reconuschids.

² Per mesiras per mantegnair e per meglierar la diversidad biologica en il gaud sco er per mesiras per meglierar la rentabilitad da la culti-

vaziun dal guaud pajan la confederaziun ed il chantun contribuziuns da maximalmain 70 pertschient dals custs renconuschids.

Art. 41b

Als proprietaris da guaud u ad auters furniturs da prestaziuns garanteschas il chantun contribuziuns per mesiras da promoziun tenor ils artitgels 41 e 41a da questa lescha, e quai sin basa da cunvegns da prestaziun u en il rom da projects forestals.

Garanzia da contribuziuns

Art. 42

¹ Il chantun po pajar contribuziuns per la tgira dal guaud giuven, per zavradas da guaud e da pastgira, per l'avertura dal guaud sco er per las ulteriuras mesiras ch'èn previsas en ils plans per il svilup dal guaud.

Gnaud d'utilisaziun

² La contribuziun dal chantun vegn fixada tenor la forza finanziaria da las vischnancas e tenor l'impurtanza dal project. Ella importa maximalmain 50 pertschient dals custs renconuschids.

Art. 42a

Il chantun surpiglia maximalmain 35 pertschient dals custs renconuschids per la scolaziun e per la furmaziun supplementara dal persunal forestal.

Persunal forestal

Art. 42b

¹ Ils custs per elavurar ils plans per il svilup dal guaud vegnan surpigliads dal chantun.

Planisaziun forestala

² Ils custs per far ils plans da manaschi forestal van a quint dals proprietaris da guaud

Art. 53

Il cussegl grond regla ils detagls en in'ordinaziun. El relascha en spezial disposiziuns davart la protecziun dal guaud, davart la protecziun cunter eveniments da la natira, davart la tgira e davart l'utilisaziun dal guaud, davart la finanziaziun da mesiras da promoziun sco er davart la pronunzia da chastis tar cuntravenziuns da bagatella cunter la legislaziun forestala.

Cumpetenzas

IV. Adattaziun d'ordinaziuns dal cussegl grond

Art. 5

Il cussegl grond po adattar ordinaziuns dal cussegl grond che na correspundan betg a las prescripziuns da l'artitgel 32 alinea 1 da la constituziun chantunala, sche la realisaziun da la NGF pretenda quai.

Autorisaziun

V. Disposiziuns finalas

Art. 6

Prestaziuns
posteriusas

Il chantun surpiglia l'entira part chantunala da las prestaziuns che ston vegnir furnidas posteriuramain sin basa dal dretg vertent, e quai fin al moment che la lescha federala davart il relasch e la midada da decrets tar la NGF entra en vigur.

Art. 7

Garanzia da la
confurmitad cun
la NGF

Sche la confurmitad cun la NGF vegn garantida en il rom da revisiuns separadas da leschas, po la regenza desister da metter en vigur singulas disposiziuns da questa lescha. Questa cumpetenzza vala per:

- a) la revisiun da la lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun;
- b) la revisiun da la lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira.

Art. 8

Referendum,
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Agiunta da la LNGF-GR

**Lescha davart las prestaziuns supplementaras
chantunalas tar l'assicuranza da vegls, survivents
ed invalids (lescha chantunala davart las
prestaziuns supplementaras)**

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Prestaziuns supplementaras

Art. 1

Uschenavant che questa lescha na dispona betg autramain, vegnan Dretg subsidiar
applitgadas conform al senn las prescripziuns da la lescha federala
davart las prestaziuns supplementaras tar l'assicuranza da vegls,
survivents ed invaliditad (LPS) e da la lescha federala davart
l'assicuranza per vegls e survivents (LAVS).

Art. 2

¹ Las prestaziuns supplementaras servan a cuvrir il basegn d'existenza Princip
da las persunas che han il dretg da prestaziuns supplementaras.

² Il chantun Grischun conceda prestaziuns supplementaras en il rom da
la LPS.

Art. 3

Il circol da las persunas che han il dretg da prestaziuns supplementaras Dretg da
prestaziuns
e las premissas per il dretg da prestaziuns supplementaras sa drizzan
tenor la LPS.

544.300**Lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras**

Custs en chasas da dimora	<p>Art. 4</p> <p>En cas d'ina dimora en ina chasa pon vegnir messas a quint maximalmain las tariffas maximalas che vegnan fixadas dal chantun per las chasas da dimora ch'el sustegna cun contribuziuns (chasas da persunas attempadas e da tgira) respectivamain las taxas che vegnan fixadas dal chantun (instituziuns per persunas impedidas).</p>
Expensas personalas	<p>Art. 5</p> <p>Per expensas personalas da persunas che vivan permanentamain u per in temp pli lung en ina chasa da dimora u en in ospital vegn concedida ina quota da 27 pertschient da l'import per ils bains generals ch'èn necessaris per viver per persunas che vivan sulettas.</p>
Immobiglias e bains immobigliars	<p>Art. 6</p> <p>Per calcular prestaziuns supplementaras vegnan mess a quint:</p> <ol style="list-style-type: none">immobiglias e bains immobigliars che vegnan abitads da persunas che han in dretg da prestaziuns supplementaras u che vegnan cumpigliadas da la calculaziun da las prestaziuns supplementaras, e quai per la valor fiscal;las ulteriuras immobiglias ed ils ulteriurs bains immobigliars per la valor commerciala uffiziala.
Consum da la facultad	<p>Art. 7</p> <p>Per persunas che retschaivan ina renta da vegliadetgna e che vivan en chasas da dimora u en ospitals sto vegnir calculà il consum da facultad cun in tschintgavel.</p>
Indemnisaziun da custs pervia da malsogna e pervia d'impediments	<p>Art. 8</p> <p>¹ Custs pervia da malsogna e pervia d'impediments vegnan indemnisads a las persunas che retschaivan prestaziuns supplementaras annualas en il rom da la LPS, sche quests custs èn cumprovads e sch'els èn vegnids chaschunads durant l'onni current.</p> <p>² L'indemnisaziun da custs pervia da malsogna e pervia d'impediments cumpiglia expensas ch'èn vegnidadas chaschunadas cun furnir prestaziuns en moda economica ed adequata e che na vegnan betg pajadas dad assicuranzas u da terzas persunas.</p>
Limitaziun da l'indemnisaziun	<p>Art. 9</p> <p>¹ L'indemnisaziun da custs pervia da malsogna e pervia d'impediments è limitada a maximalmain:</p> <ol style="list-style-type: none">25 000 francs l'onni per las suandantas persunas che vivan a chasa:<ol style="list-style-type: none">persunas che vivan sulettas e persunas vaivas,

2. conjugals ubain partenarias registradas e partenaris registrads da persunas che vivan en ina chasa da dimora u en in ospital;
- b) 50 000 francs l'onn per conjugals che vivan a chasa;
- c) 10 000 francs l'onn per persunas ch'èn orfnas da bab e da mamma e che vivan a chasa;
- d) 6 000 francs l'onn per persunas che vivan en ina chasa da dimora u en in ospital.

² Tar persunas che vivan a chasa e che han in dretg d'ina indemnizaziun a persunas dependentas d'agid da la AI u da l'assicuranza cunter accidents s'augmenta l'import maximal tenor l'alinea 1 litera a en cas d'ina gronda inabilitad da gidar sasez a 90 000 francs, uschenavant ch'ils custs per la tgira e per l'assistenza na vegnan betg cuvrids da l'indemnizaziun a persunas dependentas d'agid.

³ L'import maximal vegn augmentà tenor l'alinea 2 er per persunas che retschaivan ina indemnizaziun a persunas dependentas d'agid da la AVS e che han survegni avant ina indemnizaziun a persunas dependentas d'agid da la AI.

⁴ Sche la confederaziun mida l'autezza minimala dals custs pervia da malsogna e pervia d'impediments, valan questas tariffas midadas sco contribuziuns maximalas dal chantun als custs pervia da malsogna e pervia d'impediments.

Art. 10

¹ Prestaziuns obligatoricas ch'èn vegnidas furnidas en il rom d'assicuranzas socialas obligatoricas valan sco economicas ed adequatas. Custs per tractaments che sa chattan ordaifer il catalog da prestaziuns d'ina assicuranza sociala obligatorica na vegnan per regla betg indemnissads.

Furnir las prestaziuns en moda economica ed adequata

² Custs per prestaziuns ch'èn vegnidas furnidas ordaifer il champ d'applicaziun d'assicuranzas socialas vegnan indemnissads excepziunalmain, sche la necessitad medicinala, sche la rentabilitad e sche l'adequatezza vegnan cumprovas.

Art. 11

Custs che vegnan mess a quint, ma che n'èn betg anc vegnids pajads, pon vegnir indemnissads directamain a l'emittenta u a l'emittent dal quint.

Pajament

II. Organisaziun e procedura

Art. 12

La regenza surveglia l'execuziun da questa lescha.

Surveglianza

544.300

Lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras

Art. 13

Post executiv

¹ L'institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun (IASG) exequescha questa lescha. Entaifer il IASG exequescha la cassa da cumpensaziun da la AVS questa lescha.

² Ils custs d'administraziun che resultan da l'execuziun van a quint da la confederaziun e dal chantun.

Art. 14

Collavuraziun da las vischnancas

¹ Las vischnancas dattan a la cassa da cumpensaziun da la AVS las infurmaziuns ch'èn necessarias per exequir questa lescha.

² Las incumbensas che resultan en las vischnancas vegnan ademplidas da las agenturas da la AVS tenor las directivas da la cassa da cumpensaziun da la AVS.

³ Las vischnancas surpiglian ils custs administrativs ch'èn colliads cun quai.

Art. 15

Procedura

Dumondas per conceder ina prestaziun supplementara ston vegnir inoltradas a l'agentura communal al lieu da domicil da la petenta u dal petent. Sunter l'examinaziun da las relaziuns personalas e finanzialas sto la dumonda vegnir tramessa vinavant a la cassa da cumpensaziun da la AVS che decida en chausa.

Art. 16

Obligaziun da dar infurmaziuns

¹ Las autoritads administrativas e las autoritads da giurisdicziun dal chantun e da las vischnancas, las patronas ed ils patrons sco er tut ils posts che assistan la persuna che dumonda u che retschaiva la prestaziun supplementara èn obligads da dar a la cassa da cumpensaziun da la AVS gratuitamain las infurmaziuns ed ils documents ch'èn necessaris per realisar questa lescha.

² Tgi che fa valair ina prestaziun supplementara per sasezza respectivamain per sasez u per in'autra persuna, tgi che retschaiva ina tala prestaziun u tgi che ha il dretg d'inoltrar ina dumonda, sto dar a la cassa da cumpensaziun da la AVS tut las infurmaziuns confirm a la vardad e metter a disposiziun ils documents ch'èn necessaris per examinar las relaziuns decisivas sco er infurmar tala, sch'igl ha dà midadas tar las relaziuns personalas ed economicas.

Art. 17

Obligaziun da discreziun

Ils organs ch'èn incumbensads cun l'execuziun da questa lescha ston mantegnair discreziun envers terzas persunas.

III. Disposiziuns da giurisdicziun

Art. 18

Cunter disposiziuns da la cassa da cumpensaziun da la AVS pon las Protesta persunas pertutgadas far protesta entaifer 30 dis dapi la communicaziun da la decisiun, e quai en scrit u – sch'ellas sa preschentan persunalmain – a bucca tar il post che ha disponi.

Art. 19

Cunter decisiuns da protesta da la cassa da cumpensaziun da la AVS Recurs po vegnir fatg recurs entaifer 30 dis dapi la communicaziun da la decisiun da protesta, e quai tar la dretgira administrativa dal chantun Grischun.

IV. Disposiziuns finalas

Art. 20

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias. En Disposiziuns executivas quellas vegn fixà en spezial, tge custs pervia da malsogna e pervia d'impediments che pon vegnir indemnissads en il rom dal catalog da prestaziuns tenor la LPS.

Art. 21

La lescha davart las prestaziuns supplementaras chantunalas tar Aboliziun dal dretg vertent l'assicuranza da vegls, survivents ed invalids dals 27 da mars 1966 vegn abolida.

Art. 22

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha. Entrada en vigur

Ordinaziun davart la mesiraziun uffiziala en il chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la mesiraziun uffiziala en il chantun Grischun dals 26 da matg 1994 vegn midada sco suonda:

Art. 33

Sche la confederaziun paga ina contribuziun per fixar ils cunfins e per terminar bains immobigliars en il territori da muntogna, paga er il chantun ina tala contribuziun da fin 60 pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da la contribuziun federala. L'atezza da la contribuziun chantunala vegn fixada da la regenza sin basa da la forza finanziaria da las vischnancas.

Art. 34 al. 1 e 2

¹ Il chantun paga contribuziuns per l'emprima registraziun **sco er per mesiras ch'èn vegnidas prendidas en consequenza d'eveniments da la natira e che correspundan ad in'emprima registraziun**. Las contribuziuns sa drizzan tenor la forza finanziaria da las vischnancas ed importan 60 fin 80 pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas.

² **Las contribuziuns dal chantun per ils custs da renovaziun e per ils custs da mesiraziun en consequenza d'arrundaziuns dal terren sa drizzan tenor la forza finanziaria da las vischnancas ed importan 40 fin 60 pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da la contribuziun federala.**

Art. 36

¹ **Ils custs betg adossabels da l'actualisaziun periodica e d'adattaziuns spezialas d'in interess naziunal extraordinariamain grond che restan**

217.250 Ordinaziun davart la mesiraziun uffiziala en il chantun Grischun

sunter la deducziun da la contribuziun federala vegnan surpigliads dal chantun.

² Per custs betg adossabels da mesiras spezialas per mantegnair las mesiraziuns paja il chantun a las vischnancas, tut tenor lur forza finanziaria, contribuziuns da fin 60 pertschient dals custs imputabels.

II.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Ordinaziun davart la produenziun da muvel

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la produenziun da muvel dals 28 da mars 2000 vegn
midada sco suonda:

Art. 2

aboli

Art. 10

aboli

Art. 11

aboli

II.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun par-
zuala.

Ordinaziun chantunala davart il gaud (OCG)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun chantunala davart il gaud (OCG) dals 2 da december 1994
vegn midada sco suonda:

Remplazzament d'expressiuns

En ils artitgels 7 alinea 2, 23 alineas 2 e 3, 26 alinea 1, 27 e 33 alinea 1 ve-
gnan remplazzadas las expressiuns "inspecturat forestal" respectivamain
"inspecturat forestal dal chantun" tras "uffizi cumpetent".

En ils artitgels 9 alinea 1, 19 alinea 4, 24 alinea 2 e 4 sco er 26 alinea 2 ve-
gnan remplazzadas las expressiuns "uffizi forestal cirquital" respectiva-
main "uffizi forestal cirquital cumpetent" tras "uffizi forestal regiunal".

En ils artitgels 24 alinea 3, 35 alinea 1 e 39 alineas 1 e 2 vegnan remplaz-
zadas las expressiuns "inschigner forestal cirquital" ed "inschigners fore-
stals cirquitals" respectivamain "selvicultur cirquital" e "selviculturs cir-
quitals" tras "inschigner forestal regiunal" respectivamain tras "inschi-
gners forestals regiunals".

Art. 29 al. 1

¹ Il **rendaquant** succeda tenor la contabilitad da manaschi forestala u tenor
mussaments singuls.

Art. 35 al. 3

³ Il **schef da l'uffizi cumpetent, ils inschigners forestals chantunals e
regiunals, ils selviculturs da revier e la polizia chantunala èn obligads
d'uffizi da denunziar cuntravenziuns cunter la legislaziun forestala.**

Art. 36

aboli

920.110 Ordinaziun chantunala davart il gaud (OCG)

Art. 41
aboli

II.
La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna dals 5 d'october 1984 vegn midada sco suonda:

Art. 31

La contribuziun chantunala **importa** – ensemen cun la **contribuziun** da la vischnanca, **en la quala la meglieraziun vegn realisada**, (...) 50 pertschient (...) dals custs imputabels. **L'istanza da permissiun competenta fixescha ils custs imputabels tenor la dimensiun da las mesiras previsas, tenor la situaziun finanziaria da la petenta u dal petent e tenor ils meds finansials che vegnan mess a disposiziun en il preventiv chantunal.**

Art. 32 al. 1

¹ La contribuziun da la vischnanca vegn graduada tenor sia forza finanziaria sco suonda:

gruppa da forza finanziaria prestaziun da la vischnanca e prestaziuns imputablas da terzas personas en pertschients dals custs imputabels

I	20
II	16
III	12
IV	10
V	6

950.260 OECEG tar la lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas

Art. 34
aboli

II.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

**Ordinaziun executiva tar la lescha chantunala
davart las prestaziuns supplementaras**

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha chantunala davart las prestaziuns supplementaras dals 25 da favrer 1971 (DG 544.310) vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart las prestaziuns supplementaras chantunalas tar l'assicuranza da vegls, survivents ed invalids.

Legge sull'attuazione della nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni nei Grigioni (LNPC-GR)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina l'adeguamento di atti normativi cantonali per attuare conformemente al diritto federale la nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC). Oggetto e scopo

² Essa mira in particolare a un adempimento dei compiti orientato alle esigenze e a uno sfruttamento efficace dei margini di manovra politico-finanziari.

Art. 2

¹ Il Cantone deve poter compensare secondo priorità proprie le perdite di sussidi federali in singoli settori di compiti. Impiego dei mezzi a livello cantonale

² Il Cantone deve indennizzare adeguatamente le prestazioni di comuni e terzi volte all'adempimento di compiti per i quali dopo l'introduzione della NPC esso non riceve più sussidi da parte della Confederazione o riceve soltanto sussidi forfettari.

II. Revisione totale di leggi

Art. 3

Prestazioni
complementari

Viene emanata la legge concernente le prestazioni complementari cantonali all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (Legge cantonale sulle prestazioni complementari nella versione secondo l'appendice).

III. Modifica di leggi

Art. 4

Atti normativi da
adeguare

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

1. Legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni del 6 giugno 1982 (CSC 430.000)

Art. 51 sexies

Riversamento di
sussidi federali

¹ Il Governo riversa sussidi alle spese computabili nella misura dei sussidi federali secondo il vecchio diritto. Valgono le seguenti aliquote di sussidio:

1. il 43 per cento per laboratori per apprendisti, per scuole d'arte applicata e per scuole professionali;
2. il 37 per cento per scuole e corsi di economia domestica, per scuole medie professionali e per scuole medie di commercio, per corsi di perfezionamento e per scuole specializzate superiori;
3. il 30 per cento per corsi d'introduzione, per l'esercizio di corsi specializzati intercantonali e per costruzioni;
4. il 27 per cento per corsi per maestri di tirocinio.

² Il 55 per cento delle spese per la frequenza di classi professionali e corsi specializzati extracantonali viene assunto dai comuni.

2. Legge sulla promozione delle persone andicappate del 18 febbraio 1979 (CSC 440.000)

Art. 21 Nota marginale

Diritto a sussidi

Art. 21a

Principi

¹ Vengono concessi sussidi soltanto per spese che sono assolutamente necessarie per un adempimento dei compiti opportuno ed economico.

² Il Governo emana regolamentazioni in particolare sulle prestazioni da fornire, sulla determinazione delle spese computabili e sui sussidi

da versare, nonché su versamenti parziali. Esso designa l'ufficio competente per l'approvazione del preventivo, dei piani organici e del conto annuale.

³ Nell'ambito di un concetto di pedagogia specializzata approvato dal Governo il Dipartimento può autorizzare progetti pilota limitati nel tempo.

Art. 45a

¹ Il Dipartimento competente allestisce una pianificazione cantonale del fabbisogno.

Pianificazione
cantonale del
fabbisogno

² La pianificazione cantonale del fabbisogno costituisce la base:

- a) per l'assegnazione di posti aventi diritto a sussidi alle istituzioni riconosciute;
- b) per la valutazione di domande delle istituzioni riconosciute per sussidi agli investimenti.

Art. 46

¹ Il Cantone concede alle istituzioni riconosciute un sussidio d'esercizio riferito alle prestazioni.

Sussidio
d'esercizio
a) Principio

² Qualora il sussidio d'esercizio riferito alle prestazioni superi il sussidio d'esercizio massimo, il sussidio d'esercizio viene limitato al sussidio d'esercizio massimo.

³ Il Cantone si assume al massimo l'eccedenza di spesa computabile.

Art. 46a

¹ Il sussidio cantonale riferito alle prestazioni viene calcolato sulla base del numero dei giorni di permanenza o delle ore di lavoro computabili moltiplicato per il sussidio d'esercizio per giorno di permanenza computabile rispettivamente per ora di lavoro computabile.

b) Sussidio
riferito alle
prestazioni

² Il sussidio d'esercizio per giorno di permanenza computabile o per ora di lavoro computabile viene calcolato in base al sussidio d'esercizio massimo diviso per il numero di posti nell'anno di sussidio e l'occupazione di ogni posto nel 2000.

³ Il sussidio d'esercizio per giorno di permanenza computabile o per ora di lavoro computabile ammonta di principio al massimo a:

- a) 125 franchi per centri diurni;
- b) 155 franchi per centri abitativi senza occupazione;
- c) 280 franchi per centri abitativi con occupazione;
- d) 17 franchi per laboratori per ora di lavoro computabile.

⁴ Per istituzioni che nel 2007 hanno ricevuto un sussidio cantonale il Governo può aumentare i sussidi secondo il capoverso 3 al massimo nella misura corrispondente.

- Art. 46b**
- c) Sussidio massimo **Il sussidio d'esercizio massimo del Cantone viene calcolato come segue:**
- a) il sussidio massimo della Confederazione per l'anno d'esercizio 2007;
 - b) più il supplemento di rincaro fissato dal Governo;
 - c) più il sussidio supplementare del Cantone;
 - d) più i supplementi per posti supplementari creati a partire dal 2008 rispetto all'anno precedente e riconosciuti dal Dipartimento competente;
 - e) più i supplementi per l'assistenza a persone andicappate con un fabbisogno di assistenza notevolmente più elevato a partire dal 2008 rispetto all'anno precedente, confermato dall'Ufficio competente;
 - f) più i supplementi per l'assistenza a nuove persone andicappate accolte a partire dal 2008 rispetto all'anno precedente con un fabbisogno di assistenza elevato rispetto all'anno precedente, confermato dall'Ufficio competente;
 - g) meno i supplementi per posti concessi nell'anno d'esercizio in caso di riduzione del numero dei posti;
 - h) meno i supplementi per l'assistenza concessi a partire dal 2008 in caso di cessazione del fabbisogno di assistenza.
- Art. 46c**
- d) Anticipo **Il Cantone può versare nei limiti dei mezzi disponibili anticipi di al massimo il 100 percento del sussidio d'esercizio presumibile.**
- Art. 46d**
- Gran Consiglio **Il Gran Consiglio fissa nel preventivo cantonale un credito per istituzioni cantonali e un credito per collocamenti fuori Cantone:**
- a) il credito globale per i sussidi secondo l'articolo 46 capoverso 1 lettera a;
 - b) il supplemento di rincaro secondo l'articolo 46 capoverso 1 lettera b;
 - c) il credito globale per i sussidi supplementari del Cantone secondo l'articolo 46 capoverso 1 lettera c;
 - d) il credito globale per i supplementi per posti secondo l'articolo 46 capoverso 1 lettera d;
 - e) il credito globale per i supplementi per l'assistenza secondo l'articolo 46 capoverso 1 lettere e - f.
- Art. 46e**
- Governo **Il Governo stabilisce quali parti del credito a favore di istituzioni cantonali sono destinate al versamento degli attuali sussidi federali com-**

preso il rincaro, ai sussidi supplementari del Cantone, ai supplementi per posti e ai supplementi per l'assistenza.

Art. 46f

Il Dipartimento competente ripartisce tra le singole istituzioni l'importo disponibile per il versamento di sussidi supplementari del Cantone, conformemente alla ripartizione dei sussidi del Cantone effettuata nel 2007.

Sussidi supplementari del Cantone

Art. 46g

¹ Il Dipartimento competente stabilisce annualmente per l'anno d'esercizio l'ammontare dei supplementi per posti e per l'assistenza.

Supplementi per posti e per l'assistenza

² I supplementi per posti vengono graduati secondo le categorie d'offerta.

³ Il supplemento per l'assistenza viene fissato per ora di assistenza supplementare.

⁴ I supplementi per posti e per l'assistenza concessi negli anni precedenti vengono di principio versati anche in futuri su riserva dei mezzi disponibili.

⁵ I supplementi per posti e per l'assistenza vengono versati soltanto se le istituzioni ne fanno richiesta all'Ufficio competente entro il termine stabilito.

Art. 47

Il Cantone concede sussidi di almeno il 35 per cento e di al massimo l'85 per cento (...) ai costi computabili (...) per l'acquisto, la nuova costruzione, la trasformazione e l'ampliamento di edifici, per il risanamento di edifici esistenti, nonché per l'acquisto dei fondi necessari.

Art. 48 cpv. 1

¹ Il Cantone concede un sussidio di almeno il 35 per cento e di al massimo il 65 per cento ai costi computabili per l'acquisto di mobili che non sono in relazione con un progetto di costruzione soggetto ad autorizzazione e che non vengono sovvenzionati attraverso il conto d'esercizio.

Art. 49

¹ Se vi è la necessità di collocare adulti handicappati in un'istituzione fuori dal Cantone dei Grigioni, il Cantone (...) versa all'istituzione interessata sussidi d'esercizio proporzionali inclusi gli interessi sul capitale e gli ammortamenti. Il Cantone può concedere il sussidio anche nel caso in cui la persona interessata sposti il proprio domicilio nel luogo dell'istituzione al momento dell'entrata o dopo l'entrata nella struttura. Il

presupposto per la concessione di sussidi d'esercizio è costituito dall'approvazione del Cantone relativa all'entrata nell'istituzione.

² Le persone prese a carico devono partecipare alle spese conformemente alle direttive vigenti in caso di collocamento in un'istituzione cantonale.

³ Abrogato

Art. 53a

Partecipazione alle spese da parte delle persone prese a carico
a) Principio
b) Persone in centri abitativi

Le persone prese a carico in istituzioni sussidiate dal Cantone devono partecipare alle relative spese.

Art. 53b

¹ Le tasse dei centri abitativi corrispondono all'ammontare delle tasse del 2007 in considerazione di eventuali adeguamenti:

- a) delle prestazioni dell'AI;
- b) dell'importo fissato nella LPC per persone che vivono da sole a casa per il fabbisogno vitale generico e dell'importo massimo per la pigione;
- c) dei premi determinanti per la riduzione dei premi;
- d) dei contributi minimi AVS;
- e) dell'indennità per grandi invalidi e
- f) dell'importo fissato nella legge cantonale sulle prestazioni complementari per le spese personali.

² Le tasse coprono le spese per il fabbisogno vitale generico e per l'alloggio, nonché per una parte delle spese dovute alla menomazione.

³ Se una persona in assenza di rendita AI rispettivamente di prestazioni complementari non è in grado di pagare la tassa o non è in grado di pagarla per intero, la tassa dovuta può essere ridotta dopo l'approvazione del Dipartimento competente.

⁴ I centri abitativi che durante il giorno fanno assistere i loro ospiti da un'altra istituzione devono versare un terzo dell'assegno per grandi invalidi delle rispettive persone a questa istituzione.

⁵ Le tasse secondo il capoverso 1 non comprendono le spese dovute a malattia e menomazione fino all'importo massimo fissato nella legge cantonale sulle prestazioni complementari.

Art. 53c

c) Persone che vivono a casa

¹ Le persone prese a carico da un'istituzione soltanto durante il giorno devono partecipare alle spese dovute alla menomazione fino ad un numero di ore fissato dal Governo. La partecipazione alle spese si basa sul numero di ore di lavoro e di occupazione. Per il numero di ore fissato dal Governo essa ammonta ad un sesto dell'indennità per grandi invalidi della persona interessata.

² Le persone che vivono a casa e che vengono prese a carico da un'istituzione soltanto durante il giorno, devono partecipare alle spese per il vitto secondo le aliquote AVS per la valutazione della retribuzione in natura.

Art. 53d

In caso di assenza di una persona il centro abitativo deve fatturare a quest'ultima la tassa intera per giorno iniziato. Per gli altri giorni di assenza la tassa deve essere ridotta della tassa per il vitto fissata nell'articolo 53c capoverso 2 per persone che vivono a casa e che durante il giorno vengono prese a carico da un'istituzione, e dell'indennità per grandi invalidi.

d) Giorni di assenza

Art. 53e

¹ Per adempiere ai compiti conferitigli dalla legge l'Ufficio competente può elaborare dati degni di particolare protezione e gestire adeguati sistemi di elaborazione dati.

Elaborazione dei dati

² Su riserva di disposizioni speciali, esso può conservare dati personali solamente per il tempo necessario.

³ Dietro la garanzia del rispetto della protezione dei dati l'Ufficio competente può incaricare terzi dell'elaborazione di dati personali degni di particolare protezione.

Art. 54

Abrogato

Art. 56

Abrogato

Art. 57

Abrogato

Art. 58 cpv. 2, 3 e 6

² Il Governo stabilisce i costi edilizi computabili (...). All'atto di fissare l'aliquota cantonale si deve tener conto dell'interesse del Cantone e dell'efficienza finanziaria dell'ente responsabile. (...)

³ Il Governo stabilisce (...) le spese e le entrate computabili per il calcolo dei sussidi d'esercizio.

⁶ Prima di accogliere persone domiciliate fuori Cantone le istituzioni devono richiedere al Cantone di domicilio una garanzia di assunzione delle spese d'esercizio proporzionali inclusi gli interessi sul capitale e gli ammortamenti per la durata della permanenza nel Cantone. I mancati proventi dovuti alla mancata richiesta di una garanzia di as-

sunzione delle spese vengono dedotti nel calcolo del sussidio d'esercizio.

Art. 58a

Riduzione del
sussidio

¹ L'eccedenza di spesa computabile può essere ridotta di al massimo il 20 per cento se dal profilo del contenuto o temporale la documentazione non è stata inoltrata conformemente alle direttive del Dipartimento competente.

² Se alle persone prese a carico vengono fatturate spese che superano la loro partecipazione alle spese secondo l'articolo 53a e segg., l'eccedenza di spesa computabile viene ridotta del doppio della differenza tra l'importo della fattura e la partecipazione alle spese.

3. Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure del 2 dicembre 1979 (CSC 506.000)

Art. 21b cpv. 2 e 3

² La base per la determinazione delle tariffe massime per livello di prestazione è costituita dalla spesa media delle case di cura economiche secondo il calcolo dei costi dell'anno precedente la decisione. Nella determinazione il Governo tiene conto delle modifiche di spesa rispetto all'anno di base causate da fattori esogeni e dal rincaro.

³ Abrogato

Art. 21c cpv. 3

Abrogato

Art. 31 cpv. da 2 a 5

² Ai servizi per la cura e assistenza a domicilio riconosciuti dal Cantone come aventi diritto a sussidi esso concede sussidi alle ore computabili, ai giorni di cura in centri diurni e al servizio pasti. Il Governo stabilisce i sussidi.

³ Il Cantone concede inoltre sussidi annui pari al 50 per cento del disavanzo del conto d'esercizio in senso ristretto ai servizi per la cura e assistenza a domicilio da esso riconosciuti come aventi diritto a sussidi. Esso promuove il coordinamento della cura e assistenza a domicilio.

⁴ Attuale capoverso 3

⁵ Per i centri diurni sussidiati dal Cantone il Governo stabilisce le tariffe massime graduate secondo l'entità delle prestazioni.

4. Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni del 18 giugno 2004 (CSC 710.100)

Art. 17a

¹ Per una gestione efficace dell'adempimento dei compiti, il Governo è autorizzato a stipulare con la Confederazione accordi di programma con mandati di prestazioni annuali o pluriennali. A questo fine esso può adottare le misure necessarie, procedere ad azioni legali e contrarre impegni.

Accordi di programma e di prestazioni

² Se l'adempimento di un compito richiede la cooperazione di diversi Cantoni, il Governo è autorizzato a stipulare i relativi accordi o concordati.

³ Se i comuni forniscono prestazioni nell'ambito di accordi di programma tra Confederazione e Cantone, per la stipulazione del contratto e la fornitura della prestazione devono essere soddisfatti i relativi requisiti secondo la legge federale sui sussidi¹⁾. Il Governo è autorizzato a stipulare accordi con i comuni, in via analoga e complementare agli accordi di programma secondo il capoverso 1. Esso può demandare questa competenza ai Dipartimenti e ai servizi.

⁴ Il Gran Consiglio fissa di propria competenza i crediti per le spese del Cantone nei limiti degli accordi di programma conclusi con la Confederazione, nonché degli accordi complementari conclusi con i comuni.

5. Legge stradale del Cantone dei Grigioni del 1° settembre 2005 (CSC 807.100)

Art. 2 cpv. 2, 3 e 4

² Il Governo è autorizzato a stipulare accordi di prestazione con la Confederazione per l'esecuzione della manutenzione d'esercizio ed edilizia, non legata a progetti, delle strade nazionali, nonché per altri compiti in questo settore.

³ Attuale capoverso 2

⁴ Attuale capoverso 3

Art. 55 cpv. 3

³ Esso stabilisce con il preventivo il sussidio ordinario dai fondi pubblici destinato al conto stradale. Questo sussidio ammonta almeno al 75 e al massimo al 125 per cento delle imposte sulla circolazione. In caso di chiu-

¹⁾ In particolare l'art. 19 cpv. 2 e art. 20a (nuovo; accordi di programma) della legge sui sussidi del 5 ott. 1990 (LSu; RS 616.1)

sura positiva del consuntivo il Gran Consiglio può concedere sussidi supplementari per ridurre il debito stradale.

6. Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente del 2 dicembre 2001 (CSC 820.100)

Art. 21 cpv. 4

⁴ Il Cantone può versare sussidi alle misure di protezione dall'inquinamento fonico e di isolamento acustica. L'importo dei sussidi si conforma all'efficacia delle misure e alla capacità finanziaria del comune.

7. Legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni del 7 marzo 1993 (CSC 872.100)

Art. 6

Abrogato

Art. 15 cpv. 2

² Se le prestazioni giusta il **capoverso 1** non vengono **cofinanziate** (...) dalla Confederazione (...), il Cantone, se l'interesse pubblico di uno o più comuni lo richiede, può partecipare ai costi scoperti.

Art. 27

Impianti park
and ride

¹ **Gli impianti park and ride sono impianti di parcheggio situati nelle o presso le stazioni, atti a facilitare il passaggio dai mezzi privati a quelli pubblici.**

² **Per la costruzione dei relativi impianti il Cantone versa al massimo il 30 per cento dei costi computabili. La base di calcolo è costituita dall'importanza della stazione per il traffico e dall'estensione del bacino di utenza.**

Art. 30

Se la Confederazione versa sussidi per l'incremento dei trasporti pubblici o per il miglioramento **dell'infrastruttura di trasporto nelle città e negli agglomerati**, il Cantone può partecipare ai costi, per quanto il diritto federale presupponga prestazioni del Cantone o dei comuni.

Art. 34 cpv. 1 e 2

¹ **Abrogato**

² La Ferrovia **Retica** e la **Ferrovia Matterhorn Gotthard** sono esenti da qualsiasi genere di imposta cantonale e comunale.

Art. 36 cpv. 2

² Se i comuni interessati non riescono a mettersi d'accordo sull'introduzione e il finanziamento di prestazioni, che non vengono **cofinanziate** (...) dalla Confederazione (...) (art. 15 cpv. 2 e 3) o da esercizi sperimentali di servizi di trasporto su strada (art. 20 cpv. 1), il Governo può adottare le disposizioni necessarie.

Art. 38

Abrogato

Art. 40

Abrogato

8. Legge sulla conservazione e il promovimento dell'agricoltura del 25 settembre 1994 (CSC 910.000)

Art. 14

Il Cantone **può sostenere misure di promovimento autonome per l'allevamento e versare sussidi.**

Art. 15

Abrogato

9. Legge sulle bonifiche fondiari del Cantone dei Grigioni del 5 aprile 1981 (CSC 915.100)

Art. 49 cpv. 1

¹ Il Cantone versa sussidi al massimo fino al **40** per cento delle spese sussidiabili, per il raggruppamento di terreni al massimo fino al **50** per cento (...).

Art. 50bis

Abrogato

10. Legge cantonale forestale del 25 giugno 1995 (CSC 920.100)

Sostituzione di un'espressione

Negli articoli 27 capoversi 2 e 4, 28 capoverso 2, 31 capoverso 3, 48 capoverso 3, 54 capoverso 1 e 55 capoverso 1 le espressioni "Ispettorato fore-

stale cantonale" rispettivamente "Ispettorato forestale" vengono sostituite con "Ufficio competente".

Negli articoli 7 capoverso 2, 14 capoverso 7, 16 capoverso 2, 19 capoverso 6, 48 capoverso 3 e 55 capoverso 4 le espressioni "Ufficio forestale di circondario", "competente ufficio forestale di circondario", "servizio forestale" rispettivamente "ufficio forestale di circondario competente" vengono sostituite con "Ufficio forestale regionale".

Nell'articolo 55 capoverso 1 l'espressione "uffici forestali di circondario" viene sostituita con "uffici forestali regionali".

Nell'articolo 55 capoverso 3 l'espressione "L'Ispettore forestale cantonale" viene sostituita con "Il capo dell'Ufficio competente".

Art. 41

Provvedimenti
aventi diritto a
sussidi

Conformemente al diritto federale il Cantone può concedere sussidi per provvedimenti promozionali nei settori protezione dalle catastrofi naturali, bosco di protezione, biodiversità del bosco ed economia forestale.

Art. 41a

Ammontare dei
sussidi

¹ **Ai provvedimenti per la protezione dalle catastrofi naturali e per l'adempimento della funzione del bosco di protezione la Confederazione e il Cantone versano sussidi di al massimo l'80 per cento delle spese riconosciute.**

² **Ai provvedimenti per la conservazione e il miglioramento della biodiversità del bosco e per il miglioramento dell'economicità della gestione del bosco la Confederazione e il Cantone versano sussidi di al massimo il 70 per cento delle spese riconosciute.**

Art. 41b

Garanzia di
sussidio

Sulla base di accordi di prestazioni o nell'ambito di progetti forestali, il Cantone garantisce ai proprietari di boschi o ad altri fornitori di prestazioni sussidi per provvedimenti promozionali secondo gli articoli 41 e 41a della presente legge.

Art. 42

Bosco sfruttato

¹ **Il Cantone può versare sussidi per la cura di boschi giovani, per delimitazioni bosco-pascolo, per l'accessibilità al bosco, nonché per gli altri provvedimenti previsti nei piani di sviluppo forestale.**

² Il sussidio del Cantone è determinato sulla base della capacità finanziaria dei comuni e dell'importanza del progetto. Esso ammonta al massimo al 50 per cento delle spese riconosciute.

Art. 42a

Il Cantone si assume al massimo il 35 per cento delle spese riconosciute per la formazione e il perfezionamento del personale forestale.

Personale forestale

Art. 42b

¹ Le spese per l'elaborazione dei piani di sviluppo forestale vengono assunte dal Cantone.

Pianificazione forestale

² I costi per l'allestimento dei piani aziendali forestali sono a carico dei proprietari di boschi.

Art. 53

Il Gran Consiglio disciplina i dettagli in un'ordinanza. Esso emana in particolare disposizioni sulla protezione del bosco, la protezione dalle catastrofi naturali, la cura e lo sfruttamento del bosco, il finanziamento di provvedimenti promozionali, nonché la punizione di infrazioni alla legislazione forestale in casi bagatella.

Competenze

IV. Adeguamento di ordinanze del Gran Consiglio

Art. 5

Se ordinanze del Gran Consiglio non corrispondono alle direttive dell'articolo 32 capoverso 1 della Costituzione cantonale, il Gran Consiglio può adeguarle per quanto lo richieda l'attuazione della NPC.

Autorizzazione

V. Disposizioni finali

Art. 6

Il Cantone si assume l'intera quota spettantegli delle prestazioni che sulla base del diritto previgente devono essere fornite a posteriori fino al momento dell'entrata in vigore della legge federale che emana e modifica atti legislativi per la NPC.

Prestazioni a posteriori

Art. 7

Se la conformità alla NPC viene garantita nell'ambito di revisioni separate di leggi, il Governo può non porre in vigore singole disposizioni della presente legge. Questa competenza vale per:

Garanzia della conformità alla NPC

- a) la revisione della legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni;

Legge sull'attuazione della NPC nei Grigioni (LNPC-GR)

- b) la revisione della legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure.

Art. 8

Referendum,
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Appendice LNPC-GR

Legge concernente le prestazioni complementari cantonali all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (Legge cantonale sulle prestazioni complementari)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Prestazioni complementari

Art. 1

Per quanto la presente legge non stabilisca diversamente, vengono applicate per analogia le prescrizioni della legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPC) e della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS). Diritto sussidiario

Art. 2

¹ Le prestazioni complementari servono a coprire il fabbisogno vitale delle persone aventi diritto. Principio

² Il Cantone dei Grigioni concede prestazioni complementari nei limiti della LPC.

Art. 3

La cerchia delle persone aventi diritto e i requisiti per il diritto a prestazioni complementari si conformano alla LPC. Diritto a prestazioni

544.300 Legge cantonale sulle prestazioni complementari

- Art. 4**
Spese in istituti ² In caso di soggiorno in un istituto possono essere computate al massimo le tariffe massime stabilite dal Cantone per gli istituti da esso sostenuti con sussidi (case per anziani e di cura) rispettivamente le tasse da esso stabilite (istituzioni per invalidi).
- Art. 5**
Spese personali Per le spese personali di persone che vivono permanentemente o per un lungo periodo in un istituto o in un ospedale viene concessa una percentuale del 27 per cento dell'importo per il fabbisogno vitale generale per persone sole.
- Art. 6**
Immobili e fondi Per il calcolo delle prestazioni complementari vengono computati:
a) gli immobili e i fondi abitati da persone aventi diritto a PC o incluse nel calcolo PC al valore fiscale;
b) gli altri immobili e fondi al valore venale ufficiale.
- Art. 7**
Computo della sostanza Per beneficiari di rendite di vecchiaia in istituti o ospedali l'importo della sostanza deve essere computato quale reddito in ragione di un quinto.
- Art. 8**
Rimborso di spese dovute a malattia e invalidità ¹ Ai beneficiari di prestazioni complementari annue vengono rimborsate nell'ambito della LPC le spese comprovate dovute a malattia e invalidità, insorte nell'anno in corso.
² Il rimborso di spese dovute a malattia e invalidità comprende spese che sono insorte nel quadro di una fornitura delle prestazioni economica e adeguata e che non sono coperte da assicurazioni o terzi.
- Art. 9**
Limitazione del rimborso ¹ Il rimborso di spese dovute a malattia e invalidità è limitato ad al massimo:
a) 25'000 franchi all'anno per le seguenti persone che vivono a casa:
1. persone sole e vedove;
2. coniugi o partner registrati di persone che vivono in un istituto o in un ospedale;
b) 50'000 franchi all'anno per coniugi che vivono a casa;
c) 10'000 franchi all'anno per orfani di entrambi i genitori che vivono a casa;
d) 6'000 franchi all'anno per persone che vivono in un istituto o in un ospedale.

² Per le persone che vivono a casa e hanno diritto a un assegno per grandi invalidi dell'AI o dell'assicurazione contro gli infortuni, l'importo massimo secondo il capoverso 1 lettera a sale a 90'000 franchi in caso di grande invalidità di grado elevato, se le spese per le cure e l'assistenza non sono coperte dall'assegno per grandi invalidi.

³ L'importo massimo viene aumentato conformemente al capoverso 2 anche per beneficiari di un assegno per grandi invalidi dell'AVS che in precedenza hanno beneficiato di un assegno per grandi invalidi dell'AI.

⁴ Se la Confederazione modifica l'importo minimo delle spese dovute a malattia e invalidità, questi importi modificati valgono quali sussidi massimi per le spese dovute a malattia e invalidità.

Art. 10

¹ Le prestazioni obbligatorie fornite nell'ambito di assicurazioni sociali obbligatorie sono considerate economiche e adeguate. Le spese per trattamenti che esulano da quelli previsti dal catalogo delle prestazioni di un'assicurazione sociale obbligatoria non vengono di regola rimborsate. Fornitura delle prestazioni economica e adeguata

² Le spese per prestazioni fornite al di fuori del campo d'applicazione di assicurazioni sociali vengono eccezionalmente rimborsate se è comprovata la necessità dal profilo medico, l'economicità e l'adeguatezza.

Art. 11

Le spese fatturate non ancora pagate possono essere rimborsate direttamente al creditore. Pagamento

II. Organizzazione e procedura

Art. 12

Il Governo vigila sull'attuazione della presente legge. Vigilanza

Art. 13

¹ L'Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni (IASG) attua la presente legge. All'interno dell'IASG l'esecuzione della presente legge compete alla Cassa di compensazione AVS. Ufficio esecutivo

² Le spese amministrative risultanti dall'attuazione sono a carico della Confederazione e del Cantone.

Art. 14

¹ I comuni forniscono alla Cassa di compensazione AVS le informazioni necessarie all'attuazione della presente legge. Partecipazione dei comuni

² Le agenzie AVS adempiono ai compiti che si presentano nei comuni secondo le istruzioni della Cassa di compensazione AVS.

544.300 Legge cantonale sulle prestazioni complementari

³ I comuni si assumono le relative spese amministrative.

Art. 15

Procedura Le domande di concessione di una prestazione complementare devono essere inoltrate all'agenzia comunale del luogo di domicilio del richiedente. Dopo la verifica della situazione personale e finanziaria, la domanda deve essere inoltrata alla Cassa di compensazione AVS, che decide in merito.

Art. 16

Obbligo di fornire informazioni ¹ Le autorità amministrative e giudiziarie del Cantone e dei comuni, i datori di lavoro e tutti i servizi che seguono il richiedente o il beneficiario della prestazione complementare sono tenute a fornire gratuitamente alla Cassa di compensazione AVS le informazioni necessarie all'esecuzione della presente legge e ad inoltrare la documentazione necessaria.

² Chi richiede una prestazione complementare per se stesso o per un'altra persona, ne beneficia o è autorizzato a inoltrare una domanda, deve fornire alla Cassa di compensazione AVS tutte le informazioni in modo veritiero e mettere a disposizione la documentazione necessaria per la verifica delle condizioni determinanti, nonché comunicare mutamenti avvenuti nella situazione personale ed economica.

Art. 17

Obbligo di segretezza Gli organi incaricati dell'attuazione della legge devono mantenere il segreto nei confronti di terzi.

III. Disposizioni sui rimedi giuridici

Art. 18

Opposizione Contro decisioni della Cassa di compensazione AVS gli interessati possono sollevare opposizione entro 30 giorni dalla comunicazione della decisione all'autorità decidente in forma scritta o – se si presentano personalmente – in forma orale.

Art. 19

Ricorso Contro le decisioni su opposizione della Cassa di compensazione AVS può essere presentato ricorso entro 30 giorni dalla comunicazione della decisione su opposizione al Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni.

IV. Disposizioni finali

Art. 20

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive. Queste ultime stabiliscono in particolare quali spese dovute a malattia e invalidità possono essere rimborsate nell'ambito del catalogo delle prestazioni secondo la LPC.

Disposizioni
esecutive

Art. 21

La legge concernente le prestazioni complementari cantonali all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità del 27 marzo 1966 è abrogata.

Abrogazione del
diritto previgente

Art. 22

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Entrata in vigore

Ordinanza sulla misurazione ufficiale nel Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza sulla misurazione ufficiale nel Cantone dei Grigioni del 26 maggio 1994 è modificata come segue:

Art. 33

Quando la Confederazione versa un sussidio alla fissazione dei confini e alla terminazione nella regione di montagna, anche il Cantone verserà un contributo al massimo del **60** per cento delle spese computabili dopo deduzione del sussidio federale. Il Governo stabilisce l'ammontare del contributo cantonale in base alla capacità finanziaria dei comuni.

Art. 34 cpv. 1 e 2

¹ Il Cantone versa contributi per il primo rilevamento e per **misure che vengono attuate in seguito a eventi naturali e che equivalgono a un primo rilevamento**. I contributi vengono stabiliti in base alla capacità finanziaria dei comuni e comportano dal **60 all'80** per cento delle spese computabili dopo deduzione dei sussidi federali.

² **I contributi del Cantone alle spese di rinnovo e alle spese per la misurazione in seguito a raggruppamenti terreni vengono stabiliti in base alla capacità finanziaria dei comuni e comportano dal 40 al 60 per cento delle spese computabili dopo deduzione dei sussidi federali.**

Art. 36

¹ Il Cantone **si assume [...]** le spese non addebitabili della tenuta a giorno periodica e **di adeguamenti speciali di interesse nazionale particolarmente elevato, dopo deduzione dei sussidi federali.**

217.250 O sulla misurazione ufficiale nel Cantone dei Grigioni

² Per le spese non addebitabili per misure speciali di conservazione delle misurazioni, il Cantone versa ai comuni sussidi fino al 60 per cento delle spese computabili, secondo la loro capacità finanziaria.

II.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza concernente l'economia animale

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza concernente l'economia animale del 28 marzo 2000 è modificata come segue:

Art. 2

Abrogato

Art. 10

Abrogato

Art. 11

Abrogato

II.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza cantonale forestale (OCFo)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza cantonale forestale (OCFo) del 2 dicembre 1994 è modificata come segue:

Sostituzione di un'espressione

Negli articoli 7 capoverso 2, 23 capoversi 2 e 3, 26 capoverso 1, 27 e 33 capoverso 1 le espressioni "Ispettorato forestale cantonale" rispettivamente "Ispettorato forestale" vengono sostituite con "Ufficio competente".

Negli articoli 9 capoverso 1, 19 capoverso 4, 24 capoversi 2 e 4, nonché 26 capoverso 2 le espressioni "competente ufficio forestale di circondario" rispettivamente "ufficio forestale di circondario" vengono sostituite con "Ufficio forestale regionale".

Negli articoli 24 capoverso 3, 35 capoverso 1 e 39 capoversi 1 e 2 le espressioni "ingegnere forestale di circondario", "forestale di circondario", "ingegneri forestali" e "forestali di circondario" vengono sostituite con "ingegnere forestale regionale" rispettivamente "ingegneri forestali regionali".

Art. 29 cpv. 1

¹ Il conteggio (...) viene allestito giusta il conteggio forestale aziendale o mediante singole pezze giustificative.

Art. 35 cpv. 3

³ Il capo dell'Ufficio competente, gli ingegneri forestali cantonali e regionali, i sottispettori forestali e la Polizia cantonale sono tenuti d'ufficio a denunciare infrazioni alla legislazione forestale.

920.110 Ordinanza cantonale forestale (OCFo)

Art. 36

Abrogato

Art. 41

Abrogato

II.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale e sul miglioramento delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale e sul miglioramento delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna del 5 ottobre 1984 è modificata come segue:

Art. 31

Il contributo cantonale **ammonta insieme al contributo del comune, nel quale viene eseguito il miglioramento, (...) al 50 per cento (...) delle spese computabili. L'autorità competente per il rilascio dell'autorizzazione fissa le spese computabili in base alle misure previste, alla situazione finanziaria del richiedente e ai mezzi a disposizione nel preventivo cantonale.**

Art. 32 cpv. 1

¹ Il contributo del comune viene graduato secondo la sua capacità finanziaria come segue:

Gruppo di capacità finanziaria	Contributo del comune e contributi computabili di terzi indicati in percentuali delle spese computabili
--------------------------------	---

I	20
II	16
III	12
IV	10
V	6

950.260 OE della legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale

Art. 34

Abrogato

II.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sulle prestazioni complementari

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sulle prestazioni complementari del 25 febbraio 1971 (CSC 544.310) è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge concernente le prestazioni complementari cantonali all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità.

Geltendes Recht

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

Vom Volke angenommen am 27. März 1966¹⁾

Art. 1

Der Kanton richtet an Rentenbezüger der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen im Sinne des entsprechenden Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (Bundesgesetz)²⁾ aus.

Kantonale
Ergänzungs-
leistungen

Art. 2

Auf die Ergänzungsleistungen besteht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons ein Rechtsanspruch.

Rechtsnatur

Art. 3

¹⁾ Anspruchsberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger, welche Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder einer Rente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung sind.³⁾

Persönliche
Voraussetzungen

²⁾ Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge sind den Schweizer Bürgern gleichgestellt, wenn sie die im Bundesgesetz festgesetzte Aufenthaltsdauer in der Schweiz aufweisen.

Art. 4

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Unterschied zwischen der massgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahreseinkommen.

Höhe der
Ergänzungs-
leistungen

¹⁾ B vom 11. Oktober 1965, 394; GRP 1965, 379

²⁾ SR 831.30

³⁾ Siehe auch Art. 1 und 2 der RAB zu diesem Gesetz, BR 544.320

544.300 Gesetz über Ergänzungsleistungen

Einkommensgrenze und anrechenbares Einkommen	<p>Art. 5</p> <p>Der Grosse Rat bestimmt die massgebenden Einkommensgrenzen und umschreibt das anrechenbare Einkommen und seine zeitliche Bemessung.¹⁾</p>
	<p>Art. 6²⁾</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 7</p> <p>Die Strafbestimmungen des Bundesrechtes finden auch auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften Anwendung.</p>
Vollziehungsverordnung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.³⁾ Diese enthält neben den in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Vorschriften über Organisation und Verfahren, über die Auskunfts- und Schweigepflicht, über Beginn und Erlöschen des Anspruches, über die Verjährung, über die Aufrundung und die Auszahlung sowie über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.</p> <p>² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.⁴⁾</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 9</p> <p>¹ Soweit im übrigen die kantonale Gesetzgebung keine Vorschriften enthält, gelten das Bundesgesetz und die dazugehörige Vollziehungsverordnung des Bundesrates.</p> <p>² Die Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung findet gegebenenfalls sinngemäss Anwendung.</p>
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechtes	<p>Art. 10</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde⁵⁾ auf 1. Januar 1966 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 6. März 1960 über die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenbeihilfen⁶⁾ aufgehoben.</p>

¹⁾ Siehe Art. 2–4 GVV zu diesem Gesetz, BR 544.310

²⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2408

³⁾ BR 544.310

⁴⁾ BR 544.320

⁵⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. März 1966

⁶⁾ AGS 1960, 109

Art. 11

Für die Jahre 1966/68 wird der Anteil der Gemeinden nach der Wohnbevölkerung auf Grund der eidgenössischen Volkszählung von 1960 berechnet. Übergangsbestimmung

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen

Gestützt auf Art. 5 und 8 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 25. Februar 1971 ²⁾

Art. 1 ³⁾

¹⁾ Anspruchsberechtigt sind Personen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes, bei denen die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen. Die Regierung kann den nach der Bundesgesetzgebung höchstzulässigen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf jährlich um höchstens zwei Prozent, insgesamt jedoch um höchstens sechs Prozent herabsetzen.

Anspruchsberechtigung,
Kosten in
Heimen,
Persönliche
Auslagen

²⁾ Kosten, die durch Aufenthalt in einem Altersheim entstehen, werden höchstens im Umfang des um 60 Prozent erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende berücksichtigt. Der auf den Tag umzurechnende Betrag ist auf den nächsten Franken aufzurunden.

³⁾ Für persönliche Auslagen wird ein prozentualer Anteil des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gewährt, und zwar

- a) 16 Prozent beim Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital;
- b) 27 Prozent beim Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Wohnheim für Behinderte.

Art. 2

¹⁾ ⁴⁾

²⁾ ⁵⁾ Für Altersrentner in Heimen und Heilanstalten ist der Vermögensverzehr gemäss Artikel 5 Absatz 3 litera b des Bundesgesetzes ⁶⁾ mit einem Fünftel zu berechnen.

Vermögensverzehr und
Freibetrag
selbstbewohnter
Liegenschaften

³⁾ ⁷⁾ Gehört der Ergänzungsleistung beziehenden Person oder einer Person, die in die Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen ist, eine Liegen-

¹⁾ BR 544.300

²⁾ B vom 7. Dezember 1970, 418; GRP 1970/71, 546

³⁾ Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 24. November 1998 B vom 11. August 1998; GRP 1998/99, 375; vom EDI genehmigt am 10. März 1999

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. November 1998, siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998, siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ SR 831.30

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. November 1998, siehe FN zu Art. 1

544.310 GVV zum Gesetz über Ergänzungsleistungen

schaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

Art. 3¹⁾

Mietzinsausgaben

Für die Mietzinsausgaben gilt der Höchstbetrag gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b, einschliesslich der damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Artikel 3b Absatz 1 litera b des Bundesgesetzes²⁾.

Art. 4³⁾

Vollzugsbehörden, Verwaltungskosten

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt der Sozialversicherungsanstalt, der Ausgleichskasse und deren Zweigstellen.

² Die sich aus dem Vollzug ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten für die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen tragen die Gemeinden.

Art. 5

Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. Nach Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist das Gesuch an die Ausgleichskasse weiterzuleiten, welche darüber entscheidet. Deren Verfügungen werden schriftlich erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

² Rechtskräftige Rückerstattungsverfügungen der Ausgleichskasse stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾ gleich.

Art. 6

Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Einreichung eines Gesuches befugt ist, hat der Ausgleichskasse alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der massge-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998, siehe FN zu Art. 1

²⁾ SR 831.30

³⁾ Fassung gemäss Art. 12 lit. b GVV zum EG z AHVG/IVG, BR 544.010

⁴⁾ SR 281.1

benden Verhältnisse notwendig sind, sowie über eingetretene Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Meldung zu erstatten.

³ Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe haben Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 7

¹ Gegen Verfügung der Ausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Anspruchsberechtigten zu. Rechtspflege

² ... ¹⁾

³ ... ²⁾

Art. 7a ³⁾

Art. 8

Diese Vollziehungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde rückwirkend am 1. Januar 1971 in Kraft. ⁴⁾ Inkrafttreten
Gleichzeitig wird die Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1965 ⁵⁾ revidiert am 25. November 1968 ⁶⁾, aufgehoben.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 24. November 1998, siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 31. März 1971

⁵⁾ AGS 1966, 149 und 1967, 363 (Art. 7)

⁶⁾ AGS 1969, 85 (Art. 1, 2 und 3)

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz)¹⁾

Vom Volke angenommen am 18. Februar 1979²⁾

II. Sonderschulung

6. BEITRÄGE

B. Betriebsbeiträge³⁾

a) Leistungen des Kantons

Art. 21⁴⁾

Kantsbeiträge werden nur an Sonderschulen ausgerichtet, die vom Bund Grundsatz oder vom Kanton anerkannt sind und wenn die Sonderschulung vom Amt angeordnet worden ist.

Art. 21a⁵⁾

Die Regierung kann insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Stellenplänen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten sowie die auszurichtenden Beiträge Regelungen der Regierung erlassen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ B vom 4. September 1978, 309; GRP 1978/79, 592

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

IV. Förderung der Integration behinderter Erwachsener

4. EINRICHTUNGEN ZUR BERUFLICHEN UND SOZIALEN INTEGRATION BEHINDERTER ERWACHSENER

Art. 45¹⁾

Beitragsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Betriebs-, Kauf-, Bau- und Anschaffungsbeiträgen ist die Anerkennung der Einrichtungen durch das zuständige Departement.

² Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) das Angebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht;
- b) eine Trägerschaft besteht, die eine wirtschaftliche und ertragsorientierte Betriebsführung gewährleistet;
- c) die Finanzierung sichergestellt ist;
- d) die fachgerechte Ausgestaltung der Angebote durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Art. 46²⁾

Betriebsbeiträge

¹ Der Kanton trägt die von der eidgenössischen Invalidenversicherung oder anderweitig nicht gedeckten Kosten, höchstens aber den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

² Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 80 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Betriebsbeitrages leisten.

Art. 47³⁾

Kauf- und Baubeiträge

Der Kanton gewährt Beiträge bis höchstens 80 Prozent der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der nötigen Grundstücke.

Art. 48⁴⁾

Anschaffungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag bis zu 30 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht in Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsrechnung subventioniert werden.

² Das zuständige Departement setzt den Beitragssatz fest.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 49¹⁾

¹ Besteht eine Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, kann der Kanton anteilmässige Beiträge an das Betriebsdefizit leisten. Ausserkantonale
Einrichtungen

² Zur Sicherung einer Anzahl Plätze kann der Kanton auch anteilmässige Baubeiträge gewähren.

³ Die Artikel 45 bis 47 gelten sinngemäss.

V. Verfahren und Vollzug**Art. 54**²⁾

¹ Die Regierung bezeichnet das für die Sonderschulung und das für die Förderung der Integration Erwachsener mit Behinderungen zuständige Departement. Zuständige
Departemente

² ... ³⁾

Art. 56⁴⁾

Die Regierung überwacht das gesamte Behindertenwesen. Regierung

Art. 57⁵⁾

Die Regierung wählt für die Sonderschulung und für die Förderung der Integration behinderter Erwachsener beratende Fachkommissionen. Beratende
Kommissionen

Art. 58⁶⁾

¹ Beiträge werden im Rahmen der vom Grossen Rat jährlich im Voranschlag festgelegten Kredite ausgerichtet. Beitragsgrund-
sätze

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten nach den Grundsätzen der Krankenpflegegesetzgebung. Bei der Festsetzung des Beitragsatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen. Für den Vollzug gelten die Bestimmungen der Krankenpflegegesetzgebung sinngemäss.

³ Die Regierung legt, soweit erforderlich, die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

440.000 Behindertengesetz

⁴ Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten, die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung Behinderter stehen.

⁵ Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979 ²⁾

IV. Beiträge an Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen sowie an Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung ³⁾

Art. 21b ⁴⁾

¹⁾ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote Taxen zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

²⁾ Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

³⁾ Die Regierung legt die anrechenbaren Einkünfte fest.

⁴⁾ Leistungserbringer dürfen für gleiche Leistungen von Bewohnern ohne Ergänzungsleistungen nicht höhere Taxen verlangen als von Bezüglern von Ergänzungsleistungen.

⁵⁾ ... ⁵⁾

Art. 21c ⁶⁾

¹⁾ Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Betriebsbeiträge Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:

a) ... ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; B vom 20. Juni 2000, 343; GRP 2000/2001, 315

²⁾ B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 28. Juni 2005, 769; GRP 2005/2006, 545; Mit RB vom 31. Januar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.

² Die Regierung legt die Beiträge fest.

³ ²⁾ Die Gemeinden, in denen der Bezüger von maximalen Ergänzungsleistungen in den letzten zehn Jahren vor Eintritt in das Pflegeheim Wohnsitz hatte, übernehmen anteilmässig den Differenzbetrag zwischen der Taxe und seinen anrechenbaren Einkünften.

⁴ ³⁾ Die Gemeinde, in der der Bezüger von maximalen Ergänzungsleistungen unmittelbar vor dem Eintritt in das Pflegeheim den Wohnsitz hatte, ist gegenüber dem Pflegeheim in Bezug auf den Differenzbetrag gegenüber früheren Wohnsitzgemeinden vorleistungspflichtig.

VIII. Beiträge an die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütterberatung und Säuglingsfürsorge

Art. 31 ⁴⁾

Häusliche Pflege
und Betreuung

¹ Jede Gemeinde sorgt für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

² Der Kanton gewährt den von ihm als beitragsberechtigt anerkannten Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung jährliche Beiträge in der Höhe von 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung. Er fördert die Koordination in der häuslichen Pflege und Betreuung.

³ Die Gemeinden und die Trägerschaften übernehmen das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihrer kommunalen und regionalen Institutionen. Die Bestimmungen über die Betriebsbeiträge und die Betriebs- und Rechnungsführung der Spitäler gelten sinngemäss.

⁴ ... ⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 28. Juni 2005, 769; GRP 2005/2006, 545; Mit RB vom 31. Januar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 28. Juni 2005, 769; GRP 2005/2006, 545; Mit RB vom 31. Januar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; B vom 4. März 1997, 69; GRP 1997/98, 102

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ²⁾ und Artikel 82 der Verfassung des Kantons Graubünden ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. April 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹⁾ Die Regierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen Zuständigkeiten aus.

²⁾ Das Departement übt die Aufsicht über die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und die Strassenbaupolizei aus.

³⁾ Dem Departement ist das kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamt) als Fachstelle für das Strassenwesen unterstellt.

VI. Finanzierung

Art. 55

¹⁾ Aufwendungen und Erträge des Kantons für das Strassenwesen werden in der Strassenrechnung erfasst. Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt. Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen

²⁾ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung.

³⁾ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 45 und höchstens 110 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss

¹⁾ GRP 2005/2006, 380

²⁾ SR 725.11

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 321

807.100 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

⁴ Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken begrenzt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden²⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001³⁾

II. Immissionsschutz

2. LÄRM

Art. 21

¹⁾ Der Kanton erstellt die Programme über Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Sanierungsprogramme) sowie die Mehrjahrespläne für die National- und die Kantonsstrassen. Die Sanierungsprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

Sanierung bestehender ortsfester Anlagen
1. Strassen

²⁾ Die Gemeinden erstellen Sanierungsprogramme und Mehrjahrespläne für die übrigen Strassen. Sie hören die Fachstelle vorgängig an.

³⁾ Die Fachstelle ist zuständig für die Kontrolle bei den realisierten Sanierungen.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)

Gestützt auf Art. 42bis der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke angenommen am 7. März 1993²⁾

II. Schweizerische Bundesbahnen und konzessionierte Eisenbahnunternehmen

Art. 6

Die Enteignung von Rechten für die Erstellung von Anlagen der Eisenbahnunternehmen richtet sich nach dem Bundesrecht. Enteignung

III. Öffentliche Strassentransportdienste

3. FINANZIERUNG

Art. 15

¹⁾ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen. Beiträge des Kantons

²⁾ Werden Leistungen gemäss Absatz 1 weder vom Bund noch von der PTT³⁾ mitgetragen, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

³⁾ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent-55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ B vom 10. Juni 1992, 191; GRP 1992/93, 311

³⁾ Nunmehr „Die Schweizerische Post“

IV. Förderung des öffentlichen Verkehrs

Art. 27

Parkplätze bei
Bahnhöfen von
öffentlichen
Verkehrsmitteln

- ¹ Begriff und anrechenbare Kosten richten sich nach dem Bundesrecht.
² Für den Bau entsprechender Anlagen entrichtet der Kanton höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter.
³ Bemessungsgrundlage sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofs und die Grösse des Einzugsgebietes.

Art. 30

Beteiligung an
Bundesbeiträgen

Entrichtet der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufes, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraussetzt.

V. Mitspracherecht, Finanzierung und Steuerbefreiung

Art. 34

Steuerbefreiung

- ¹ Für die Steuerbefreiung der SBB und der PTT¹⁾ gilt das Bundesrecht.
² Die Rhätische Bahn und die Furka-Oberalp-Bahn²⁾ sind von jeglicher kantonaler und kommunaler Steuer befreit.
³ Die Steuerbefreiung der übrigen öffentlichen Strassentransportunternehmen richtet sich nach dem kantonalen Steuergesetz.³⁾

VI. Organisation

1. BEHÖRDEN

Art. 36

Regierung

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann hiezu insbesondere Vorschriften erlassen über:
a) die Verdichtung des Verkehrsangebotes und die Abgrenzung der Einzugsgebiete (Art. 10-12);
b) die Beitragsgewährung für Anschlussgleise (Art. 28 Abs. 1).
² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die weder vom Bund noch von der PTT⁴⁾ mitge-

¹⁾ Nunmehr „Die Schweizerische Post“

²⁾ Nunmehr Matterhorn Gotthard Bahn

³⁾ BR 720.000

⁴⁾ Nunmehr „Die Schweizerische Post“

tragen werden (Art. 15 Abs. 2 und 3) oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.

³ Die Regierung sichert das Mitspracherecht bei unterstützten Verkehrsunternehmen und äussert sich zu Konzessionen der Eisenbahnunternehmen.

2. VERKEHRSKOMMISSION UND FAHRPLANVERFAHREN

Art. 38

¹ Die Regierung ernennt eine aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehende Verkehrskommission. Der Vorsitz obliegt dem zuständigen Departementsvorsteher. Verkehrskommission

² Die Verkehrskommission berät die Regierung und das Departement in wichtigen Fragen des öffentlichen Verkehrs und der Koordination zwischen öffentlichem und privatem Verkehr.

VII. Übergangsbestimmung, Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

Art. 40

¹ Bestehende Tarifverbände können durch den Kanton unterstützt werden, sofern die beteiligten Verkehrsunternehmen eine angemessene Tarifgestaltung haben. Übergangsbestimmung

² Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten gilt Artikel 24.

³ Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

910.000

Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)

Vom Volke angenommen am 25. September 1994 ¹⁾

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

3. TIERZUCHT, -ABSATZ UND VIEHVERSICHERUNG

Art. 14

Der Kanton fördert die Tierzucht und Tierhaltung nach den Vorschriften des Bundesrechts sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Tierzucht
a) Grundsatz

Art. 15

¹ Der Kanton leistet die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Beiträge und Prämien.

b) Beiträge und
Prämien

² Er kann weitergehende Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten.

¹⁾ B vom 23. November 1993, 339; GRP 1993/94, 821 (1. Lesung); GRP 1994/95, 96 (2. Lesung)

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 5. April 1981 ¹⁾

V. Kantonsbeiträge

Art. 49

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 30 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 40 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus, mindestens jedoch jene Beiträge, die erforderlich sind, um die vollen Bundesbeiträge auszulösen.

Höhe der
Kantonsbeiträge

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons leistet.

Art. 50bis ²⁾

¹ Bei der Entfremdung von Kulturland hat der Eigentümer einen Ausgleichsbetrag in den Meliorationsfonds zu bezahlen.

Ersatz für Kultur-
landvermin-
derung

² Dieser beträgt bei vorausgegangenem Veräusserungsgeschäft drei Prozent des Kaufpreises, in anderen Fällen drei Prozent des Verkehrswertes.

³ Die Regierung kann den Ausgleichsbetrag in Bagatell- und offensichtlichen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Entscheide betreffend Geldersatz für Kulturlandverminderung trifft das Meliorations- und Vermessungsamt.

⁵ ³⁾ Diese Entscheide können innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

¹⁾ B vom 30. Juni 1980, 169; GRP 1980/81; 205 (1. Lesung); GRP 1980/81, 449, 456 (2. Lesung)

²⁾ Eingefügt gemäss Volksbeschluss vom 6. Juni 1993; mit RB vom 15. Juni 1993 auf 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)¹⁾

vom Volke angenommen am 25. Juni 1995²⁾

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 7

¹⁾ ³⁾ Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist das Departement. Zuständigkeit

²⁾ Rodungsgesuche sind dem zuständigen Kreisforstamt einzureichen.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 14

¹⁾ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

²⁾ Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.

³⁾ ⁴⁾ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.

⁴⁾ Zur Einsprache ist berechtigt:

- a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;

¹⁾ SR 921.0

²⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

- b) die betroffene Gemeinde;
- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.

⁵ ¹⁾Gegen die Projektgenehmigung kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁶ Forstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt die Standortgemeinde.

⁷ Das zuständige Kreisforstamt und der Waldeigentümer sind anzuhören.

Art. 16

Nichtforstliche
Kleinbauten und -
anlagen im Wald

¹ ... ²⁾

² Ausnahmegenehmigungen nach Raumplanungsgesetz bedürfen der Zustimmung des Kreisforstamtes. Allfällige forstliche Auflagen sind in die raumplanerische Ausnahmegenehmigung zu integrieren.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 19

Zugänglichkeit

¹ ... ³⁾

² ... ⁴⁾

³ ⁵⁾Kurzfristige Einschränkungen der Zugänglichkeit des Waldes können durch die Gemeinde festgelegt werden.

⁴ Längerfristige Einschränkungen werden im Rahmen der forstlichen Planung oder in den verschiedenen Projekten festgelegt.

⁵ ⁶⁾In Nussbaum- und Kastanienselven ist das Sammeln von Früchten den Eigentümern vorbehalten.

⁶ Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. Diese ist auch für die betreffenden Kontrollen zuständig. Die Waldeigentümer und das zuständige Kreisforstamt sind anzuhören.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. BEWIRTSCHAFTUNG UND FORSTLICHE PLANUNG

Art. 27

¹ Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und überbetrieblich die im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Waldbewirtschaftung. Er wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes und unter Beizug der Gemeinden ausgearbeitet. Waldentwicklungsplan

² ¹⁾Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen beim kantonalen Forstinspektorat und in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufgelegt.

³ Die Publikation erfolgt im Kantonsamtsblatt.

⁴ Einwände und Anregungen sind innert der Auflagefrist an das kantonale Forstinspektorat zu richten.

⁵ Der Waldentwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie der Genehmigung der Regierung. Er ist behördenverbindlich.

Art. 28

¹ Der forstliche Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung im einzelnen. Die Vorgaben des Waldentwicklungsplanes sind darin zu berücksichtigen. Forstlicher Betriebsplan

² Ein forstlicher Betriebsplan ist von allen Waldeigentümern mit mehr als 40 Hektaren Waldfläche und für alle Wälder mit besonderer Schutzfunktion auszuarbeiten. Er bedarf der Genehmigung des Forstinspektorates²⁾.

³ Nutzungsverzichte und die Anordnung von minimalen Pflegemassnahmen müssen in der Regel im Betriebsplan ausgewiesen werden.

Art. 31

¹ Kahlschläge und kahlschlagähnliche Holznutzungen sind verboten. Kahlschlagverbot

² Von diesem Verbot ausgenommen sind die gemäss Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verjüngung von Lichtbaumarten sowie die flächenmässige Nutzung von Niederwald.

³ Ausnahmegewilligungen werden durch das kantonale Forstinspektorat³⁾ erteilt.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Nunmehr Amt für Wald

³⁾ Nunmehr Amt für Wald

V. Förderungsmassnahmen

2. FINANZIERUNG

Art. 41

Grundsätze

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite die durch den Bund unterstützten Massnahmen zur Walderhaltung und zum Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen.

² Der Kanton erbringt finanzielle Leistungen, wenn:

- a) die Waldeigentümer sich an den Kosten beteiligen;
- b) Dritte, insbesondere Nutzniesser und Schadenverursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
- c) die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
- d) eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird.

³ Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und vorwiegend nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung legt die anerkannten Kosten in den Ausführungsbestimmungen fest.

⁴ Der Kanton kann zur Unterstützung von Projekten mit hohem kantonalem Interesse im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Beiträge bis zu 50 Prozent der Kosten leisten.

⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung. Davon ausgenommen sind dringliche Massnahmen im Sinne von Artikel 36 dieses Gesetzes.

⁶ Der Kanton entrichtet den Revierträgerschaften einen Teil der Lohnkosten für die Revierförster. Damit werden die vom Kanton verlangten Leistungen abgegolten. Die Höhe des Kantonsbeitrages legt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung ¹⁾ fest.

⁷ Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 42 ²⁾

Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 10–35 Prozent der anrechenbaren Kosten an:

- a) Massnahmen, die zum Schutze von Menschen und erheblichen Sachwerten angeordnet werden;
- b) sämtliche durch den Bund unterstützten Massnahmen, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden angeordnet werden;
- c) sämtliche durch den Bund unterstützte Massnahmen zur Bewirtschaftung des Waldes;

¹⁾ AGS 1995, 3395

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

d) die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

² Der Waldentwicklungsplan wird durch den Kanton, der forstliche Betriebsplan durch den Waldeigentümer finanziert.

VI. Strafbestimmungen

Art. 48

¹ Vergehen gemäss Artikel 42 WaG ¹⁾ werden durch den Strafrichter beurteilt.

Strafverfolgung:
Zuständige
Behörde,
Strafanzeige

² Übertretungen gemäss Artikel 43 WaG und Übertretungen des kantonalen Forstrechtes werden durch das Departement beurteilt.

³ Vergehen sind der Staatsanwaltschaft, Übertretungen dem zuständigen Kreisforstamt oder dem kantonalen Forstinspektorat²⁾ anzuzeigen. Die Kreisämter und die Kantonspolizei sind jedoch zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet.

VII. Verfahren und Vollzug

2. VOLLZUG

Art. 53

¹ ... ³⁾

Zuständigkeit des
Kantons

² Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

Art. 54

¹ ⁴⁾ Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht eine Gemeindewaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Forstinspektorates⁵⁾.

Zuständigkeit der
Gemeinden

² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ Nunmehr Amt für Wald

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁵⁾ Nunmehr Amt für Wald

920.100 Kantonales Waldgesetz

Art. 55

Forstorganisation ¹ Organe des Forstdienstes sind das kantonale Forstinspektorat¹⁾ sowie die Kreis- und Revierforstämter.

² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt.

³ Der Kantonsforstinspektor leitet und beaufsichtigt den Forstdienst.

⁴ Als Leiter eines Kreisforstamtes können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind.

⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.

¹⁾ Nunmehr Amt für Wald

Auszug Grossratsverordnungen

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und die bundesrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1994³⁾

VII. Kostenverteilung

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden. Vermarkung

Art. 34

¹⁾ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung und Erneuerung der Vermessung sowie an Nachführungsvermessungen infolge von Naturereignissen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben. Vermessung

²⁾ Zahlt der Bund Beiträge an Vermessungen, die als Folge einer land- oder forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegung notwendig werden, so entrichtet der Kanton einen solchen bis zur Hälfte des Bundesbeitrages, höchstens aber bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung.

³⁾ Die Kosten von Optionen gemäss Artikel 4 litera d werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die

¹⁾ BR 110.100

²⁾ SR 211.432.2

³⁾ B vom 8. Februar 1994, 8; GRP 1994/95, 104

217.250 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Option beschliesst, trägt dabei mindestens 50% der Kosten.

Art. 36

Periodische
Nachführung und
Erhaltung

An nicht überwälzbare Kosten der periodischen Nachführung und der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben.

Viehwirtschaftsverordnung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 35 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft²⁾

Vom Grossen Rat erlassen am 28. März 2000³⁾

I. Tierzucht und Viehwirtschaftsförderung

Art. 2

Der Kanton leistet Beiträge an Leistungsprüfungen und Zuchtorganisationen in der Höhe der in der Tierzuchtverordnung des Bundes festgelegten Ansätze. Beiträge

II. Übergangsbestimmungen

Art. 10

Der Kanton fördert während fünf Jahren den Zusammenschluss von kommunalen zu regionalen Viehversicherungen. Zusammenschluss

Art. 11

Die Regierung wählt Viehexperten bis eine andere Trägerschaft diese Aufgabe übernimmt, längstens jedoch bis 31. Dezember 2005. Viehexperten

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 910.000

³⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

Kantonale Waldverordnung (KWaV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1994 ³⁾

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 7

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung. Massgebend sind die Auslagen für Projektierung, Landerwerb, Anlage sowie Schutz und Pflege der Aufforstung während zehn Jahren. Ersatzabgabe

² Gesuche über die Verwendung von Mitteln aus dem Rodungs-Ersatzfonds sind an das kantonale Forstinspektorat ⁴⁾ zu richten.

³ Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

¹ Koordinationsstelle für die Waldfeststellung ist das Kreisforstamt. Waldfeststellung

² Die Waldfeststellung ist mit einer Waldfeststellungsverfügung abzuschliessen.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 19

¹ ... ⁵⁾

² ... ⁶⁾

Umweltgefährdende Stoffe

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 920.100

³⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

⁴⁾ Nunnmehr Amt für Wald

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³ Das Ausbringen von Jauche im Wald ist verboten.

⁴ Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 WaV ist das Kreisforstamt.

⁵ ...¹⁾

IV. Pflege und Nutzung

1. BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

Art. 23

Forstlicher
Betriebsplan

¹ Der forstliche Betriebsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes und der Waldentwicklung, die Zielvorgabe, die waldbaulichen Massnahmen, die Dienstleistungen, die Holznutzung und die Kontrollanweisung.

² Das Forstinspektorat²⁾ kann die im öffentlichen Interesse liegenden Teile des forstlichen Betriebsplanes für den Waldeigentümer als verbindlich erklären.

³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 24

Holznutzungen

¹ Grundlage für die Holznutzungen bildet in der Regel der Betriebsplan.

² Die jährliche Nutzungsplanung wird durch den Revierförster unter Beizug des Kreisforstamtes erstellt.

³ ³⁾Die Anzeichnung erfolgt durch den Kreisforstingenieur. Er kann diese Aufgabe dem Revierförster übertragen.

⁴ Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsters zu schlagen. Bei Arbeitsausführung im Akkord und bei Stockschlägen sind die erforderlichen Schlagvorschriften vertraglich festzulegen. Bei Stockschlägen ist die Zustimmung des Kreisforstamtes erforderlich.

⁵ Das in den Verkauf gelangende Holz ist vom Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren.

⁶ Die Abgabe von Los- und Taxholz auf dem Stock ist verboten.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Nunmehr Amt für Wald

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

Art. 26

¹ Das Forstinspektorat ¹⁾ führt einen kantonalen Kataster der Samenerntebestände und der Genreservate.

Forstliches Vermehrungsgut

² Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses des Waldeigentümers und der Bewilligung durch das zuständige Kreisforstamt.

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN**Art. 27**

Zur Beurteilung der Waldschäden führt das Forstinspektorat ²⁾ Erhebungen durch.

Massnahmen des Kantons

V. Förderungsmassnahmen**2. FINANZIERUNG****Art. 29**

¹ Die Subventionsabrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

Grundsätze

² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.

³ ³⁾ Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.

Art. 33

¹ Koordinationsstelle für Investitionskredite im Zusammenhang mit forstlichen Massnahmen ist das Forstinspektorat ⁴⁾.

Investitionskredite

² Investitionskredite können wie folgt gewährt werden:

- a) als Baukredit;
- b) zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen;
- c) zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

³ Darlehen unter 10 000 Franken werden nicht gewährt.

¹⁾ Nunmehr Amt für Wald

²⁾ Nunmehr Amt für Wald

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁴⁾ Nunmehr Amt für Wald

VI. Strafbestimmungen

Art. 35¹⁾

Strafanzeige

¹ Unwesentliche Zuwiderhandlungen gegen die Waldgesetzgebung erledigt der zuständige Kreisförster, indem er die Wiederherstellung anordnet und durchsetzt.

² Im Wiederholungsfall sind auch Bagatellfälle zur Anzeige zu bringen.

³ Zur Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung sind die Vertreter des kantonalen Forstdienstes, die Revierförster, die kantonalen Polizeibeamten, die Wildhut und die Fischereiaufseher von Amtes wegen verpflichtet.

Art. 36

Disziplinar-
massnahmen

¹ Kommt ein Revierförster seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nicht nach, kann die Regierung bei der Revierträgerschaft die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

² Falls die Revierträgerschaft diesem Antrag nicht Folge leistet, kann die Regierung ein Disziplinarverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung²⁾ durchführen.

VII. Verfahren und Vollzug

2. VOLLZUG

Art. 41

Änderung
bisherigen
Rechtes

Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 5

Das Forstinspektorat⁴⁾ beurteilt die Wildschadensituation im Wald. Es ermittelt im Rahmen der regelmässig durchgeführten Wildschadenerhebungen die durch das Wild verursachten Schäden.

Art. 7 Abs. 2

Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, erstellen das Jagd- und das Forstinspektorat⁵⁾ im Rahmen der Jagdplanung und der forstlichen Planung oder innerhalb von Forstprojekten Konzepte zu deren

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ BR 170.400

³⁾ BR 740.010

⁴⁾ Nunmehr Amt für Wald

⁵⁾ Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei

Verhütung und Behebung. Die Waldeigentümer sind verpflichtet, diese Konzepte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden umzusetzen.

Art. 26

Die Schätzungskommission hat innerhalb eines Jahres während der Vegetationsperiode die Ursache des Schadens festzustellen und den Wildschaden auf Basis der durchgeführten Wildschadenerhebungen in seinem Umfang abzuschätzen und über den Anspruch auf einen Beitrag zu entscheiden. Vorbehalten bleibt die Beitragszusicherung gemäss Artikel 22 Absatz 3.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1984²⁾

II. VERBESSERUNG DER WOHNVERHÄLTNISSE IM BERGGEBIET

Art. 31

Der Kantonsbeitrag ist so zu bemessen, dass er zusammen mit dem von der Gemeinde des Baustandortes zu bewilligenden Anteil den Beitrag des Bundes auf höchstens 50 Prozent, in einzelnen Ausnahmefällen auf höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ergänzt. Er kann nach der Finanzlage des Gesuchstellers abgestuft werden.

Art. 32

¹⁾ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft: Beitragsansatz
Beitrag der Gemeinde

Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten
I	12
II	10
III	8
IV	6
V	4

²⁾ Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.

¹⁾ BR 950.250

²⁾ B vom 18. Juni 1984, 331; GRP 1984/85, 469

950.260 VV zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau

Art. 34

Bedingungen und Auflagen Im übrigen gelten die vom Bund umschriebenen Bedingungen und Auflagen.

Finanzielle Auswirkungen der NFA auf Graubünden
(Basis NFA-Globalbilanz 2004/2005, Stand Juli 2006)

I. Aufgabentflechtung (inkl. Wegfall Finanzkraftzuschläge)

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Dep.	Dienst- stelle	Aufgabenbereich	Beiträge bisher (2004/2005)				Beiträge neu (NFA) Total	Saldo (Differenz bisher - neu)		
			Beiträge Total	Grund- beiträge	Finanz- kraft- ab- stufung bzw. FKZ	Beiträge neu (NFA) Total		Total	Entflech- tung	FK- Ab- stufung vertikal
DVS	Plantahof	Landwirtschaftliches Beratungswesen	-807	-525	-282	-58	749	467	282	0
DVS	ALSV	Tierzucht	-778	-694	-84	-1'306	-528	-612	84	0
DVS	ALSV	Ämlichen Vermessung	-2'241	-1'248	-993	-1'347	894	-99	993	0
DVS	ALSV	Ökoqualitätsverordnung	-1'663	-1'455	-208	-1'455	208	0	208	0
DVS	ALSV	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-18'214	-16'032	-2'181	-16'031	2'183	1	2'181	0
DVS	ALSV	Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	-1'764	-1'764	0	0	1'764	1'764	0	0
DVS	ALSV	Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe)	-500	-405	-95	-405	95	0	95	0
DVS	ALSV	Weinlesekontrolle	-28	-21	-7	-21	7	0	7	0
DVS	KIGA	Kantonsbeiträge an die ALV	1'431	1'755	-324	1'755	324	0	0	324
DVS	Sozialamt	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagessstätten	-2'1478	-2'1478	0	0	2'1478	2'1478	0	0
DVS	Sozialamt	Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	-11'226	-11'226	0	0	11'226	11'226	0	0
DVS	Sozialamt	Integration GSK-Berufe	0	0	0	-333	-333	-333	0	0
DVS	SVAG	Kantonsbeiträge an AHV	21'722	28'751	-7'029	0	-21'722	-28'751	0	7'029
DVS	SVAG	Kantonsbeiträge an IV	23'933	31'805	-7'872	0	-23'933	-31'805	0	7'872
DVS	SVAG	Kantonsbeiträge an Familienzulagen in der Landwirtschaft	2'094	2'017	77	2'017	-77	0	0	-77
DVS	SVAG	Ergänzungsleistungen	-18'331	-5'391	-12'939	-15'019	3'312	-9'628	12'939	0
Total DVS			-27'850	4'088	-31'937	-32'204	-4'354	-36'292	16'790	15'148

Dep.	Dienststelle	Aufgabenbereich	Beiträge bisher (2004/2005)			Beiträge neu (NFA) Total	Saldo (Differenz bisher - neu)		
			Beiträge Total	Grundbeiträge	Finanzkraftabstufung bzw. FKZ		Total	Entflechtung	FK-Abstufung vertikal
DJSG	Justizvollzug	Kantonsbeiträge an CH-Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal	0	0	0	-32	-32	0	0
DJSG	Justizvollzug	Baubiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	-121	-121	0	-121	0	0	0
DJSG	Justizvollzug	Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	-92	-92	0	-92	0	0	0
DJSG	AMZ	Unterhalt Armeematerial	0	0	0	0	0	0	0
DJSG	GA	Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe	-4'464	-4'464	0	-4'464	4'464	0	0
DJSG	GA	Prämienverbilligungen KVG	-56'551	-48'340	-8'211	-40'624	15'927	7'716	0
Total DJSG			-61'228	-53'016	-8'211	-40'868	20'359	12'148	0
EKUD	D-Dienste	Ausbildungsbeihilfen (Stipendien)	-3'858	-1'456	-2'402	-626	3'232	830	2'402
EKUD	Volksschule	Sonderschulung: Bau- und Betriebsbeiträge	-7'815	-7'815	0	0	7'815	7'815	0
EKUD	Volksschule	Sonderschulung: Individuelle Leistungen	-9'323	-9'323	0	0	9'323	9'323	0
EKUD	Amt für Weiterbildung	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	-1'106	-1'106	0	0	1'106	1'106	0
EKUD	Amt für Berufsbildung	Berufsbildung: Pauschalbeiträge und Übergangsrecht	-12'920	-7'437	-5'483	-10'845	2'074	-3'409	5'483
EKUD	Amt für Kultur	Heimatschutz	-2'551	-1'572	-979	-1'572	979	0	979
EKUD	Amt für Kultur	Kulturgüterschutz	-24	-16	-8	-16	8	0	8
EKUD	Amt für Kultur	Historische Verkehrswege der Schweiz	-61	-61	0	-61	0	0	0
EKUD	ANU	Gewässerschutz (GSchG Art. 64)	-22	-22	0	-22	0	0	0
EKUD	ANU	Natur- und Landschaftsschutz	-1'236	-1'109	-127	-1'109	127	0	127
Total EKUD			-38'914	-29'916	-8'998	-14'251	24'664	15'665	8'998

Dep.	Dienststelle	Aufgabenbereich	Beiträge bisher (2004/2005)			Beiträge neu (NFA)			Saldo (Differenz bisher - neu)		
			Beiträge Total	Grundbeiträge	FK- Abstufung bzw. FKZ	Beiträge Total	FK- Abstufung	FK- Abstufung	Total	Entflechtung	FK- Abstufung
BVFD	TBA	Hochwasserschutz	-5'337	-5'028	-309	-5'028		309	0	309	0
BVFD	TBA	Lärmschutz	-208	-148	-61	-148		61	0	61	0
BVFD	TBA	Luftreinhaltemassnahmen	0	0	0	0		0	0	0	0
BVFD	TBA	Nationalstrassen, Unterhalt	-55'040	-38'419	-16'621	-59'826		-4'786	-21'407	16'621	0
BVFD	TBA	Nationalstrassen, Betrieb	-13'744	-9'724	-4'020	-15'618		-1'874	-5'895	4'020	0
BVFD	TBA	Nationalstrassen, Ausbau	-14'055	-9'660	-4'392	-15'131		-1'077	-5'471	4'395	0
BVFD	TBA	Hauptstrassen	-63'873	-55'268	-8'605	-30'511		33'362	24'757	8'605	0
BVFD	TBA	Ortsbilderschutz (Umfahrungsstrassen)	0	0	0	0		0	0	0	0
BVFD	TBA	Lawinengalerien und Tunneln	0	0	0	0		0	0	0	0
BVFD	TBA	Verkehrstrennung	-1'995	-1'995	0	0		1'995	1'995	0	0
BVFD	TBA	Niveaubergänge	0	0	0	0		0	0	0	0
BVFD	TBA	Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	-47'245	-27'811	-19'434	-45'041		2'205	-17'230	0	19'434
BVFD	TBA	Allg. Strassenbeiträge u. Finanzausgleich (a.o. Anteil)	-6'160	-3'640	-2'520	-2'684		3'477	957	0	2'520
BVFD	TBA	Beiträge für internat. Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen	-9'749	-4'874	-4'874	0		9'749	4'874	4'874	0
BVFD	BVFD	Abteilung Regionalverkehr	-138'463	-117'970	-20'493	-124'461		14'002	-6'491	20'493	0
BVFD	BVFD	Technische Verbesserungen Regionalverkehr	-51'290	-43'987	-7'303	-50'776		514	-6'789	7'303	0
BVFD	AW	Waldflechte- und Bewirtschaftungsmassnahmen	-10'620	-9'043	-1'577	-9'043		1'577	0	1'577	0
BVFD	AW	Schutz vor Naturereignissen	-9'172	-7'432	-1'741	-7'432		1'741	0	1'741	0
BVFD	AW	Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	-5'029	-4'452	-578	-4'452		578	0	578	0
BVFD	AJF	Jagd	-188	-171	-17	-171		17	0	17	0
BVFD	AJF	Fischerei	-19	0	0	-19		0	0	0	0
Total BVFD			-432'189	-339'622	-92'545	-370'341		61'847	-30'700	70'593	21'954

Dep. Dienststelle	Aufgabenbereich	Beiträge bisher (2004/2005)			Saldo (Differenz bisher - neu)			
		Beiträge Total	Grundbeiträge	Finanzkraft- abstufung bzw. FKZ	Beiträge neu (NFA) Total	Total	Entflechtung	FK- Abstufung horizontal
Total Saldo Aufgabeneinflechtung								
Belastungen		-560'180	-418'467	-141'691	-457'665	-39'179	96'381	45'313
Entlastungen		49'180	64'328	77	3'772	90'802	96'511	45'390
		-609'359	-482'793	-141'772	-461'437	-137'953	0	-77

II. Kantonsanteile an Bundeseinnahmen (inkl. Wegfall Finanzkraftzuschläge)

DFG	Anteile a. Bund	Kantonsanteil an direkter Bundessteuer	-94'188	-59'865	-34'323	-33'923	60'264	25'941	0	34'323
DFG	Anteile a. Bund	Kantonsanteil an Verrechnungssteuer	-11'699	-8'351	-3'348	-8'351	3'348	0	0	3'348
DFG	Anteile a. Bund	Kantonsanteil am Gewinn der Nationalbank	-34'060	-28'376	-5'684	-28'376	5'684	0	0	5'684
Total Anteile an Bundeseinnahmen			-139'947	-96'592	-43'355	-70'650	69'297	25'941	0	43'355

III. Ressourcen- Lasten- und Härteausgleich

DFG	Anteile a. Bund	Anteil am Ressourcenausgleich	0	0	0	-35'900	-35'900			
DFG	Anteile a. Bund	Anteil am geografisch topografischen Lastenausgleich	0	0	0	-120'609	-120'609			
DFG	Anteile a. Bund	Beitrag an Härteausgleich	0	0	0	3'657	3'657			
DFG	Anteile a. Bund	Beitrag von Härteausgleich				-28'201	-28'201			
Total neue Ausgleichsgefässe			0	0	0	-181'053	-181'053			
Total Auswirkungen NFA für GR (I. bis III.)			-700'127	-515'059	-185'047	-709'368	-9'240	-13'238	96'381	88'668

Beschreibung sämtlicher Aufgabenbereiche vor / nach Umsetzung der NFA

(Beträge basieren auf der Globalbilanz 2004/2005, Stand Juli 2006)

Bisher	Mit NFA
--------	---------

7 Aufgaben, für die der Bund neu die alleinige Verantwortung übernimmt

Individuelle Leistungen AHV Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Leistungen. Der Bund übernimmt 16.36% der Ausgaben, die Kantone 3.64%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Mit der NFA entfällt die Mitfinanzierung durch die Kantone. Diese werden dadurch insgesamt um 1.123 Mia. Franken entlastet. Der Kanton Graubünden erfährt eine Entlastung von 21.7 Mio. Franken. Der Wegfall dieser Zwangsabgabe erhöht den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons.
Individuelle Leistungen IV Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der IV. Der Bund übernimmt 37.5% der Ausgaben der IV, die Kantone 12.5%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Wie im Bereich der individuellen Leistungen AHV, entfällt mit der NFA die Mitfinanzierung durch die Kantone. Diese werden dadurch insgesamt um 1.416 Mia. Franken entlastet. Der Kanton Graubünden erfährt eine Entlastung von 23.9 Mio. Franken.
Betagten- und Behindertenorganisationen: gesamtschweizerische Tätigkeiten Bund und Kantone unterstützen bei der Betagten- und Behindertenhilfe private Leistungserbringer wie z.B. Pro Senectute oder Spitex.	Die NFA führt zu einer Teilentflechtung. Der Bund konzentriert sich bei der Betagten- und Behindertenhilfe nur noch auf die Unterstützung der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen. Die Subventionierung der kantonalen und lokalen Organisationen inkl. Spitex liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone (inklusive Gemeinden).
Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sind eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Rund 85% der Kosten trägt der Bund. Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Ausbau, Betrieb und Unterhalt des bestehenden und künftigen Netzes gehen vollständig in die Verantwortung des Bundes über. Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe. Der kleine bauliche und betriebliche Unterhalt wird im Rahmen von besonderen Leistungsvereinbarungen durch die Kantone ausgeführt. Diese Entflechtung führt im Kanton Graubünden zu einer Entlastung von 7.7 Mio. Franken.
Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung Die Landesverteidigung ist eine klare Bundesaufgabe. Beim Armeematerial haben jedoch der Bund und die Kantone eine geteilte Verantwortung: Der Bund beschafft das Gros des Armeematerials, die Kantone sind für die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen verantwortlich.	Die Verantwortung für sämtliches Armeematerial trägt ausschliesslich der Bund. Die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen wird gestrichen. Diese Neuregelung wurde bereits im Rahmen von Armee XXI (Änderung des Militärgesetzes) beschlossen.
Landwirtschaftliche Beratungszentralen Zur Unterstützung der kantonalen Be-	Der Bund übernimmt die heutige finanzielle Unterstüt-

Bisher	Mit NFA
<p>ratungsdienste gibt es zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau.</p>	<p>zung der Kantone für diese Beratungszentralen.</p>

Tierzucht

Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen, die der Grundlagenverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.

Der Bund übernimmt integral die Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen. Dadurch erfährt der Kanton Graubünden eine Entlastung von 0.53 Mio. Franken.

10 Aufgaben, die in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Bund, Kantone und die IV beteiligen sich am Bau und Betrieb dieser Institutionen. Das Auseinanderfallen von lokaler Bau- und Betriebs- sowie nationaler Hauptfinanzierungsträgerschaft führt zu Fehlanreizen: Die vom Bund bzw. von der IV vorgegebenen detaillierten baulichen und betrieblichen Standards sind hoch und können zu teuren Lösungen führen.

Die Kantone übernehmen die integrale Verantwortung für diesen Bereich, analog der heutigen Situation der Altersheime. Zusätzlich soll ein Rahmengesetz des Bundes Mindeststandards festlegen und den Rechtsschutz festschreiben. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben darüber hinaus die bisherigen Leistungen der IV in diesem Bereich weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Die Umsetzung der NFA im Behindertenbereich führt zu einer Mehrbelastung des Kantons Graubünden in der Höhe von 32.7 Mio. Franken.

Sonderschulung

Entsprechend der Schulhoheit sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistet jedoch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge im Umfang von rund 700 Mio. Franken an die Sonderschulleistungen.

Die Kantone übernehmen die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderschulung. Die IV zieht sich aus der Finanzierung zurück. Die Kantone werden verpflichtet, sämtliche bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 17.1 Mio. Franken.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

Bund bzw. AHV und Kantone unterstützen die Hauspflegeleistungen privater Leistungserbringer (Spitex).

Die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflegeorganisationen wird kantonalisiert. Die Kantone haben jedoch die bisherigen Leistungen des Bundes bzw. der AHV bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause weiter auszurichten. In Graubünden erfolgt eine Neugestaltung des bisherigen Finanzierungssystems in einer Separatvorlage.

Bisher**Mit NFA****Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe**

Die IV richtet die Finanzierungsbeiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.

Im Interesse einer Harmonisierung der Sozialversicherungsleistungen werden die Beiträge der IV aufgehoben. Auf Hoch- und Fachhochschulstufe leistet der Bund weiterhin Beiträge. Für die übrigen Ausbildungslehrgänge sind die Kantone zuständig. Dadurch entsteht für Graubünden eine Mehrbelastung von 1.1 Mio. Franken.

Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Der Bund trägt 30% der anrechenbaren Kosten. Der Kanton Graubünden beteiligt sich je nach Finanzkraft der Gemeinde zwischen 8% und 16%.

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten wird ausschliesslich Aufgabe des Kantons (inklusive Gemeinden). Für Graubünden fallen Bundesbeiträge von 1.7 Mio. Franken weg. Der Grosse Rat soll im Rahmen der NFA-Umsetzung über den Ausstieg des Kantons entscheiden.

Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Aufgaben der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung.

In diesem Bereich zieht sich der Bund ganz aus der Mitfinanzierung zurück. Stipendien unterhalb der Hochschulstufe werden ausschliesslich durch die Kantone finanziert. Dem Kanton Graubünden entfallen Bundesbeiträge von 1.6 Mio. Franken.

Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe

Der Bund leistet bereits seit einigen Jahren keine Beiträge mehr an den freiwilligen Schulsport. Dieser wird vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

Die Finanzierung des freiwilligen Schulsports wird ausschliesslich Sache der Kantone und Gemeinden. Gleichzeitig sind sie allein verantwortlich für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport. Diese Lehrmittel werden in Graubünden bereits heute nicht mehr angeboten. Diese Entflechtung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen

Der Bund unterstützt Vorhaben zur Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und -überführungen sowie Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen.

Ausserhalb der Agglomerationen fallen solche Projekte künftig in die alleinige Zuständigkeit der Kantone; der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück. Die bisherigen Bundesbeiträge für die Sanierung von Niveauübergängen werden für die Förderung des Agglomerationsverkehrs umgelagert. Im Bereich Verkehrstrennungsmassnahmen verliert der Kanton Graubünden Beiträge vom Bund in der Höhe von 1.9 Mio. Franken.

Flugplätze

Der Bund kann Darlehen für den Bau von Flugplätzen gewähren.

Diese Bestimmung, die nie zur Anwendung gelangte, wird aufgehoben und hat keine Auswirkungen auf Graubünden.

Landwirtschaftliche Beratungsdienste

Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen der Kantone für die direkte Beratungsarbeit mit den Bäuerinnen und Bauern. Die Bundesbeiträge sind nach Finanzkraft abgestuft.

Für die kantonale Beratung ist vollumfänglich der Kanton zuständig. Die Entflechtung führt zu einer Mehrbelastung des Kantons Graubünden von 0.7 Mio. Franken.

17 Aufgaben, die Bund und Kantone weiterhin im Verbund wahrnehmen

Prämienverbilligungen Krankenversicherung

Die Bundessubventionen an die Kantone hängen heute von deren Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab.

Der Bund übernimmt 25% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30% der schweizerischen Wohnbevölkerung. Als Kriterien für die Beiträge des Bundes an die Kantone gelten nur noch die Einwohnerzahl eines Kantons sowie der schweizerische Durchschnitt der Gesundheitskosten. Aufgrund der Streichung der Finanzkraftzuschläge bei der Bemessung der Beiträge, sinkt der Beitrag, der an Graubünden geht um 15.9 Mio. Franken.

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen sind eine Verbundaufgabe. Die Beiträge der Kantone an die Finanzierung der in ihrem Kanton ausbezahlten Ergänzungsleistungen sind nach Finanzkraft abgestuft. Die finanzschwachen Kantone erhalten 35% der anrechenbaren Kosten, die finanzstarken Kantone 10%.

Bund und Kantone finanzieren die jährlichen Ergänzungsleistungen im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone übernehmen diejenigen Kosten vollständig, die im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen. Die Kantone vergüten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten. Als finanzschwacher Kanton erhält der Kanton Graubünden 35% der anrechenbaren Kosten.

Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich

Der Stipendienartikel in der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Der Bund finanziert Stipendien und Studiendarlehen nur noch auf der Hochschul- bzw. Tertiärstufe mit. Er verteilt seine Beiträge nach Einwohner auf die Kantone. Für den Kanton Graubünden reduzieren sich dadurch die Bundesbeiträge um 1.6 Mio. Franken auf 0.6 Mio. Franken

Agglomerationsverkehr

Es fehlt eine Verfassungsgrundlage für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Agglomerationsverkehrs.

Mit der NFA verteilt der Bund neu Beiträge im Bereich des Agglomerationsverkehrs. In der Bundesverfassung wird in Art. 86 die Grundlage für die Mitfinanzierung des Bundes geschaffen. Es werden Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs ausgerichtet.

Regionalverkehr

Der Bund bezahlt fast 70% der ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs (z.B. Bahnen, Busse).

Der Finanzierungsanteil des Bundes wird auf durchschnittlich rund 50% herabgesetzt. Die Kantone übernehmen bei vermehrten Kompetenzen den verbleibenden Finanzierungsanteil. Dies führt im Kanton Graubünden zu einer jährlichen Mehrbelastung von 14 Mio. Franken.

Hauptstrassen

Der Bau von Hauptstrassen ist eine Verbundaufgabe. Der Bund legt das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Bauvorhaben sind nach Finanzkraft abge-

Die Kantone erhalten neu Globalbeiträge, welche sich nach der Strassenlänge (gewichtet nach Verkehrsstärke und Höhenlage) richten und für den Betrieb und Unterhalt von Hauptstrassen eingesetzt werden können. Die Belastung aufgrund der Reduktion der Bundesmit-

Bisher	Mit NFA
stuft.	tel im Bereich Hauptstrassen beläuft sich vorrausichtlich auf 33 Mio. Franken.
Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen)	
An die Kosten der Lärmsanierungen erhalten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach Kosten der Sanierung abgestuft sind.	Die Mittelzuteilung erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelobjekten kann damit verzichtet werden. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen. In Graubünden ist mit einer Mehrbelastung in der Grössenordnung von 0.06 Mio. Franken zu rechnen.
Straf- und Massnahmenvollzug	
Der Straf- und Massnahmenvollzug ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Hauptverantwortung liegt bei den Kantonen, welche zur Erfüllung der Aufgabe in drei regionalen Konkordaten zusammenarbeiten.	Mit der NFA erhält der Bund die Kompetenz auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs Vorschriften zu erlassen und er beteiligt sich an der Finanzierung des Ausbildungszentrums Strafvollzugspersonal. Diese finanzielle Beteiligung entlastet den Kanton Graubünden um 0.03 Mio. Franken.
Amtliche Vermessung	
Bei der amtlichen Vermessung gibt es zwischen dem Bund und den Kantonen noch Doppelspurigkeiten und administrative Schwerfälligkeiten. Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge gemäss Finanzkraft.	Der Bund definiert die Ziele und Grundsätze, die operative Verantwortung liegt vollständig bei den Kantonen. Die Finanzkraftzuschläge des Bundes fallen weg und die Kriterien der Subventionierung werden angepasst. Für den Kanton Graubünden entsteht eine Mehrbelastung von 0.9 Mio. Franken.
Heimatschutz und Denkmalpflege	
Der Bund finanziert die Erhaltung und Pflege der Objekte von nationaler Bedeutung mit, gleich wie jene von lokaler und regionaler Bedeutung.	Bei den Bundesbeiträgen entfällt die Finanzkraftabhängigkeit. Zudem strebt der Bund Programmvereinbarungen mit den Kantonen an. Neben Globalbeiträgen des Bundes werden weiterhin Objektsubventionen ausgerichtet. Für Graubünden entsteht eine Mehrbelastung von 0.9 Mio. Franken (nur Heimatschutz).
Natur- und Landschaftsschutz	
Der Bund finanziert Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objekts (national, regional, lokal), der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch Biotop- bzw. Moorlandschaftsschutz.	Der Bund und die Kantone schliessen grundsätzlich Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete ab und vereinbaren Schutzziele. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt. Aufgrund der Streichung der Finanzkraftzuschläge ist für Graubünden mit einer Mehrbelastung von 0.1 Mio. Franken zu rechnen.
Hochwasserschutz	
Der Bund leistet an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen an die Kosten für einzelne Massnahmen (Einzelprojekte) des Hochwasserschutzes.	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Schutzziele. Der Kanton Graubünden wird mit 0.3 Mio. Franken mehr belastet.
Gewässerschutz	
Der Bund subventioniert einzelne Pro-	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmverein-

Bisher	Mit NFA
jekte in Abhängigkeit der Kosten.	barungen ab und leistet Globalbeiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele. Für Graubünden sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	
Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Die Unterstützung erfolgt kostenorientiert auf der Basis von Einzelprojekten und ist nach Finanzkraft abgestuft.	An Hochbauten und an Projekte im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sollen soweit möglich Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kann nebst der bisherigen Möglichkeit der Grundsatzverfügung neu das Instrument der Programmvereinbarung angewendet werden. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge verringern sich die Bundesbeiträge für den Kanton Graubünden um 2.2 Mio. Franken.
Wald	
Der Bund leistet kostenabhängige, nach Finanzkraft abgestufte Beiträge an eine Vielzahl von Einzelprojekten.	Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge. Für Graubünden belaufen sich die Ausfälle an Bundesbeiträgen auf insgesamt 3.8 Mio. Franken.
Jagd	
Die Beiträge des Bundes werden aufgrund der Finanzkraft der Kantone und der Fläche des Schutzgebietes berechnet.	Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Graubünden sind minimal (0.02 Mio. Franken).
Fischerei	
Der Bund gewährt Subventionen an Dritte, wenn der Kanton sich finanziell am Projekt beteiligt.	Es wird eine Teilentflechtung vorgenommen. Bei Projekten von Dritten entfällt die kantonale Beteiligung. Die Teilentflechtung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Graubünden.
6 Aufgabenbereiche mit ausschliesslichem Wegfall der Finanzkraftzuschläge	
Berufsbildung	
Die Pauschalbeiträge an die Kantone im Bereich der Berufsbildung werden nach der Finanzkraft abgestuft.	Die Mehrbelastung für den Kanton Graubünden beträgt 2.1 Mio. Franken.
Förderung der Universitäten	
Die Investitionsbeiträge des Bundes an die Universitäten werden nach der Finanzkraft abgestuft.	Es entsteht keine Mehrbelastung für den Kanton Graubünden.
Familienzulagen in der Landwirtschaft	
Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezahlen auf der von ihnen ausgerichteten AHVG-versicherten Lohnsumme 2%. Die verbleibenden Kosten werden zu 1/3 von den Kantonen (nach Finanzkraft abgestuft) und zu 2/3 vom Bund übernommen.	Die Mehrbelastung für den Kanton Graubünden beträgt 0.08 Mio. Franken.
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	
Die Kantone beteiligen sich im Umfang	Die Mehrbelastung für den Kanton Graubünden beträgt

Bisher	Mit NFA
<p>von 0.05 % der erfassten Lohnsumme an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarklichen Massnahmen. Massgebend sind die Finanzkraft und die Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.</p>	0.3 Mio. Franken.
<hr/>	
Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer	
<p>Der Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer beträgt 10%. Er wird jeweils zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach der Finanzkraft ausgerichtet.</p>	Die Mehrbelastung für den Kanton Graubünden beträgt 3.3 Mio. Franken.
<hr/>	
Anteil der Kantone an den Nationalbankgewinnen	
<p>Der Nationalbankgewinn fällt nach Abzug der Dividende zu 2/3 den Kantonen und zu 1/3 dem Bund zu. Der Kantonsanteil wird zu 5/8 nach der Wohnbevölkerung und zu 3/8 nach der Finanzkraft abgestuft.</p>	Die Mehrbelastung für den Kanton Graubünden beträgt 5.7 Mio. Franken.

Glossar zur NFA

Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG)	Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) widerspiegelt das Ressourcenpotenzial eines Kantons. Sie dient als Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex und des Ressourcenausgleichs im Rahmen der NFA. Die ASG eines Kantons besteht aus der Summe der steuerbaren Einkommen, Vermögen und Gewinne.
Allokation	Allokation ist die örtliche, zeitliche und verwendungsspezifische Zuordnung von knappen Gütern zur Erstellung von wirtschaftlichen Leistungen. In Bezug auf den öffentlichen Haushalt bedeutet Allokation die Aufteilung von Ressourcen auf den privaten und öffentlichen Sektor, sowie innerhalb des öffentlichen Sektors auf Art und Umfang der einzelnen öffentlichen Ausgaben.
A-Stadt-Problematik	Die Kernstädte weisen in der Regel einen überdurchschnittlichen Anteil an älteren und armen Personen, Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Abhängigen, Auszubildenden, Arbeitslosen, Ausgesteuerten und Ausländern in ihrer Bevölkerung auf. Diese A-Gruppen verbindet, dass sie verhältnismässig hohe Kosten verursachen und andererseits nur wenig Steuereinnahmen einbringen.
Entflechtung	Von einer Entflechtung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt worden ist, neu nur noch von einer staatlichen Ebene erfüllt wird (vgl. Verbundsaufgabe).
Externalität, externer Effekt	Eine Externalität oder ein externer Effekt ist die Auswirkung einer ökonomischen Aktivität, bei welcher Verursacher und Betroffene nicht übereinstimmen. Beispiel negativer externer Effekt: Lärm, Beispiel positiver externer Effekt: Leuchtturm.
FAG II	Kantonales Reformprojekt, welches im Nachgang zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden und einer umfassenden Revision des interkommunalen Finanzausgleichs vorsieht.
Finanzausgleich	Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben sowie dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.
Finanzausgleich im engeren Sinn	Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, welche der finanzkraftabhängigen Umverteilung zwischen staatlichen Körperschaften sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.

Finanzausgleich im weiteren Sinn	Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst alle horizontalen und vertikalen finanziellen Transfers, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung sowie mit der Gebietsstruktur zusammenhängen.
Finanzielle Leistungsfähigkeit	Vgl. Ressourcenpotenzial
Finanzkraftindex	Masszahl und Basis für den heute geltenden Finanzausgleich. Er misst die Finanzkraft der Kantone. Der Finanzkraftindex eines Kantons wird berechnet aus dem Volkseinkommen, der Steuerkraft (=Steuereinnahmen im Verhältnis zum Steuerbelastungsindex), dem Steuerbelastungsindex und dem Anteil des Berggebiets an der Kantonsfläche. Die NFA ersetzt den Finanzkraftindex durch den Ressourcenindex sowie die beiden Lastenausgleichs-Instrumente.
Fiskalische Äquivalenz	Wenn bei öffentlichen Leistungen bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern Abgaben erhoben werden, die aus diesen Leistungen Nutzen ziehen, besteht fiskalische Äquivalenz. Wird diese verletzt, so entstehen externe Effekte, die zum Wohlfahrtsverlusten führen. Das Gemeinwesen, in welchem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (wer den Nutzen hat, bezahlt bzw. wer bezahlt, befiehlt; Übereinstimmung von Nutzniesser, (mit-) Entscheidender und Zahlenden).
Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)	Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Globalbilanz	Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Bund und die Kantone, welcher sich aus dem Übergang zur NFA ergibt. Die Globalbilanz ist für den Bund und die Gesamtheit der Kantone ausgeglichen. Ressourcenstarke Kantone werden jedoch durch den Übergang zur NFA in der Regel stärker belastet, ressourcenschwache Kantone werden mehrheitlich entlastet. Für jene ressourcenschwachen Kantone, welche aus speziellen Gründen zusätzlich belastet werden, wird der Übergang durch einen befristeten Härteausgleich abgefedert.
Globalbudget	Das Globalbudget ist ein Führungsinstrument, mit dem der „Auftraggeber“ dem „Auftragnehmer“ nicht ein detailliertes Budget bewilligt, sondern einen globalen Betrag pro Leistung oder Leistungsgruppe gewährt und die damit zu erreichenden Ziele und/ oder Wirkungen definiert. Oft sind Globalbudgets an einen Leistungsauftrag gekoppelt. Die Auftragserfüllung wird meist mit vordefinierten Indikatoren gemessen.

Horizontaler Finanzausgleich	Der horizontale Finanzausgleich umfasst sämtliche Finanzströme, welche von Kanton zu Kanton fliessen.
Horizontaler Ressourcenausgleich	Umverteilung von Mitteln von den ressourcenstarken zu den ressourcenschwachen Kantonen bzw. Gemeinden.
Interkantonaler Lastenausgleich (ILA)	Mit dem interkantonalen Lastenausgleich werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines andern Kantons abgegolten. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.
Interkantonale Rahmenvereinbarung	Vertragswerk zwischen den Kantonen. Es hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der NFA fest.
Lastenausgleich	Vgl. interkantonaler Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich.
Ressourcenausgleich	Instrument der NFA. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Kantone in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Kantone unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Kantonen ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.
Ressourcenindex	Der Ressourcenindex eines Kantons setzt dessen Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Der Ressourcenindex basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (=Ressourcenpotenzial). Er soll den Finanzkraftindex des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs ablösen.
Ressourcenpotenzial	Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ohne Berücksichtigung der effektiven Steuereinnahmen und Steuerbelastungen und entspricht damit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)	Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur (vgl. A-Stadt-Problematik) oder ihre Zentrumsfunktionen übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Spillover-Effekte	Wenn öffentliche Leistungen einer Gebietskörperschaft auch durch Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden, ohne dass sie für die konsumierten Leistungen vollumfänglich aufkommen, entstehen externe, räumliche Effekte, so genannte Spillovers. Liegen Spillovers vor, so wird das Gebot der fiskalischen Äquivalenz verletzt. Sollen Spillovers und die mit ihnen verbundenen, volkswirt-

	<p>schaftlichen Verluste internalisiert werden, bedarf es eines interkantonalen Lastenausgleichs.</p>
Standardisierte Steuererträge	<p>Die standardisierten Steuererträge sind die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden unter der Annahme, dass in allen Kantonen das Ressourcenpotenzial mit einem einheitlichen Steuersatz ausgeschöpft wird. In der Modellrechnung 2001/02 beträgt dieser Satz 31%.</p>
Subsidiaritätsprinzip	<p>Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweisliche besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.</p>
Teilentflechtung	<p>Von einer Teilentflechtung wird dann gesprochen, wenn innerhalb eines Aufgabenbereichs nur gewisse Teilbereiche entflochten werden. In den entflochtenen Teilbereichen ist dann nur noch eine Staatsebene (Bund oder Kantone) zuständig, während die nicht entflochtenen Teilbereiche nach wie vor von beiden Staatsebenen gemeinsam getragen werden (vgl. Stipendien: Sekundarstufe II neu Kantonsaufgabe; Tertiärbereich bleibt Verbundaufgabe. Landwirtschaftliche Beratung: Beratungszentralen: neu Bundesaufgabe; Beratungsdienste neu Kantonsaufgabe).</p>
Verbundaufgabe	<p>Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen finanziell gemeinsam getragen wird (vgl. Entflechtungen und Teilentflechtungen).</p>
Vertikaler Finanzausgleich	<p>Der vertikale Finanzausgleich umfasst sämtliche Finanzströme, welche zwischen Bund und Kantonen fliessen.</p>
Vertikaler Ressourcenausgleich	<p>Vom Bund finanzierter Teil des Ressourcenausgleichs. Kantone, welche im Vergleich zum gesamtschweizerischen Mittel ein unterdurchschnittliches Ressourcenpotenzial aufweisen, werden vom Bund finanziell unterstützt.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der Fachbegriffe

ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
DBSt	Direkte Bundessteuer
FAG I/II	Finanzausgleich I/II
FK	Finanzkraft
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
HRA	Horizontaler Ressourcenausgleich
ILA	Interkantonaler Lastenausgleich
LA	Lastenausgleich
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen
NRP	Neue Regionalpolitik
RI	Ressourcenindex
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich
VK	Verpflichtungskredite
VRA	Vertikaler Ressourcenausgleich

Abkürzungen der Rechtserlasse

AB	Ausführungsbestimmungen
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Eidgenössisches Arbeitslosenversicherungsgesetz
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BBG	Eidgenössisches Berufsbildungsgesetz
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EBG	Eidgenössisches Eisenbahngesetz
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELKV	(Bundes-) Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen
ELV	Verordnung zum Bundesgesetz über EL zur AHV/IV (ELG)
FAG	Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt
FHG	Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Graubünden
GöV	Gesetz über den öffentlichen Verkehr
GSchG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz
IFEG	Gesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
ISEG	Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung von 1997
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KBBG	Kantonales Berufsbildungsgesetz
KELG	Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen
KJV	Kantonale Jagdverordnung
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege Leistungsverordnung)
KPG	Kantonales Krankenpflegegesetz
KUSG	Kantonales Umweltschutzgesetz

KV	Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
LwG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz
MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
NBG	Nationalbankgesetz
NFAG-GR	Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen
NSV	Bundesverordnung über die Nationalstrassen
RVOG	Eidgenössisches Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
SuG	Eidgenössisches Subventionsgesetz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden
USG	Eidgenössisches Umweltschutzgesetz
V/VO/VV	Verordnung
VWBG	Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten
WaG	Eidgenössisches Waldgesetz
WFG	Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum
WEL	Bundesamtliche Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Abkürzungen der Institutionen

AW	Amt für Wald
AfG	Amt für Gemeinden
AJF	Amt für Jagd und Fischerei
ALSV	Amt für Landwirtschaft und Strukturverbesserung
ARE	Amt für Raumentwicklung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
DIV	Departement des Innern und der Volkswirtschaft
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDK	Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FDK	Finanzdirektorenkonferenz
Fiko	Finanzkontrolle
FMD	Finanz- und Militärdepartement
GI	Gemeindeinspektorat
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
JSPD	Justiz-, Sanitäts- und Polizeidepartement
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KTU	Konzessionierte Transportunternehmen
KUVE	Grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie
SVAG	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
TBA	Tiefbauamt

